

**Satzung
für den Sparkassen-Teilfonds
des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein**

Aufgrund von § 36 Abs. 9 Satz 5 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Sparkassengesetz – SpkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2008 (GVOB! Schl.-H. 2008, S. 372), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Mai 2023 (GVOB! Schl.-H. 2023, S. 284), in Verbindung mit § 6 und § 13 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein („**Verband**“) in der Fassung vom 24. Mai 2019 (Amtsbl. Schl.-H. 2019, S. 688), zuletzt geändert am 28. Mai 2021 (Amtsbl. Schl.-H. 2021, S. 1167), hat die Verbandsversammlung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein am 29. September 2023 die folgende Neufassung der Satzung für den Sparkassen-Teilfonds des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Satzung für den Sparkassen-Teilfonds des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein ...	1
I. Aufgabe des Sparkassen-Teilfonds, Mitglieder	1
§ 1 Sparkassen-Teilfonds, Mitglieder	1
§ 2 Aufgabe und Schutzzweck des Sparkassen-Teilfonds (Instituts- und Einlagensicherung) ..	1
II. Mittel des Sparkassen-Teilfonds	2
§ 3 Verwaltung der Mittel des Sparkassen-Teilfonds	2
§ 4 Verwendung der Mittel des Sparkassen-Teilfonds	2
§ 5 Beitragspflicht	3
§ 6 Zielvolumen, Jahresbeiträge, Sonderbeiträge, Zusatzbeiträge, Sonderzahlungen; Garantieerklärung	4
§ 7 Begrenzung der Zahlungspflicht, Zurückstellung und Befreiung	6
III. Risikomonitoring, Präventions- und Sanierungsmaßnahmen	7
§ 8 Früherkennung von Risiken, Risikomonitoring, Meldung an den Transparenzausschuss ..	7
§ 9 Regelmäßige Prüfung	7
§ 10 Allgemeine Sorgfaltspflichten	7
§ 11 Informationen bei besonderen Ereignissen	8
§ 12 Weitere Informationspflichten	9
§ 13 Prüfung bei einer auffälligen Risikolage und zur Einschätzung der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles	9
§ 14 Präventionsmaßnahmen	13
§ 15 Sanierungsmaßnahmen	10
IV. Stützungsmaßnahmen	10
§ 16 Grundsätze	13
§ 17 Entscheidung	14
§ 18 Anforderungen aufgrund des EinSiG	15
§ 19 Informationspflichten im Stützungsfall	16
§ 20 Trägerbeiträge	16
§ 21 Restrukturierungs- und Sanierungskonzept, Gewährleistung des Zugangs zu gedeckten Einlagen; Auflagen	16
§ 22 Stützungsvertrag	18
§ 23 Information an das Sicherungssystem	18
V. Einlagensicherung	19
§ 24 Abwicklung von Entschädigungsfällen durch das Sicherungssystem	19
§ 25 Verwendung des ESF-Teilvermögens zur Abwicklung von Entschädigungsfällen; Verfügungsrechte des Sicherungssystems	19
VI. Organisation	20
§ 26 Stützungsfondsausschuss	20
§ 27 Monitoringausschuss	20
VII. Sonstige Vorschriften	20
§ 28 Verschwiegenheitspflicht	20

Satzung für den Sparkassen-Teilfonds
des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein

§ 29	Jahresabschluss und Geschäftsbericht, Unterstützung der Erstellung von Jahresabschluss und Geschäftsbericht des Sicherungssystems.....	21
§ 30	Auflösung des Sparkassen-Teilfonds	21
§ 31	Wirkung und nachträgliche Änderungen der Rahmensatzung, Mitwirkung am Überregionalen Ausgleich und im Sicherungssystem; Rechtsfolgen des Ausscheidens oder des Ausschlusses aus dem Sicherungssystem.....	21
§ 32	Satzungsänderungen	22
VIII.	Anlage	22

**Satzung für den
Sparkassen-Teilfonds des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein**

I. Aufgabe des Sparkassen-Teilfonds, Mitglieder

§ 1 Sparkassen-Teilfonds, Mitglieder

- (1) Der Verband unterhält einen Stützungsfonds als gesonderter Bestandteil des Verbandsvermögens. Der Stützungsfonds nimmt die Funktion des Sparkassenstützungsfonds im Sinne des Sparkassenrechts wahr. Er ist zugleich Teil des von der Sparkassen-Finanzgruppe unterhaltenen Systems zur Sicherung der Solvenz und Liquidität ihrer Mitglieder i.S.v. Art. 113 Abs. 7 CRR („**Sicherungssystem**“) nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e.V. („**DSGV**“) beschlossenen „Rahmensatzung für das institutsbezogene Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe“ („**Rahmensatzung**“) und damit ein organisatorischer Teilfonds des Sicherungssystems („**Sparkassen-Teilfonds**“). Mitglieder des Sparkassen-Teilfonds sind die Mitgliedssparkassen des Verbands. Aufgrund dieser Mitgliedschaft sind die Mitgliedssparkassen Angehörnde Institute im Sinne von § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 der Rahmensatzung („**Angehörnde Institute**“).
- (1a) Das Vermögen des Sparkassen-Teilfonds gliedert sich in zwei separate Vermögensmassen („**Teilvermögen**“), namentlich eine dem Einheitlichen Stützungsfonds im Sinne der Präambel der Rahmensatzung („**Einheitlicher Stützungsfonds**“ oder „**ESF**“) zugeordnete Vermögensmasse („**ESF-Teilvermögen**“) und eine dem Zusatzfonds im Sinne der Präambel der Rahmensatzung („**Zusatzfonds**“ oder „**ZF**“) zugeordnete Vermögensmasse („**ZF-Teilvermögen**“).
- (1b) Führt eine Sparkassenfusion zur Mitgliedschaft einer Sparkasse in zwei Sparkassenverbänden, so kann diese Sparkasse auch Mitglied in beiden Sparkassen-Teilfonds sein. Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft entstehen dann je Sparkassen-Teilfonds entsprechend der Höhe des jeweils festgelegten Anteils am ESF-Zielvolumen und am ZF-Zielvolumen dieser Sparkasse. Rechte und Pflichten eines Verbands und seiner Einrichtungen nach dieser Satzung gelten im Fall des Satzes 1 für beide regionalen Sparkassenverbände und ihre Einrichtungen.
- (2) Die Mittel für die Teilvermögen werden von den Mitgliedssparkassen im Rahmen der Verbandsumlage aufgebracht. Zur Bestimmung dieser Teile der Verbandsumlage gelten neben den Regelungen dieser Satzung die beitragsbezogenen Bestimmungen in Teil 1 Kapitel 1 der Rahmensatzung, die Grundsätze der risikoorientierten Beitragsbemessung für den Einheitlichen Stützungsfonds der Sparkassen-Finanzgruppe (Teil 1 Kapitel 6 der Rahmensatzung), die beitragsbezogenen Bestimmungen in Teil 2 Kapitel 1 der Rahmensatzung sowie die Grundsätze der Beitragsbemessung für den Zusatzfonds (Teil 2 Kapitel 3 der Rahmensatzung).

§ 2 Aufgabe und Schutzzweck des Sparkassen-Teilfonds (Instituts- und Einlagensicherung)

- (1) Der Sparkassen-Teilfonds hat die Aufgabe, seine Mitgliedssparkassen sowie – nach Maßgabe der Bestimmungen zum Überregionalen ESF-Ausgleich, zum Systemweiten ESF-Ausgleich, zum Überregionalen ZF-Ausgleich und zum Systemweiten ZF-Ausgleich – die anderen dem Sicherungssystem angehörenden Institute selbst zu schützen, insbesondere deren Liquidität und Solvenz zu gewährleisten („**Institutssicherung**“). Im Rahmen der Institutssicherung leistet er Hilfe bei drohenden oder bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten dieser Institute durch die

Durchführung von Stützungsmaßnahmen nach Maßgabe dieser Satzung sowie Teil 1 Kapitel 1 und Teil 2 der Rahmensatzung.

- (2) Der Sparkassen-Teilfonds bildet zudem nach Maßgabe der Rahmensatzung mit den Mitteln des ESF-Teilvermögens einen Teil des nach § 43 des Einlagensicherungsgesetzes („**EinSiG**“) als Einlagensicherungssystem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe. Im Rahmen des anerkannten Sicherungssystems dienen die Mittel des ESF-Teilvermögens der Entschädigung von Einlegern nach Maßgabe von §§ 5 ff. EinSiG („**Einlagensicherung**“) und sind insoweit Bestandteil der verfügbaren Finanzmittel des Einheitlichen Stützungsfonds i.S.v. § 18 EinSiG. Der Sparkassen-Teilfonds vermittelt den Mitgliedssparkassen damit die Zugehörigkeit zu einem Einlagensicherungssystem gemäß der gesetzlichen Anordnung in § 1 EinSiG.

II. Mittel des Sparkassen-Teilfonds

§ 3 Verwaltung der Mittel des Sparkassen-Teilfonds

- (1) Der Verband verwaltet die Mittel der Teilvermögen und legt sie jeweils als rechtlich unselbstständiges Sondervermögen getrennt vom sonstigen Verbandsvermögen an.
- (2) Die Mittel des ESF-Teilvermögens sind entsprechend § 18 Abs. 4 EinSiG so anzulegen, dass eine möglichst große Sicherheit und eine ausreichende Liquidität der Anlagen bei angemessener Rentabilität gewährleistet sind. Hierzu erfolgt die Anlage der Mittel nach den gemäß Teil 1 Kapitel 6 der Rahmensatzung aufgestellten Grundsätzen. Die Mittel des ZF-Teilvermögens sind in entsprechender Anwendung von § 18 Abs. 4 EinSiG so anzulegen, dass eine möglichst große Sicherheit und eine ausreichende Liquidität der Anlagen bei angemessener Rentabilität gewährleistet sind. Hierzu erfolgt die Anlage der Mittel nach den gemäß Teil 2 Kapitel 3 der Rahmensatzung aufgestellten Grundsätzen.
- (3) Erträge aus der Anlage der Mittel des ESF-Teilvermögens nach Absatz 1 sind Bestandteil des ESF-Teilvermögens. Erträge aus der Anlage der Mittel des ZF-Teilvermögens nach Absatz 1 sind Bestandteil des ZF-Teilvermögens.

§ 4 Verwendung der Mittel des Sparkassen-Teilfonds

- (1) Das ESF-Teilvermögen wird für Stützungsmaßnahmen der Institutssicherung sowie zur Entschädigung aufgrund des EinSiG nach Maßgabe dieser Satzung und der Rahmensatzung verwendet. Das ZF-Teilvermögen wird für Stützungsmaßnahmen der Institutssicherung nach Maßgabe dieser Satzung und der Rahmensatzung verwendet.
- (2) Der Verband verwendet die Teilvermögen zu Stützungsmaßnahmen nach § 16 dieser Satzung i.V.m. Teil 1 Kapitel 1 § 23 der Rahmensatzung. Das Sicherungssystem kann auf die Teilvermögen zur Durchführung von Stützungsmaßnahmen der Institutssicherung zugreifen, wenn ein Beschluss des Kontrollorgans des Sicherungssystems nach Teil 1 Kapitel 1 § 25 Abs. 1 (ggf. in Verbindung mit Teil 2 Kapitel 1) der Rahmensatzung vorliegt (Grundsatz der Subsidiarität).
- (3) Zur Durchführung von Stützungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 räumt der Verband dem Sicherungssystem umfassende Verfügungsmacht über die Teilvermögen ein und erteilt ihm entsprechende Vollmachten, die auf Anforderung in gesonderter Urkunde zu wiederholen sind. Im

Regelfall wird das Sicherungssystem den Verband zunächst zur unverzüglichen Zahlung auffordern. Der Verband wird die Konten und Depots, die er für das Sondervermögen des ESF-Teilvermögens und für das Sondervermögen des ZF-Teilvermögens unterhält bzw. einrichtet, als solche kennzeichnen und dem Sicherungssystem einen Überblick über die Höhe und Anlage geben.

- (4) Für Zwecke der Entschädigung nach Maßgabe des EinSiG erhält das Sicherungssystem die in § 24 und § 25 bestimmten Rechte.

§ 5 Beitragspflicht

- (1) Die Mitgliedssparkassen leisten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Beiträge und Zahlungen an den Sparkassen-Teilfonds, die eine Erreichung und Erhaltung des ESF-Zielvolumens nach § 6 Abs. 1 innerhalb der Frist des § 17 Abs. 2 und 3 EinSiG und die eine Erreichung und Erhaltung des ZF-Zielvolumens nach § 6 Abs. 9 im Regelfall erstmals innerhalb der Zeit bis zum 31. Dezember 2032 gewährleisten und die mit dem Geschäftsbetrieb des Sparkassen-Teilfonds verbundenen Kosten (einschließlich der anteiligen Kosten des Überregionalen ESF-Ausgleichs, des Überregionalen ZF-Ausgleichs und des Sicherungssystems gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 und 3) decken, soweit die Kosten nicht aus den Erträgen der Mittel des ESF-Teilvermögens bzw. des ZF-Teilvermögens gedeckt werden können.
- (2) Die Beiträge und Zahlungen zum ESF-Teilvermögen werden nach Maßgabe der beitragsbezogenen Bestimmungen in Teil 1 Kapitel 1 der Rahmensatzung sowie der Grundsätze der risikoorientierten Beitragsbemessung für den Einheitlichen Stützungsfonds der Sparkassen-Finanzgruppe (Teil 1 Kapitel 6 der Rahmensatzung) festgelegt.
- (3) Erfüllt eine Mitgliedssparkasse ihre Beitrags-, Informations-, Zahlungs- oder Mitwirkungspflichten im Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe in Bezug auf den Einheitlichen Stützungsfonds gemäß dieser Satzung sowie die Pflichten nach Teil 1 Kapitel 1 § 12 der Rahmensatzung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, obwohl ihr eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtung von mindestens einem Monat gesetzt worden ist, erhöht sich der Jahresbeitrag nach § 6 Abs. 3. Die Erhöhung beträgt mindestens 0,1% bis maximal 1% des individuellen Anteils der Sparkasse am ESF-Zielvolumen im Jahr der Pflichtverletzung gemäß den Grundsätzen der risikoorientierten Beitragsbemessung (Teil 1 Kapitel 6 der Rahmensatzung), mindestens aber EUR 25.000,00. Die Erhöhung ist in jedem Monat zu zahlen, in dem die Pflichtverletzung vorliegt. Sie wird vom Verband erhoben, der dabei die dazu erlassenen Vorgaben des Sicherungssystems beachtet. Sie wird nicht auf den Jahresbeitrag der Mitgliedssparkasse gemäß Abs. 2 angerechnet. Teil 1 Kapitel 1 § 4 der Rahmensatzung bleibt unberührt.
- (4) Die Beiträge und Zahlungen zum ZF-Teilvermögen werden nach Maßgabe der beitragsbezogenen Bestimmungen in Teil 2 Kapitel 1 der Rahmensatzung sowie der Grundsätze der Beitragsbemessung für den Zusatzfonds (Teil 2 Kapitel 3 der Rahmensatzung) festgelegt.
- (5) Erfüllt eine Mitgliedssparkasse ihre Beitrags-, Informations- oder Mitwirkungspflichten im Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe in Bezug auf den Zusatzfonds gemäß dieser Satzung sowie die Pflichten nach Teil 2 Kapitel 1 der Rahmensatzung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, obwohl ihr eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtung von mindestens einem Monat gesetzt worden ist, erhöht sich der Beitrag nach § 6 Abs. 11. Die Erhöhung beträgt mindestens 0,1% bis maximal 1% des individuellen Anteils der Sparkasse am ZF-Zielvolumen im

Jahr der Pflichtverletzung gemäß den Grundsätzen der Beitragsbemessung für den Zusatzfonds (Teil 2 Kapitel 3 der Rahmensatzung), mindestens aber EUR 25.000,00. Die Erhöhung ist in jedem Monat zu zahlen, in dem die Pflichtverletzung vorliegt. Sie wird vom Verband erhoben, der dabei die dazu erlassenen Vorgaben des Sicherungssystems beachtet. Sie wird nicht auf den Jahresbeitrag der Mitgliedssparkasse gemäß Abs. 4 angerechnet. Teil 1 Kapitel 1 § 4 der Rahmensatzung bleibt unberührt.

- (6) Die Beitragspflichten gegenüber dem Einheitlichen Stützungsfonds gehen den Beitragspflichten gegenüber dem Zusatzfonds vor; das Nähere regeln die Grundsätze der Beitragsbemessung für den Zusatzfonds (Teil 2 Kapitel 3 der Rahmensatzung).

§ 6 Zielvolumen, Jahresbeiträge, Sonderbeiträge, Zusatzbeiträge, Sonderzahlungen; Garantieerklärung

- (1) Das Zielvolumen des ESF-Teilvermögens („**ESF-Zielvolumen**“) innerhalb der Zielausstattung des Einheitlichen Stützungsfonds gemäß § 17 Abs. 2 EinSiG („**ESF-Zielausstattung**“) wird auf Grundlage der in § 5 Abs. 2 genannten einheitlichen Grundsätze ermittelt.
- (2) Zur Feststellung des erforderlichen ESF-Zielvolumens melden die Mitgliedssparkassen dem Verband bis zum 15. Januar jeden Jahres die Höhe der bei ihnen vorhandenen gedeckten Einlagen i.S.v. § 2 Abs. 5 EinSiG zum Stand vom 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember des Vorjahres. Der Verband leitet diese Zahlen an das Sicherungssystem weiter.
- (3) Die Mitgliedssparkassen leisten mindestens bis zur Erreichung des ESF-Zielvolumens Jahresbeiträge zum ESF-Teilvermögen, die vom Verband auf Grundlage der in § 5 Abs. 2 genannten einheitlichen Grundsätze eingezogen werden.
- (4) Die Mitgliedssparkassen sind zur Leistung von Sonderbeiträgen verpflichtet, die vom Verband auf Grundlage der in § 5 Abs. 2 genannten einheitlichen Grundsätze eingezogen werden, wenn bei einer Mitgliedssparkasse ein Entschädigungsfall (§ 10 EinSiG) eintritt, zu dessen Abwicklung die Mittel des ESF-Teilvermögens nicht ausreichen, oder wenn ein Fall des § 18 Abs. 5 Satz 1 eintritt.
- (5) Die Mitgliedssparkassen sind nach Maßgabe von Teil 1 Kapitel 1 § 34 der Rahmensatzung zur Leistung von Zusatzbeiträgen verpflichtet, die vom Verband auf Grundlage der in § 5 Abs. 2 genannten einheitlichen Grundsätze eingezogen werden, wenn die Mittel des ESF-Teilvermögens zur Deckung seines Mittelbedarfs aus Mitteln des ESF-Teilvermögens in einem Stützungsfall nicht ausreichen oder die Erhebung von Zusatzbeiträgen
- im Rahmen des Überregionalen ESF-Ausgleichs nach Teil 1 Kapitel 3 § 71 Abs. 1, 2 der Rahmensatzung,
 - im Rahmen des Systemweiten ESF-Ausgleichs nach Teil 1 Kapitel 1 § 32 Abs. 2 der Rahmensatzung,
 - zur Deckung eines Mittelbedarfs bei Überschreitung der ESF-Zielausstattung nach Teil 1 Kapitel 1 § 33 Abs. 1, 2 der Rahmensatzung oder
 - zur Deckung der Aufwendungen für Zins, Tilgung und Kosten von Darlehen nach Teil 1 Kapitel 1 § 35 Abs. 2 der Rahmensatzung

vorgesehen ist.

- (6) Zur Rückführung von Darlehen nach § 25 Abs. 4 und 5 sind die Mitgliedssparkassen zur Leistung von Sonderzahlungen verpflichtet, die vom Verband auf Grundlage der in § 5 Abs. 2 genannten einheitlichen Grundsätze eingezogen werden.
- (7) Das Sicherungssystem ist über die nach den vorstehenden Absätzen eingezogenen jährlichen Beiträge, Sonderbeiträge, Zusatzbeiträge und Sonderzahlungen jeweils unverzüglich zu informieren. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Sicherungssystem und dem Verband über die Vereinbarkeit mit den in § 5 Abs. 2 genannten einheitlichen Grundsätzen kann die Geschäftsführung des Sicherungssystems das Kontrollorgan des Sicherungssystems anrufen. Ist das Kontrollorgan der Auffassung, dass der Verband von den in § 5 Abs. 2 genannten einheitlichen Grundsätzen abweicht, so kann es eine Anpassung verlangen.
- (8) Die jährlichen Beiträge nach Abs. 3, die Sonderbeiträge nach Abs. 4, die Zusatzbeiträge nach Abs. 5 und die Sonderzahlungen nach Abs. 6 sind von den Mitgliedssparkassen jeweils auf erstes Anfordern hin zu leisten. Die Mitgliedssparkassen haben gegenüber dem Verband (als Träger des ESF-Teilvermögens) und dem DSGVO (als Träger des Sicherungssystems) entsprechende Garantieerklärungen abzugeben.
- (9) Das Zielvolumen des ZF-Teilvermögens („**ZF-Zielvolumen**“) innerhalb der Zielausstattung des Zusatzfonds (gemäß Teil 2 Kapitel 1 § 134 Abs. 3 der Rahmensatzung; „**ZF-Zielausstattung**“) wird auf Grundlage der in § 5 Abs. 4 genannten Grundsätze ermittelt.
- (10) Zur Feststellung des ZF-Zielvolumens melden die Mitgliedssparkassen dem Verband bis zum 15. März jeden Jahres die Höhe ihrer Gesamtrisikoposition zum Stand vom 31. Dezember des Vorjahres. „**Gesamtrisikoposition**“ hat die sich aus den in § 5 Abs. 4 genannten Grundsätzen ergebende Bedeutung.
- (11) Die Mitgliedssparkassen leisten mindestens bis zur Erreichung des ZF-Zielvolumens Jahresbeiträge zum ZF-Teilvermögen, die vom Verband auf Grundlage der in § 5 Abs. 4 genannten Grundsätze eingezogen werden.
- (12) Die Mitgliedssparkassen sind nach Maßgabe von Teil 2 Kapitel 1 § 142 der Rahmensatzung zur Leistung von Zusatzbeiträgen verpflichtet, die vom Verband auf Grundlage der in § 5 Abs. 4 genannten Grundsätze eingezogen werden, wenn die Erhebung von Zusatzbeiträgen
 - zur Deckung eines Mittelbedarfs bei Überschreitung der vorhandenen Mittel nach Teil 2 Kapitel 1 § 141 Abs. 1, 2 der Rahmensatzung oder
 - zur Deckung der Aufwendungen für Zins, Tilgung und Kosten von Darlehen nach Teil 2 Kapitel 1 § 141 Abs. 3 i.V.m. Teil 1 Kapitel 1 § 35 Abs. 2 der Rahmensatzung

vorgesehen ist.

- (13) Das Sicherungssystem ist über die nach den vorstehenden Abs. 9 bis 12 eingezogenen jährlichen Beiträge und Zusatzbeiträge jeweils unverzüglich zu informieren. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Sicherungssystem und dem Verband über die Vereinbarkeit mit den in § 5 Abs. 4 genannten Grundsätzen kann die Geschäftsführung des Sicherungssystems das Kontrollorgan des Sicherungssystems anrufen. Ist das Kontrollorgan der Auffassung, dass der Verband

von den in § 5 Abs. 4 genannten einheitlichen Grundsätzen abweicht, so kann es eine Anpassung verlangen.

- (14) Die jährlichen Beiträge nach Abs. 11 und die Zusatzbeiträge nach Abs. 12 sind von den Mitgliedssparkassen jeweils auf erstes Anfordern hin zu leisten. Die Mitgliedssparkassen haben gegenüber dem Verband (als Träger des ZF-Teilvermögens) und dem DSGV (als Träger des Sicherungssystems) entsprechende Garantieerklärungen abzugeben.
- (15) Zum Abfangen von wirtschaftlichen Lasten aus künftig steigenden Beitragslasten des Sicherungssystems kann der Verband wirtschaftliche Vorsorge durch die Mitgliedssparkassen anregen.

§ 7 Begrenzung der Zahlungspflicht, Zurückstellung und Befreiung

- (1) Die Erhebung von Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen gemäß § 6 Abs. 4 und Abs. 6 ist nach Maßgabe von Teil 1 Kapitel 1 § 36 Abs. 1 der Rahmensatzung begrenzt. Der Sparkassen-Teilfonds kann im Einvernehmen mit dem Sicherungssystem und mit Zustimmung der Bundesanstalt (§ 48 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 27 Abs. 5 EinSiG) die Erhebung von Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen gegenüber einer Mitgliedssparkasse nach Maßgabe von Teil 1 Kapitel 1 § 36 Abs. 2 der Rahmensatzung ganz oder teilweise zurückstellen.
- (2) Zusatzbeiträge nach § 6 Abs. 5 dürfen die Differenz zwischen den vorhandenen Mitteln des ESF-Teilvermögens und dem ESF-Zielvolumen nicht übersteigen, soweit nicht gemäß § 6 Abs. 5 3. und 4. Spiegelstrich der Satzung i.V.m. Teil 1 Kapitel 1 § 33, § 34 der Rahmensatzung darüber hinausgehende Zusatzbeiträge zu erheben sind. Zusatzbeiträge nach § 6 Abs. 12 dürfen die Differenz zwischen den vorhandenen Mitteln des ZF-Teilvermögens und dem ZF-Zielvolumen nicht übersteigen, soweit nicht gemäß § 6 Abs. 12 der Satzung i.V.m. Teil 2 Kapitel 1 § 141, § 142 der Rahmensatzung darüber hinausgehende Zusatzbeiträge zu erheben sind.
- (3) Die Inanspruchnahme aus Zusatzbeiträgen nach § 6 Abs. 5 und/oder Abs. 12 darf die Gestaltungsfreiheit der einzelnen Mitgliedssparkassen nicht in einem Ausmaß einschränken, das mit ihrer Eigenständigkeit als selbständiges Wirtschaftsunternehmen nicht vereinbar wäre („**substantielle Gefährdung**“); insofern verzichtet der Sparkassen-Teilfonds gegenüber einer betroffenen Mitgliedssparkasse auf die Zahlung von Zusatzbeiträgen nach Maßgabe von Teil 1 Kapitel 1 § 36 Abs. 4 der Rahmensatzung.
- (4) Die Summe der Zusatzbeiträge einer Mitgliedssparkasse nach § 6 Abs. 5 der Satzung i.V.m. Teil 1 Kapitel 1 § 33 der Rahmensatzung und/oder nach § 6 Abs. 12 der Satzung i.V.m. Teil 1 Kapitel 1 § 141 der Rahmensatzung (jeweils ggf. i.V.m. Teil 1 Kapitel 1 § 35 Abs. 2 Satz 5 der Rahmensatzung) ist nach Maßgabe von Teil 1 Kapitel 1 § 36 Abs. 5 der Rahmensatzung durch eine Belastungsobergrenze begrenzt; insofern verzichtet der Sparkassen-Teilfonds gegenüber einer betroffenen Mitgliedssparkasse auf die Zahlung von Zusatzbeiträgen nach Maßgabe von Teil 1 Kapitel 1 § 36 Abs. 5 der Rahmensatzung.

III. Risikomonitoring, Präventions- und Sanierungsmaßnahmen

§ 8 Früherkennung von Risiken, Risikomonitoring, Meldung an den Transparenzausschuss

- (1) Ziel des Sicherungssystems ist es, Fehlentwicklungen, Risiken und Gefährdungslagen bei den Mitgliedssparkassen möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Gegenmaßnahmen einleiten zu können. Die Mitgliedssparkassen sind verpflichtet, alle Maßnahmen zu unterstützen, die der Früherkennung von Risiken dienlich sind, einschließlich Prüfungsmaßnahmen durch die Audit Unit auf Kosten der Mitgliedssparkassen auf Grundlage von Teil 1 Kapitel 1 § 7a der Rahmensatzung.
- (2) Der Sparkassen-Teilfonds unterhält im Rahmen des Sicherungssystems ein System für das Risikomonitoring, das der Früherkennung von Risiken und der Abstufung der Maßnahmen und Eingriffsrechte dient. Weiteres regeln die Grundsätze für das Risikomonitoring des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe (Teil 1 Kapitel 7 der Rahmensatzung).
- (3) Die Ergebnisse des Risikomonitoring werden dem bei dem Sicherungssystem eingerichteten Transparenzausschuss gemeldet.

§ 9 Regelmäßige Prüfung

Zur Verwirklichung der in § 8 Abs. 1 genannten Ziele und zur Einschätzung der Risikolage steht dem Verband das Recht zu, durch seine Prüfungsstelle die wirtschaftliche Situation jeder Mitgliedssparkasse auf deren Kosten zu prüfen. Diese Prüfung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Prüfung und deren bewertende Analyse durch die Prüfungsstelle werden dem Verband mitgeteilt und den Mitgliedern des Vorstandes und des Verwaltungsrates der Mitgliedssparkasse in einer Sitzung erläutert. Der Verband hat das Recht an dieser Sitzung teilzunehmen. Dabei ist die wirtschaftliche Lage der Mitgliedssparkasse zu analysieren und für die Beteiligten nachvollziehbar zu beschreiben. Diese Sitzung kann mit der Verwaltungsratssitzung zur Schlussbesprechung des Prüfungsergebnisses über den Jahresabschluss verbunden werden. Im Fall des § 1 Abs. 1b erfolgt die Prüfung der gemeinsamen Mitgliedssparkasse gemeinschaftlich (Joint Audit) durch die Prüfungsstellen beider Sparkassenverbände.

§ 10 Allgemeine Sorgfaltspflichten

- (1) Zu den von den Mitgliedssparkassen zu beachtenden allgemeinen Sorgfaltspflichten gehören insbesondere:
 - Erfüllung der rechtlichen, insbesondere der organisationsrechtlichen, satzungsmäßigen und bankenaufsichtsrechtlichen Sorgfaltspflichten;
 - angemessene Planung, Steuerung und Überwachung;
 - Schaffung und Erhalt der für die Geschäfte erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen;
 - Wahrung eines angemessenen Verhältnisses zwischen den von der Mitgliedssparkasse eingegangenen Risiken einschließlich der Größen- und/oder Branchenstruktur

bei Adressenausfallrisiken und dem bei der Mitgliedssparkasse verfügbaren Risikodeckungspotenzial;

- angemessene Analyse der Ertragschancen und Risikopotentiale vor der Aufnahme neuer Geschäftsarten.
- (2) Die Beachtung der allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß Absatz 1 durch die Mitgliedssparkassen ist im Rahmen der Abschlussprüfung zu prüfen.¹

§ 11 Informationen bei besonderen Ereignissen

- (1) Die Mitgliedssparkassen sind verpflichtet, den Verband über besondere Ereignisse zu unterrichten. Als besondere Ereignisse sind insbesondere die folgenden Entwicklungen anzusehen:
- Vorliegen der qualitativen und/oder quantitativen Kriterien für die Vornahme von Sanierungs- und/oder Stützungsmaßnahmen nach § 15 und § 16 dieser Satzung i.V.m. Teil 1 Kapitel 1 § 22 Abs. 3 und § 23 Abs. 2 der Rahmensatzung;
 - Eingehen und Aufgabe wesentlicher Beteiligungen gemäß Artikel 43 Buchstabe a) CRR;
 - Entstehen von Risiken aus einem Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten gemäß § 10;
 - Entstehen von Risiken, durch die zu erwarten ist, dass die Eigenmittel oder die Liquiditätsausstattung unter die gesetzlichen oder aufsichtlichen Vorgaben absinken;
 - Meldungen nach § 24 Abs. 1 Nrn. 4 und 9 KWG;
 - Umstände, die eine Informationspflicht gegenüber Aufsichtsbehörden auslösen und für Zwecke des Sicherungssystems relevant sein können;
 - Auskunftersuchen, Anhörungen und Auflagen durch Aufsichtsbehörden, soweit sie für Zwecke des Sicherungssystems relevant sein können;
 - Bekanntwerden von Tatsachen, die zu wesentlichen Verlusten führen können;
 - Tatsachen gemäß § 29 Abs. 3 KWG, welche die Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks rechtfertigen, oder die Entwicklung der Mitgliedssparkasse wesentlich beeinträchtigen können;
 - außergewöhnliche Änderung von Kennzahlen des Risikomonitoring.

¹ Institute, die nicht durch die Prüfungsstelle des Verbands geprüft werden, müssen ihren Abschlussprüfer beauftragen, die Beachtung dieser Sorgfaltspflichten in die Prüfung mit einzubeziehen und im Prüfungsbericht zu vermerken.

- (2) Folgende Stellen sind berechtigt, den Verband über alles zu unterrichten, was den Bestand oder die Entwicklung der Mitgliedssparkassen wesentlich beeinträchtigen kann:
- Träger der Mitgliedssparkassen;
 - die zuständigen Aufsichtsbehörden;
 - die Abwicklungsbehörde;
 - Abschlussprüfer der Mitgliedssparkassen;
 - ein auf Grundlage der Bestimmungen des EinSiG, des KWG oder dieser Satzung tätiger Prüfer.

Der Verband ist berechtigt, bei diesen Stellen alle für den Sparkassen-Teilfonds oder das Sicherungssystem bedeutsamen Informationen einzuholen.

§ 12 Weitere Informationspflichten

- (1) Die Mitgliedssparkassen sind zudem verpflichtet, auf Verlangen des Verbandes unverzüglich alle Informationen und Unterlagen zu liefern und Auskünfte zu geben, die für eine Einschätzung ihrer Risikolage erforderlich oder hilfreich sind.
- (2) Der Verband wird das Sicherungssystem unterrichten, wenn sich hieraus oder aus der regelmäßigen Prüfung nach § 9 oder den Informationen über besondere Ereignisse nach § 11 Hinweise auf eine auffällige Risikolage gemäß Teil 1 Kapitel 7 der Rahmensatzung ergeben.
- (3) Bei Hinweisen auf eine auffällige Risikolage ist die betroffene Mitgliedssparkasse verpflichtet, auf Verlangen des Verbandes oder des Sicherungssystems sämtliche weiteren Informationen und Unterlagen zu liefern und Auskünfte zu geben, die zur Erklärung und Aufhellung beitragen.

§ 13 Prüfung bei einer auffälligen Risikolage und zur Einschätzung der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles

Ergänzend zu § 9 sind die Mitgliedssparkassen verpflichtet, bei begründeten Hinweisen auf eine auffällige Risikolage und zur Einschätzung der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles nach Maßgabe der §§ 35 und 36 EinSiG jederzeit Prüfungen auf ihre Kosten zuzulassen, die von dem Verband oder der Geschäftsführung des Sicherungssystems angeordnet werden. Sie haben Zugang zu allen Unterlagen zu gewähren, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend im Fall einer Prüfung durch die Audit Unit auf Grundlage von Teil 1 Kapitel 1 § 7a der Rahmensatzung.

§ 14 Präventionsmaßnahmen

- (1) Maßnahmen zur Prävention dienen gemäß Teil 1 Kapitel 1 § 20 Abs. 1 der Rahmensatzung der Vorbeugung gegen Umstände, die eine Mitgliedssparkasse in ihrem Bestand gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder sonst Anlass zu einer Anzeige nach § 29 Abs. 3 KWG geben können („**Präventionsmaßnahmen**“).
- (2) Der Sparkassen-Teilfonds ergreift gegenüber Mitgliedssparkassen nach Maßgabe von Teil 1 Kapitel 1 § 20 Abs. 2, 3 der Rahmensatzung Präventionsmaßnahmen, wenn Anzeichen für eine Risikolage nach Maßgabe der Grundsätze für das Risikomonitoring gegeben sind.
- (3) Der Sparkassen-Teilfonds entscheidet gemäß Teil 1 Kapitel 1 § 21 Abs. 1 der Rahmensatzung über Präventionsmaßnahmen bei seinen Mitgliedssparkassen und führt diese durch. Die Geschäftsführung des Sicherungssystems ist nach Maßgabe von Teil 1 Kapitel 1 § 21 Abs. 2 der Rahmensatzung berechtigt, den Sparkassen-Teilfonds zu Präventionsmaßnahmen aufzufordern.
- (4) Der Sparkassen-Teilfonds entscheidet über Präventionsmaßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch der Mitgliedssparkassen oder Dritter auf eine bestimmte Entscheidung des Sparkassen-Teilfonds ist ausgeschlossen.

§ 15 Sanierungsmaßnahmen

- (1) Maßnahmen zur Sanierung dienen gemäß Teil 1 Kapitel 1 § 22 Abs. 1 der Rahmensatzung der Abwendung von Umständen, die eine Mitgliedssparkasse in ihrem Bestand gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder sonst Anlass zu einer Anzeige nach § 29 Abs. 3 KWG geben können („**Sanierungsmaßnahmen**“).
- (2) Das Sicherungssystem entscheidet nach Maßgabe von Teil 1 Kapitel 1 § 22 Abs. 3, 4 der Rahmensatzung bei Vorliegen der qualitativen oder quantitativen Kriterien über die Ergreifung von Sanierungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedssparkassen des Sparkassen-Teilfonds.
- (3) Entscheidungen über Sanierungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedssparkassen des Sparkassen-Teilfonds erfolgen nach Maßgabe von Teil 1 Kapitel 1 § 24 der Rahmensatzung durch den Sparkassen-Teilfonds oder das Kontrollorgan und werden in einem Antragsverfahren herbeigeführt.
- (4) Der Sparkassen-Teilfonds entscheidet über Sanierungsmaßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch der Mitgliedssparkassen oder Dritter auf eine bestimmte Entscheidung des Sparkassen-Teilfonds ist ausgeschlossen. Der Sparkassen-Teilfonds stellt der Geschäftsführung des Sicherungssystems frei, an der Sitzung des Sparkassen-Teilfonds teilzunehmen.

IV. Stützungsmaßnahmen

§ 16 Grundsätze

- (1) Maßnahmen zur Stützung dienen gemäß Teil 1 Kapitel 1 § 23 Abs. 1 der Rahmensatzung der Abwendung einer Bestandsgefährdung einer Mitgliedssparkasse insbesondere durch Sicherstellung der Liquidität und Solvenz i.S.v. § 49 Abs. 1 Satz 1 EinSiG bei möglichst schonendem Mitteleinsatz („**Stützungsmaßnahmen**“).

- (2) Das Sicherungssystem entscheidet gemäß Teil 1 Kapitel 1 § 23 Abs. 2 bis 6 der Rahmensatzung über Stützungsmaßnahmen gegenüber einer Mitgliedssparkasse des Teilfonds, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Eintritt einer Bestandsgefährdung bei einem Mitgliedsinstitut i.S.v. § 63 Abs. 1 SAG droht.

§ 17 Entscheidung

- (1) Entscheidungen über Stützungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedssparkassen des Sparkassen-Teilfonds erfolgen nach Maßgabe von Teil 1 Kapitel 1 § 24 der Rahmensatzung durch den Sparkassen-Teilfonds oder das Kontrollorgan und werden in einem Antragsverfahren herbeigeführt.
- (2) Soweit die Zuständigkeit des Sparkassen-Teilfonds für die Entscheidung über einen Antrag auf eine Stützungsmaßnahme bei einer Mitgliedssparkasse nach Teil 1 Kapitel 1 § 24 Abs. 5 i.V.m. Abs. 6 Satz 1 und Teil 2 Kapitel 1 § 144 der Rahmensatzung gegeben ist, trifft der Sparkassen-Teilfonds die Entscheidung über die Maßnahme.
- (3) Gegenstand der Entscheidung des Sparkassen-Teilfonds ist insbesondere die
- Feststellung des Stützungsfalls bei Vorliegen der Stützungs Voraussetzungen nach Teil 1 Kapitel 1 § 23 Abs. 2 der Rahmensatzung;
 - Ergreifung von und Bestimmung der durchzuführenden Stützungsmaßnahme nach Teil 1 Kapitel 1 § 23 Abs. 3 bis 6 der Rahmensatzung sowie der erforderlichen Auflagen für die betroffene Mitgliedssparkasse;
 - Feststellung, ob das ESF-Zielvolumen des ESF-Teilvermögens ausreicht, um den Mittelbedarf für die Stützungsmaßnahmen zu decken, oder dafür in einer der möglichen Stützungsreihenfolgen gemäß Teil 2 Kapitel 1 § 146 der Rahmensatzung ein Überregionaler ESF-Ausgleich oder Systemweiter ESF-Ausgleich erforderlich ist;
 - Feststellung, ob die vorhandenen Mittel des ZF-Teilvermögens (unter Berücksichtigung von Teil 2 Kapitel 1 § 146 Abs. 3 der Rahmensatzung) ausreichen, um den Mittelbedarf für die Stützungsmaßnahmen zu decken, oder dafür in einer der möglichen Stützungsreihenfolgen gemäß Teil 2 Kapitel 1 § 146 der Rahmensatzung ein Überregionaler ZF-Ausgleich oder Systemweiter ZF-Ausgleich erforderlich ist;
 - Feststellung der anzuwendenden Stützungsreihenfolge nach Teil 2 Kapitel 1 § 146 der Rahmensatzung;
 - Bestätigung des Stützungsvertrags.
- (4) Der Sparkassen-Teilfonds trifft seine Entscheidung innerhalb der nach Teil 1 Kapitel 1 § 24 Abs. 6 Satz 1, 2 der Rahmensatzung bestimmten Frist. Lehnt der Sparkassen-Teilfonds die Feststellung des Stützungsfalls oder die beantragte Stützungsmaßnahme ab oder stellt er fest, dass das ESF-Zielvolumen nicht ausreicht, um den Mittelbedarf für die Stützungsmaßnahme zu decken, oder dafür in einer der möglichen Stützungsreihenfolgen gemäß Teil 2 Kapitel 1 § 146 der Rahmensatzung ein Überregionaler ESF-Ausgleich oder Systemweiter ESF-Ausgleich erforderlich ist, oder die vorhandenen Mittel des ZF-Teilvermögens (unter Berücksichtigung von Teil 2 Kapitel 1 § 146 Abs. 3 der Rahmensatzung) nicht ausreichen, um den Mittelbedarf für die Stützungsmaßnahmen zu decken, oder dafür in einer der möglichen Stützungsreihenfolgen gemäß Teil 2

Kapitel 1 § 146 der Rahmensatzung ein Überregionaler ZF-Ausgleich oder Systemweiter ZF-Ausgleich erforderlich ist, leitet er den Antrag unverzüglich an das Kontrollorgan zur abschließenden Entscheidung weiter.

- (5) Die Beschlussfassung des Sparkassen-Teilfonds erfolgt durch den Verbandsvorstand nach vorheriger Einschaltung der Prüfungsstelle mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Der Verbandsvorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch der Mitgliedssparkassen oder Dritter auf eine bestimmte Entscheidung des Verbandsvorstands ist ausgeschlossen. Der Sparkassen-Teilfonds stellt der Geschäftsführung des Sicherungssystems frei, an der Sitzung des Verbandsvorstands teilzunehmen.
- (5a) Im Fall des § 1 Abs. 1b haben die nach Abs. 5 Satz 1 zuständigen Gremien der beiden Regionalverbände ein Einvernehmen über das Vorliegen eines Stützungsfalls herbeizuführen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, ist vom Vorliegen eines Stützungsfalls auszugehen, sofern ein solcher durch das zuständige Gremium eines der beiden Regionalverbände festgestellt wurde.

§ 18 Anforderungen aufgrund des EinSiG

- (1) Stützungsmaßnahmen unter Verwendung von Mitteln des ESF-Teilvermögens haben den Anforderungen von § 49 Abs. 1 EinSiG zu genügen, auch soweit diese nicht ausdrücklich in diese Satzung übernommen wurden.
- (2) Stützungsmaßnahmen dürfen nicht unter Verwendung von Mitteln des ESF-Teilvermögens durchgeführt werden, wenn eine Abwicklungsmaßnahme nach § 62 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes entweder bereits getroffen wurde (§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EinSiG) oder die Bundesanstalt festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für eine solche Maßnahme vorliegen (§ 49 Abs. 2 EinSiG).
- (3) Über die unter Verwendung von Mitteln des ESF-Teilvermögens in Aussicht genommenen Stützungsmaßnahmen und die in diesem Zusammenhang zu erteilenden Auflagen hat sich der Verband unter Einbindung des Sicherungssystems vor der Beschlussfassung nach § 17 Abs. 5 mit der Bundesanstalt ins Benehmen zu setzen (§ 49 Abs. 1 Satz 3 EinSiG).
- (4) Für Stützungsmaßnahmen, bei denen zu erwarten ist, dass sie entweder (i) zu einem Absinken der Mittel des ESF-Teilvermögens auf weniger als 25 % des ESF-Zielvolumens oder (ii) zu einem Absinken der verfügbaren Mittel des Einheitlichen Stützungsfonds auf weniger als 25 % der ESF-Zielausstattung führen könnten, bedarf der Sparkassen-Teilfonds vor seiner Beschlussfassung nach § 17 Abs. 5 der Zustimmung der Geschäftsführung des Sicherungssystems.
- (5) Mitgliedssparkassen des Sparkassen-Teilfonds sind verpflichtet, Mittel des ESF-Teilvermögens, die für Stützungsmaßnahmen des Sparkassen-Teilfonds verwendet werden, durch die Leistung von Sonderbeiträgen nach § 6 Abs. 4 unverzüglich wieder zur Verfügung zu stellen, falls
 - Einleger entschädigt werden müssen und die verfügbaren Finanzmittel des Einheitlichen Stützungsfonds weniger als zwei Drittel der ESF-Zielausstattung oder die verfügbaren Mittel des ESF-Teilvermögens weniger als zwei Drittel des ESF-Zielvolumens nach § 6 Abs. 1 betragen oder

- die verfügbaren Finanzmittel des Einheitlichen Stützungsfonds 25 % der ESF-Zielausstattung oder die verfügbaren Mittel des ESF-Teilvermögens 25 % des ESF-Zielvolumens nach § 6 Abs. 1 unterschreiten.

Alternativ zur Erhebung von Sonderbeiträgen nach Satz 1 kann der Sparkassen-Teilfonds zur Finanzierung einer Stützungsmaßnahme auch unmittelbar Zusatzbeiträge erheben.

§ 19 Informationspflichten im Stützungsfall

Die betroffene Mitgliedssparkasse hat im Stützungsfall dem Verband und dem Sicherungssystem zum Zwecke der Transparenz umfassenden Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse zu gewähren. Sie muss alle verfügbaren Informationen, die zur Einschätzung der Lage des Institutes erforderlich sind, zur Verfügung stellen.

§ 20 Trägerbeiträge

- (1) Die Träger² der Mitgliedssparkassen des Sparkassen-Teilfonds sollen im Stützungsfall eigene Stützungsbeiträge leisten, die in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem wirtschaftlichen Interesse an der Abwendung der Bestandsgefährdung bei der Mitgliedssparkasse stehen.
- (2) Stützungsmaßnahmen des Sparkassen-Teilfonds mit dem Ziel des Erhalts einer Mitgliedssparkasse als werbendes Unternehmen kommen regelmäßig nur in Betracht, wenn deren Träger angemessene Stützungsbeiträge leisten. Teil 1 Kapitel 1 § 23 Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 3 und 4 der Rahmensatzung findet Anwendung.
- (3) Bei der Frage der Angemessenheit von Trägerbeiträgen ist zu berücksichtigen, ob und in welcher Höhe die Träger vor Eintritt des Stützungsfalls Sanierungsbeiträge nach Teil 1 Kapitel 1 § 22 Abs. 4 Satz 1 3. Spiegelstrich der Rahmensatzung geleistet haben. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Entscheidungen der Träger über eigene Stützungsbeiträge bleiben unberührt.

§ 21 Restrukturierungs- und Sanierungskonzept, Gewährleistung des Zugangs zu gedeckten Einlagen; Auflagen

- (1) Basis aller Stützungsmaßnahmen ist die Erstellung eines Restrukturierungs- und Sanierungskonzepts, das im Auftrag des Verbands durch die Mitgliedssparkasse oder einen sachkundigen Dritten erstellt wird. Das Konzept soll insbesondere umfassen:
 - Analyse der Problemsituation sowie deren Ursachen;
 - Katalog für kurzfristige Stützungsmaßnahmen;
 - Zeitplan für Einleitung, Durchführung und Abschluss notwendiger Stützungsmaßnahmen;
 - Einschätzung und Beurteilung künftiger Entwicklungschancen der Mitgliedssparkasse.

² Gilt entsprechend für andere Organisationsformen.

- (2) Sollte die betroffene Mitgliedssparkasse mit der Leistung von Jahresbeiträgen, Sonderbeiträgen, Zusatzbeiträgen oder Sonderzahlungen oder der Erfüllung von Informations- oder sonstigen wesentlichen Mitwirkungspflichten nach dieser Satzung in Verzug sein, so ist dies bei der Entscheidung über Auflagen nach Absatz 4 zu berücksichtigen.
- (3) Eine Stützungsmaßnahme aus Mitteln des ESF-Teilvermögens darf nur erfolgen, wenn sie mit einer Zusage der gestützten Mitgliedssparkasse im Hinblick auf die Gewährleistung des Zugangs zu gedeckten Einlagen i.S.v. § 2 Abs. 5 EinSiG verbunden ist (§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EinSiG).
- (4) Stützungsmaßnahmen sind von der Erfüllung von Auflagen abhängig zu machen, die im Vergleich zu den bestehenden Bestimmungen mindestens eine strengere Risikoüberwachung und weitergehende Prüfungsrechte für den Verband im Rahmen des Sicherungssystems umfassen (§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EinSiG). Daneben kommen als Auflagen insbesondere in Betracht:
 - Heranziehung offener Rücklagen und Auflösung von Vorsorgereserven gemäß § 340f HGB und § 26a KWG (alt) zur Deckung von Verlusten, sofern dies im Hinblick auf rechtliche Vorgaben möglich und zulässig ist;
 - bilanzielle Maßnahmen (z. B. Abschreibungen und Wertberichtigungen nur in zwingend erforderlichem Umfang, Ausschöpfung der Bewertungswahlmöglichkeiten, Zuschreibungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten);
 - Verkauf bzw. Übertragung von Beteiligungen und anderen Vermögenswerten;
 - Pflicht zur Einhaltung von Vorgaben bezüglich der Unternehmensführung der Mitgliedssparkasse;
 - Durchführung sachlicher Maßnahmen, insbesondere aufbauorganisatorischer Art;
 - Durchführung personeller Maßnahmen, insbesondere Abberufung der verantwortlichen Vorstandsmitglieder;
 - Zusammenführung von Mitgliedssparkassen im Rahmen der sparkassenrechtlichen Möglichkeiten;
 - Übertragung der Trägerschaft der Mitgliedssparkasse auf den Verband oder eine von diesem oder dem Sicherungssystem hierfür geschaffene Organisationseinheit oder Begründung einer vergleichbaren Konstruktion im Rahmen der sparkassenrechtlichen Möglichkeiten und unter Beachtung der verbandspolitischen Ausrichtung der Sparkassen-Finanzgruppe;
 - Beauftragung externer Berater mit der erforderlichen Erfahrung und Sachkunde;
 - Abgabe eines Besserungsscheins oder eines vergleichbaren Instruments.
- (5) Auflagen werden unter Berücksichtigung der konkreten Problemsituation der Mitgliedssparkasse und der mit einer Auflage verbundenen Auswirkungen erteilt. Zusätzlich zu den Trägerbeiträgen sollen bei Stützungsmaßnahmen, in deren Rahmen Mittel des Einheitlichen Stützungsfonds und/oder des Zusatzfonds zugewendet werden, in der Regel die in Absatz 4 8. und/oder 10. Spiegelstrich genannten Auflagen eingesetzt werden. Im Fall des § 1 Abs. 1b ist bei Zuständigkeit des

Sparkassen-Teilfonds für die Entscheidung über einen Antrag auf eine Stützungsmaßnahme bei der Mitgliedssparkasse nach Teil 1 Kapitel 1 § 24 Abs. 5 i.V.m Abs. 6 Satz 1 der Rahmensatzung vor Durchführung der Stützungsmaßnahmen zwischen beiden regionalen Sparkassenverbänden eine Verständigung über die notwendigen Auflagen herbeizuführen. Die Mitgliedssparkassen sind verpflichtet, die Auflagen unverzüglich zu erfüllen.

- (6) Die Geschäftsführung des Sicherungssystems ist im Fall einer Stützungsmaßnahme berechtigt, externe Experten zur Überwachung der Einhaltung des Restrukturierungs- und Sanierungskonzepts auf Kosten der Mitgliedssparkasse zu beauftragen. Die Experten berichten an die Geschäftsführung des Sicherungssystems, den Sparkassen-Teilfonds und die Mitgliedssparkasse.

§ 22 Stützungsvertrag

- (1) Die an der Sanierung Beteiligten schließen einen Stützungsvertrag. In diesem Vertrag werden die Stützungsmaßnahmen, die aufzuwendenden Mittel, die Zusage nach § 21 Abs. 3, die Auflagen nach § 21 Abs. 4 und die Dauer der Sanierungsphase sowie die Voraussetzungen geregelt, unter denen die Mitgliedssparkasse zur Rückgewähr von Stützungsmitteln verpflichtet ist.
- (2) Werden während der Laufzeit eines Stützungsvertrags neue Stützungsmaßnahmen erforderlich, liegt ein neuer Stützungsfall vor, der einen neuen Antrag nach Teil 1 Kapitel 1 § 24 Abs. 2 der Rahmensatzung und eine neuerliche Entscheidung durch das zuständige Gremium des Sicherungssystems nach Teil 1 Kapitel 1 § 24 Abs. 6 oder 7 der Rahmensatzung ggf. i.V.m. § 17 Abs. 5 dieser Satzung erfordert. Soweit Art, Umfang und Schwierigkeit dies erfordern, kann im Stützungsvertrag eine abweichende Vereinbarung getroffen werden.

§ 23 Information an das Sicherungssystem

- (1) Der Sparkassen-Teilfonds informiert die Geschäftsführung des Sicherungssystems, sobald er Erkenntnisse für das Vorliegen der qualitativen und/oder quantitativen Kriterien für die Vornahme von Sanierungs- und/oder Stützungsmaßnahmen nach § 15 und § 16 dieser Satzung i.V.m. Teil 1 Kapitel 1 § 22 Abs. 3 und § 23 Abs. 2 der Rahmensatzung bei einer Mitgliedssparkasse hat.
- (2) Der Sparkassen-Teilfonds informiert die Geschäftsführung des Sicherungssystems, sobald ein Antrag auf Ergreifung einer Sanierungs- oder Stützungsmaßnahme nach Teil 1 Kapitel 1 § 24 Abs. 5 der Rahmensatzung bei ihm eingeht.
- (3) Der Sparkassen-Teilfonds meldet der Geschäftsführung des Sicherungssystems unverzüglich alle Entscheidungen über Präventionsmaßnahmen nach § 14 Abs. 4 dieser Satzung, über Sanierungsmaßnahmen nach § 15 Abs. 4 dieser Satzung sowie Stützungsmaßnahmen nach § 17 Abs. 5 dieser Satzung. Dies umfasst auch Entscheidungen des Sparkassen-Teilfonds, von der Ergreifung einer Präventionsmaßnahme im Fall einer Aufforderung durch die Geschäftsführung des Sicherungssystems nach § 14 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung i.V.m. Teil 1 Kapitel 1 § 21 Abs. 2 der Rahmensatzung oder einer nach § 15 Abs. 3 bzw. § 17 Abs. 1 dieser Satzung i.V.m. Teil 1 Kapitel 1 § 24 der Rahmensatzung beantragten Sanierungs- oder Stützungsmaßnahmen abzusehen.

V. Einlagensicherung

§ 24 Abwicklung von Entschädigungsfällen durch das Sicherungssystem

- (1) Die Abwicklung von Entschädigungsfällen im Rahmen der Einlagensicherung erfolgt durch das Sicherungssystem nach Maßgabe von Teil 1 Kapitel 1 Abschnitt III der Rahmensatzung und der Regelungen des EinSiG.
- (2) Über die gesetzlichen Regelungen hinaus besteht im Rahmen der Einlagensicherung keine Verpflichtung des Sparkassen-Teilfonds oder des Sicherungssystems zur Erbringung von Entschädigungsleistungen.

§ 25 Verwendung des ESF-Teilvermögens zur Abwicklung von Entschädigungsfällen; Verfügungsrechte des Sicherungssystems

- (1) Der Verband haftet mit dem für den Sparkassen-Teilfonds gebildeten Sondervermögen des ESF-Teilvermögens – unbeschadet der Lastenverteilung im Innenverhältnis nach der Rahmensatzung – im Außenverhältnis gesamtschuldnerisch mit den übrigen den Einheitlichen Stützungsfonds bildenden Teilfonds für sämtliche durch das EinSiG begründete Entschädigungsansprüche der Einleger gegen das Sicherungssystem. Zur Abwicklung von Entschädigungsfällen erhält das Sicherungssystem die in den nachfolgenden Absätzen geregelten Verfügungsrechte über das ESF-Teilvermögen des Sparkassen-Teilfonds.
- (2) Das Sicherungssystem kann für Zwecke der Einlagensicherung uneingeschränkt auf das ESF-Teilvermögen zugreifen. Hierzu räumt der Verband dem Sicherungssystem umfassende Verfügungsmacht über das ESF-Teilvermögen ein und erteilt ihm entsprechende Vollmachten, die auf Anforderung in gesonderter Urkunde zu wiederholen sind. Im Regelfall wird das Sicherungssystem den Verband zunächst zur unverzüglichen Zahlung auffordern. Der Verband wird die Konten und Depots, die er für das ESF-Teilvermögen unterhält bzw. einrichtet, als solche kennzeichnen und dem Sicherungssystem einen Überblick über die Höhe und Anlage geben.
- (3) Von den Vollmachten nach Abs. 2 kann das Sicherungssystem auch zur Abwicklung eines Entschädigungsfalls bei einem Institut (§ 10 EinSiG) Gebrauch machen, das dem Sicherungssystem angehört, aber nicht Mitglied des Verbands ist. In diesem Fall wird der Einsatz des ESF-Teilvermögens im Innenverhältnis als Darlehen des Sparkassen-Teilfonds an das ESF-Teilvermögen des Teilfonds behandelt, dem das betroffene Institut angehört.
- (4) Das Sicherungssystem ist ferner berechtigt, zur Abwicklung eines Entschädigungsfalls bei einer Mitgliedssparkasse des Verbands (§ 10 EinSiG) für Rechnung des ESF-Teilvermögens des Sparkassen-Teilfonds Darlehen aufzunehmen, wenn und soweit das ESF-Teilvermögen nicht über ausreichende liquide Mittel verfügt. Der Verband wird diese Vollmacht auf Anforderung in gesonderter Urkunde wiederholen.
- (5) Als Darlehen i.S.v. Abs. 4 gilt es auch, wenn das Sicherungssystem zur Abwicklung eines Entschädigungsfalls bei einer Mitgliedssparkasse (§ 10 EinSiG) auf das Vermögen eines anderen Teilfonds des Sicherungssystems zugreift.

- (6) Die Verzinsung von Darlehen innerhalb des Sicherungssystems nach den Abs. 3 und Abs. 5 erfolgt mit dem Zinssatz gemäß der risikolosen Swapkurve entsprechend der Laufzeit gegen den 6-Monats-Euribor und einem Aufschlag von 100 Basispunkten. Sollte der Zinssatz nebst Aufschlag negativ werden, wird er bei null eingefroren.
- (7) An der Rückführung der nach Abs. 3, Abs. 4 und/oder Abs. 5 aufgenommenen oder gewährten Darlehen sind unter den Voraussetzungen und nach näherer Maßgabe von Teil 1 Kapitel 1 § 14 der Rahmensatzung andere Teilfonds zu beteiligen.
- (8) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend im Falle einer Inanspruchnahme des Sicherungssystems nach § 145 SAG.

VI. Organisation

§ 26 Stützungsfondsausschuss

Der Verband kann einen Stützungsfondsausschuss bilden und diesem Aufgaben übertragen. Diesem Ausschuss sollten mindestens der Vorsitzende der Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteher und der Landesobmann angehören. Der Prüfungsstellenleiter nimmt mit beratender Stimme teil. Die Geschäftsführung des Sicherungssystems kann als Gast teilnehmen.

§ 27 Monitoringausschuss

Es wird ein Monitoringausschuss eingerichtet, der mit dem Stützungsfondsausschuss zusammengelegt werden kann. Weiteres regeln die Grundsätze für das Risikomonitoring des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe (Teil 1 Kapitel 7 der Rahmensatzung). Grundsätzlich entscheidet der Monitoringausschuss über die Beauftragung von Prüfungen einer Mitgliedssparkasse durch die Audit Unit im Sinne von Teil 1 Kapitel 1 § 7a Abs. 3 der Rahmensatzung.

VII. Sonstige Vorschriften

§ 28 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Alle, die an Präventions-, Sanierungs-, Stützungs- oder Entschädigungsmaßnahmen beteiligt sind oder für die Zwecke des Sicherungssystems tätig werden, sind hinsichtlich der Vorgänge und Informationen, die sie in diesem Zusammenhang erlangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt gleichermaßen für Mitarbeiter sowie die Mitglieder der Organe, Gremien und Ausschüsse und wirkt fort, auch wenn sie ihre Tätigkeit beendet haben.
- (2) Die Berechtigung zur Weitergabe von Informationen an Aufsichts- und Prüfungsbehörden entsprechend den gesetzlichen Regelungen bleibt unberührt.

§ 29 Jahresabschluss und Geschäftsbericht, Unterstützung der Erstellung von Jahresabschluss und Geschäftsbericht des Sicherungssystems

- (1) Der Verband erstellt für den Sparkassen-Teilfonds jährlich zum 31. Dezember einen Jahresabschluss und einen Geschäftsbericht auf Grundlage einheitlicher durch das Kontrollorgan des Sicherungssystems zu erlassender Leitlinien. Diese Unterlagen werden jährlich rechtzeitig bis zum 30. April der Geschäftsführung des Sicherungssystems und bis zum 31. Mai der Obersten Sparkassenaufsichtsbehörde, der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank zugeleitet.
- (2) Der Verband wird die Erstellung des Jahresabschlusses sowie des Geschäftsberichts für den Einheitlichen Stützungsfonds nach Teil 1 Kapitel 1 § 10 der Rahmensatzung (einschließlich des Berichts nach § 52 EinSiG) unterstützen. Er wird der Geschäftsführung des Sicherungssystems und dem von dem Sicherungssystem bestellten Prüfer Zugang zu allen hierfür erforderlichen Unterlagen und Informationen gewähren und sämtliche hierfür erforderlichen Auskünfte erteilen. Satz 1, 2 gilt entsprechend für sonstige Berichts- und Informationspflichten des Sicherungssystems, die durch oder auf Grundlage des EinSiG angeordnet werden.
- (3) Der Verband wird die Erstellung des Jahresabschlusses sowie des Geschäftsberichts für den Zusatzfonds nach Teil 2 Kapitel 1 § 138 der Rahmensatzung unterstützen. Er wird der Geschäftsführung des Sicherungssystems und dem von dem Sicherungssystem bestellten Prüfer Zugang zu allen hierfür erforderlichen Unterlagen und Informationen gewähren und sämtliche hierfür erforderlichen Auskünfte erteilen.

§ 30 Auflösung des Sparkassen-Teilfonds

- (1) Über die Auflösung des Sparkassen-Teilfonds und das Verfahren zu dessen Abwicklung entscheidet die Verbandsversammlung. Dabei sind die Verpflichtungen aus § 47 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 25 Abs. 2 EinSiG zu beachten. Im Übrigen ist das ESF-Teilvermögen von dem Verband für Zwecke der Einlagensicherung oder der Institutssicherung und das ZF-Teilvermögen für Zwecke der Institutssicherung zu verwenden.
- (2) Die beabsichtigte Auflösung des Sparkassen-Teilfonds ist dem Sicherungssystem in der Frist des Art. 113 Abs. 7 Buchst. f CRR anzuzeigen. Die Geschäftsführung des Sicherungssystems kann mit Zustimmung des Kontrollorgans des Sicherungssystems die Anzeigefrist verkürzen.

§ 31 Wirkung und nachträgliche Änderungen der Rahmensatzung, Mitwirkung am Überregionalen Ausgleich und im Sicherungssystem; Rechtsfolgen des Ausscheidens oder des Ausschlusses aus dem Sicherungssystem

- (1) Die dieser Satzung als Anlage beigefügte Rahmensatzung des Sicherungssystems ist Bestandteil dieser Satzung. Die Bestimmungen nach Teil 1 Kapitel 1, Kapitel 3, Kapitel 4, Kapitel 5, Kapitel 6, Kapitel 7 und Kapitel 8, Teil 2 sowie Teil 3 der Rahmensatzung gelten unmittelbar für und gegen die Sparkassen-Teilfonds und die dem Sicherungssystem angehörigen Mitgliedssparkassen. Nachträgliche Änderungen von Teil 1 Kapitel 1, Kapitel 3, Kapitel 4, Kapitel 5, Kapitel 6, und Kapitel 8, Teil 2 sowie Teil 3 der Rahmensatzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gegenüber den dem Sicherungssystem angehörigen Mitgliedssparkassen eines entsprechenden Änderungsbeschlusses zu der Anlage zu dieser Satzung. Änderungen der Grundsätze für das Risikomonitoring der Sparkassen-Finanzgruppe (Teil 1 Kapitel 7 der Rahmensatzung) wirken gegenüber den dem Sicherungssystem angehörigen Mitgliedssparkassen sofort und unmittelbar und bedürfen keines vorherigen Änderungsbeschlusses zu der Anlage zu dieser Satzung.

- (2) Der Verband und die Mitgliedssparkassen beteiligen sich aktiv und passiv am Überregionalen ESF-Ausgleich der Sparkassen-Teilfonds, am Überregionalen ZF-Ausgleich der Sparkassen-Teilfonds und am Sicherungssystem nach Maßgabe von Teil 1 Kapitel 1 und Kapitel 3 sowie Teil 2 Kapitel 1 und Kapitel 2 der Rahmensatzung. Der Verband beteiligt sich anteilig (gerechnet nach dem ESF-Zielvolumen) an den Kosten des Geschäftsbetriebs des Überregionalen ESF-Ausgleichs. Ab dem 1. Januar 2025 beteiligt sich der Verband anteilig (gerechnet nach dem ESF-Zielvolumen) an den sonstigen Kosten des Geschäftsbetriebs des Sicherungssystems, die dem Einheitlichen Stützungsfonds direkt zuzuordnen sind, und anteilig (gerechnet nach dem ZF-Zielvolumen) an den Kosten des Geschäftsbetriebs des Sicherungssystems, die dem Zusatzfonds direkt zuzuordnen sind. Der Verband beteiligt sich ab dem 1. Januar 2025 anteilig an den übrigen Kosten des Geschäftsbetriebs des Sicherungssystems; der Anteil an diesen Kosten bemisst sich für die den Einheitlichen Stützungsfonds bildenden ESF-Teilvermögen einerseits und die den Zusatzfonds bildenden ZF-Teilvermögen andererseits nach dem Verhältnis der ESF-Zielausstattung und der ZF-Zielausstattung; die Aufteilung zwischen den ESF-Teilvermögen erfolgt im Verhältnis ihrer ESF-Zielvolumina und die Aufteilung zwischen den ZF-Teilvermögen im Verhältnis ihrer ZF-Zielvolumina.
- (3) Wird eine Mitgliedssparkasse nach Teil 1 Kapitel 1 § 4 der Rahmensatzung aus dem Sicherungssystem ausgeschlossen, so erlöschen zugleich ihre Rechte und ihre Pflichten in Bezug auf den Sparkassen-Teilfonds und die Teilvermögen.

§ 32 Satzungsänderungen

Beabsichtigte Änderungen dieser Satzung, durch die von den Bestimmungen der Mustersatzung nach Teil 1 Kapitel 2 der Rahmensatzung abgewichen wird, sind mindestens 6 Monate vor der Beschlussfassung dem Sicherungssystem anzuzeigen. Gegen Satzungsänderungen, die zu wesentlichen Abweichungen von Teil 1 Kapitel 2 der Rahmensatzung führen, kann die Geschäftsführung des Sicherungssystems mit Zustimmung des Kontrollorgans des Sicherungssystems Einspruch erheben. Durch den Einspruch ist der Verband nicht an der Umsetzung der beabsichtigten Satzungsänderung gehindert. Bei der Umsetzung von Satzungsänderungen, gegen die nach Satz 1 Einspruch erhoben wurde, ist jedoch die Frist des Art. 113 Abs. 7 Buchst. f CRR zu beachten. Die Geschäftsführung des Sicherungssystems kann mit Zustimmung des Kontrollorgans des Sicherungssystems diese Umsetzungsfrist verkürzen.

VIII. Anlage

Die als Anlage beigefügte Rahmensatzung des Sicherungssystems ist gemäß § 31 Bestandteil dieser Satzung.

**Rahmensatzung
für das
institutsbezogene Sicherungssystem
der Sparkassen-Finanzgruppe**

beschlossen in der Mitgliederversammlung des
Deutschen Sparkassen- und Giroverband e.V.
vom 21. Mai 2015,
zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 26. Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Präambel	8
Teil 1 Regelungen betreffend das Sicherungssystem und den Einheitlichen Stützungsfonds	10
Kapitel 1 Satzung für das Sicherungssystem	10
I. Aufgaben des Sicherungssystems, angehörende Institute	10
§ 1 Aufgaben des Sicherungssystems, Einheitlicher Stützungsfonds	10
§ 2 Angehörende Institute	10
§ 3 Ausscheiden aus dem Sicherungssystem	11
§ 4 Ausschluss aus dem Sicherungssystem	12
II. Organisation des Sicherungssystems	13
§ 5 Geschäftsführung des Sicherungssystems	13
§ 6 Kontrollorgan des Sicherungssystems	14
§ 7 Transparenzausschuss	15
§ 7a Audit Unit	15
§ 8 Verschwiegenheitspflicht und Vertraulichkeit der Daten	17
§ 9 Informations- und Anzeigepflichten	17
§ 10 Geschäftsbericht und Jahresabschluss	18
§ 11 Zusammenarbeit mit Einlagensicherungssystemen in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums	18
III. Einlagensicherung durch das Sicherungssystem	18
§ 12 Rechte und Pflichten des Sicherungssystems gemäß EinSiG	18
§ 13 Verfügbare Mittel im Rahmen der Einlagensicherung, Kreditaufnahme	18
§ 14 Innenausgleich zwischen den Teilfonds	19
§ 15 Vermögensübertragung bei Widerruf der Anerkennung als Einlagensicherungssystem	19
§ 16 Entschädigungsanspruch	19
§ 17 Inanspruchnahme nach § 145 SAG	20
§ 18 Informationen für den Einleger	20
IV. Maßnahmen der Institutssicherung	20
§ 19 Grundsätze	20
§ 20 Präventionsmaßnahmen	20
§ 21 Entscheidungen über Präventionsmaßnahmen	21
§ 22 Sanierungsmaßnahmen	21
§ 23 Stützungsmaßnahmen	22
§ 24 Entscheidungen über Sanierungs- und Stützungsmaßnahmen, Antragsverfahren	24
V. Zentrales Entscheidungsgremium	26
§ 25 Zuständigkeiten, Entscheidungsgrundsätze, Entscheidungsfrist	26
§ 26 Sanierungs- und Stützungsentscheidungen	26
§ 27 Mehrheitserfordernisse	27
§ 28 Stimmverbote	28
§ 29 Gremienvorbehalt	28
§ 30 Durchführung von Entscheidungen	29
VI. Finanzierung von Stützungsmaßnahmen	29

§ 31	Grundsätze.....	29
§ 32	Voraussetzungen und Durchführung des Systemweiten ESF-Ausgleichs	30
§ 33	Deckung des Mittelbedarfs bei Überschreitung der ESF-Zielausstattung	31
§ 34	Zusatzbeiträge	31
§ 35	Darlehensaufnahme.....	31
§ 36	Begrenzung der Zahlungspflichten der Angehörnden Institute	32
Kapitel 2 Mustersatzung für die Sparkassen-Teilfonds der Regionalverbände		34
I.	Grundsätze.....	34
§ 37	Angehörige Institute, Mustersatzung	34
II.	Aufgabe des Sparkassen-Teilfonds, Mitglieder	34
§ 38	Sparkassen-Teilfonds, Mitglieder.....	34
§ 39	Aufgabe und Schutzzweck des Sparkassen-Teilfonds (Instituts- und Einlagensicherung)	35
III.	Mittel des Sparkassen-Teilfonds.....	35
§ 40	Verwaltung der Mittel des Sparkassen-Teilfonds	35
§ 41	Verwendung der Mittel des Sparkassen-Teilfonds	36
§ 42	Beitragspflicht.....	36
§ 43	Zielvolumen, Jahresbeiträge, Sonderbeiträge, Zusatzbeiträge, Sonderzahlungen; Garantieerklärung	37
§ 44	Begrenzung der Zahlungspflicht, Zurückstellung und Befreiung	39
IV.	Risikomonitoring, Präventions- und Sanierungsmaßnahmen	40
§ 45	Früherkennung von Risiken, Risikomonitoring, Meldung an den Transparenzausschuss	40
§ 46	Regelmäßige Prüfung	40
§ 47	Allgemeine Sorgfaltspflichten.....	41
§ 48	Informationen bei besonderen Ereignissen	41
§ 49	Weitere Informationspflichten	42
§ 50	Prüfung bei einer auffälligen Risikolage und zur Einschätzung der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles	43
§ 51	Präventionsmaßnahmen.....	43
§ 52	Sanierungsmaßnahmen.....	43
V.	Stützungsmaßnahmen	44
§ 53	Grundsätze.....	44
§ 54	Entscheidung	44
§ 55	Anforderungen aufgrund des EinSiG	45
§ 56	Informationspflichten im Stützungsfall	46
§ 57	Trägerbeiträge.....	46
§ 58	Restrukturierungs- und Sanierungskonzept, Gewährleistung des Zugangs zu gedeckten Einlagen; Auflagen	47
§ 59	Stützungsvertrag	48
§ 60	Information an das Sicherungssystem.....	49
VI.	Einlagensicherung	49
§ 61	Abwicklung von Entschädigungsfällen durch das Sicherungssystem	49
§ 62	Verwendung des ESF-Teilvermögens zur Abwicklung von Entschädigungsfällen; Verfügungsrechte des Sicherungssystems	49

VII.	Organisation	50
§ 63	Stützungsfondsausschuss	50
§ 64	Monitoringausschuss	50
VIII.	Sonstige Vorschriften	51
§ 65	Verschwiegenheitspflicht	51
§ 66	Jahresabschluss und Geschäftsbericht, Unterstützung der Erstellung von Jahresabschluss und Geschäftsbericht des Sicherungssystems	51
§ 67	Auflösung des Sparkassen-Teilfonds	51
§ 68	Wirkung und nachträgliche Änderungen der Rahmensatzung, Mitwirkung am Überregionalen Ausgleich und im Sicherungssystem; Rechtsfolgen des Ausscheidens oder des Ausschlusses aus dem Sicherungssystem	52
§ 69	Satzungsänderungen	52
Kapitel 3 Satzung für den Überregionalen ESF-Ausgleich der Sparkassen-Teilfonds bei Maßnahmen der Institutssicherung		54
§ 70	Eintritt des Überregionalen Ausgleichs	54
§ 71	Voraussetzungen der Inanspruchnahme	55
§ 72	Bereitstellung der Mittel	55
§ 73	Mitteilungspflicht des Regionalverbands, Gemeinsamer Ausschuss	55
§ 74	Informationspflicht des Regionalverbands	56
§ 75	Entscheidung des Kontrollorgans	56
§ 76	Anschluss von Landesbanken/Girozentralen an Sparkassen-Teilfonds	57
Kapitel 4 Satzung für den Landesbanken-Teilfonds		58
I.	Mitglieder und Aufgabe des Landesbanken-Teilfonds	58
§ 77	Teilfonds der Landesbanken, der Girozentralen und der angeschlossenen Institute	58
§ 78	Aufgabe und Schutzzweck des Landesbanken-Teilfonds (Instituts- und Einlagensicherung)	59
II.	Mittel des Landesbanken-Teilfonds	59
§ 79	Verwaltung der Mittel des Landesbanken-Teilfonds	59
§ 80	Verwendung der Mittel des Landesbanken-Teilfonds	59
§ 81	Beitragspflicht	60
§ 82	Zielvolumen, Jahresbeiträge, Sonderbeiträge, Zusatzbeiträge, Sonderzahlungen; Garantieerklärung; Begrenzung der Zahlungspflicht	61
III.	Risikomonitoring, Präventions- und Sanierungsmaßnahmen	62
§ 83	Früherkennung von Risiken, Risikomonitoring, Meldung an den Transparenzausschuss	62
§ 84	Regelmäßige Prüfung	62
§ 85	Allgemeine Sorgfaltspflichten	62
§ 86	Informationen bei besonderen Ereignissen	63
§ 87	Weitere Informationspflichten	64
§ 88	Prüfung bei einer auffälligen Risikolage und zur Einschätzung der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles	65
§ 89	Präventions- und Sanierungsmaßnahmen	65
IV.	Stützungsmaßnahmen	65
§ 90	Entscheidung durch den Landesbanken-Teilfonds	65
§ 91	Anforderungen aufgrund des EinSiG	66

§ 92	Informationspflichten im Stützungsfall	67
§ 93	Trägerbeiträge.....	67
§ 94	Restrukturierungs- und Sanierungskonzept, Gewährleistung des Zugangs zu gedeckten Einlagen; Auflagen	68
§ 95	Stützungsvertrag	69
§ 96	Information an das Sicherungssystem.....	70
V.	Einlagensicherung	70
§ 97	Abwicklung von Entschädigungsfällen durch das Sicherungssystem	70
§ 98	Verfügungsrechte des Sicherungssystems	70
VI.	Sonstige Vorschriften	71
§ 99	Monitoringausschuss	71
§ 100	Verschwiegenheitspflicht	71
§ 101	Mitwirkung im Sicherungssystem.....	72
§ 102	Zuständigkeiten, Beschlussfassung	72
§ 103	Jahresabschluss, Geschäftsbericht	72
Kapitel 5 Satzung für den LBS-Teilfonds		73
I.	Mitglieder und Aufgabe des LBS-Teilfonds	73
§ 104	LBS-Teilfonds.....	73
§ 105	Aufgabe und Schutzzweck des LBS-Teilfonds (Instituts- und Einlagensicherung)	73
II.	Mittel des LBS-Teilfonds	74
§ 106	Verwaltung der Mittel des LBS-Teilfonds.....	74
§ 107	Verwendung der Mittel des LBS-Teilfonds	74
§ 108	Beitragspflicht.....	74
§ 109	Zielvolumen, Jahresbeiträge, Sonderbeiträge, Zusatzbeiträge, Sonderzahlungen; Garantieerklärung; Begrenzung der Zahlungspflicht	75
III.	Risikomonitoring, Präventions- und Sanierungsmaßnahmen	76
§ 110	Früherkennung von Risiken, Risikomonitoring, Meldung an den Transparenzausschuss.....	76
§ 111	Regelmäßige Prüfung	77
§ 112	Allgemeine Sorgfaltspflichten.....	77
§ 113	Informationen bei besonderen Ereignissen	78
§ 114	Weitere Informationspflichten	79
§ 115	Prüfung bei einer auffälligen Risikolage und zur Einschätzung der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles	79
§ 116	Präventions- und Sanierungsmaßnahmen	79
IV.	Stützungsmaßnahmen.....	79
§ 117	Entscheidung durch den LBS-Teilfonds	79
§ 118	Anforderungen aufgrund des EinSiG	80
§ 119	Informationspflichten im Stützungsfall	81
§ 120	Trägerbeiträge.....	81
§ 121	Restrukturierungs- und Sanierungskonzept, Gewährleistung des Zugangs zu gedeckten Einlagen; Auflagen	82
§ 122	Stützungsvertrag	83
§ 123	Information an das Sicherungssystem.....	84
V.	Einlagensicherung	84

§ 124 Abwicklung von Entschädigungsfällen durch das Sicherungssystem	84
§ 125 Verfügungsrechte des Sicherungssystems	84
VI. Sonstige Vorschriften	85
§ 126 Monitoringausschuss	85
§ 127 Verschwiegenheitspflicht	85
§ 128 Mitwirkung im Sicherungssystem.....	85
§ 129 Zuständigkeiten, Beschlussfassung	86
§ 130 Jahresabschluss, Geschäftsbericht	86
Kapitel 6 Grundsätze der risikoorientierten Beitragsbemessung für den Einheitlichen Stützungsfonds der Sparkassen-Finanzgruppe.....	87
§ 131 Beitragsbemessung	87
Kapitel 7 Grundsätze für das Risikomonitoring des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe	88
§ 132 Risikomonitoring.....	88
Kapitel 8 Prüfungsrichtlinien gemäß § 36 Abs. 2 EinSiG des als Einlagensicherungssystem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystems.....	89
§ 133 Prüfungen der Mitgliedsinstitute.....	89
Teil 2 Regelungen betreffend das Sicherungssystem und den Zusatzfonds	90
Kapitel 1 Satzung für den Zusatzfonds	90
I. Bildung und Zweckbestimmung des Zusatzfonds	90
§ 134 Bildung des Zusatzfonds.....	90
§ 135 Zweckbestimmung, Eigenständigkeit	90
§ 136 Ausscheiden aus dem Sicherungssystem	90
§ 137 Ausschluss aus dem Sicherungssystem	91
II. Organisation.....	91
§ 138 Geschäftsbericht und Jahresabschluss	91
III. Finanzierung von Stützungsmaßnahmen mit Mitteln des Zusatzfonds	91
§ 139 Grundsätze.....	91
§ 140 Voraussetzungen und Durchführung des Systemweiten ZF-Ausgleichs.....	92
§ 141 Deckung des Mittelbedarfs bei Überschreitung der vorhandenen Mittel	93
§ 142 Zusatzbeiträge	93
§ 143 Begrenzung der Zahlungspflichten der Angehörenden Institute	93
IV. Stützungsmaßnahmen	94
§ 144 Stützungsmaßnahmen nach dem 31. Dezember 2024	94
§ 145 Einsatz von Mitteln des Zusatzfonds für Stützungsmaßnahmen.....	94
§ 146 Einsatz von Mitteln zur Stützung von Sparkassen.....	94
§ 147 Einsatz von Mitteln zur Stützung von Landesbausparkassen	95
§ 148 Einsatz von Mitteln zur Stützung von Landesbanken	96
Kapitel 2 Satzung für den Überregionalen ZF-Ausgleich der Sparkassen-Teilfonds bei Maßnahmen der Institutssicherung.....	98
§ 149 Eintritt des Überregionalen Ausgleichs	98
§ 150 Voraussetzungen der Inanspruchnahme	98

§ 151 Bereitstellung der Mittel	99
§ 152 Mitteilungspflicht des Regionalverbands, Gemeinsamer Ausschuss	99
§ 153 Informationspflicht des Regionalverbands	99
§ 154 Entscheidung des Kontrollorgans	99
Kapitel 3 Grundsätze der Beitragsbemessung für den Zusatzfonds	100
§ 155 Beitragsbemessung	100
Teil 3 Schlussbestimmungen.....	101
§ 156 Inkrafttreten	101
§ 157 Übergangsbestimmungen	101
§ 158 Satzungsänderungen	101
§ 159 Auflösung des Landesbanken-Teilfonds, des LBS-Teilfonds, des Einheitlichen Stützungsfonds, des Zusatzfonds oder des Sicherungssystems insgesamt.....	102
Glossar	103

**Rahmensatzung
für das institutsbezogene Sicherungssystem
der Sparkassen-Finanzgruppe
(„Rahmensatzung“)**

Präambel

Die Sparkassen-Finanzgruppe unterhält ein System zur Sicherung der Solvenz und Liquidität ihrer Mitglieder i.S.v. Art. 113 Abs. 7 CRR („**Sicherungssystem**“), für das der in Teil 1 dieser Rahmensatzung geregelte einheitliche Stützungsfonds („**Einheitlicher Stützungsfonds**“ oder „**ESF**“) gebildet wurde und der in Teil 2 dieser Rahmensatzung geregelte zusätzliche Fonds („**Zusatzfonds**“ oder „**ZF**“) gebildet wird. Der Einheitliche Stützungsfonds ist ein nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 43 des Einlagensicherungsgesetzes („**EinSiG**“) als Einlagensicherungssystem anerkanntes institutsbezogenes Sicherungssystem.

Das Sicherungssystem besteht unter dem Dach des Deutschen Sparkassen- und Giroverband e.V. („**DSGV**“) organisatorisch aus 13 funktional miteinander verknüpften Teilfonds

- der regionalen Sparkassen- und Giroverbände,
- der Landesbanken und Girozentralen und
- der Landesbausparkassen

(„**Teilfonds**“), wobei diejenigen der regionalen Sparkassen- und Giroverbände in dieser Rahmensatzung jeweils als „**Sparkassen-Teilfonds**“, der der Landesbanken und Girozentralen als „**Landesbanken-Teilfonds**“ und der der Landesbausparkassen als „**LBS-Teilfonds**“ bezeichnet werden. Diesen Teilfonds sind jeweils zwei separate Vermögensmassen („**Teilvermögen**“) zugeordnet, namentlich eine dem Einheitlichen Stützungsfonds zugeordnete Vermögensmasse („**ESF-Teilvermögen**“) und eine dem Zusatzfonds zugeordnete Vermögensmasse („**ZF-Teilvermögen**“).

Den Sparkassen-Teilfonds gehören alle öffentlich-rechtlichen und freien Sparkassen an. Für die Sparkassen-Teilfonds und die zugehörigen ESF-Teilvermögen („**Sparkassen-ESF-Teilvermögen**“) und ZF-Teilvermögen („**Sparkassen-ZF-Teilvermögen**“) haben die regionalen Sparkassen- und Giroverbände Satzungen auf Basis der Mustersatzung nach Teil 1 Kapitel 2 dieser Rahmensatzung erlassen. Zwischen den Sparkassen-Teilfonds besteht in Bezug auf die ESF-Teilvermögen ein Überregionaler ESF-Ausgleich nach Teil 1 Kapitel 3 dieser Rahmensatzung und in Bezug auf die ZF-Teilvermögen ein Überregionaler ZF-Ausgleich nach Teil 2 Kapitel 2 dieser Rahmensatzung.

Für die Landesbanken und Girozentralen sowie für die Landesbausparkassen bestehen selbständige ESF-Teilvermögen („**ESF-Teilvermögen Landesbanken**“, „**ESF-Teilvermögen LBS**“) nach Teil 1 Kapitel 4 und Teil 1 Kapitel 5 dieser Rahmensatzung sowie selbständige ZF-Teilvermögen („**ZF-Teilvermögen Landesbanken**“, „**ZF-Teilvermögen LBS**“) nach Teil 1 Kapitel 4 und Teil 1 Kapitel 5 dieser Rahmensatzung.

Das Sicherungssystem stellt aus dem Einheitlichen Stützungsfonds im Entschädigungsfall sicher, dass den Kunden der angehörenden Institute der gesetzliche Anspruch auf Auszahlung ihrer Einlagen nach dem EinSiG erfüllt werden kann („**Einlagensicherung**“). Ausschließlicher Ansprechpartner und Anspruchsgegner für die Entschädigungen von Einlegern im Rahmen der Einlagensicherung ist der DSGV, der hierfür nach Maßgabe dieser Rahmensatzung auf die Mittel der den Einheitlichen Stützungsfonds bildenden ESF-Teilvermögen als zweckgebundenes, unselbständiges Sondervermögen zugreifen kann.

Primäre Zielsetzung des Sicherungssystems ist es, einen Entschädigungsfall zu vermeiden und die angehörenden Institute selbst zu schützen, insbesondere deren Liquidität und Solvenz zu gewährleisten („**Institutssicherung**“). Hierfür kann das Sicherungssystem nach Maßgabe dieser Rahmensatzung auf die Mittel der den Einheitlichen Stützungsfonds bildenden ESF-Teilvermögen als zweckgebundenes, unselbständiges Sondervermögen sowie – ab dem 1. Januar 2025 – auf die Mittel der den Zusatzfonds bildenden ZF-Teilvermögen als weiteres zweckgebundenes, unselbständiges Sondervermögen zugreifen.

Die Mittel des Sicherungssystems sind keine öffentlichen Mittel.

Teil 1
Regelungen betreffend das Sicherungssystem und den Einheitlichen Stützungsfonds

Kapitel 1
Satzung für das Sicherungssystem

I. Aufgaben des Sicherungssystems, angehörende Institute

§ 1 Aufgaben des Sicherungssystems, Einheitlicher Stützungsfonds

- (1) Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband e.V. ist Rechtsträger des nach § 43 EinSiG als Einlagensicherungssystem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe. Das Sicherungssystem dient den Aufgaben der Institutssicherung nach Art. 113 Abs. 7 CRR und der Entschädigung der Einleger nach Maßgabe der §§ 5 bis 16 EinSiG für die dem System angehörenden Institute (Einlagensicherung).
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat das Sicherungssystem den Einheitlichen Stützungsfonds nach Maßgabe dieser Rahmensatzung gebildet. Der Einheitliche Stützungsfonds besteht aus 13 funktional miteinander verknüpften ESF-Teilvermögen der regionalen Sparkassen- und Giroverbände auf Basis der Mustersatzung nach Teil 1 Kapitel 2, der Landesbanken und Girozentralen nach Teil 1 Kapitel 4 und der Landesbausparkassen nach Teil 1 Kapitel 5.
- (3) Das Sicherungssystem informiert die Europäische Zentralbank („EZB“), die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („Bundesanstalt“) sowie die Deutsche Bundesbank im Rahmen von deren jeweiligen Aufsichtszuständigkeiten über die Tätigkeit des Sicherungssystems nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Rahmensatzung und der anwendbaren Gesetze.

§ 2 Angehörende Institute

- (1) Angehörende Institute des Sicherungssystems („Angehörende Institute“) sind die in den nachfolgenden Absätzen bezeichneten Institute.
- (2) Dem Sicherungssystem gehören die Mitgliedsparkassen der Regionalverbände an, die eine Satzung nach Teil 1 Kapitel 2 erlassen haben, wobei die Bezeichnung der Organe und Gremien erforderlichenfalls an das jeweilige Verbandsrecht anzupassen ist. Weitere Abweichungen von Teil 1 Kapitel 2 aufgrund regionaler Besonderheiten stehen einer Zugehörigkeit der Mitgliedsparkassen des betreffenden Regionalverbands zum Sicherungssystem nicht entgegen, sofern das Sicherungssystem die Unbedenklichkeit dieser Anpassungen schriftlich bestätigt hat. Die Mitgliedsparkassen sind verpflichtet, die Garantieerklärungen gemäß Teil 1 Kapitel 2 § 43 Abs. 8 und 14 abzugeben.
- (3) Dem Sicherungssystem gehören weiter die Mitgliedsinstitute des Landesbanken-Teilfonds gemäß Teil 1 Kapitel 4 § 77 an. Die Mitgliedsinstitute sind verpflichtet, die Garantieerklärung gemäß Teil 1 Kapitel 4 § 82 Abs. 11 abzugeben.
- (4) Dem Sicherungssystem gehören schließlich die Mitgliedsinstitute des LBS-Teilfonds gemäß Teil 1 Kapitel 5 § 104 an. Die Mitgliedsinstitute sind verpflichtet, die Garantieerklärung gemäß Teil 1 Kapitel 5 § 109 Abs. 11 abzugeben.

- (5) Dem Sicherungssystem gehören auch die aufgrund eines Anschlussvertrages angeschlossenen Institute an. Die bereits angeschlossenen und künftig anzuschließenden Institute sind verpflichtet, die Garantieerklärung nach Maßgabe des Anschlussvertrages abzugeben.

§ 3 Ausscheiden aus dem Sicherungssystem

- (1) Ein Mitgliedsinstitut des Landesbanken-Teilfonds, des LBS-Teilfonds oder eines Regionalverbands, bei dem keine gesetzliche Pflichtmitgliedschaft besteht, scheidet aus dem Sicherungssystem aus, wenn es seine Mitgliedschaft kündigt. Eine Kündigung ist jederzeit mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres möglich und schriftlich gegenüber dem Sicherungssystem zu erklären. Das Sicherungssystem kann die Frist mit Zustimmung des betroffenen Instituts verkürzen.
- (2) Die Mitgliedssparkassen eines Regionalverbands scheiden aus dem Sicherungssystem zudem dann aus, wenn (i) der Regionalverband Änderungen der Satzung für seinen Sparkassen-Teilfonds gegenüber der Mustersatzung nach Teil 1 Kapitel 2 beschließt, gegen die die Geschäftsführung des Sicherungssystems nach Teil 1 Kapitel 2 § 69 Abs. 1 Einspruch erhoben hat, (ii) der Regionalverband seine Satzung nicht innerhalb einer von dem Sicherungssystem gesetzten angemessenen Frist geändert hat, um eine Änderung der als Anlage zu seiner Satzung genommenen Rahmensatzung des Sicherungssystems nach Teil 1 Kapitel 2 § 68 Abs. 1 Satz 3 umzusetzen, oder (iii) der Regionalverband die Auflösung des betroffenen Sparkassen-Teilfonds beschließt. Das Ausscheiden erfolgt mit Wirksamwerden der Satzungsänderung nach Satz 1 (i), mit fruchtlosem Ablauf der von dem Sicherungssystem gesetzten Frist nach Satz 1 (ii) oder des Auflösungsbeschlusses nach Satz 1 (iii).
- (3) Ein Angehörendes Institut scheidet aus dem Sicherungssystem zudem zwei Jahre nach dem Erlöschen seiner Mitgliedschaft oder, im Falle der Mitgliedssparkassen der Regionalverbände, der Mitgliedschaft des betreffenden Regionalverbands im DSGV aus. Bei einem freiwilligen Austritt gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe b der Satzung des DSGV beginnt die Frist bereits mit Zugang der Austrittserklärung. Für angeschlossene Institute des Landesbanken-Teilfonds gilt Satz 1 entsprechend für den Fall, dass die Voraussetzungen für den Anschluss nach Teil 1 Kapitel 4 § 77 Abs. 2 entfallen.
- (4) Die Frist gemäß vorstehendem Abs. 3 Satz 1 kann maximal bis zum 31. Dezember des Jahres verlängert werden, das auf das Jahr folgt, in welchem das Institut nach Abs. 3 Satz 1 aus dem Sicherungssystem ausscheiden würde („Verlängerung“). Die Verlängerung setzt neben der Einhaltung sämtlicher Vorgaben dieser Rahmensatzung voraus, dass die wirtschaftliche Stabilität des Instituts hinreichend belegt ist und durch eine entsprechende Ausrichtung der Geschäftspolitik sichergestellt wird. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.

Die Verlängerung wird durch einen Vertrag zwischen dem Institut, dem DSGV und ggf. weiteren Beteiligten vereinbart. Die Entscheidung über die Verlängerung erfolgt durch die Mitgliederversammlung des DSGV mit Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen, bei Mitgliedsinstituten des Landesbanken-Teilfonds entsprechend Teil 1 Kapitel 4 § 102 Abs. 2 Satz 1.

Vom Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags bis zum Ausscheiden aus dem Sicherungssystem unterliegt das Institut mindestens den Informationspflichten sowie Prüfungs- und Einwirkungsrechten analog zur Monitoringstufe "Rot" nach den Grundsätzen für das Risikomonitoring des

Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe unabhängig von der tatsächlichen Zuordnung des Instituts in eine Monitoringstufe.

- (5) Im Falle eines Ausscheidens aus dem Sicherungssystem nach diesem § 3 gilt § 47 Abs. 4 Sätze 1 und 2 EinSiG, d.h. das betroffene Institut wird nach § 24 Abs. 1 EinSiG einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung zugeordnet, auf die nach § 25 Abs. 2 EinSiG die Zahlungen und Beiträge des Instituts an den Einheitlichen Stützungsfonds in den letzten zwölf Monaten vor dem Ausscheiden mit Ausnahme von Sonderbeiträgen, Zusatzbeiträgen und Sonderzahlungen zu übertragen sind. Zu darüber hinausgehenden Leistungen sind das Sicherungssystem, die Teilfonds, der Einheitliche Stützungsfonds und die diesen bildenden ESF-Teilvermögen weder im Rahmen der Institutssicherung noch im Rahmen der Einlagensicherung verpflichtet.
- (6) Das Sicherungssystem ist berechtigt, die Einleger des betroffenen Instituts in geeigneter Form über das Ausscheiden aus dem Sicherungssystem und die damit verbundenen Rechtsfolgen zu informieren, soweit das betroffene Institut seine Einleger nicht selbst unverzüglich gemäß § 25 Abs. 3 EinSiG informiert.

§ 4 Ausschluss aus dem Sicherungssystem

- (1) Erfüllt ein dem Sicherungssystem angehörendes Institut die ihm nach dieser Rahmensatzung obliegenden Beitrags-, Informations-, Zahlungs- oder Mitwirkungspflichten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, so hat das Sicherungssystem die EZB, die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank darüber zu unterrichten und dem betreffenden Institut eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen von mindestens einem Monat zu setzen.
- (2) Erfüllt das Angehörende Institut seine Verpflichtungen auch innerhalb dieser Nachfrist nicht, so kann das Sicherungssystem dem Angehörenden Institut mit einer Frist von einem weiteren Monat (Ausschlussfrist) den Ausschluss aus dem Sicherungssystem ankündigen.
- (3) Erfüllt das Angehörende Institut seine Verpflichtungen auch innerhalb dieser Ausschlussfrist nicht, kann es mit Zustimmung der Bundesanstalt aus dem Sicherungssystem ausgeschlossen werden.
- (4) Einlagen, die von dem Institut bis zum Ausschluss entgegengenommen wurden, unterliegen auch nach einem Ausschluss aus dem Sicherungssystem der Einlagensicherung durch den Einheitlichen Stützungsfonds. Zu darüber hinausgehenden Leistungen sind das Sicherungssystem, die Teilfonds, der Einheitliche Stützungsfonds und die diesen bildenden ESF-Teilvermögen weder im Rahmen der Institutssicherung noch im Rahmen der Einlagensicherung verpflichtet.
- (5) Das Sicherungssystem ist berechtigt, die Einleger des betroffenen Instituts in geeigneter Form über den Ausschluss aus dem Sicherungssystem und die damit verbundenen Rechtsfolgen zu informieren, soweit das betroffene Institut seine Einleger nicht selbst unverzüglich gemäß § 41 Abs. 4 EinSiG informiert.

II. Organisation des Sicherungssystems

§ 5 Geschäftsführung des Sicherungssystems

- (1) Die Geschäftsführung des Sicherungssystems besteht aus zwei vom Kontrollorgan des Sicherungssystems bestimmten Mitgliedern. Sie setzt sich aus einem fachlich zuständigen Mitglied der Geschäftsführung des DSGV sowie einem fachlich zuständigen Mitarbeiter des DSGV zusammen. Sie vertreten den DSGV in Angelegenheiten des Sicherungssystems rechtlich und nehmen die dem Sicherungssystem durch diese Rahmensatzung zugewiesenen Rechte und Befugnisse wahr.
- (2) Die Geschäftsführung des Sicherungssystems führt die Geschäfte nach Maßgabe dieser Rahmensatzung und einer vom Kontrollorgan zu beschließenden Geschäftsordnung. Die Aufgaben der Geschäftsführung des Sicherungssystems nach Satz 1 umfassen auch
 - die Sicherstellung der einheitlichen Anwendung und die konzeptionelle Weiterentwicklung der Grundsätze für das Risikomonitoring (Teil 1 Kapitel 7) einschließlich etwaiger Zusatzanforderungen und Szenariorechnungen sowie der Grundsätze für die risikoorientierte Beitragsbemessung (Teil 1 Kapitel 6) und der Grundsätze der Beitragsbemessung für den Zusatzfonds (Teil 2 Kapitel 3),
 - die Vorbereitung der Sitzungen und Entscheidungen des Transparenzausschusses, des Landesbanken-Teilfonds und seines Monitoringausschusses,
 - die Koordination der das Sicherungssystem bildenden Teilfonds und deren Teilvermögen in grundsätzlichen Fragen der Fondsverwaltung,
 - die Berichterstattung insbesondere an das Kontrollorgan über für das Sicherungssystem wesentliche Themen,
 - die regelmäßige Durchführung von Stresstests, unter anderem im Hinblick auf die Stützungskapazität des Sicherungssystems und Berichterstattung über die Ergebnisse sowie Folgerungen und Handlungsoptionen für das Sicherungssystem und
 - das Führen einer Evidenz über Entschädigungsfälle, Sanierungs- und Stützungsmaßnahmen.

In der Geschäftsordnung sind diejenigen Geschäfte zu bestimmen, für deren Durchführung die Geschäftsführung des Sicherungssystems der Zustimmung des Kontrollorgans des Sicherungssystems bedarf. Die Geschäftsordnung soll auch die Voraussetzungen für die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen auf Mitarbeiter des DSGV regeln.

- (3) Das Sicherungssystem ist mit den nach § 43 Abs. 2 Nr. 3 EinSiG erforderlichen personellen und sachlichen Mitteln auszustatten. Die anfallenden Kosten tragen die Teilfonds im Verhältnis ihrer ESF-Zielvolumina.
- (4) Abweichend von Absatz 3 Satz 2 werden die ab dem 1. Januar 2025 anfallenden Kosten des Sicherungssystems, die dem Einheitlichen Stützungsfonds direkt zuzuordnen sind, von den ESF-

Teilvermögen im Verhältnis ihrer ESF-Zielvolumina, und die Kosten, die dem Zusatzfonds direkt zuzuordnen sind, von den ZF-Teilvermögen im Verhältnis ihrer ZF-Zielvolumina getragen. Die übrigen ab dem 1. Januar 2025 anfallenden Kosten des Sicherungssystems werden zwischen dem Einheitlichen Stützungsfonds und dem Zusatzfonds im Verhältnis der Zielausstattung des Einheitlichen Stützungsfonds nach § 17 Abs. 2 Satz 1 EinSiG („**ESF-Zielausstattung**“) und der Zielausstattung des Zusatzfonds nach Teil 2 Kapitel 1 § 134 Abs. 3 („**ZF-Zielausstattung**“) aufgeteilt. Für die Verteilung der so aufgeteilten Kosten innerhalb des Einheitlichen Stützungsfonds und des Zusatzfonds gilt Satz 1 entsprechend.

§ 6 Kontrollorgan des Sicherungssystems

- (1) Die Überwachung der Geschäftsführung des Sicherungssystems obliegt dem Gesamtvorstand des DSGV als Kontrollorgan des Sicherungssystems. Das Kontrollorgan des Sicherungssystems ist Kontrollorgan i.S.v. § 43 Abs. 2 Nr. 2 EinSiG.
- (2) Das Kontrollorgan des Sicherungssystems entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Mehrheit nach Kopfstimmen). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Präsident und die Mitglieder der Geschäftsführung des DSGV haben bei Beschlüssen des Gesamtvorstands des DSGV in seiner Funktion als Kontrollorgan des Sicherungssystems nach Satz 1 kein Stimmrecht.
- (3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 entscheidet das Kontrollorgan bei Beschlüssen über Stützungsmaßnahmen nach § 24 Abs. 7 i.V.m. § 26 Abs. 2 auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder des Kontrollorgans mit einer gewichteten Mehrheit der abgegebenen Stimmen seiner Mitglieder („**gewichtete Mehrheit**“). Bei Entscheidungen mit gewichteter Mehrheit werden die Stimmen der Mitglieder wie folgt bestimmt:
 - Jedes Mitglied des Kontrollorgans hat eine Grundstimme. Absatz 2 Satz 3 findet Anwendung.
 - Jedes Mitglied des Kontrollorgans, das einen unmittelbaren Anteil an der ESF-Zielausstattung vertritt, hat eine Zusatzstimme. Mitglieder i.S.v. Satz 1 sind die Verbandsvorsteher, die Girozentralleiter und der Vorsitzende der Bausparkassenkonferenz.
 - Jedes Mitglied des Kontrollorgans im Sinne des 2. Spiegelstrichs, das einen Anteil von mindestens 5 % an der ESF-Zielausstattung vertritt, hat abweichend von Satz 1 des 2. Spiegelstrichs zwei Zusatzstimmen. Vertritt ein Mitglied einen Anteil von mindestens 10 % an der ESF-Zielausstattung, hat das Mitglied abweichend von Satz 1 drei Zusatzstimmen. Maßgeblich für die Berechnung des Anteils eines Mitglieds an der ESF-Zielausstattung nach Satz 1 und 2 ist der Stand am 31. Dezember des Jahres vor der Entscheidung; liegen dem Sicherungssystem im Zeitpunkt der Beschlussfassung die für die Anteilsberechnung erforderlichen Daten des Vorjahrs noch nicht vor, ist auf den Stand am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres abzustellen.
 - Ab dem 1. Januar 2025 ist zusätzlich zu der ESF-Zielausstattung auch die ZF-Zielausstattung in die Anteilsberechnung nach dem 3. Spiegelstrich einzubeziehen.

Bei einer Beschlussfassung des Kontrollorgans mit gewichteter Mehrheit werden die Grundstimmen und die Zusatzstimmen eines Mitglieds addiert; sie dürfen nur einheitlich abgegeben werden. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen bezogen auf die Grund- und Zusatzstimmen eines Mitglieds.

- (4) Das Kontrollorgan des Sicherungssystems gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Einzelheiten des Beschlussverfahrens und der inneren Ordnung geregelt sind.
- (5) Gemäß § 36 Abs. 2 EinSiG legt das Kontrollorgan die Einzelheiten der Prüfungen gemäß § 35 EinSiG in den Prüfungsrichtlinien gemäß § 36 Abs. 2 EinSiG des als Einlagensicherungssystem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystems (Teil 1 Kapitel 8) fest und holt hierfür die Genehmigung durch die Bundesanstalt ein.

§ 7 Transparenzausschuss

- (1) Es wird ein Transparenzausschuss eingerichtet. Diesem gehören acht Mitglieder an, davon
 - drei Vertreter für die Sparkassen-Teilfonds der Regionalverbände, die durch die Verbandsvorsteher benannt werden,
 - zwei Vertreter für den Landesbanken-Teilfonds, die durch die ordentlichen Mitgliedsinstitute des Landesbanken-Teilfonds benannt werden,
 - ein Vertreter für den LBS-Teilfonds, der durch die Bausparkassenkonferenz benannt wird, und
 - die Mitglieder der Geschäftsführung des Sicherungssystems.
- (2) Aufgaben des Transparenzausschusses sind insbesondere
 - die Einschätzung der Risikolage der einzelnen Teilfonds und des Sicherungssystems insgesamt,
 - die Schaffung von Transparenz zur Risikolage der einzelnen Teilfonds und des Sicherungssystems insgesamt.
- (3) Weitere Einzelheiten regeln die Grundsätze für das Risikomonitoring (Teil 1 Kapitel 7).

§ 7a Audit Unit

- (1) Es wird eine unselbständige Einheit des Sicherungssystems zur Einschätzung und Beurteilung von Risiken, Fehlentwicklungen und Gefährdungslagen bei Angehörigen Instituten eingerichtet, um die Wirksamkeit des Sicherungssystems im Hinblick auf die Früherkennung von Risiken durch qualifizierte Prüfungen und Empfehlungen auf Basis der Prüfungserkenntnisse zu stärken („**Audit Unit**“).
- (2) Das Nähere einschließlich der organisatorischen Ausgestaltung, Aufgaben, Befugnisse, Pflichten und Kostentragung der Audit Unit wird durch das Kontrollorgan festgelegt. Dies umfasst das

Recht zur Teilnahme an Sitzungen von Organen, Gremien und Ausschüssen des Sicherungssystems. Der Anlass für eine Prüfung durch die Audit Unit einschließlich der geplanten Prüfungsinhalte ist vor Beginn der Prüfungshandlungen schriftlich zu dokumentieren. Die Kosten für Prüfungen durch die Audit Unit tragen die geprüften Institute. Die Audit Unit berichtet der Geschäftsführung des Sicherungssystems über ihre Tätigkeit und dabei gewonnene Erkenntnisse. Sie berichtet der Geschäftsführung des Sicherungssystems sowie den weiteren durch Beschluss des Kontrollorgans festgelegten Stellen über die Ergebnisse ihrer Prüfungen. Das geprüfte Institut und der betreffende Teilfonds erhalten das Ergebnis der Prüfung. Die Audit Unit bestimmt die Art und Weise ihrer Tätigkeit in dem vorgegebenen Rahmen eigenverantwortlich; sie unterliegt hinsichtlich der Ergebnisse ihrer prüferischen Tätigkeit keinerlei Weisungen.

- (3) Die Beauftragung von Prüfungen durch die Audit Unit kann durch das Kontrollorgan, die Geschäftsführung des Sicherungssystems sowie durch den betreffenden Teilfonds oder durch ein mit dem Risikomonitoring betrautes Gremium des betreffenden Teilfonds erfolgen, dem das zu prüfende Angehörige Institut angehört.
- (4) Vorbehaltlich einer Entscheidung nach Absatz 3 erfolgen Prüfungen der Audit Unit nur bei den nachfolgend festgelegten Instituten und Prüfungsanlässen:
 - (a) Die Audit Unit darf nur bei den folgenden Angehörigen Instituten Prüfungshandlungen vornehmen:
 - alle Mitgliedsinstitute des Landesbanken-Teilfonds;
 - alle Mitgliedsinstitute des LBS-Teilfonds;
 - alle Mitgliedssparkassen eines Sparkassen-Teilfonds, auf welche die nachfolgenden Kriterien zutreffen:
 - Institute mit besonderer Risikolage: Institute bei denen (i) eine Einstufung als Institut mit besonderer Risikolage nach Maßgabe der Grundsätze für das Risikomonitoring des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe (Teil 1 Kapitel 7) mehr als 12 Monate anhält und (ii) die Gesamtrisikoposition 5 % der aggregierten Gesamtrisikoposition aller Mitgliedssparkassen des betreffenden Sparkassen-Teilfonds übersteigt; oder
 - Institute mit erhöhter Risikolage: Institute bei denen (i) eine Einstufung als Institut mit erhöhter Risikolage nach Maßgabe der Grundsätze für das Risikomonitoring des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe (Teil 1 Kapitel 7) mehr als 12 Monate anhält und (ii) die Gesamtrisikoposition 5 % der aggregierten Gesamtrisikoposition aller Mitgliedssparkassen des betreffenden Sparkassen-Teilfonds übersteigt, sofern (iii) die aggregierten Gesamtrisikopositionen der Mitgliedssparkassen des betreffenden Sparkassen-Teilfonds, die eine erhöhte oder höhere Risikolage nach Maßgabe der Grundsätze für das Risikomonitoring des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe (Teil 1 Kapitel 7) aufweisen, mehr als 40 % der aggregierten Gesamtrisikoposition aller Mitgliedssparkassen des betreffenden Sparkassen-Teilfonds ausmacht.

- (b) Die Audit Unit darf Prüfungshandlungen bei den unter (a) genannten Instituten nur vornehmen, wenn und soweit einer der folgenden Prüfungsanlässe vorliegt:
- Sachverhalte aus Ergebnissen des Risikomonitorings des Sicherungssystems nach Entscheidung der Geschäftsführung des Sicherungssystems;
 - Sachverhalte aus für die Sparkassen-Finanzgruppe relevanten externen Ereignissen oder Triggern nach Entscheidung der Geschäftsführung des Sicherungssystems.
- (5) Der Audit Unit kann im Rahmen der Festlegungen gemäß § 6 Abs. 5 die Durchführung der Ein-SiG-Prüfungen bei den Mitgliedsinstituten des Landesbanken-Teilfonds übertragen werden.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht und Vertraulichkeit der Daten

- (1) Alle, die an Entschädigungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Institutssicherung beteiligt sind oder für die Zwecke des Sicherungssystems, eines Teilfonds, des Einheitlichen Stützungsfonds und/oder des Zusatzfonds tätig werden, sind hinsichtlich der Vorgänge und Informationen, die sie in diesem Zusammenhang erlangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt gleichermaßen für Mitarbeiter sowie die Mitglieder der Organe, Gremien und Ausschüsse und wirkt fort, auch wenn sie ihre Tätigkeit beendet haben.
- (2) Die Berechtigung zur Weitergabe von Informationen an staatliche Aufsichts- und Prüfungsbehörden entsprechend den gesetzlichen Regelungen bleibt unberührt.
- (3) Das Kontrollorgan ist berechtigt, durch Beschluss die Abgabe strafbewehrter Verschwiegenheits-erklärungen von seinen Mitgliedern, den Mitgliedern anderer Gremien und Stellen sowie der Mitarbeiter des Sicherungssystems einschließlich der Teilfonds zu verlangen, soweit dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls zur Gewährleistung der Verschwiegenheit erforderlich erscheint.

§ 9 Informations- und Anzeigepflichten

- (1) Das Sicherungssystem gibt die jährliche Meldung der Angehörigen Institute zu den gedeckten Einlagen in zusammengefasster Form bis zum 31. Januar jeden Jahres an die Bundesanstalt, die Deutsche Bundesbank sowie die Abwicklungsbehörde weiter.
- (2) Das Sicherungssystem meldet der zuständigen Sparkassenaufsichtsbehörde, wenn die Mitgliedsparkassen gegen ihre Verpflichtungen aus den Teil 1 Kapitel 2 § 49 und § 50 verstoßen. Es meldet der EZB und der Bundesanstalt, wenn die Mitgliedsinstitute gegen ihre Verpflichtungen aus Teil 1 Kapitel 4 § 87 und § 88 bzw. aus Teil 1 Kapitel 5 § 114 und § 115 verstoßen.
- (3) Das Sicherungssystem wird der EZB und der Bundesanstalt folgende Sachverhalte unverzüglich anzeigen:
- ein Beschluss über die Änderung der Satzung;
 - die Bestellung und das Ausscheiden von Geschäftsführern;

- die Bestellung und das Ausscheiden von Mitgliedern des Kontrollorgans;
- die Absicht der Organe, eine Entscheidung über die Aufgabe der amtlichen Anerkennung oder die Auflösung des Einheitlichen Stützungsfonds herbeizuführen.

§ 10 Geschäftsbericht und Jahresabschluss

- (1) Das Sicherungssystem wird nach Ablauf des Kalenderjahres einen Geschäftsbericht für den Einheitlichen Stützungsfonds aufstellen und bis zum 31. Mai der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank einreichen. Der Geschäftsbericht umfasst folgende Angaben:
 - Angaben zur Tätigkeit und zu den finanziellen Verhältnissen, insbesondere zur Höhe und Anlage der verfügbaren Finanzmittel des Einheitlichen Stützungsfonds sowie zu deren Verwendung für Entschädigungsfälle;
 - Angaben zur Höhe der Beiträge;
 - Angaben zu den Kosten der Verwaltung;
 - eine Aktualisierung des Ansparplans gemäß § 45 Abs. 2 EinSiG.
- (2) Das Sicherungssystem erstellt einen Jahresabschluss für den Einheitlichen Stützungsfonds, der alle ESF-Teilvermögen umfasst.

§ 11 Zusammenarbeit mit Einlagensicherungssystemen in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums

Das Sicherungssystem wird mit den Einlagensicherungssystemen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, deren Mitgliedsinstitute Zweigniederlassungen im Inland betreiben und die von der Bundesanstalt im Rahmen des Verfahrens nach § 53b KWG benannt worden sind, eine Kooperationsvereinbarung nach § 56 Abs. 3 EinSiG abschließen.

III. Einlagensicherung durch das Sicherungssystem

§ 12 Rechte und Pflichten des Sicherungssystems gemäß EinSiG

Die Angehörigen Institute sind verpflichtet, dem Sicherungssystem alle Informationen zur Erfüllung von Pflichten nach dem EinSiG zu erteilen. Dem Sicherungssystem stehen gegenüber diesen Instituten alle Rechte zu, welche es zur Erfüllung seiner Pflichten nach dem EinSiG bedarf.

§ 13 Verfügbare Mittel im Rahmen der Einlagensicherung, Kreditaufnahme

- (1) Für Zwecke der Einlagensicherung hat das Sicherungssystem nach näherer Maßgabe von Teil 1 Kapitel 2, Kapitel 4 und Kapitel 5 uneingeschränkten Zugriff auf die Mittel des Einheitlichen Stützungsfonds, der aus den Sparkassen-ESF-Teilvermögen, dem ESF-Teilvermögen Landesbanken und dem ESF-Teilvermögen LBS besteht. Die Mittel nach Satz 1 sind verfügbare Finanzmittel

des Einheitlichen Stützungsfonds i.S.v. § 18 EinSiG. Soweit diese im Entschädigungsfalle nicht ausreichen und der festgestellte Mittelbedarf nicht rechtzeitig durch die Erhebung von Sonderbeiträgen gedeckt werden kann, ist das Sicherungssystem zur Kreditaufnahme befugt und verpflichtet.

- (2) Das Sicherungssystem soll im Entschädigungsfall (§ 10 EinSiG) vorrangig auf die Mittel des ESF-Teilvermögen des Teilfonds zugreifen, dem das betroffene Institut angehört, wenn und soweit hierdurch die Erfüllung der Entschädigungsansprüche innerhalb der Frist des § 14 Abs. 3 EinSiG nicht beeinträchtigt wird. Soweit diese Mittel nicht ausreichen, ist auf die Mittel der übrigen ESF-Teilvermögen im Verhältnis der ESF-Zielvolumina zuzugreifen, die im Innenverhältnis als Darlehen an das ESF-Teilvermögen, dem das betroffene Institut angehört, zu behandeln sind. Handelt es sich bei dem ESF-Teilvermögen um ein Sparkassen-ESF-Teilvermögen, gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass zunächst auf die Mittel der übrigen Sparkassen-ESF-Teilvermögen und nur dann, wenn diese nicht ausreichen sollten, auf die Mittel der übrigen ESF-Teilvermögen zugegriffen werden soll.

§ 14 Innenausgleich zwischen den Teilfonds

- (1) Wenn die Summe der von einem Teilfonds zur Abwicklung eines Entschädigungsfalls eingesetzten eigenen Mittel des betreffenden ESF-Teilvermögens und aufgenommenen Darlehen das Zielvolumen des betreffenden ESF-Teilvermögens („**ESF-Zielvolumen**“) übersteigt, ist der übersteigende Betrag von den übrigen ESF-Teilvermögen nach Maßgabe der folgenden Absätze auszugleichen.
- (2) Für den Innenausgleich gilt § 32 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Handelt es sich bei dem ESF-Teilvermögen um ein Sparkassen-ESF-Teilvermögen, ist der übersteigende Betrag zunächst von den anderen Sparkassen-ESF-Teilvermögen in entsprechender Anwendung von Teil 1 Kapitel 3 § 71 Abs. 2 und 3 zu tragen.

§ 15 Vermögensübertragung bei Widerruf der Anerkennung als Einlagensicherungssystem

- (1) Sollte die Bundesanstalt die Anerkennung des Sicherungssystems als Einlagensicherungssystem gemäß § 46 EinSiG widerrufen, wird das Sicherungssystem die Angehörnden Institute hierüber informieren und ihnen mitteilen, welcher gesetzlichen Entschädigungseinrichtung sie zugeordnet sind. Es wird die verfügbaren Finanzmittel gemäß § 13 bis zu dem in § 17 Abs. 2 EinSiG genannten Betrag binnen fünf Arbeitstagen an die von der Bundesanstalt benannte(n) gesetzliche(n) Entschädigungseinrichtung(en) übertragen.
- (2) Sollten die verfügbaren Mittel gemäß § 13 den in § 17 Abs. 2 EinSiG genannten Betrag übersteigen, ist auf die Mittel der ESF-Teilvermögens im Verhältnis der ESF-Zielvolumina zuzugreifen.

§ 16 Entschädigungsanspruch

- (1) Einleger der Angehörnden Institute haben im Entschädigungsfall (§ 10 EinSiG) einen Anspruch auf Entschädigung nach näherer Maßgabe von §§ 5 bis 9 EinSiG, für den die verfügbaren Mittel gemäß § 13 als zweckgebundenes, unselbständiges Sondervermögen haften. Ansprechpartner

und formaler Anspruchsgegner ist der DSGVO, vertreten durch die Geschäftsführung des Sicherungssystems.

- (2) Für das Entschädigungsverfahren gelten §§ 12 bis 16 EinSiG.

§ 17 Inanspruchnahme nach § 145 SAG

§ 12, § 14 und § 16 Abs. 1 gelten entsprechend im Falle einer Inanspruchnahme des Sicherungssystems nach § 145 SAG.

§ 18 Informationen für den Einleger

Für das Sicherungssystem ist eine Website zu betreiben, die die erforderlichen Informationen für die Einleger gemäß § 3 Abs. 1 EinSiG enthält.

IV. Maßnahmen der Institutssicherung

§ 19 Grundsätze

- (1) Im Rahmen der Institutssicherung ergreift das Sicherungssystem Maßnahmen zur Prävention, Sanierung und Stützung („**Maßnahmen der Institutssicherung**“) nach Maßgabe von § 20, § 22 und § 23.
- (2) Entscheidungen über Maßnahmen der Institutssicherung trifft das Sicherungssystem gemäß § 21 und § 24. Zentrales Entscheidungsgremium für Maßnahmen der Institutssicherung ist das Kontrollorgan nach Maßgabe von § 25 ff..

§ 20 Präventionsmaßnahmen

- (1) Maßnahmen zur Prävention dienen der Vorbeugung gegen Umstände, die ein Angehörendes Institut in seinem Bestand gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder sonst Anlass zu einer Anzeige nach § 29 Abs. 3 KWG geben können („**Präventionsmaßnahmen**“).
- (2) Das Sicherungssystem ergreift Präventionsmaßnahmen, wenn Anzeichen für eine Risikolage nach Maßgabe der Grundsätze für das Risikomonitoring des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe (Teil 1 Kapitel 7 der Rahmensatzung) gegeben sind.
- (3) Als Präventionsmaßnahmen kann das Sicherungssystem gegenüber dem Angehörenden Institut insbesondere folgende Maßnahmen anordnen:
- Erörterung der Sachlage durch die Organe des Angehörenden Instituts mit dem zuständigen Teilfonds;
 - Entsendung eines vom zuständigen Teilfonds benannten Vertreters in das Aufsichtsorgan des Angehörenden Instituts;
 - Durchführung einer Sonderprüfung.

Als Präventionsmaßnahmen kann das Sicherungssystem das Angehörnde Institut darüber hinaus insbesondere zu folgenden Maßnahmen auffordern:

- Erstellung einer Mittelfristplanung, die eine nachhaltige Stabilisierung des Angehörnden Instituts erwarten lässt;
- Umsetzung personeller und/oder sachlicher Maßnahmen.

Die weiteren Einzelheiten regeln die Grundsätze für das Risikomonitoring des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe (Teil 1 Kapitel 7 der Rahmensatzung).

§ 21 Entscheidungen über Präventionsmaßnahmen

- (1) Die Teilfonds entscheiden über Präventionsmaßnahmen bei ihren Mitgliedsinstituten und führen diese durch.
- (2) Die Geschäftsführung des Sicherungssystems ist berechtigt, Teilfonds zu Präventionsmaßnahmen aufzufordern, wenn die Voraussetzungen nach § 20 Abs. 2 vorliegen. Sie berichtet dem Kontrollorgan über eine Aufforderung nach Satz 1.

§ 22 Sanierungsmaßnahmen

- (1) Maßnahmen zur Sanierung dienen der Abwendung von Umständen, die ein Angehörndes Institut in seinem Bestand gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder sonst Anlass zu einer Anzeige nach § 29 Abs. 3 KWG geben können („**Sanierungsmaßnahmen**“).
- (2) Sanierungsmaßnahmen in Sinne von Absatz 1 werden im Einzelfall ergriffen und sind unabhängig von der Sanierungsplanung eines Angehörnden Instituts gemäß § 12ff. SAG. Sanierungsmaßnahmen in diesem Sinne sind nicht notwendig identisch mit Maßnahmen zur Abwendung eines Krisenfalls i.S.v. § 12 Abs. 1 Satz 2 SAG; das schließt nicht aus, dass das Sicherungssystem eine Sanierungsmaßnahme anordnet, die auch Gegenstand eines Sanierungsplans ist.
- (3) Das Sicherungssystem entscheidet über Sanierungsmaßnahmen nach Maßgabe von § 24 bei Vorliegen der folgenden qualitativen Kriterien, wobei diese Kriterien bei einem Angehörnden Institut alternativ oder kumulativ vorliegen können:
 - Bekanntwerden von Tatsachen, die eine Anzeige nach § 29 Abs. 3 KWG auslösen können, insbesondere Umstände, die ein Angehörndes Institut in seinem Bestand gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der Geschäftsleiter gegen das KWG, die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag des Angehörnden Instituts erkennen lassen;
 - Bekanntwerden von Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass nach der Mittelfristplanung eines Angehörnden Instituts keine nachhaltige Ertragskraft und/oder ausreichende Kapitalquote (unter Berücksichtigung von zusätzlichem Kernkapital und hybriden Instrumenten) und/oder kein tragfähiges Geschäftsmodell besteht;

- Der Sanierungsplan des Angehörnden Instituts nach § 12 SAG sieht eine Sanierung durch Stützungsmaßnahmen i.S.v. § 23 vor.

Unabhängig vom Vorliegen qualitativer Kriterien entscheidet das Sicherungssystem über Sanierungsmaßnahmen bei Vorliegen des folgenden quantitativen Kriteriums bei einem Angehörnden Institut:

- Bei Mitgliedsinstituten des Landesbanken-Teilfonds wird eine harte Kernkapitalquote von 9,5 % zuzüglich des jeweiligen SREP-Zuschlags unterschritten;
- Bei Mitgliedsinstituten der Sparkassen-Teilfonds und des LBS-Teilfonds wird eine harte Kernkapitalquote von 9,0 % zuzüglich des jeweiligen SREP-Zuschlags unterschritten.

Die weiteren Einzelheiten regeln die Grundsätze für das Risikomonitoring des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe (Teil 1 Kapitel 7 der Rahmensatzung).

(4) Als Sanierungsmaßnahmen kann das Sicherungssystem insbesondere

- die Erarbeitung eines Konzepts zur Neustrukturierung des Angehörnden Instituts verlangen;
- die Einleitung zweckdienlicher Maßnahmen zur Abwendung der für die Sanierung nach Absatz 3 maßgeblichen Umstände verlangen, wie etwa die Umsetzung personeller und/oder sachlicher Maßnahmen. Als sachliche Maßnahmen kommen etwa in Betracht der Abbau von Risikopositionen, die Veräußerung von Portfolien, die Einstellung von Geschäftsbereichen oder die Reduzierung des Liquiditätsbedarfs;
- den Eintritt des Angehörnden Instituts in Gespräche und Verhandlungen mit seinen Trägern über geeignete Maßnahmen der Träger zur Abwendung der Sanierungsvoraussetzungen verlangen, einschließlich der Erbringung finanzieller Beiträge der Träger zur Sanierung des Angehörnden Instituts.

Die Sanierungsmaßnahmen des Sicherungssystems sind so zu gestalten, dass dadurch bereits ergriffene Sanierungsmaßnahmen des Angehörnden Instituts in ihrer Wirksamkeit nicht beschränkt oder vereitelt werden.

§ 23 Stützungsmaßnahmen

- (1) Maßnahmen zur Stützung dienen der Abwendung einer Bestandsgefährdung eines Angehörnden Instituts insbesondere durch Sicherstellung der Liquidität und Solvenz i.S.v. § 49 Abs. 1 Satz 1 EinSiG bei möglichst schonendem Mitteleinsatz („**Stützungsmaßnahmen**“).
- (2) Das Sicherungssystem entscheidet über Stützungsmaßnahmen nach Maßgabe von § 24, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Eintritt einer Bestandsgefährdung bei einem Angehörnden Institut i.S.v. § 63 Abs. 1 SAG droht; insoweit kommen qualitative und quantitative Anhaltspunkte in Betracht, die alternativ eingreifen:

- In qualitativer Hinsicht kommen Stützungsmaßnahmen bei Angehörnden Instituten mit einem eigenen Sanierungsplan i.S.v. § 12 SAG insbesondere in Betracht, wenn die in dem Sanierungsplan vorgesehenen Maßnahmen nicht ausreichend sind, um den Eintritt der Bestandsgefährdung zu vermeiden. Die Sanierungskapazitäten des Instituts nach dem Sanierungsplan sind dabei effektiv auszuschöpfen, einschließlich etwaiger Sanierungsbeiträge der Träger;
- In quantitativer Hinsicht kommen Stützungsmaßnahmen insbesondere in Betracht, wenn die Gefahr besteht, dass ein Angehörndes Institut die harte Kernkapitalquote von 8 % zuzüglich des jeweiligen SREP-Zuschlags oder die aufsichtlichen Eigenkapital- und Eigenmittelanforderungen unter Berücksichtigung aller Komponenten des Eigenkapitals unterschreitet. Zudem kommen Stützungsmaßnahmen in Betracht, wenn die Leverage Ratio und/oder die Liquiditätskennziffern (LCR und NSFR) die aufsichtlichen Anforderungen unterschreiten oder in den kommenden sechs bis zwölf Monaten zu unterschreiten drohen.

Eine substantielle Gefährdung i.S.v. § 36 Abs. 4 Satz 1 erfüllt nicht die Voraussetzungen einer Bestandsgefährdung i.S.v. Satz 1.

- (3) Als Stützungsmaßnahmen kommen insbesondere folgende Stützungsmaßnahmen in Betracht:
- Zuwendung von Haftungsmitteln, auch in Form verlorener Zuschüsse (Eigenkapitalzufuhr);
 - Übernahme von Garantien oder Bürgschaften;
 - Übernahme verzinslicher Schuldversprechen;
 - Erfüllung gegen das Angehörnde Institut gerichteter Ansprüche Dritter gegen Übertragung der Ansprüche auf das Sicherungssystem.
- (4) Die Träger betroffener Angehörnder Institute sollen eigene Stützungsbeiträge leisten, die in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem wirtschaftlichen Interesse an der Abwendung der Bestandsgefährdung bei dem Angehörnden Institut stehen. Bei der Frage der Angemessenheit von Trägerbeiträgen ist zu berücksichtigen, ob und in welcher Höhe die Träger Sanierungsbeiträge nach § 22 Abs. 4 Satz 1 3. Spiegelstrich geleistet haben. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Entscheidungen der Träger über eigene Stützungsbeiträge bleiben unberührt. Leisten die Träger eines Angehörnden Instituts keine angemessenen eigenen Stützungsbeiträge, steht dies einer Stützung durch das Sicherungssystem nicht entgegen; das Ziel und die Auswahl der Stützungsmaßnahmen des Sicherungssystems richten sich in diesem Fall nach Absatz 5 Satz 3 und 4.
- (5) Die Erforderlichkeit einer Stützungsmaßnahme ist vom Sicherungssystem im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten wirtschaftlichen Verhältnisse des betroffenen Angehörnden Instituts zu bestimmen. Je nach den konkreten Umständen des Einzelfalls ist das Sicherungssystem berechtigt, eine Stützungsmaßnahme auf den Erhalt des Angehörnden Instituts als werbendes Unternehmen, die Verschmelzung mit einem anderen Angehörnden Institut oder auf die geordnete Rückführung unter Wahrung der Solvenz und Liquidität des Angehörnden

Instituts auszurichten. Stützungsmaßnahmen mit dem Ziel des Erhalts eines Angehörenden Instituts als werbendes Unternehmen kommen regelmäßig nur in Betracht, wenn deren Träger angemessene Stützungsbeiträge leisten. Leisten die Träger eines Angehörenden Instituts keine angemessenen Trägerbeiträge kann von der geordneten Rückführung als Ziel der Stützungsmaßnahmen des Sicherungssystems nur in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden; ein Absehen von der geordneten Rückführung kommt insbesondere in Betracht, wenn

- mit hinreichender Sicherheit zu erwarten ist, dass das Angehörnde Institut mit oder nach Umsetzung der Maßnahmen mit einem anderen Angehörenden Institut verschmolzen wird, oder
- die geordnete Rückführung im Vergleich mit dem Erhalt des werbenden Unternehmens zu erheblich höheren Kosten oder bedeutenden sonstigen Nachteilen für das Sicherungssystem führen würde.

Den zwingenden organisationsrechtlichen Vorgaben und insbesondere einem etwaigen Vorrang der Zusammenlegung oder Vereinigung von Angehörenden Instituten ist Rechnung zu tragen. Die Gewährung verlorener Zuschüsse, bei denen eine Rückzahlung auf Grundlage eines Besserungsscheins nicht zu erwarten ist, sollte auf den Ausnahmefall beschränkt sein.

- (6) Bei Ergreifung einer Stützungsmaßnahme entscheidet das Sicherungssystem in der Regel zunächst über die wesentlichen Eckpunkte der zur Beseitigung der Stützungsgründe nach Absatz 2 erforderlichen Maßnahmen. Die Einzelheiten der Stützungsmaßnahme werden durch den Stützungsvertrag ausgestaltet und umgesetzt.
- (7) Näheres zum Stützungsverfahren und besondere Anforderungen an Stützungsmaßnahmen der jeweiligen Teilfonds sind in Teil 1 Kapitel 2, 4 und 5 geregelt.

§ 24 Entscheidungen über Sanierungs- und Stützungsmaßnahmen, Antragsverfahren

- (1) Entscheidungen über Sanierungs- und Stützungsmaßnahmen des Sicherungssystems werden in einem Antragsverfahren herbeigeführt.
- (2) Das betroffene Angehörnde Institut, der Vorsitzende des zuständigen Teilfonds¹ sowie die Geschäftsführung des Sicherungssystems sind berechtigt, einen Antrag auf Entscheidung über eine Sanierungs- oder Stützungsmaßnahme zu stellen. Bei der Stützung einer Sparkasse, die gemäß Kapitel 2 § 38 Abs. 1b zwei Sparkassen-Teilfonds angehört, reicht der Antrag durch einen dieser Sparkassen-Teilfonds aus.
- (3) Die Geschäftsführung des Sicherungssystems ist verpflichtet, einen Antrag nach Absatz 2 Satz 1 zu stellen, wenn im Einzelfall die quantitativen Kriterien für eine Sanierungs- oder Stützungsmaßnahme nach § 22 Abs. 3 Satz 2 bzw. § 23 Abs. 2 Satz 1 2. Spiegelstrich gegeben sind. Verneint die Geschäftsführung im Einzelfall eine Antragstellung nach Prüfung der qualitativen Kriterien für eine Sanierungs- oder Stützungsmaßnahme nach § 22 Abs. 3 Satz 1 bzw. § 23 Abs. 2 Satz 1

¹ Verbandsvorsteher, Vorsitzender der Girozentralleiterkonferenz bzw. Vorsitzender der Bausparkassenkonferenz.

1. Spiegelstrich, dokumentiert sie ihre Prüfung und berichtet dem Kontrollorgan über das Prüfungsergebnis.
- (4) Der Antrag nach Absatz 2 Satz 1 bedarf der Schriftform sowie der eigenhändigen Unterschrift des Antragsberechtigten bzw. seiner gesetzlichen Vertreter. Eine elektronische Übermittlung des Antrags ist zulässig. In dem Antrag ist der begehrte Maßnahmentyp (Sanierung oder Stützung) zu benennen und dessen Zulässigkeit nach § 22 Abs. 3 oder § 23 Abs. 2 darzulegen. Der Antrag soll zudem eine Bezeichnung der zu ergreifenden Maßnahme enthalten.
- (5) Der Antrag nach Absatz 2 Satz 1 ist in der Regel an den zuständigen Teilfonds zu richten. Der Vorsitzende des zuständigen Teilfonds, das Angehörnde Institut nach vorheriger Zustimmung des Teilfonds sowie die Geschäftsführung des Sicherungssystems sind berechtigt, den Antrag direkt an das Kontrollorgan zu richten, wenn die Durchführung einer Stützungsmaßnahme nach Einschätzung der Antragsteller Mittel des Überregionalen ESF-Ausgleichs und/oder des Systemweiten ESF-Ausgleichs und/oder des Überregionalen ZF-Ausgleichs und/oder des Systemweiten ZF-Ausgleichs erfordert. Satz 2 gilt in Bezug auf Stützungsmaßnahmen für Sparkassen und Landesbausparkassen auch dann, wenn in nur einer der möglichen Stützungsreihenfolgen gemäß Teil 2 Kapitel 1 § 146 bzw. § 147 Mittel des Überregionalen ESF-Ausgleichs und/oder des Systemweiten ESF-Ausgleichs und/oder des Überregionalen ZF-Ausgleichs und/oder des Systemweiten ZF-Ausgleichs in Anspruch genommen werden müssten.
- (6) Der Teilfonds ist verpflichtet, über den Antrag innerhalb einer Woche nach dessen Zugang zu entscheiden. Die Frist nach Satz 1 kann durch den Teilfonds im Einvernehmen mit der Geschäftsführung des Sicherungssystems um bis zu eine Woche verlängert werden, wenn dies das Ziel der Maßnahme nicht gefährdet. Lehnt der Teilfonds die beantragte Maßnahme ab oder entscheidet er nicht innerhalb der Frist nach Satz 1, 2, entscheidet das Kontrollorgan abschließend über den Antrag. Eine Entscheidung des Teilfonds über eine Stützungsmaßnahme gilt als Ablehnung nach Satz 3, wenn die Maßnahme nicht geeignet ist, die Bestandsgefährdung des Angehörnden Instituts abzuwenden. Die Beurteilung der Eignung der Maßnahme obliegt der Geschäftsführung des Sicherungssystems; hat der Teilfonds sich für eine von mehreren gleich geeigneten Maßnahmen entschieden, ist die Geschäftsführung an diese Entscheidung gebunden und nicht berechtigt, die vom Teilfonds ausgewählte Maßnahme als ungeeignet einzustufen. Wenn der Teilfonds die Erforderlichkeit einer Stützungsmaßnahme bejaht, zu deren Durchführung aber – unter Berücksichtigung von Absatz 5 Satz 3 – den Einsatz von Mitteln des Überregionalen ESF-Ausgleichs und/oder des Systemweiten ESF-Ausgleichs und/oder des Überregionalen ZF-Ausgleichs und/oder des Systemweiten ZF-Ausgleichs für erforderlich hält, entscheidet das Kontrollorgan abschließend über den Antrag.
- (7) Das Kontrollorgan entscheidet über den Antrag in den Fällen nach Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 Satz 3 bis 6. Im Fall des Absatzes 5 Satz 2 entscheidet das Kontrollorgan nach vorheriger Anhörung des zuständigen Teilfonds. Für die Anhörung gilt Absatz 6 Satz 1, 2 entsprechend. Bei Gefahr im Verzug kann das Kontrollorgan auf die Anhörung verzichten.

V. Zentrales Entscheidungsgremium

§ 25 Zuständigkeiten, Entscheidungsgrundsätze, Entscheidungsfrist

- (1) Das Kontrollorgan ist das zentrale Entscheidungsgremium des Sicherungssystems. Es entscheidet durch Beschlüsse über
 - Sanierungs- und Stützungsmaßnahmen nach § 24 Abs. 7 i.V.m. § 26;
 - den Überregionalen ESF-Ausgleich und den Systemweiten ESF-Ausgleich nach § 24 Abs. 7 i.V.m. Kapitel 3 § 70;
 - die Deckung des Mittelbedarfs bei Überschreitung der ESF-Zielausstattung nach § 24 Abs. 7 i.V.m. § 33;
 - die Darlehensaufnahme nach § 24 Abs. 7 i.V.m. § 35;
 - den Überregionalen ZF-Ausgleich und den Systemweiten ZF-Ausgleich nach § 24 Abs. 7 i.V.m. Teil 2 Kapitel 2 § 149;
 - die Deckung des Mittelbedarfs bei Überschreitung der vorhandenen Mittel des Zusatzfonds nach § 24 Abs. 7 i.V.m. Teil 2 Kapitel 1 § 141.
- (2) Das Kontrollorgan entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch der Teilfonds, Angehörigen Institute oder Dritter auf eine bestimmte Entscheidung des Kontrollorgans ist ausgeschlossen. Die Entscheidungen haben unmittelbare Wirkung gegenüber den jeweils betroffenen Teilfonds und Angehörigen Instituten.
- (3) Die Entscheidung des Kontrollorgans soll innerhalb einer angemessenen Frist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags gemäß § 24 Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 2 bzw. Begründung seiner Zuständigkeit nach § 24 Abs. 6 Satz 3 bis 6 gefasst werden.
- (4) Auf die Entscheidungen und Handlungen des Kontrollorgans finden im Übrigen die besonderen Bestimmungen für den jeweiligen Teilfonds nach Teil 1 Kapitel 2, 4 und 5 entsprechende Anwendung. Die Bestimmungen dieses Kapitels 1 gehen den Bestimmungen der Teil 1 Kapitel 2, 4 oder 5 und Teil 2 vor.

§ 26 Sanierungs- und Stützungsentscheidungen

- (1) Gegenstand der Entscheidungen des Kontrollorgans bei Sanierungsmaßnahmen sind insbesondere die
 - Feststellung der Voraussetzungen von Sanierungsmaßnahmen nach § 22 Abs. 3;
 - Ergreifung von und Bestimmung der durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen nach § 22 Abs. 4;
 - Festlegung erforderlicher Kontroll- und Prüfungsmaßnahmen.

- (2) Gegenstand der Entscheidungen des Kontrollorgans bei Stützungsmaßnahmen sind insbesondere die
- Feststellung des Stützungsfalls bei Vorliegen der Stützungs Voraussetzungen nach § 23 Abs. 2;
 - Ergreifung von und Bestimmung der durchzuführenden Stützungsmaßnahmen nach § 23 Abs. 3 bis 6 sowie der erforderlichen Auflagen für das betroffene Angehörnde Institut;
 - Feststellung der Voraussetzungen eines Überregionalen ESF-Ausgleichs nach Kapitel 3 § 70, § 71;
 - Feststellung der Voraussetzungen eines Systemweiten ESF-Ausgleichs bei Ausschöpfung der ESF-Zielvolumina oder substantieller Gefährdung nach § 32 Abs. 1;
 - Deckung des die ESF-Zielausstattung überschreitenden Mittelbedarfs durch die Erhebung von Zusatzbeiträgen und/oder die Aufnahme von Darlehen nach § 33 jeweils dem Grunde und der Höhe nach;
 - Entscheidung über eine Darlehensaufnahme nach § 35 einschließlich der Rahmenbedingungen für die Darlehenskonditionen;
 - Feststellung der Voraussetzungen eines Überregionalen ZF-Ausgleichs nach Teil 2 Kapitel 2 § 149, § 150;
 - Feststellung der Voraussetzungen eines Systemweiten ZF-Ausgleichs bei Ausschöpfung der vorhandenen Mittel des Zusatzfonds oder substantieller Gefährdung nach Teil 2 Kapitel 1 § 140 Abs. 1;
 - Deckung des die Summe der vorhandenen Mittel des Zusatzfonds überschreitenden Mittelbedarfs durch die Erhebung von Zusatzbeiträgen und/oder die Aufnahme von Darlehen nach Teil 2 Kapitel 1 § 141 jeweils dem Grunde und der Höhe nach;
 - Feststellung der anzuwendenden Stützungsreihenfolge nach Teil 2 Kapitel 1 § 146 bzw. § 147;
 - Bestätigung des von der Geschäftsführung nach § 30 Abs. 3 2. Spiegelstrich vorbereiteten Stützungsvertrags, durch den die Stützungsmaßnahmen im Detail ausgestaltet und umgesetzt werden.

§ 27 Mehrheitserfordernisse

- (1) Das Kontrollorgan entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeiten nach § 25 Abs. 1 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht nachfolgend etwas Abweichendes geregelt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- (2) Entscheidungen des Kontrollorgans über Stützungsmaßnahmen oberhalb der ESF-Zielausstattung bzw. oberhalb der vorhandenen Mittel des Zusatzfonds i.S.v. Teil 2 Kapitel 1 § 141 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Im Fall des § 6 Abs. 3 Satz 1 entscheidet das Kontrollorgan über Stützungsentscheidungen grundsätzlich mit einfacher gewichteter Mehrheit. Unter den Voraussetzungen von Absatz 2 entscheidet das Kontrollorgan im Fall des § 6 Abs. 3 Satz 1 abweichend von Satz 1 mit einer gewichteten Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen.

§ 28 Stimmverbote

- (1) Bei der Beschlussfassung des Kontrollorgans über Sanierungs- und Stützungsmaßnahmen sind die jeweils betroffenen Angehörenden Institute sowie die gesetzlichen Vertreter jeweils betroffener Angehöriger Institute, soweit sie in anderer Funktion Mitglied des Kontrollorgans sind, nicht stimmberechtigt.
- (2) Soll ein etwaiger zusätzlicher Mittelbedarf des Sicherungssystems bei Durchführung des Überregionalen ESF-Ausgleichs und/oder des Systemweiten ESF-Ausgleichs und/oder des Überregionalen ZF-Ausgleichs und/oder des Systemweiten ZF-Ausgleichs und/oder bei einem Mittelbedarf oberhalb der ESF-Zielausstattung und/oder bei einem Mittelbedarf oberhalb der vorhandenen Mittel des Zusatzfonds durch die Erhebung von Zusatzbeiträgen abgedeckt werden, sind bei der Beschlussfassung des Kontrollorgans diejenigen im Kontrollorgan vertretenen Angehörenden Institute nicht stimmberechtigt, die von der Verpflichtung zur Leistung eines Zusatzbeitrags in dem betreffenden Stützungsfall aufgrund einer substantiellen Gefährdung gemäß § 36 Abs. 4 oder der Belastungsobergrenze gemäß § 36 Abs. 5 vollständig befreit sein werden und keinen Besserungsschein nach § 36 Abs. 4 Satz 4 bzw. § 36 Abs. 5 Satz 2 abgeben.

§ 29 Gremienvorbehalt

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Kontrollorgans können bei der Beschlussfassung nach § 25 Abs. 1 ihre Stimmen unter dem Vorbehalt einer zustimmenden Entscheidung der zuständigen Gremien der jeweils Vertretenen abgeben („**Gremienvorbehalt**“).
- (2) Gremienvorbehalte müssen innerhalb einer angemessenen, vom Kontrollorgan in dem Beschluss für alle Mitglieder des Kontrollorgans einheitlich bestimmten Frist aufgehoben werden. Die Frist soll regelmäßig eine Woche betragen.
- (3) Ein Gremienvorbehalt gilt als aufgehoben, wenn das betreffende Mitglied des Kontrollorgans der Geschäftsführung des Sicherungssystems nicht vor Ablauf der Frist nach Absatz 2 in Textform mitgeteilt hat, dass die erforderliche Gremienzustimmung nicht erteilt wurde.
- (4) Ein Gremienvorbehalt nach Absatz 1 ist ausgeschlossen bei Gefahr im Verzug oder wenn durch den Vorbehalt die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt würde. Das Kontrollorgan entscheidet über den Ausschluss eines Gremienvorbehalts im Rahmen der jeweiligen Beschlussfassung.

§ 30 Durchführung von Entscheidungen

- (1) Das Kontrollorgan beauftragt die Geschäftsführung des Sicherungssystems mit der Durchführung seiner Beschlüsse.
- (2) Bei Sanierungsmaßnahmen des Sicherungssystems ist die Geschäftsführung insbesondere zuständig für die Begleitung sowie Kontrolle und Überwachung der Durchführung der Sanierungsmaßnahmen durch das Angehörnde Institut.
- (3) Bei Stützungsmaßnahmen des Sicherungssystems ist die Geschäftsführung insbesondere zuständig für die
 - Beauftragung und Begleitung eines Restrukturierungs- und Sanierungskonzepts;
 - Vorbereitung und Verhandlung des Stützungsvertrags;
 - Herstellung des Benehmens mit der Bundesanstalt gemäß § 49 Abs. 1 Satz 3 EinSiG über die in Aussicht genommene Stützungsmaßnahme und die in diesem Zusammenhang zu erteilenden Auflagen;
 - Begleitung sowie Kontrolle und Überwachung der Durchführung der Stützungsmaßnahmen durch das Angehörnde Institut;
 - Vorbereitung und den Abschluss eines Darlehensvertrags nach § 35.
- (4) Auf die Entscheidungen und Handlungen der Geschäftsführung finden im Übrigen die besonderen Bestimmungen für den jeweiligen Teilfonds nach Teil 1 Kapitel 2, 4 und 5 entsprechende Anwendung. Die Bestimmungen dieses Kapitels 1 gehen den Bestimmungen der Teil 1 Kapitel 2, 4 oder 5 und Teil 2 vor.

VI. Finanzierung von Stützungsmaßnahmen

§ 31 Grundsätze

- (1) Stützungsmaßnahmen des Sicherungssystems müssen vorbehaltlich der Regelungen in Teil 2 zunächst durch den zuständigen Teilfonds aus den Mitteln seines ESF-Teilvermögens bis zur Höhe des ESF-Zielvolumens finanziert werden.
- (2) Ein Überregionaler ESF-Ausgleich zwischen den Sparkassen-ESF-Teilvermögen erfolgt nach Maßgabe von Teil 1 Kapitel 3 § 70, § 71. Ein Systemweiter ESF-Ausgleich zwischen allen ESF-Teilvermögen erfolgt nach Maßgabe von § 32, vorbehaltlich der Regelungen in Teil 2.
- (3) Die Deckung eines Mittelbedarfs, der über die vorhandenen Mittel der ESF-Teilvermögen der zur Finanzierung einer Stützungsmaßnahme verpflichteten Teilfonds hinausgeht, erfolgt vorbehaltlich der Regelungen in Teil 2 über die Erhebung von Zusatzbeiträgen nach § 34 und/oder die Aufnahme von Darlehen nach § 35. Die Zahlungspflichten der Angehörnden Institute sind nach § 36 begrenzt.

§ 32 Voraussetzungen und Durchführung des Systemweiten ESF-Ausgleichs

- (1) Ein Systemweiter Ausgleich zwischen den ESF-Teilvermögen des Sicherungssystems findet statt, wenn
- die notwendigen Aufwendungen aus Mitteln des Einheitlichen Stützungsfonds bei Durchführung eines Stützungsfalles im Rahmen der Institutssicherung vorbehaltlich der Regelungen in Teil 2 das ESF-Zielvolumen des zuständigen Teilfonds übersteigen, im Falle eines Sparkassen-Teilfonds einschließlich der ESF-Zielvolumina im Überregionalen ESF-Ausgleich nach Kapitel 3 („**Systemweiter ESF-Ausgleich bei Ausschöpfung der ESF-Zielvolumina**“) oder
 - bei mehreren Mitgliedsinstituten eines zuständigen Teilfonds die Voraussetzungen für eine substantielle Gefährdung nach § 36 Abs. 4 vorliegen, im Falle eines Sparkassen-Teilfonds jedoch erst nach vorheriger Durchführung des Überregionalen ESF-Ausgleichs nach Kapitel 3 („**Systemweiter ESF-Ausgleich bei substantieller Gefährdung**“) und
 - das Kontrollorgan das Vorliegen der Voraussetzungen des Systemweiten ESF-Ausgleichs in dem Stützungsfall durch Beschluss nach § 25 Abs. 1 festgestellt hat.

Bei Stützung einer Sparkasse, die gemäß Teil 1 Kapitel 2 § 38 Abs. 1b zwei Sparkassen-Teilfonds angehört, gilt vorstehender 1. Spiegelstrich Hs. 1 mit der Maßgabe, dass es ausreicht, wenn die notwendigen Aufwendungen aus Mitteln des Einheitlichen Stützungsfonds nur bei einem dieser Sparkassen-Teilfonds das betreffende ESF-Zielvolumen übersteigen.

- (2) Im Rahmen der ESF-Zielausstattung werden die Mittel des Einheitlichen Stützungsfonds vorbehaltlich der Regelungen in Teil 2 bei Durchführung des Systemweiten ESF-Ausgleichs in folgender Reihenfolge eingesetzt (Stützungsreihenfolge):
- Zunächst wird das ESF-Zielvolumen des Teilfonds eingesetzt, dessen Mitgliedsinstitut von dem Stützungsfall betroffen ist; wenn und soweit die vorhandenen Mittel des betreffenden ESF-Teilvermögens das ESF-Zielvolumen unterschreiten, sind bis zur Erreichung des ESF-Zielvolumens Zusatzbeiträge von den Mitgliedern des Teilfonds zu erheben. Im Fall eines Systemweiten ESF-Ausgleichs bei substantieller Gefährdung i.S.v. Absatz 1 Satz 1 2. Spiegelstrich gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Mitglieder des Teilfonds, bei denen eine substantielle Gefährdung vorliegt, Zusatzbeiträge nur bis zur Grenze der substantiellen Gefährdung zu leisten haben; der von diesen Mitgliedern nicht erhebbare Betrag wird nicht innerhalb des Teilfonds ausgeglichen. Bei Stützung einer Sparkasse, die gemäß Teil 1 Kapitel 2 § 38 Abs. 1b zwei Sparkassen-Teilfonds angehört, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass es ausreicht, wenn auf dieser Stufe der Stützungsreihenfolge unter Berücksichtigung der nach Teil 1 Kapitel 2 § 38 Abs. 1b Satz 2 verteilten Pflichten der beiden Sparkassen-Teilfonds das ESF-Zielvolumen nur eines von diesen vollständig eingesetzt wird.
 - Im Falle der Stützung einer Sparkasse ist anschließend der Überregionale ESF-Ausgleich nach Teil 1 Kapitel 3 durchzuführen.
 - Der weitere Mittelbedarf wird anteilig aus den in den anderen ESF-Teilvermögen vorhandenen Mitteln oder aus über Zusatzbeiträge zu erbringenden Mitteln der anderen

Teilfonds im Verhältnis ihrer jeweiligen ESF-Zielvolumina, maximal jedoch bis zum Erreichen ihres jeweiligen ESF-Zielvolumens, gedeckt.

- (3) Soweit die notwendigen Aufwendungen zur Durchführung des Stützungsfalls aus Mitteln des Einheitlichen Stützungsfonds die ESF-Zielausstattung übersteigen, erfolgt deren Deckung nach Maßgabe von § 33.

§ 33 Deckung des Mittelbedarfs bei Überschreitung der ESF-Zielausstattung

- (1) Soweit der Mittelbedarf aus Mitteln des Einheitlichen Stützungsfonds in einem Stützungsfall vorbehaltlich der Regelungen in Teil 2 die ESF-Zielausstattung überschreitet, wird er durch die Erhebung von Zusatzbeiträgen, die Aufnahme von Darlehen oder eine Kombination beider Maßnahmen gedeckt. Die Entscheidung erfolgt durch das Kontrollorgan gemäß § 25 Abs. 1.
- (2) Soweit der Mittelbedarf nach Absatz 1 Satz 1 durch die Erhebung von Zusatzbeiträgen gedeckt wird, werden diese durch die Teilfonds erhoben. Der Mittelbedarf wird auf die Teilfonds nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen ESF-Zielvolumina verteilt.
- (3) Soweit der Mittelbedarf nach Absatz 1 Satz 1 durch die Aufnahme von Darlehen gedeckt wird, erfolgt diese nach Maßgabe von § 35.

§ 34 Zusatzbeiträge

- (1) Die Angehörenden Institute sind zur Leistung von Zusatzbeiträgen verpflichtet, wenn die Mittel des ESF-Teilvermögens des zuständigen Teilfonds zur Deckung seines Mittelbedarfs aus Mitteln des ESF-Teilvermögens in einem Stützungsfall nicht ausreichen oder die Erhebung von Zusatzbeiträgen

- im Rahmen des Überregionalen ESF-Ausgleichs nach Kapitel 3 § 71 Abs. 1, 2,
- im Rahmen des Systemweiten ESF-Ausgleichs nach § 32 Abs. 2,
- zur Deckung eines Mittelbedarfs bei Überschreitung der ESF-Zielausstattung nach § 33 Abs. 1, 2 oder
- zur Deckung der Aufwendungen für Zins, Tilgung und Kosten von Darlehen nach § 35 Abs. 2

vorgesehen ist.

- (2) Zusatzbeiträge werden von dem für ein Angehörendes Institut jeweils zuständigen Teilfonds auf Grundlage der einheitlichen Grundsätze der risikoorientierten Beitragsbemessung für den Einheitlichen Stützungsfonds der Sparkassen-Finanzgruppe (Teil 1 Kapitel 6) eingezogen.

§ 35 Darlehensaufnahme

- (1) Das Sicherungssystem ist berechtigt, den Mittelbedarf in einem Stützungsfall ganz oder teilweise anstelle der Erhebung von Zusatzbeiträgen durch die Aufnahme von Darlehen zu decken; eine Darlehensaufnahme nach Halbsatz 1 kann mit der Erhebung von Zusatzbeiträgen kombiniert

werden. Abweichend von Satz 1 kann das Sicherungssystem in einem Stützungsfall ein Darlehen zur Deckung eines kurzfristigen Liquiditätsbedarfs auch bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen für die Erhebung von Zusatzbeiträgen aufnehmen.

- (2) Darlehensaufnahmen nach Absatz 1 erfolgen durch das Sicherungssystem. Die in dem Stützungsfall zur Deckung des Mittelbedarfs verantwortlichen Teilfonds sind gegenüber dem Sicherungssystem verpflichtet, die jeweils fälligen Aufwendungen für Zins, Tilgung und Kosten der Darlehen zu tragen; ersetzt eine Darlehensaufnahme die Zusatzbeitragserhebung mehrerer Teilfonds, sind diese Aufwendungen im Verhältnis der Gesamtbeträge der von den jeweiligen Teilfonds alternativ zu erhebenden Zusatzbeiträge zu tragen. Im Fall von Absatz 1 Satz 2 tragen mehrere für die Deckung des Mittelbedarfs in dem Stützungsfall verantwortliche Teilfonds die jeweils fälligen Aufwendungen für Zins, Tilgung und Kosten der Darlehen im Verhältnis ihrer jeweiligen ESF-Zielvolumina. Die Mittel sind dem Sicherungssystem rechtzeitig vor Fälligkeit zur Verfügung zu stellen. Soweit die Mittel eines Teilfonds nicht ausreichen, um die fälligen und von ihm nach Satz 2 zu tragenden Aufwendungen für Zins, Tilgung und Kosten eines Darlehens zu erfüllen, erhebt der Teilfonds von seinen Mitgliedsinstituten Zusatzbeiträge.
- (3) Das Kontrollorgan entscheidet über eine Darlehensaufnahme gemäß Absatz 1 nach § 25 Abs. 1. Soweit das Kontrollorgan nach vorheriger Beschlussfassung eines Teilfonds über eine Stützungsmaßnahme nur über eine Darlehensaufnahme beschließt, fasst das Kontrollorgan seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen nach Anhörung der betroffenen Teilfonds zu den Darlehenskonditionen; § 26 Abs. 2 6. Spiegelstrich und § 30 Abs. 3 5. Spiegelstrich finden entsprechende Anwendung.

§ 36 Begrenzung der Zahlungspflichten der Angehörenden Institute

- (1) Das Sicherungssystem ist berechtigt, in einem Geschäftsjahr mehrere Sonderbeiträge und Sonderzahlungen nach Maßgabe der diesbezüglichen Regelungen für die Teilfonds zu erheben. Die Summe der in einem Jahr erhobenen Sonderbeiträge und Sonderzahlungen darf jedoch anteilig (gerechnet nach dem ESF-Zielvolumen) die in entsprechender Anwendung von § 27 Abs. 4 Satz 2 EinSiG für den Einheitlichen Stützungsfonds geltende Obergrenze von 0,5% der gedeckten Einlagen sämtlicher Angehörender Institute nicht überschreiten. Höhere Sonderbeiträge und Sonderzahlungen nach den jeweiligen Bestimmungen für die Teilfonds können nur unter außergewöhnlichen Umständen zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Sicherungssystems verlangt werden und bedürfen der Zustimmung der Bundesanstalt.
- (2) Das Sicherungssystem kann gegenüber einem Angehörenden Institut die Erhebung von Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen mit Zustimmung der Bundesanstalt (§ 48 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 27 Abs. 5 EinSiG) ganz oder teilweise zurückstellen, wenn und soweit die Gefahr besteht, dass dieses Angehörnde Institut aufgrund der Gesamtheit der an den jeweiligen Teilfonds zu leistenden Zahlungen seine Verpflichtungen gegenüber seinen Gläubigern nicht mehr erfüllen kann. Die Zurückstellung erfolgt auf Antrag des Angehörenden Instituts. Das Angehörnde Institut hat mit dem Antrag die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorzulegen, dass durch die Gesamtheit der an den jeweiligen Teilfonds in dem betreffenden Abrechnungsjahr zu leistenden Zahlungen die Erfüllung der Verpflichtungen des Angehörenden Instituts gegenüber seinen Gläubigern gefährdet würde. Ein solcher Aufschub kann für maximal sechs Monate gewährt werden, kann aber auf erneuten Antrag des Angehörenden Instituts jeweils um

weitere sechs Monate verlängert werden. Die zurückgestellten Sonderbeiträge oder Sonderzahlungen sind zu erheben, wenn die Bundesanstalt feststellt, dass die Liquidität und Solvenz des Angehörnden Instituts durch die Zahlung nicht mehr gefährdet sind. Die zurückgestellten Beiträge werden mit Ablauf der Zurückstellung fällig.

- (3) Zusatzbeiträge für den Einheitlichen Stützungsfonds nach den Regelungen für den jeweiligen Teilfonds dürfen die Differenz zwischen den vorhandenen Mitteln des ESF-Teilvermögens und dem ESF-Zielvolumen nicht übersteigen, soweit nicht zur Deckung des Mittelbedarfs oberhalb der ESF-Zielausstattung nach § 33, § 34 darüber hinausgehende Zusatzbeiträge zu erheben sind.
- (4) Die Inanspruchnahme aus Zusatzbeiträgen nach den Regelungen für den jeweiligen Teilfonds darf die Gestaltungsfreiheit der einzelnen Angehörnden Institute nicht in einem Ausmaß einschränken, das mit ihrer Eigenständigkeit als selbständiges Wirtschaftsunternehmen nicht vereinbar wäre („**substantielle Gefährdung**“). Eine substantielle Gefährdung im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn das Angehörnde Institut infolge der Inanspruchnahme aus Zusatzbeiträgen die Schwellenwerte nach § 22 Abs. 3 Satz 2 unterschreiten würde. Das betroffene Angehörnde Institut hat die substantielle Gefährdung unverzüglich geltend zu machen, spätestens jedoch vor der Festsetzung des Zusatzbeitrags nach den Regelungen für den jeweiligen Teilfonds. Stellt das Sicherungssystem eine solche substantielle Gefährdung eines Angehörnden Instituts fest, so verzichtet es gegen Besserungsschein auf den Zusatzbeitrag in dem Umfang, in dem dieser eine Unterschreitung des Schwellenwerts nach § 22 Abs. 3 Satz 2 zur Folge hätte. Der Ausgleich des von dem Angehörnden Institut aufgrund der Befreiung nach Satz 4 nicht zu leistenden Zusatzbeitrags erfolgt innerhalb des jeweiligen Teilfonds, soweit nicht die Voraussetzungen des Überregionalen ESF-Ausgleichs oder Systemweiten ESF-Ausgleichs bei substantieller Gefährdung oder des Überregionalen ZF-Ausgleichs oder Systemweiten ZF-Ausgleichs bei substantieller Gefährdung vorliegen.
- (5) Die Summe der Zusatzbeiträge eines Angehörnden Instituts zur Deckung eines Mittelbedarfs oberhalb der ESF-Zielausstattung nach § 33 und/oder zur Deckung eines Mittelbedarfs bei Überschreitung der vorhandenen Mittel nach Teil 2 Kapitel 1 § 141 (jeweils ggf. i.V.m. § 35 Abs. 2 Satz 5) darf in einem Kalenderjahr 0,2 % seines individuellen Gesamtrisikobetrags nach Artikel 92 Abs. 3 CRR nicht übersteigen („**Belastungsobergrenze**“), soweit das Sicherungssystem den durch die Anwendung der Belastungsobergrenze in dem Kalenderjahr von den Angehörnden Instituten insgesamt nicht gedeckten Mittelbedarf vollständig im Wege der Darlehensaufnahme nach § 35 decken kann. Im Fall des Satzes 1 gilt Absatz 4 Satz 3, 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass der Verzicht für das laufende Kalenderjahr gegen Besserungsschein in dem Umfang erfolgt, in dem die Summe aus dem zu erhebenden Zusatzbeitrag zur Deckung eines Mittelbedarfs oberhalb der ESF-Zielausstattung nach § 33 und/oder zur Deckung eines Mittelbedarfs bei Überschreitung der vorhandenen Mittel nach Teil 2 Kapitel 1 § 141 (jeweils ggf. i.V.m. § 35 Abs. 2 Satz 5) und den in diesem Kalenderjahr bereits erhobenen Zusatzbeiträgen zur Deckung eines Mittelbedarfs oberhalb der ESF-Zielausstattung nach § 33 und/oder zur Deckung eines Mittelbedarfs bei Überschreitung der vorhandenen Mittel nach Teil 2 Kapitel 1 § 141 (jeweils ggf. i.V.m. § 35 Abs. 2 Satz 5) 0,2 % des Gesamtrisikobetrags des Angehörnden Instituts nach Artikel 92 Abs. 3 CRR überschreiten würde.

Kapitel 2 Mustersatzung für die Sparkassen-Teilfonds der Regionalverbände

I. Grundsätze

§ 37 Angehörige Institute, Mustersatzung

- (1) Nach Teil 1 Kapitel 1 § 2 Abs. 2 der Rahmensatzung gehören dem Sicherungssystem die Mitgliedssparkassen der Regionalverbände an, die eine Satzung aufgrund der Mustersatzung nach diesem Kapitel 2 erlassen haben.
- (2) Die Mustersatzung für die Regionalverbände umfasst die nachfolgenden Regelungen von § 38 bis § 69 einschließlich der dazugehörigen Abschnittsbezeichnungen II bis VIII. Die Regionalverbände erlassen die Mustersatzung mit einer angepassten Nummerierung der Abschnitte und Paragraphen, wobei die Zählung der Abschnitte bei I und der Paragraphen bei § 1 beginnt.
- (3) Diese Rahmensatzung ist den auf Grundlage der Mustersatzung erlassenen Satzungen der Regionalverbände als Anlage beizufügen und Teil der jeweiligen Satzung.

II. Aufgabe des Sparkassen-Teilfonds, Mitglieder

§ 38 Sparkassen-Teilfonds, Mitglieder

- (1) Der Verband unterhält einen Stützungsfonds als gesonderter Bestandteil des Verbandsvermögens. Der Stützungsfonds nimmt die Funktion des Sparkassenstützungsfonds im Sinne des Sparkassenrechts wahr. Er ist zugleich Teil des von der Sparkassen-Finanzgruppe unterhaltenen Systems zur Sicherung der Solvenz und Liquidität ihrer Mitglieder i.S.v. Art. 113 Abs. 7 CRR („**Sicherungssystem**“) nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e.V. („**DSGV**“) beschlossenen „Rahmensatzung für das institutsbezogene Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe“ („**Rahmensatzung**“) und damit ein organisatorischer Teilfonds des Sicherungssystems („**Sparkassen-Teilfonds**“). Mitglieder des Sparkassen-Teilfonds sind die Mitgliedssparkassen des Verbands. Aufgrund dieser Mitgliedschaft sind die Mitgliedssparkassen Angehörige Institute im Sinne von § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 der Rahmensatzung („**Angehörige Institute**“).
- (1a) Das Vermögen des Sparkassen-Teilfonds gliedert sich in zwei separate Vermögensmassen („**Teilvermögen**“), namentlich eine dem Einheitlichen Stützungsfonds im Sinne der Präambel der Rahmensatzung („**Einheitlicher Stützungsfonds**“ oder „**ESF**“) zugeordnete Vermögensmasse („**ESF-Teilvermögen**“) und eine dem Zusatzfonds im Sinne der Präambel der Rahmensatzung („**Zusatzfonds**“ oder „**ZF**“) zugeordnete Vermögensmasse („**ZF-Teilvermögen**“).
- (1b) Führt eine Sparkassenfusion zur Mitgliedschaft einer Sparkasse in zwei Sparkassenverbänden, so kann diese Sparkasse auch Mitglied in beiden Sparkassen-Teilfonds sein. Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft entstehen dann je Sparkassen-Teilfonds entsprechend der Höhe des jeweils festgelegten Anteils am ESF-Zielvolumen und am ZF-Zielvolumen dieser Sparkasse. Rechte und Pflichten eines Verbands und seiner Einrichtungen nach dieser Satzung gelten im Fall des Satzes 1 für beide regionalen Sparkassenverbände und ihre Einrichtungen.

- (2) Die Mittel für die Teilvermögen werden von den Mitgliedssparkassen im Rahmen der Verbandsumlage aufgebracht. Zur Bestimmung dieser Teile der Verbandsumlage gelten neben den Regelungen dieser Satzung die beitragsbezogenen Bestimmungen in Teil 1 Kapitel 1 der Rahmensatzung, die Grundsätze der risikoorientierten Beitragsbemessung für den Einheitlichen Stützungsfonds der Sparkassen-Finanzgruppe (Teil 1 Kapitel 6 der Rahmensatzung), die beitragsbezogenen Bestimmungen in Teil 2 Kapitel 1 der Rahmensatzung sowie die Grundsätze der Beitragsbemessung für den Zusatzfonds (Teil 2 Kapitel 3 der Rahmensatzung).

§ 39 Aufgabe und Schutzzweck des Sparkassen-Teilfonds (Instituts- und Einlagensicherung)

- (1) Der Sparkassen-Teilfonds hat die Aufgabe, seine Mitgliedssparkassen sowie – nach Maßgabe der Bestimmungen zum Überregionalen ESF-Ausgleich, zum Systemweiten ESF-Ausgleich, zum Überregionalen ZF-Ausgleich und zum Systemweiten ZF-Ausgleich – die anderen dem Sicherungssystem angehörenden Institute selbst zu schützen, insbesondere deren Liquidität und Solvenz zu gewährleisten („**Institutssicherung**“). Im Rahmen der Institutssicherung leistet er Hilfe bei drohenden oder bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten dieser Institute durch die Durchführung von Stützungsmaßnahmen nach Maßgabe dieser Satzung sowie Teil 1 Kapitel 1 und Teil 2 der Rahmensatzung.
- (2) Der Sparkassen-Teilfonds bildet zudem nach Maßgabe der Rahmensatzung mit den Mitteln des ESF-Teilvermögens einen Teil des nach § 43 des Einlagensicherungsgesetzes („**EinSiG**“) als Einlagensicherungssystem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe. Im Rahmen des anerkannten Sicherungssystems dienen die Mittel des ESF-Teilvermögens der Entschädigung von Einlegern nach Maßgabe von §§ 5 ff. EinSiG („**Einlagensicherung**“) und sind insoweit Bestandteil der verfügbaren Finanzmittel des Einheitlichen Stützungsfonds i.S.v. § 18 EinSiG. Der Sparkassen-Teilfonds vermittelt den Mitgliedssparkassen damit die Zugehörigkeit zu einem Einlagensicherungssystem gemäß der gesetzlichen Anordnung in § 1 EinSiG.

III. Mittel des Sparkassen-Teilfonds

§ 40 Verwaltung der Mittel des Sparkassen-Teilfonds

- (1) Der Verband verwaltet die Mittel der Teilvermögen und legt sie jeweils als rechtlich unselbstständiges Sondervermögen getrennt vom sonstigen Verbandsvermögen an.
- (2) Die Mittel des ESF-Teilvermögens sind entsprechend § 18 Abs. 4 EinSiG so anzulegen, dass eine möglichst große Sicherheit und eine ausreichende Liquidität der Anlagen bei angemessener Rentabilität gewährleistet sind. Hierzu erfolgt die Anlage der Mittel nach den gemäß Teil 1 Kapitel 6 der Rahmensatzung aufgestellten Grundsätzen. Die Mittel des ZF-Teilvermögens sind in entsprechender Anwendung von § 18 Abs. 4 EinSiG so anzulegen, dass eine möglichst große Sicherheit und eine ausreichende Liquidität der Anlagen bei angemessener Rentabilität gewährleistet sind. Hierzu erfolgt die Anlage der Mittel nach den gemäß Teil 2 Kapitel 3 der Rahmensatzung aufgestellten Grundsätzen.
- (3) Erträge aus der Anlage der Mittel des ESF-Teilvermögens nach Absatz 1 sind Bestandteil des ESF-Teilvermögens. Erträge aus der Anlage der Mittel des ZF-Teilvermögens nach Absatz 1 sind Bestandteil des ZF-Teilvermögens.

§ 41 Verwendung der Mittel des Sparkassen-Teilfonds

- (1) Das ESF-Teilvermögen wird für Stützungsmaßnahmen der Institutssicherung sowie zur Entschädigung aufgrund des EinSiG nach Maßgabe dieser Satzung und der Rahmensatzung verwendet. Das ZF-Teilvermögen wird für Stützungsmaßnahmen der Institutssicherung nach Maßgabe dieser Satzung und der Rahmensatzung verwendet.
- (2) Der Verband verwendet die Teilvermögen zu Stützungsmaßnahmen nach § 53 dieser Satzung i.V.m. Teil 1 Kapitel 1 § 23 der Rahmensatzung. Das Sicherungssystem kann auf die Teilvermögen zur Durchführung von Stützungsmaßnahmen der Institutssicherung zugreifen, wenn ein Beschluss des Kontrollorgans des Sicherungssystems nach Teil 1 Kapitel 1 § 25 Abs. 1 (ggf. in Verbindung mit Teil 2 Kapitel 1) der Rahmensatzung vorliegt (Grundsatz der Subsidiarität).
- (3) Zur Durchführung von Stützungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 räumt der Verband dem Sicherungssystem umfassende Verfügungsmacht über die Teilvermögen ein und erteilt ihm entsprechende Vollmachten, die auf Anforderung in gesonderter Urkunde zu wiederholen sind. Im Regelfall wird das Sicherungssystem den Verband zunächst zur unverzüglichen Zahlung auffordern. Der Verband wird die Konten und Depots, die er für das Sondervermögen des ESF-Teilvermögens und für das Sondervermögen des ZF-Teilvermögens unterhält bzw. einrichtet, als solche kennzeichnen und dem Sicherungssystem einen Überblick über die Höhe und Anlage geben.
- (4) Für Zwecke der Entschädigung nach Maßgabe des EinSiG erhält das Sicherungssystem die in § 61 und § 62 bestimmten Rechte.

§ 42 Beitragspflicht

- (1) Die Mitgliedssparkassen leisten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Beiträge und Zahlungen an den Sparkassen-Teilfonds, die eine Erreichung und Erhaltung des ESF-Zielvolumens nach § 43 Abs. 1 innerhalb der Frist des § 17 Abs. 2 und 3 EinSiG und die eine Erreichung und Erhaltung des ZF-Zielvolumens nach § 43 Abs. 9 im Regelfall erstmals innerhalb der Zeit bis zum 31. Dezember 2032 gewährleisten und die mit dem Geschäftsbetrieb des Sparkassen-Teilfonds verbundenen Kosten (einschließlich der anteiligen Kosten des Überregionalen ESF-Ausgleichs, des Überregionalen ZF-Ausgleichs und des Sicherungssystems gemäß § 68 Abs. 2 Satz 2 und 3) decken, soweit die Kosten nicht aus den Erträgen der Mittel des ESF-Teilvermögens bzw. des ZF-Teilvermögens gedeckt werden können.
- (2) Die Beiträge und Zahlungen zum ESF-Teilvermögen werden nach Maßgabe der beitragsbezogenen Bestimmungen in Teil 1 Kapitel 1 der Rahmensatzung sowie der Grundsätze der risikoorientierten Beitragsbemessung für den Einheitlichen Stützungsfonds der Sparkassen-Finanzgruppe (Teil 1 Kapitel 6 der Rahmensatzung) festgelegt.
- (3) Erfüllt eine Mitgliedssparkasse ihre Beitrags-, Informations-, Zahlungs- oder Mitwirkungspflichten im Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe in Bezug auf den Einheitlichen Stützungsfonds gemäß dieser Satzung sowie die Pflichten nach Teil 1 Kapitel 1 § 12 der Rahmensatzung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, obwohl ihr eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtung von mindestens einem Monat gesetzt worden ist, erhöht sich der Jahresbeitrag

nach § 43 Abs. 3. Die Erhöhung beträgt mindestens 0,1% bis maximal 1% des individuellen Anteils der Sparkasse am ESF-Zielvolumen im Jahr der Pflichtverletzung gemäß den Grundsätzen der risikoorientierten Beitragsbemessung (Teil 1 Kapitel 6 der Rahmensatzung), mindestens aber EUR 25.000,00. Die Erhöhung ist in jedem Monat zu zahlen, in dem die Pflichtverletzung vorliegt. Sie wird vom Verband erhoben, der dabei die dazu erlassenen Vorgaben des Sicherungssystems beachtet. Sie wird nicht auf den Jahresbeitrag der Mitgliedssparkasse gemäß Abs. 2 angerechnet. Teil 1 Kapitel 1 § 4 der Rahmensatzung bleibt unberührt.

- (4) Die Beiträge und Zahlungen zum ZF-Teilvermögen werden nach Maßgabe der beitragsbezogenen Bestimmungen in Teil 2 Kapitel 1 der Rahmensatzung sowie der Grundsätze der Beitragsbemessung für den Zusatzfonds (Teil 2 Kapitel 3 der Rahmensatzung) festgelegt.
- (5) Erfüllt eine Mitgliedssparkasse ihre Beitrags-, Informations- oder Mitwirkungspflichten im Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe in Bezug auf den Zusatzfonds gemäß dieser Satzung sowie die Pflichten nach Teil 2 Kapitel 1 der Rahmensatzung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, obwohl ihr eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtung von mindestens einem Monat gesetzt worden ist, erhöht sich der Beitrag nach § 43 Abs. 11. Die Erhöhung beträgt mindestens 0,1% bis maximal 1% des individuellen Anteils der Sparkasse am ZF-Zielvolumen im Jahr der Pflichtverletzung gemäß den Grundsätzen der Beitragsbemessung für den Zusatzfonds (Teil 2 Kapitel 3 der Rahmensatzung), mindestens aber EUR 25.000,00. Die Erhöhung ist in jedem Monat zu zahlen, in dem die Pflichtverletzung vorliegt. Sie wird vom Verband erhoben, der dabei die dazu erlassenen Vorgaben des Sicherungssystems beachtet. Sie wird nicht auf den Jahresbeitrag der Mitgliedssparkasse gemäß Abs. 4 angerechnet. Teil 1 Kapitel 1 § 4 der Rahmensatzung bleibt unberührt.
- (6) Die Beitragspflichten gegenüber dem Einheitlichen Stützungsfonds gehen den Beitragspflichten gegenüber dem Zusatzfonds vor; das Nähere regeln die Grundsätze der Beitragsbemessung für den Zusatzfonds (Teil 2 Kapitel 3 der Rahmensatzung).

§ 43 Zielvolumen, Jahresbeiträge, Sonderbeiträge, Zusatzbeiträge, Sonderzahlungen; Garantieerklärung

- (1) Das Zielvolumen des ESF-Teilvermögens („**ESF-Zielvolumen**“) innerhalb der Zielausstattung des Einheitlichen Stützungsfonds gemäß § 17 Abs. 2 EinSiG („**ESF-Zielausstattung**“) wird auf Grundlage der in § 42 Abs. 2 genannten einheitlichen Grundsätze ermittelt.
- (2) Zur Feststellung des erforderlichen ESF-Zielvolumens melden die Mitgliedssparkassen dem Verband bis zum 15. Januar jeden Jahres die Höhe der bei ihnen vorhandenen gedeckten Einlagen i.S.v. § 2 Abs. 5 EinSiG zum Stand vom 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember des Vorjahres. Der Verband leitet diese Zahlen an das Sicherungssystem weiter.
- (3) Die Mitgliedssparkassen leisten mindestens bis zur Erreichung des ESF-Zielvolumens Jahresbeiträge zum ESF-Teilvermögen, die vom Verband auf Grundlage der in § 42 Abs. 2 genannten einheitlichen Grundsätze eingezogen werden.
- (4) Die Mitgliedssparkassen sind zur Leistung von Sonderbeiträgen verpflichtet, die vom Verband auf Grundlage der in § 42 Abs. 2 genannten einheitlichen Grundsätze eingezogen werden, wenn bei einer Mitgliedssparkasse ein Entschädigungsfall (§ 10 EinSiG) eintritt, zu dessen Abwicklung

die Mittel des ESF-Teilvermögens nicht ausreichen, oder wenn ein Fall des § 55 Abs. 5 Satz 1 eintritt.

- (5) Die Mitgliedssparkassen sind nach Maßgabe von Teil 1 Kapitel 1 § 34 der Rahmensatzung zur Leistung von Zusatzbeiträgen verpflichtet, die vom Verband auf Grundlage der in § 42 Abs. 2 genannten einheitlichen Grundsätze eingezogen werden, wenn die Mittel des ESF-Teilvermögens zur Deckung seines Mittelbedarfs aus Mitteln des ESF-Teilvermögens in einem Stützungsfall nicht ausreichen oder die Erhebung von Zusatzbeiträgen
- im Rahmen des Überregionalen ESF-Ausgleichs nach Teil 1 Kapitel 3 § 71 Abs. 1, 2 der Rahmensatzung,
 - im Rahmen des Systemweiten ESF-Ausgleichs nach Teil 1 Kapitel 1 § 32 Abs. 2 der Rahmensatzung,
 - zur Deckung eines Mittelbedarfs bei Überschreitung der ESF-Zielausstattung nach Teil 1 Kapitel 1 § 33 Abs. 1, 2 der Rahmensatzung oder
 - zur Deckung der Aufwendungen für Zins, Tilgung und Kosten von Darlehen nach Teil 1 Kapitel 1 § 35 Abs. 2 der Rahmensatzung

vorgesehen ist.

- (6) Zur Rückführung von Darlehen nach § 62 Abs. 4 und 5 sind die Mitgliedssparkassen zur Leistung von Sonderzahlungen verpflichtet, die vom Verband auf Grundlage der in § 42 Abs. 2 genannten einheitlichen Grundsätze eingezogen werden.
- (7) Das Sicherungssystem ist über die nach den vorstehenden Absätzen eingezogenen jährlichen Beiträge, Sonderbeiträge, Zusatzbeiträge und Sonderzahlungen jeweils unverzüglich zu informieren. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Sicherungssystem und dem Verband über die Vereinbarkeit mit den in § 42 Abs. 2 genannten einheitlichen Grundsätzen kann die Geschäftsführung des Sicherungssystems das Kontrollorgan des Sicherungssystems anrufen. Ist das Kontrollorgan der Auffassung, dass der Verband von den in § 42 Abs. 2 genannten einheitlichen Grundsätzen abweicht, so kann es eine Anpassung verlangen.
- (8) Die jährlichen Beiträge nach Abs. 3, die Sonderbeiträge nach Abs. 4, die Zusatzbeiträge nach Abs. 5 und die Sonderzahlungen nach Abs. 6 sind von den Mitgliedssparkassen jeweils auf erstes Anfordern hin zu leisten. Die Mitgliedssparkassen haben gegenüber dem Verband (als Träger des ESF-Teilvermögens) und dem DSGV (als Träger des Sicherungssystems) entsprechende Garantieerklärungen abzugeben.
- (9) Das Zielvolumen des ZF-Teilvermögens („**ZF-Zielvolumen**“) innerhalb der Zielausstattung des Zusatzfonds (gemäß Teil 2 Kapitel 1 § 134 Abs. 3 der Rahmensatzung; „**ZF-Zielausstattung**“) wird auf Grundlage der in § 42 Abs. 4 genannten Grundsätze ermittelt.

- (10) Zur Feststellung des ZF-Zielvolumens melden die Mitgliedssparkassen dem Verband bis zum 15. März jeden Jahres die Höhe ihrer Gesamtrisikoposition zum Stand vom 31. Dezember des Vorjahres. „**Gesamtrisikoposition**“ hat die sich aus den in § 42 Abs. 4 genannten Grundsätzen ergebende Bedeutung.
- (11) Die Mitgliedssparkassen leisten mindestens bis zur Erreichung des ZF-Zielvolumens Jahresbeiträge zum ZF-Teilvermögen, die vom Verband auf Grundlage der in § 42 Abs. 4 genannten Grundsätze eingezogen werden.
- (12) Die Mitgliedssparkassen sind nach Maßgabe von Teil 2 Kapitel 1 § 142 der Rahmensatzung zur Leistung von Zusatzbeiträgen verpflichtet, die vom Verband auf Grundlage der in § 42 Abs. 4 genannten Grundsätze eingezogen werden, wenn die Erhebung von Zusatzbeiträgen
- zur Deckung eines Mittelbedarfs bei Überschreitung der vorhandenen Mittel nach Teil 2 Kapitel 1 § 141 Abs. 1, 2 der Rahmensatzung oder
 - zur Deckung der Aufwendungen für Zins, Tilgung und Kosten von Darlehen nach Teil 2 Kapitel 1 § 141 Abs. 3 i.V.m. Teil 1 Kapitel 1 § 35 Abs. 2 der Rahmensatzung
- vorgesehen ist.
- (13) Das Sicherungssystem ist über die nach den vorstehenden Abs. 9 bis 12 eingezogenen jährlichen Beiträge und Zusatzbeiträge jeweils unverzüglich zu informieren. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Sicherungssystem und dem Verband über die Vereinbarkeit mit den in § 42 Abs. 4 genannten Grundsätzen kann die Geschäftsführung des Sicherungssystems das Kontrollorgan des Sicherungssystems anrufen. Ist das Kontrollorgan der Auffassung, dass der Verband von den in § 42 Abs. 4 genannten einheitlichen Grundsätzen abweicht, so kann es eine Anpassung verlangen.
- (14) Die jährlichen Beiträge nach Abs. 11 und die Zusatzbeiträge nach Abs. 12 sind von den Mitgliedssparkassen jeweils auf erstes Anfordern hin zu leisten. Die Mitgliedssparkassen haben gegenüber dem Verband (als Träger des ZF-Teilvermögens) und dem DSGV (als Träger des Sicherungssystems) entsprechende Garantieerklärungen abzugeben.
- (15) Zum Abfangen von wirtschaftlichen Lasten aus künftig steigenden Beitragslasten des Sicherungssystems kann der Verband wirtschaftliche Vorsorge durch die Mitgliedssparkassen anregen.

§ 44 Begrenzung der Zahlungspflicht, Zurückstellung und Befreiung

- (1) Die Erhebung von Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen gemäß § 43 Abs. 4 und Abs. 6 ist nach Maßgabe von Teil 1 Kapitel 1 § 36 Abs. 1 der Rahmensatzung begrenzt. Der Sparkassen-Teilfonds kann im Einvernehmen mit dem Sicherungssystem und mit Zustimmung der Bundesanstalt (§ 48 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 27 Abs. 5 EinSiG) die Erhebung von Sonderbeiträgen und Sonderzahlungen gegenüber einer Mitgliedssparkasse nach Maßgabe von Teil 1 Kapitel 1 § 36 Abs. 2 der Rahmensatzung ganz oder teilweise zurückstellen.

- (2) Zusatzbeiträge nach § 43 Abs. 5 dürfen die Differenz zwischen den vorhandenen Mitteln des ESF-Teilvermögens und dem ESF-Zielvolumen nicht übersteigen, soweit nicht gemäß § 43 Abs. 5 3. und 4. Spiegelstrich der Satzung i.V.m. Teil 1 Kapitel 1 § 33, § 34 der Rahmensatzung darüber hinausgehende Zusatzbeiträge zu erheben sind. Zusatzbeiträge nach § 43 Abs. 12 dürfen die Differenz zwischen den vorhandenen Mitteln des ZF-Teilvermögens und dem ZF-Zielvolumen nicht übersteigen, soweit nicht gemäß § 43 Abs. 12 der Satzung i.V.m. Teil 2 Kapitel 1 § 141, § 142 der Rahmensatzung darüber hinausgehende Zusatzbeiträge zu erheben sind.
- (3) Die Inanspruchnahme aus Zusatzbeiträgen nach § 43 Abs. 5 und/oder Abs. 12 darf die Gestaltungsfreiheit der einzelnen Mitgliedssparkassen nicht in einem Ausmaß einschränken, das mit ihrer Eigenständigkeit als selbständiges Wirtschaftsunternehmen nicht vereinbar wäre („**substantielle Gefährdung**“); insofern verzichtet der Sparkassen-Teilfonds gegenüber einer betroffenen Mitgliedssparkasse auf die Zahlung von Zusatzbeiträgen nach Maßgabe von Teil 1 Kapitel 1 § 36 Abs. 4 der Rahmensatzung.
- (4) Die Summe der Zusatzbeiträge einer Mitgliedssparkasse nach § 43 Abs. 5 der Satzung i.V.m. Teil 1 Kapitel 1 § 33 der Rahmensatzung und/oder nach § 43 Abs. 12 der Satzung i.V.m. Teil 2 Kapitel 1 § 141 der Rahmensatzung (jeweils ggf. i.V.m. Teil 1 Kapitel 1 § 35 Abs. 2 Satz 5 der Rahmensatzung) ist nach Maßgabe von Teil 1 Kapitel 1 § 36 Abs. 5 der Rahmensatzung durch eine Belastungsobergrenze begrenzt; insofern verzichtet der Sparkassen-Teilfonds gegenüber einer betroffenen Mitgliedssparkasse auf die Zahlung von Zusatzbeiträgen nach Maßgabe von Teil 1 Kapitel 1 § 36 Abs. 5 der Rahmensatzung.

IV. Risikomonitoring, Präventions- und Sanierungsmaßnahmen

§ 45 Früherkennung von Risiken, Risikomonitoring, Meldung an den Transparenzausschuss

- (1) Ziel des Sicherungssystems ist es, Fehlentwicklungen, Risiken und Gefährdungslagen bei den Mitgliedssparkassen möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Gegenmaßnahmen einleiten zu können. Die Mitgliedssparkassen sind verpflichtet, alle Maßnahmen zu unterstützen, die der Früherkennung von Risiken dienlich sind, einschließlich Prüfungsmaßnahmen durch die Audit Unit auf Kosten der Mitgliedssparkassen auf Grundlage von Teil 1 Kapitel 1 § 7a der Rahmensatzung.
- (2) Der Sparkassen-Teilfonds unterhält im Rahmen des Sicherungssystems ein System für das Risikomonitoring, das der Früherkennung von Risiken und der Abstufung der Maßnahmen und Eingriffsrechte dient. Weiteres regeln die Grundsätze für das Risikomonitoring des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe (Teil 1 Kapitel 7 der Rahmensatzung).
- (3) Die Ergebnisse des Risikomonitoring werden dem bei dem Sicherungssystem eingerichteten Transparenzausschuss gemeldet.

§ 46 Regelmäßige Prüfung

Zur Verwirklichung der in § 45 Abs. 1 genannten Ziele und zur Einschätzung der Risikolage steht dem Verband das Recht zu, durch seine Prüfungsstelle die wirtschaftliche Situation jeder Mitgliedssparkasse auf deren Kosten zu prüfen. Diese Prüfung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Prüfung und deren bewertende Analyse durch die Prüfungsstelle werden dem Verband

mitgeteilt und den Mitgliedern des Vorstandes und des Verwaltungsrates der Mitgliedssparkasse in einer Sitzung erläutert. Der Verband hat das Recht an dieser Sitzung teilzunehmen. Dabei ist die wirtschaftliche Lage der Mitgliedssparkasse zu analysieren und für die Beteiligten nachvollziehbar zu beschreiben. Diese Sitzung kann mit der Verwaltungsratssitzung zur Schlussbesprechung des Prüfungsergebnisses über den Jahresabschluss verbunden werden. Im Fall des § 38 Abs. 1b erfolgt die Prüfung der gemeinsamen Mitgliedssparkasse gemeinschaftlich (Joint Audit) durch die Prüfungsstellen beider Sparkassenverbände.

§ 47 Allgemeine Sorgfaltspflichten

- (1) Zu den von den Mitgliedssparkassen zu beachtenden allgemeinen Sorgfaltspflichten gehören insbesondere:
- Erfüllung der rechtlichen, insbesondere der organisationsrechtlichen, satzungsmäßigen und bankenaufsichtsrechtlichen Sorgfaltspflichten;
 - angemessene Planung, Steuerung und Überwachung;
 - Schaffung und Erhalt der für die Geschäfte erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen;
 - Wahrung eines angemessenen Verhältnisses zwischen den von der Mitgliedssparkasse eingegangenen Risiken einschließlich der Größen- und/oder Branchenstruktur bei Adressenausfallrisiken und dem bei der Mitgliedssparkasse verfügbaren Risikodeckungspotenzial;
 - angemessene Analyse der Ertragschancen und Risikopotentiale vor der Aufnahme neuer Geschäftsarten.
- (2) Die Beachtung der allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß Absatz 1 durch die Mitgliedssparkassen ist im Rahmen der Abschlussprüfung zu prüfen.²

§ 48 Informationen bei besonderen Ereignissen

- (1) Die Mitgliedssparkassen sind verpflichtet, den Verband über besondere Ereignisse zu unterrichten. Als besondere Ereignisse sind insbesondere die folgenden Entwicklungen anzusehen:
- Vorliegen der qualitativen und/oder quantitativen Kriterien für die Vornahme von Sanierungs- und/oder Stützungsmaßnahmen nach § 52 und § 53 dieser Satzung i.V.m. Teil 1 Kapitel 1 § 22 Abs. 3 und § 23 Abs. 2 der Rahmensatzung;
 - Eingehen und Aufgabe wesentlicher Beteiligungen gemäß Artikel 43 Buchstabe a) CRR;

² Institute, die nicht durch die Prüfungsstelle des Verbands geprüft werden, müssen ihren Abschlussprüfer beauftragen, die Beachtung dieser Sorgfaltspflichten in die Prüfung mit einzubeziehen und im Prüfungsbericht zu vermerken.

- Entstehen von Risiken aus einem Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten gemäß § 47;
 - Entstehen von Risiken, durch die zu erwarten ist, dass die Eigenmittel oder die Liquiditätsausstattung unter die gesetzlichen oder aufsichtlichen Vorgaben absinken;
 - Meldungen nach § 24 Abs. 1 Nrn. 4 und 9 KWG;
 - Umstände, die eine Informationspflicht gegenüber Aufsichtsbehörden auslösen und für Zwecke des Sicherungssystems relevant sein können;
 - Auskunftersuchen, Anhörungen und Auflagen durch Aufsichtsbehörden, soweit sie für Zwecke des Sicherungssystems relevant sein können;
 - Bekanntwerden von Tatsachen, die zu wesentlichen Verlusten führen können;
 - Tatsachen gemäß § 29 Abs. 3 KWG, welche die Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks rechtfertigen, oder die Entwicklung der Mitgliedssparkasse wesentlich beeinträchtigen können;
 - außergewöhnliche Änderung von Kennzahlen des Risikomonitoring.
- (2) Folgende Stellen sind berechtigt, den Verband über alles zu unterrichten, was den Bestand oder die Entwicklung der Mitgliedssparkassen wesentlich beeinträchtigen kann:
- Träger der Mitgliedssparkassen;
 - die zuständigen Aufsichtsbehörden;
 - die Abwicklungsbehörde;
 - Abschlussprüfer der Mitgliedssparkassen;
 - ein auf Grundlage der Bestimmungen des EinSiG, des KWG oder dieser Satzung tätiger Prüfer.

Der Verband ist berechtigt, bei diesen Stellen alle für den Sparkassen-Teilfonds oder das Sicherungssystem bedeutsamen Informationen einzuholen.

§ 49 Weitere Informationspflichten

- (1) Die Mitgliedssparkassen sind zudem verpflichtet, auf Verlangen des Verbandes unverzüglich alle Informationen und Unterlagen zu liefern und Auskünfte zu geben, die für eine Einschätzung ihrer Risikolage erforderlich oder hilfreich sind.
- (2) Der Verband wird das Sicherungssystem unterrichten, wenn sich hieraus oder aus der regelmäßigen Prüfung nach § 46 oder den Informationen über besondere Ereignisse nach § 48 Hinweise auf eine auffällige Risikolage gemäß Teil 1 Kapitel 7 der Rahmensatzung ergeben.

- (3) Bei Hinweisen auf eine auffällige Risikolage ist die betroffene Mitgliedssparkasse verpflichtet, auf Verlangen des Verbandes oder des Sicherungssystems sämtliche weiteren Informationen und Unterlagen zu liefern und Auskünfte zu geben, die zur Erklärung und Aufhellung beitragen.

§ 50 Prüfung bei einer auffälligen Risikolage und zur Einschätzung der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles

Ergänzend zu § 46 sind die Mitgliedssparkassen verpflichtet, bei begründeten Hinweisen auf eine auffällige Risikolage und zur Einschätzung der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles nach Maßgabe der §§ 35 und 36 EinSiG jederzeit Prüfungen auf ihre Kosten zuzulassen, die von dem Verband oder der Geschäftsführung des Sicherungssystems angeordnet werden. Sie haben Zugang zu allen Unterlagen zu gewähren, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend im Fall einer Prüfung durch die Audit Unit auf Grundlage von Teil 1 Kapitel 1 § 7a der Rahmensatzung.

§ 51 Präventionsmaßnahmen

- (1) Maßnahmen zur Prävention dienen gemäß Teil 1 Kapitel 1 § 20 Abs. 1 der Rahmensatzung der Vorbeugung gegen Umstände, die eine Mitgliedssparkasse in ihrem Bestand gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder sonst Anlass zu einer Anzeige nach § 29 Abs. 3 KWG geben können („**Präventionsmaßnahmen**“).
- (2) Der Sparkassen-Teilfonds ergreift gegenüber Mitgliedssparkassen nach Maßgabe von Teil 1 Kapitel 1 § 20 Abs. 2, 3 der Rahmensatzung Präventionsmaßnahmen, wenn Anzeichen für eine Risikolage nach Maßgabe der Grundsätze für das Risikomonitoring gegeben sind.
- (3) Der Sparkassen-Teilfonds entscheidet gemäß Teil 1 Kapitel 1 § 21 Abs. 1 der Rahmensatzung über Präventionsmaßnahmen bei seinen Mitgliedssparkassen und führt diese durch. Die Geschäftsführung des Sicherungssystems ist nach Maßgabe von Teil 1 Kapitel 1 § 21 Abs. 2 der Rahmensatzung berechtigt, den Sparkassen-Teilfonds zu Präventionsmaßnahmen aufzufordern.
- (4) Der Sparkassen-Teilfonds entscheidet über Präventionsmaßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch der Mitgliedssparkassen oder Dritter auf eine bestimmte Entscheidung des Sparkassen-Teilfonds ist ausgeschlossen.

§ 52 Sanierungsmaßnahmen

- (1) Maßnahmen zur Sanierung dienen gemäß Teil 1 Kapitel 1 § 22 Abs. 1 der Rahmensatzung der Abwendung von Umständen, die eine Mitgliedssparkasse in ihrem Bestand gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder sonst Anlass zu einer Anzeige nach § 29 Abs. 3 KWG geben können („**Sanierungsmaßnahmen**“).
- (2) Das Sicherungssystem entscheidet nach Maßgabe von Teil 1 Kapitel 1 § 22 Abs. 3, 4 der Rahmensatzung bei Vorliegen der qualitativen oder quantitativen Kriterien über die Ergreifung von Sanierungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedssparkassen des Sparkassen-Teilfonds.

- (3) Entscheidungen über Sanierungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedssparkassen des Sparkassen-Teilfonds erfolgen nach Maßgabe von Teil 1 Kapitel 1 § 24 der Rahmensatzung durch den Sparkassen-Teilfonds oder das Kontrollorgan und werden in einem Antragsverfahren herbeigeführt.
- (4) Der Sparkassen-Teilfonds entscheidet über Sanierungsmaßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch der Mitgliedssparkassen oder Dritter auf eine bestimmte Entscheidung des Sparkassen-Teilfonds ist ausgeschlossen. Der Sparkassen-Teilfonds stellt der Geschäftsführung des Sicherungssystems frei, an der Sitzung des Sparkassen-Teilfonds teilzunehmen.

V. Stützungsmaßnahmen

§ 53 Grundsätze

- (1) Maßnahmen zur Stützung dienen gemäß Teil 1 Kapitel 1 § 23 Abs. 1 der Rahmensatzung der Abwendung einer Bestandsgefährdung einer Mitgliedssparkasse insbesondere durch Sicherstellung der Liquidität und Solvenz i.S.v. § 49 Abs. 1 Satz 1 EinSiG bei möglichst schonendem Mitteleinsatz („**Stützungsmaßnahmen**“).
- (2) Das Sicherungssystem entscheidet gemäß Teil 1 Kapitel 1 § 23 Abs. 2 bis 6 der Rahmensatzung über Stützungsmaßnahmen gegenüber einer Mitgliedssparkasse des Teilfonds, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Eintritt einer Bestandsgefährdung bei einem Mitgliedsinstitut i.S.v. § 63 Abs. 1 SAG droht.

§ 54 Entscheidung

- (1) Entscheidungen über Stützungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedssparkassen des Sparkassen-Teilfonds erfolgen nach Maßgabe von Teil 1 Kapitel 1 § 24 der Rahmensatzung durch den Sparkassen-Teilfonds oder das Kontrollorgan und werden in einem Antragsverfahren herbeigeführt.
- (2) Soweit die Zuständigkeit des Sparkassen-Teilfonds für die Entscheidung über einen Antrag auf eine Stützungsmaßnahme bei einer Mitgliedssparkasse nach Teil 1 Kapitel 1 § 24 Abs. 5 i.V.m. Abs. 6 Satz 1 und Teil 2 Kapitel 1 § 144 der Rahmensatzung gegeben ist, trifft der Sparkassen-Teilfonds die Entscheidung über die Maßnahme.
- (3) Gegenstand der Entscheidung des Sparkassen-Teilfonds ist insbesondere die
 - Feststellung des Stützungsfalls bei Vorliegen der Stützungs Voraussetzungen nach Teil 1 Kapitel 1 § 23 Abs. 2 der Rahmensatzung;
 - Ergreifung von und Bestimmung der durchzuführenden Stützungsmaßnahme nach Teil 1 Kapitel 1 § 23 Abs. 3 bis 6 der Rahmensatzung sowie der erforderlichen Auflagen für die betroffene Mitgliedssparkasse;
 - Feststellung, ob das ESF-Zielvolumen des ESF-Teilvermögens ausreicht, um den Mittelbedarf für die Stützungsmaßnahmen zu decken, oder dafür in einer der möglichen Stützungsreihenfolgen gemäß Teil 2 Kapitel 1 § 146 der Rahmensatzung ein Überregionaler ESF-Ausgleich oder Systemweiter ESF-Ausgleich erforderlich ist;

- Feststellung, ob die vorhandenen Mittel des ZF-Teilvermögens (unter Berücksichtigung von Teil 2 Kapitel 1 § 148§ 146 Abs. 3 der Rahmensatzung) ausreichen, um den Mittelbedarf für die Stützungsmaßnahmen zu decken, oder dafür in einer der möglichen Stützungsreihenfolgen gemäß Teil 2 Kapitel 1 § 146 der Rahmensatzung ein Überregionaler ZF-Ausgleich oder Systemweiter ZF-Ausgleich erforderlich ist;
 - Feststellung der anzuwendenden Stützungsreihenfolge nach Teil 2 Kapitel 1 § 146 der Rahmensatzung;
 - Bestätigung des Stützungsvertrags.
- (4) Der Sparkassen-Teilfonds trifft seine Entscheidung innerhalb der nach Teil 1 Kapitel 1 § 24 Abs. 6 Satz 1, 2 der Rahmensatzung bestimmten Frist. Lehnt der Sparkassen-Teilfonds die Feststellung des Stützungsfalls oder die beantragte Stützungsmaßnahme ab oder stellt er fest, dass das ESF-Zielvolumen nicht ausreicht, um den Mittelbedarf für die Stützungsmaßnahme zu decken, oder dafür in einer der möglichen Stützungsreihenfolgen gemäß Teil 2 Kapitel 1 § 146 der Rahmensatzung ein Überregionaler ESF-Ausgleich oder Systemweiter ESF-Ausgleich erforderlich ist, oder die vorhandenen Mittel des ZF-Teilvermögens (unter Berücksichtigung von Teil 2 Kapitel 1 § 148§ 146 Abs. 3 der Rahmensatzung) nicht ausreichen, um den Mittelbedarf für die Stützungsmaßnahmen zu decken, oder dafür in einer der möglichen Stützungsreihenfolgen gemäß Teil 2 Kapitel 1 § 146 der Rahmensatzung ein Überregionaler ZF-Ausgleich oder Systemweiter ZF-Ausgleich erforderlich ist, leitet er den Antrag unverzüglich an das Kontrollorgan zur abschließenden Entscheidung weiter.
- (5) Die Beschlussfassung des Sparkassen-Teilfonds erfolgt durch den Verbandsvorstand nach vorheriger Einschaltung der Prüfungsstelle mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Der Verbandsvorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch der Mitgliedssparkassen oder Dritter auf eine bestimmte Entscheidung des Verbandsvorstands ist ausgeschlossen. Der Sparkassen-Teilfonds stellt der Geschäftsführung des Sicherungssystems frei, an der Sitzung des Verbandsvorstands teilzunehmen.
- (5a) Im Fall des § 38 Abs. 1b haben die nach Abs. 5 Satz 1 zuständigen Gremien der beiden Regionalverbände ein Einvernehmen über das Vorliegen eines Stützungsfalls herbeizuführen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, ist vom Vorliegen eines Stützungsfalls auszugehen, sofern ein solcher durch das zuständige Gremium eines der beiden Regionalverbände festgestellt wurde.

§ 55 Anforderungen aufgrund des EinSiG

- (1) Stützungsmaßnahmen unter Verwendung von Mitteln des ESF-Teilvermögens haben den Anforderungen von § 49 Abs. 1 EinSiG zu genügen, auch soweit diese nicht ausdrücklich in diese Satzung übernommen wurden.
- (2) Stützungsmaßnahmen dürfen nicht unter Verwendung von Mitteln des ESF-Teilvermögens durchgeführt werden, wenn eine Abwicklungsmaßnahme nach § 62 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes entweder bereits getroffen wurde (§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EinSiG) oder die Bundesanstalt festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für eine solche Maßnahme vorliegen (§ 49 Abs. 2 EinSiG).

- (3) Über die unter Verwendung von Mitteln des ESF-Teilvermögens in Aussicht genommenen Stützungsmaßnahmen und die in diesem Zusammenhang zu erteilenden Auflagen hat sich der Verband unter Einbindung des Sicherungssystems vor der Beschlussfassung nach § 54 Abs. 5 mit der Bundesanstalt ins Benehmen zu setzen (§ 49 Abs. 1 Satz 3 EinSiG).
- (4) Für Stützungsmaßnahmen, bei denen zu erwarten ist, dass sie entweder (i) zu einem Absinken der Mittel des ESF-Teilvermögens auf weniger als 25 % des ESF-Zielvolumens oder (ii) zu einem Absinken der verfügbaren Mittel des Einheitlichen Stützungsfonds auf weniger als 25 % der ESF-Zielausstattung führen könnten, bedarf der Sparkassen-Teilfonds vor seiner Beschlussfassung nach § 54 Abs. 5 der Zustimmung der Geschäftsführung des Sicherungssystems.
- (5) Mitgliedssparkassen des Sparkassen-Teilfonds sind verpflichtet, Mittel des ESF-Teilvermögens, die für Stützungsmaßnahmen des Sparkassen-Teilfonds verwendet werden, durch die Leistung von Sonderbeiträgen nach § 43 Abs. 4 unverzüglich wieder zur Verfügung zu stellen, falls
 - Einleger entschädigt werden müssen und die verfügbaren Finanzmittel des Einheitlichen Stützungsfonds weniger als zwei Drittel der ESF-Zielausstattung oder die verfügbaren Mittel des ESF-Teilvermögens weniger als zwei Drittel des ESF-Zielvolumens nach § 43 Abs. 1 betragen oder
 - die verfügbaren Finanzmittel des Einheitlichen Stützungsfonds 25 % der ESF-Zielausstattung oder die verfügbaren Mittel des ESF-Teilvermögens 25 % des ESF-Zielvolumens nach § 43 Abs. 1 unterschreiten.

Alternativ zur Erhebung von Sonderbeiträgen nach Satz 1 kann der Sparkassen-Teilfonds zur Finanzierung einer Stützungsmaßnahme auch unmittelbar Zusatzbeiträge erheben.

§ 56 Informationspflichten im Stützungsfall

Die betroffene Mitgliedssparkasse hat im Stützungsfall dem Verband und dem Sicherungssystem zum Zwecke der Transparenz umfassenden Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse zu gewähren. Sie muss alle verfügbaren Informationen, die zur Einschätzung der Lage des Institutes erforderlich sind, zur Verfügung stellen.

§ 57 Trägerbeiträge

- (1) Die Träger³ der Mitgliedssparkassen des Sparkassen-Teilfonds sollen im Stützungsfall eigene Stützungsbeiträge leisten, die in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem wirtschaftlichen Interesse an der Abwendung der Bestandsgefährdung bei der Mitgliedssparkasse stehen.
- (2) Stützungsmaßnahmen des Sparkassen-Teilfonds mit dem Ziel des Erhalts einer Mitgliedssparkasse als werbendes Unternehmen kommen regelmäßig nur in Betracht, wenn deren Träger angemessene Stützungsbeiträge leisten. Teil 1 Kapitel 1 § 23 Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 3 und 4 der Rahmensatzung findet Anwendung.

³ Gilt entsprechend für andere Organisationsformen.

- (3) Bei der Frage der Angemessenheit von Trägerbeiträgen ist zu berücksichtigen, ob und in welcher Höhe die Träger vor Eintritt des Stützungsfalls Sanierungsbeiträge nach Teil 1 Kapitel 1 § 22 Abs. 4 Satz 1 3. Spiegelstrich der Rahmensatzung geleistet haben. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Entscheidungen der Träger über eigene Stützungsbeiträge bleiben unberührt.

§ 58 Restrukturierungs- und Sanierungskonzept, Gewährleistung des Zugangs zu gedeckten Einlagen; Auflagen

- (1) Basis aller Stützungsmaßnahmen ist die Erstellung eines Restrukturierungs- und Sanierungskonzepts, das im Auftrag des Verbands durch die Mitgliedssparkasse oder einen sachkundigen Dritten erstellt wird. Das Konzept soll insbesondere umfassen:
- Analyse der Problemsituation sowie deren Ursachen;
 - Katalog für kurzfristige Stützungsmaßnahmen;
 - Zeitplan für Einleitung, Durchführung und Abschluss notwendiger Stützungsmaßnahmen;
 - Einschätzung und Beurteilung künftiger Entwicklungschancen der Mitgliedssparkasse.
- (2) Sollte die betroffene Mitgliedssparkasse mit der Leistung von Jahresbeiträgen, Sonderbeiträgen, Zusatzbeiträgen oder Sonderzahlungen oder der Erfüllung von Informations- oder sonstigen wesentlichen Mitwirkungspflichten nach dieser Satzung in Verzug sein, so ist dies bei der Entscheidung über Auflagen nach Absatz 4 zu berücksichtigen.
- (3) Eine Stützungsmaßnahme aus Mitteln des ESF-Teilvermögens darf nur erfolgen, wenn sie mit einer Zusage der gestützten Mitgliedssparkasse im Hinblick auf die Gewährleistung des Zugangs zu gedeckten Einlagen i.S.v. § 2 Abs. 5 EinSiG verbunden ist (§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EinSiG).
- (4) Stützungsmaßnahmen sind von der Erfüllung von Auflagen abhängig zu machen, die im Vergleich zu den bestehenden Bestimmungen mindestens eine strengere Risikoüberwachung und weitergehende Prüfungsrechte für den Verband im Rahmen des Sicherungssystems umfassen (§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EinSiG). Daneben kommen als Auflagen insbesondere in Betracht:
- Heranziehung offener Rücklagen und Auflösung von Vorsorgereserven gemäß § 340f HGB und § 26a KWG (alt) zur Deckung von Verlusten, sofern dies im Hinblick auf rechtliche Vorgaben möglich und zulässig ist;
 - bilanzielle Maßnahmen (z. B. Abschreibungen und Wertberichtigungen nur in zwingend erforderlichem Umfang, Ausschöpfung der Bewertungswahlmöglichkeiten, Zuschreibungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten);
 - Verkauf bzw. Übertragung von Beteiligungen und anderen Vermögenswerten;
 - Pflicht zur Einhaltung von Vorgaben bezüglich der Unternehmensführung der Mitgliedssparkasse;
 - Durchführung sachlicher Maßnahmen, insbesondere aufbauorganisatorischer Art;

- Durchführung personeller Maßnahmen, insbesondere Abberufung der verantwortlichen Vorstandsmitglieder;
 - Zusammenführung von Mitgliedssparkassen im Rahmen der sparkassenrechtlichen Möglichkeiten;
 - Übertragung der Trägerschaft der Mitgliedssparkasse auf den Verband oder eine von diesem oder dem Sicherungssystem hierfür geschaffene Organisationseinheit oder Begründung einer vergleichbaren Konstruktion im Rahmen der sparkassenrechtlichen Möglichkeiten und unter Beachtung der verbandspolitischen Ausrichtung der Sparkassen-Finanzgruppe;
 - Beauftragung externer Berater mit der erforderlichen Erfahrung und Sachkunde;
 - Abgabe eines Besserungsscheins oder eines vergleichbaren Instruments.
- (5) Auflagen werden unter Berücksichtigung der konkreten Problemsituation der Mitgliedssparkasse und der mit einer Auflage verbundenen Auswirkungen erteilt. Zusätzlich zu den Trägerbeiträgen sollen bei Stützungsmaßnahmen, in deren Rahmen Mittel des Einheitlichen Stützungsfonds und/oder des Zusatzfonds zugewendet werden, in der Regel die in Absatz 4 8. und/oder 10. Spiegelstrich genannten Auflagen eingesetzt werden. Im Fall des § 38 Abs. 1b ist bei Zuständigkeit des Sparkassen-Teilfonds für die Entscheidung über einen Antrag auf eine Stützungsmaßnahme bei der Mitgliedssparkasse nach Teil 1 Kapitel 1 § 24 Abs. 5 i.V.m. Abs. 6 Satz 1 der Rahmensatzung vor Durchführung der Stützungsmaßnahmen zwischen beiden regionalen Sparkassenverbänden eine Verständigung über die notwendigen Auflagen herbeizuführen. Die Mitgliedssparkassen sind verpflichtet, die Auflagen unverzüglich zu erfüllen.
- (6) Die Geschäftsführung des Sicherungssystems ist im Fall einer Stützungsmaßnahme berechtigt, externe Experten zur Überwachung der Einhaltung des Restrukturierungs- und Sanierungskonzepts auf Kosten der Mitgliedssparkasse zu beauftragen. Die Experten berichten an die Geschäftsführung des Sicherungssystems, den Sparkassen-Teilfonds und die Mitgliedssparkasse.

§ 59 Stützungsvertrag

- (1) Die an der Sanierung Beteiligten schließen einen Stützungsvertrag. In diesem Vertrag werden die Stützungsmaßnahmen, die aufzuwendenden Mittel, die Zusage nach § 58 Abs. 3, die Auflagen nach § 58 Abs. 4 und die Dauer der Sanierungsphase sowie die Voraussetzungen geregelt, unter denen die Mitgliedssparkasse zur Rückgewähr von Stützungsmitteln verpflichtet ist.
- (2) Werden während der Laufzeit eines Stützungsvertrags neue Stützungsmaßnahmen erforderlich, liegt ein neuer Stützungsfall vor, der einen neuen Antrag nach Teil 1 Kapitel 1 § 24 Abs. 2 der Rahmensatzung und eine neuerliche Entscheidung durch das zuständige Gremium des Sicherungssystems nach Teil 1 Kapitel 1 § 24 Abs. 6 oder 7 der Rahmensatzung ggf. i.V.m. § 54 Abs. 5 dieser Satzung erfordert. Soweit Art, Umfang und Schwierigkeit dies erfordern, kann im Stützungsvertrag eine abweichende Vereinbarung getroffen werden.

§ 60 Information an das Sicherungssystem

- (1) Der Sparkassen-Teilfonds informiert die Geschäftsführung des Sicherungssystems, sobald er Erkenntnisse für das Vorliegen der qualitativen und/oder quantitativen Kriterien für die Vornahme von Sanierungs- und/oder Stützungsmaßnahmen nach § 52 und § 53 dieser Satzung i.V.m. Teil 1 Kapitel 1 § 22 Abs. 3 und § 23 Abs. 2 der Rahmensatzung bei einer Mitgliedssparkasse hat.
- (2) Der Sparkassen-Teilfonds informiert die Geschäftsführung des Sicherungssystems, sobald ein Antrag auf Ergreifung einer Sanierungs- oder Stützungsmaßnahme nach Teil 1 Kapitel 1 § 24 Abs. 5 der Rahmensatzung bei ihm eingeht.
- (3) Der Sparkassen-Teilfonds meldet der Geschäftsführung des Sicherungssystems unverzüglich alle Entscheidungen über Präventionsmaßnahmen nach § 51 Abs. 4 dieser Satzung, über Sanierungsmaßnahmen nach § 52 Abs. 4 dieser Satzung sowie Stützungsmaßnahmen nach § 54 Abs. 5 dieser Satzung. Dies umfasst auch Entscheidungen des Sparkassen-Teilfonds, von der Ergreifung einer Präventionsmaßnahme im Fall einer Aufforderung durch die Geschäftsführung des Sicherungssystems nach § 51 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung i.V.m. Teil 1 Kapitel 1 § 21 Abs. 2 der Rahmensatzung oder einer nach § 52 Abs. 3 bzw. § 54 Abs. 1 dieser Satzung i.V.m. Teil 1 Kapitel 1 § 24 der Rahmensatzung beantragten Sanierungs- oder Stützungsmaßnahmen abzu- sehen.

VI. Einlagensicherung

§ 61 Abwicklung von Entschädigungsfällen durch das Sicherungssystem

- (1) Die Abwicklung von Entschädigungsfällen im Rahmen der Einlagensicherung erfolgt durch das Sicherungssystem nach Maßgabe von Teil 1 Kapitel 1 Abschnitt III der Rahmensatzung und der Regelungen des EinSiG.
- (2) Über die gesetzlichen Regelungen hinaus besteht im Rahmen der Einlagensicherung keine Verpflichtung des Sparkassen-Teilfonds oder des Sicherungssystems zur Erbringung von Entschädigungsleistungen.

§ 62 Verwendung des ESF-Teilvermögens zur Abwicklung von Entschädigungsfällen; Verfügungsrechte des Sicherungssystems

- (1) Der Verband haftet mit dem für den Sparkassen-Teilfonds gebildeten Sondervermögen des ESF-Teilvermögens – unbeschadet der Lastenverteilung im Innenverhältnis nach der Rahmensatzung – im Außenverhältnis gesamtschuldnerisch mit den übrigen den Einheitlichen Stützungsfonds bildenden Teilfonds für sämtliche durch das EinSiG begründete Entschädigungsansprüche der Einleger gegen das Sicherungssystem. Zur Abwicklung von Entschädigungsfällen erhält das Sicherungssystem die in den nachfolgenden Absätzen geregelten Verfügungsrechte über das ESF-Teilvermögen des Sparkassen-Teilfonds.
- (2) Das Sicherungssystem kann für Zwecke der Einlagensicherung uneingeschränkt auf das ESF-Teilvermögen zugreifen. Hierzu räumt der Verband dem Sicherungssystem umfassende Verfügungsmacht über das ESF-Teilvermögen ein und erteilt ihm entsprechende Vollmachten, die auf

Anforderung in gesonderter Urkunde zu wiederholen sind. Im Regelfall wird das Sicherungssystem den Verband zunächst zur unverzüglichen Zahlung auffordern. Der Verband wird die Konten und Depots, die er für das ESF-Teilvermögen unterhält bzw. einrichtet, als solche kennzeichnen und dem Sicherungssystem einen Überblick über die Höhe und Anlage geben.

- (3) Von den Vollmachten nach Abs. 2 kann das Sicherungssystem auch zur Abwicklung eines Entschädigungsfalls bei einem Institut (§ 10 EinSiG) Gebrauch machen, das dem Sicherungssystem angehört, aber nicht Mitglied des Verbands ist. In diesem Fall wird der Einsatz des ESF-Teilvermögens im Innenverhältnis als Darlehen des Sparkassen-Teilfonds an das ESF-Teilvermögen des Teilfonds behandelt, dem das betroffene Institut angehört.
- (4) Das Sicherungssystem ist ferner berechtigt, zur Abwicklung eines Entschädigungsfalls bei einer Mitgliedssparkasse des Verbands (§ 10 EinSiG) für Rechnung des ESF-Teilvermögens des Sparkassen-Teilfonds Darlehen aufzunehmen, wenn und soweit das ESF-Teilvermögen nicht über ausreichende liquide Mittel verfügt. Der Verband wird diese Vollmacht auf Anforderung in gesonderter Urkunde wiederholen.
- (5) Als Darlehen i.S.v. Abs. 4 gilt es auch, wenn das Sicherungssystem zur Abwicklung eines Entschädigungsfalls bei einer Mitgliedssparkasse (§ 10 EinSiG) auf das Vermögen eines anderen Teilfonds des Sicherungssystems zugreift.
- (6) Die Verzinsung von Darlehen innerhalb des Sicherungssystems nach den Abs. 3 und Abs. 5 erfolgt mit dem Zinssatz gemäß der risikolosen Swapkurve entsprechend der Laufzeit gegen den 6-Monats-Euribor und einem Aufschlag von 100 Basispunkten. Sollte der Zinssatz nebst Aufschlag negativ werden, wird er bei null eingefroren.
- (7) An der Rückführung der nach Abs. 3, Abs. 4 und/oder Abs. 5 aufgenommenen oder gewährten Darlehen sind unter den Voraussetzungen und nach näherer Maßgabe von Teil 1 Kapitel 1 § 14 der Rahmensatzung andere Teilfonds zu beteiligen.
- (8) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend im Falle einer Inanspruchnahme des Sicherungssystems nach § 145 SAG.

VII. Organisation

§ 63 Stützungsfondsausschuss

Der Verband kann einen Stützungsfondsausschuss bilden und diesem Aufgaben übertragen. Diesem Ausschuss sollten mindestens der Vorsitzende der Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteher und der Landesobmann angehören. Der Prüfungsstellenleiter nimmt mit beratender Stimme teil. Die Geschäftsführung des Sicherungssystems kann als Gast teilnehmen.

§ 64 Monitoringausschuss

Es wird ein Monitoringausschuss eingerichtet, der mit dem Stützungsfondsausschuss zusammengelegt werden kann. Weiteres regeln die Grundsätze für das Risikomonitoring des Sicherungssystems der

Sparkassen-Finanzgruppe (Teil 1 Kapitel 7 der Rahmensatzung). Grundsätzlich entscheidet der Monitoringausschuss über die Beauftragung von Prüfungen einer Mitgliedssparkasse durch die Audit Unit im Sinne von Teil 1 Kapitel 1 § 7a Abs. 3 der Rahmensatzung.

VIII. Sonstige Vorschriften

§ 65 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Alle, die an Präventions-, Sanierungs-, Stützungs- oder Entschädigungsmaßnahmen beteiligt sind oder für die Zwecke des Sicherungssystems tätig werden, sind hinsichtlich der Vorgänge und Informationen, die sie in diesem Zusammenhang erlangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt gleichermaßen für Mitarbeiter sowie die Mitglieder der Organe, Gremien und Ausschüsse und wirkt fort, auch wenn sie ihre Tätigkeit beendet haben.
- (2) Die Berechtigung zur Weitergabe von Informationen an Aufsichts- und Prüfungsbehörden entsprechend den gesetzlichen Regelungen bleibt unberührt.

§ 66 Jahresabschluss und Geschäftsbericht, Unterstützung der Erstellung von Jahresabschluss und Geschäftsbericht des Sicherungssystems

- (1) Der Verband erstellt für den Sparkassen-Teilfonds jährlich zum 31. Dezember einen Jahresabschluss und einen Geschäftsbericht auf Grundlage einheitlicher durch das Kontrollorgan des Sicherungssystems zu erlassender Leitlinien. Diese Unterlagen werden jährlich rechtzeitig bis zum 30. April der Geschäftsführung des Sicherungssystems und bis zum 31. Mai der Obersten Sparkassenaufsichtsbehörde, der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank zugeleitet.
- (2) Der Verband wird die Erstellung des Jahresabschlusses sowie des Geschäftsberichts für den Einheitlichen Stützungsfonds nach Teil 1 Kapitel 1 § 10 der Rahmensatzung (einschließlich des Berichts nach § 52 EinSiG) unterstützen. Er wird der Geschäftsführung des Sicherungssystems und dem von dem Sicherungssystem bestellten Prüfer Zugang zu allen hierfür erforderlichen Unterlagen und Informationen gewähren und sämtliche hierfür erforderlichen Auskünfte erteilen. Satz 1, 2 gilt entsprechend für sonstige Berichts- und Informationspflichten des Sicherungssystems, die durch oder auf Grundlage des EinSiG angeordnet werden.
- (3) Der Verband wird die Erstellung des Jahresabschlusses sowie des Geschäftsberichts für den Zusatzfonds nach Teil 2 Kapitel 1 § 138 der Rahmensatzung unterstützen. Er wird der Geschäftsführung des Sicherungssystems und dem von dem Sicherungssystem bestellten Prüfer Zugang zu allen hierfür erforderlichen Unterlagen und Informationen gewähren und sämtliche hierfür erforderlichen Auskünfte erteilen.

§ 67 Auflösung des Sparkassen-Teilfonds

- (1) Über die Auflösung des Sparkassen-Teilfonds und das Verfahren zu dessen Abwicklung entscheidet die Verbandsversammlung. Dabei sind die Verpflichtungen aus § 47 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 25 Abs. 2 EinSiG zu beachten. Im Übrigen ist das ESF-Teilvermögen von dem Verband für Zwecke der Einlagensicherung oder der Institutssicherung und das ZF-Teilvermögen für Zwecke der Institutssicherung zu verwenden.

- (2) Die beabsichtigte Auflösung des Sparkassen-Teilfonds ist dem Sicherungssystem in der Frist des Art. 113 Abs. 7 Buchst. f CRR anzuzeigen. Die Geschäftsführung des Sicherungssystems kann mit Zustimmung des Kontrollorgans des Sicherungssystems die Anzeigefrist verkürzen.

§ 68 Wirkung und nachträgliche Änderungen der Rahmensatzung, Mitwirkung am Überregionalen ESF-Ausgleich und im Sicherungssystem; Rechtsfolgen des Ausscheidens oder des Ausschlusses aus dem Sicherungssystem

- (1) Die dieser Satzung als Anlage beigefügte Rahmensatzung des Sicherungssystems ist Bestandteil dieser Satzung. Die Bestimmungen nach Teil 1 Kapitel 1, Kapitel 3, Kapitel 4, Kapitel 5, Kapitel 6, Kapitel 7 und Kapitel 8, Teil 2 sowie Teil 3 der Rahmensatzung gelten unmittelbar für und gegen die Sparkassen-Teilfonds und die dem Sicherungssystem angehörigen Mitgliedssparkassen. Nachträgliche Änderungen von Teil 1 Kapitel 1, Kapitel 3, Kapitel 4, Kapitel 5, Kapitel 6, und Kapitel 8, Teil 2 sowie Teil 3 der Rahmensatzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gegenüber den dem Sicherungssystem angehörigen Mitgliedssparkassen eines entsprechenden Änderungsbeschlusses zu der Anlage zu dieser Satzung. Änderungen der Grundsätze für das Risikomonitoring der Sparkassen-Finanzgruppe (Teil 1 Kapitel 7 der Rahmensatzung) wirken gegenüber den dem Sicherungssystem angehörigen Mitgliedssparkassen sofort und unmittelbar und bedürfen keines vorherigen Änderungsbeschlusses zu der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Der Verband und die Mitgliedssparkassen beteiligen sich aktiv und passiv am Überregionalen ESF-Ausgleich der Sparkassen-Teilfonds, am Überregionalen ZF-Ausgleich der Sparkassen-Teilfonds und am Sicherungssystem nach Maßgabe von Teil 1 Kapitel 1 und Kapitel 3 sowie Teil 2 Kapitel 1 und Kapitel 2 der Rahmensatzung. Der Verband beteiligt sich anteilig (gerechnet nach dem ESF-Zielvolumen) an den Kosten des Geschäftsbetriebs des Überregionalen ESF-Ausgleichs. Ab dem 1. Januar 2025 beteiligt sich der Verband anteilig (gerechnet nach dem ESF-Zielvolumen) an den sonstigen Kosten des Geschäftsbetriebs des Sicherungssystems, die dem Einheitlichen Stützungsfonds direkt zuzuordnen sind, und anteilig (gerechnet nach dem ZF-Zielvolumen) an den Kosten des Geschäftsbetriebs des Sicherungssystems, die dem Zusatzfonds direkt zuzuordnen sind. Der Verband beteiligt sich ab dem 1. Januar 2025 anteilig an den übrigen Kosten des Geschäftsbetriebs des Sicherungssystems; der Anteil an diesen Kosten bemisst sich für die den Einheitlichen Stützungsfonds bildenden ESF-Teilvermögen einerseits und die den Zusatzfonds bildenden ZF-Teilvermögen andererseits nach dem Verhältnis der ESF-Zielausstattung und der ZF-Zielausstattung; die Aufteilung zwischen den ESF-Teilvermögen erfolgt im Verhältnis ihrer ESF-Zielvolumina und die Aufteilung zwischen den ZF-Teilvermögen im Verhältnis ihrer ZF-Zielvolumina.
- (3) Wird eine Mitgliedssparkasse nach Teil 1 Kapitel 1 § 4 der Rahmensatzung aus dem Sicherungssystem ausgeschlossen, so erlöschen zugleich ihre Rechte und ihre Pflichten in Bezug auf den Sparkassen-Teilfonds und die Teilvermögen.

§ 69 Satzungsänderungen

Beabsichtigte Änderungen dieser Satzung, durch die von den Bestimmungen der Mustersatzung nach Teil 1 Kapitel 2 der Rahmensatzung abgewichen wird, sind mindestens 6 Monate vor der Beschlussfassung dem Sicherungssystem anzuzeigen. Gegen Satzungsänderungen, die zu wesentlichen Abweichungen von Teil 1 Kapitel 2 der Rahmensatzung führen, kann die Geschäftsführung des Sicherungssystems mit Zustimmung des Kontrollorgans des Sicherungssystems Einspruch erheben. Durch den

Einspruch ist der Verband nicht an der Umsetzung der beabsichtigten Satzungsänderung gehindert. Bei der Umsetzung von Satzungsänderungen, gegen die nach Satz 1 Einspruch erhoben wurde, ist jedoch die Frist des Art. 113 Abs. 7 Buchst. f CRR zu beachten. Die Geschäftsführung des Sicherungssystems kann mit Zustimmung des Kontrollorgans des Sicherungssystems diese Umsetzungsfrist verkürzen.

Kapitel 3

Satzung für den Überregionalen ESF-Ausgleich der Sparkassen-Teilfonds bei Maßnahmen der Institutssicherung

§ 70 Eintritt des Überregionalen Ausgleichs

- (1) Die regionalen Sparkassen- und Giroverbände („**Regionalverbände**“) unterhalten Fonds zur Stützung ihrer Mitgliedssparkassen nach Maßgabe von Kapitel 2.
- (2) Wenn bei einem Regionalverband die für die Regelung eines Stützungsfalles im Rahmen der Institutssicherung notwendigen Aufwendungen bei Verwendung von Mitteln seines Sparkassen-ESF-Teilvermögens sein ESF-Zielvolumen übersteigen, tritt ein überregionaler Ausgleich unter den Sparkassen-ESF-Teilvermögen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen („**Überregionaler ESF-Ausgleich**“) ein, sofern die Bestimmungen der Mustersatzung nach Teil 1 Kapitel 2 i.V.m. Teil 1 Kapitel 1 und Teil 2 Kapitel 1 der Rahmensatzung eingehalten worden sind. Bei der Stützung einer Sparkasse, die gemäß Teil 1 Kapitel 2 § 38 Abs. 1b zwei Sparkassen-Teilfonds angehört, gilt dies bereits dann, wenn die notwendigen Aufwendungen nur bei einem dieser Sparkassen-ESF-Teilvermögen das ESF-Zielvolumen übersteigen. Im Falle der Fusion von Regionalverbänden werden die jeweiligen Sparkassen-ESF-Teilvermögen dieser Verbände zu einem Sparkassen-ESF-Teilvermögen zusammengeführt. In dem Fusionsvertrag kann für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Wirksamwerden der Fusion vorgesehen werden, dass der fusionierte Regionalverband die bisherigen Sparkassen-ESF-Teilvermögen als Teile des zusammengeführten Sparkassen-ESF-Teilvermögens haushaltsmäßig getrennt führt und in diesem Zeitraum eintretende Stützungsfälle dem haushaltsmäßig getrennt geführten Teil des Sparkassen-ESF-Teilvermögens zuordnet, in dessen Zuständigkeit der Stützungsfall vor der Fusion gelegen hätte. In diesem Falle werden die getrennt geführten Teile des Sparkassen-ESF-Teilvermögens für Zwecke des Überregionalen ESF-Ausgleichs wie selbstständige Fonds behandelt.
- (3) Liegen bei mehreren Mitgliedssparkassen eines Sparkassen-Teilfonds die Voraussetzungen einer substantiellen Gefährdung nach Teil 1 Kapitel 2 § 44 Abs. 3 i.V.m. Teil 1 Kapitel 1 § 36 Abs. 4 der Rahmensatzung vor, so kann der betroffene Regionalverband unmittelbar den Überregionalen ESF-Ausgleich anrufen und die vorzeitige Übernahme von Stützungsmaßnahmen durch den Überregionalen ESF-Ausgleich beantragen. Bei der Stützung einer Sparkasse, die gemäß Teil 1 Kapitel 2 § 38 Abs. 1b zwei Sparkassen-Teilfonds angehört, kann auch nur einer dieser Sparkassen-Teilfonds vorzeitig den Überregionalen ESF-Ausgleich anrufen. Der betroffene Regionalverband hat die Voraussetzungen nach Satz 1 unverzüglich geltend zu machen, spätestens jedoch vor der Beschlussfassung über die zu treffenden Maßnahmen gemäß § 75.
- (4) Wurde ein Institut gemäß Teil 1 Kapitel 4 § 77 Abs. 3 der Rahmensatzung über einen separaten Fonds an den Landesbanken-Teilfonds angeschlossen und wurde im Stützungsfall das ESF-Zielvolumen dieses gesonderten ESF-Teilvermögens eingesetzt, tritt der Überregionale ESF-Ausgleich ein, sofern das Institut die Bestimmungen des Anschlussvertrages eingehalten hat.

§ 71 Voraussetzungen der Inanspruchnahme

- (1) Vor Eintreten des Überregionalen ESF-Ausgleichs ist zunächst das ESF-Zielvolumen des betroffenen regionalen Sparkassen-ESF-Teilvermögens gemäß Teil 1 Kapitel 2 § 43 Abs. 1 einzusetzen. Wenn und soweit die vorhandenen Mittel aus dem Sparkassen-ESF-Teilvermögen des betroffenen regionalen Sparkassen-Teilfonds das ESF-Zielvolumen gemäß Teil 1 Kapitel 2 § 43 Abs. 1 unterschreiten, sind nach Maßgabe von Teil 1 Kapitel 2 § 43 Abs. 5 i.V.m. Teil 1 Kapitel 1 § 34 der Rahmensatzung Zusatzbeiträge zu erheben. § 70 Abs. 3 bleibt unberührt. Im Fall des § 70 Abs. 3 haben die Mitgliedssparkassen des Sparkassen-Teilfonds, bei denen eine substantielle Gefährdung vorliegt, Zusatzbeiträge nur bis zur Grenze der substantiellen Gefährdung zu leisten; der von diesen Mitgliedssparkassen nicht erhebbare Betrag wird nicht innerhalb des Sparkassen-ESF-Teilvermögens ausgeglichen.
- (2) Hat das betroffene regionale Sparkassen-ESF-Teilvermögen seine Verpflichtungen gemäß Absatz 1 erfüllt, so wird der weitere Bedarf anteilig aus den vorhandenen oder über Zusatzbeiträge zu erbringenden Mitteln der anderen regionalen Sparkassen-ESF-Teilvermögen im Verhältnis ihres jeweiligen ESF-Zielvolumens gemäß Teil 1 Kapitel 2 § 43 Abs. 1, maximal jedoch bis zum Erreichen ihres jeweiligen ESF-Zielvolumens, gedeckt. Die Erhebung von darüber hinausgehenden Zusatzbeiträgen gemäß Teil 1 Kapitel 2 § 43 Abs. 5 3. Spiegelstrich i.V.m. Teil 1 Kapitel 1 § 34 Abs. 1 3. Spiegelstrich der Rahmensatzung bleibt unberührt.
- (3) In den Fällen des § 70 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 erbringen die beiden Sparkassen-Teilfonds – unabhängig von der Leistung bzw. Anrufung des Überregionalen ESF-Ausgleichs durch den jeweils anderen Sparkassen-Teilfonds – Stützungsleistungen entsprechend dem ihnen zugeordneten Anteil der Sparkasse nach Maßgabe von Abs. 1. Ruft einer der beiden Sparkassen-Teilfonds den Überregionalen ESF-Ausgleich an, erfolgt daher keine Beteiligung des anderen Sparkassen-Teilfonds an den Leistungen des Überregionalen ESF-Ausgleichs.

§ 72 Bereitstellung der Mittel

Die von den Sparkassen-Teilfonds nach § 71 Abs. 2 zur Verfügung zu stellenden Mittel sind auf Aufforderung des Sicherungssystems zu leisten und nach Maßgabe der Beschlussfassung gemäß Teil 1 Kapitel 1 § 26 Abs. 1 zu verwenden. Die Geschäftsführung des Sicherungssystems koordiniert die Bereitstellung.

§ 73 Mitteilungspflicht des Regionalverbands, Gemeinsamer Ausschuss

- (1) Der beantragende Regionalverband unterrichtet das Sicherungssystem rechtzeitig im Voraus über die Notwendigkeit einer Inanspruchnahme des Überregionalen ESF-Ausgleichs, die beabsichtigten Maßnahmen und die Höhe der voraussichtlich erforderlichen Mittel. Das Sicherungssystem leitet diese Informationen unverzüglich an die anderen Regionalverbände weiter.
- (2) Sofern in einem Stützungsfall die Inanspruchnahme des Überregionalen ESF-Ausgleichs und/oder des Systemweiten ESF-Ausgleichs droht, soll die Geschäftsführung des Sicherungssystems den Gemeinsamen Ausschuss einberufen. Dem Gemeinsamen Ausschuss gehören der Präsident des DSGV, der Bundesobmann, die Verbandsvorsteher und die Landesobmänner der Regionalverbände an, die Sparkassen-Teilfonds unterhalten.

- (3) Der Gemeinsame Ausschuss kann dem Kontrollorgan unverbindliche Empfehlungen für die Entscheidung nach Teil 1 Kapitel 1 § 25 Abs. 1 2. Spiegelstrich der Rahmensatzung aussprechen.
- (4) Regionalverbände, die Sparkassen-Teilfonds unterhalten, und die Geschäftsführung des Sicherungssystems können jeweils den Gemeinsamen Ausschuss auch zur Beratung weiterer das Sicherungssystem betreffender Sachverhalte einberufen.
- (5) Im Gemeinsamen Ausschuss hat jedes Mitglied gleiches Stimmrecht. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, Beschlüsse zu Empfehlungen für Entscheidungen des Kontrollorgans zum Überregionalen ESF-Ausgleich oder Systemweiten ESF-Ausgleich (Teil 1 Kapitel 1 § 25 Abs. 1 2. Spiegelstrich der Rahmensatzung) oder zu einer Änderung von Teil 1 Kapitel 2 und/oder 3 der Rahmensatzung (Teil 3 § 158 Abs. 4 der Rahmensatzung) werden mit einer Zweidrittel-Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Die Vertreter eines Regionalverbandes, der den Überregionalen ESF-Ausgleich und/oder Systemweiten ESF-Ausgleich in Anspruch nehmen will, hat kein Stimmrecht. Den Vorsitz führt der Vorsitzende der Verbandsvorsteherkonferenz. Wird für ein Institut aus dem Regionalverband des Vorsitzenden der Verbandsvorsteherkonferenz der Überregionale ESF-Ausgleich und/oder Systemweite ESF-Ausgleich beantragt, so wählt der Gemeinsame Ausschuss zu Beginn seiner Sitzung für die Abwicklung der Beschlüsse in diesem Kontext einen anderen Vorsitzenden. Ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, der von diesen dem Sicherungssystem benannt wird und zugleich auch Mitglied im Kontrollorgan des Sicherungssystems ist, hat ein stimmloses Gastrecht bei den Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses.
- (6) Das Antragsverfahren nach Teil 1 Kapitel 1 § 24 der Rahmensatzung und die Entscheidungen des Kontrollorgans nach Teil 1 Kapitel 1 § 25, § 26 Abs. 2 der Rahmensatzung dürfen durch die Einbeziehung des Gemeinsamen Ausschusses nicht verzögert werden.

§ 74 Informationspflicht des Regionalverbands

- (1) Der beantragende Regionalverband hat die Pflicht, das Sicherungssystem umfassend über den Stützungsfall zu unterrichten. Er hat rechtzeitig vor der Sitzung des Kontrollorgans Unterlagen beizubringen, aus denen sich die Gründe für den Stützungsfall, die aktuelle Risikosituation, die bereits geleisteten Stützungsmaßnahmen, die erteilten Auflagen und die Prognose für die Zukunft der betroffenen Mitgliedssparkasse ergeben.
- (2) Das Sicherungssystem kann, soweit es dies für erforderlich erachtet, den Vorstand der betroffenen Mitgliedssparkasse zur Teilnahme an der Sitzung des Kontrollorgans einladen. Der Vorstand der betroffenen Mitgliedssparkasse ist verpflichtet, die gewünschten Auskünfte zu erteilen.

§ 75 Entscheidung des Kontrollorgans

Das Kontrollorgan stellt nach Maßgabe von Teil 1 Kapitel 1 § 25, § 26 Abs. 2 der Rahmensatzung fest, ob die Voraussetzungen für den Überregionalen ESF-Ausgleich erfüllt sind, und entscheidet über die durchzuführende Stützungsmaßnahme.

§ 76 Anschluss von Landesbanken/Girozentralen an Sparkassen-Teilfonds

Landesbanken und Girozentralen können sich einem Sparkassen-Teilfonds anschließen, wenn sowohl der betroffene Regionalverband nach Maßgabe des jeweiligen Verbandsrechts als auch auf Antrag des Kontrollorgans des Sicherungssystems die Mitgliederversammlung des DSGV aufgrund eines mit Vierfünftelmehrheit gefassten Beschlusses zustimmt. In diesem Falle gilt das betreffende Institut als Mitgliedssparkasse im Sinne des Teil 1 Kapitel 2 und dieses Kapitel 3 sowie Teil 2 Kapitel 2.

Kapitel 4 Satzung für den Landesbanken-Teilfonds

I. Mitglieder und Aufgabe des Landesbanken-Teilfonds

§ 77 Teilfonds der Landesbanken, der Girozentralen und der angeschlossenen Institute

- (1) Für die folgenden Institute (ordentliche Mitgliedsinstitute des Landesbanken-Teilfonds)

Bayerische Landesbank
DekaBank Deutsche Girozentrale
Landesbank Baden-Württemberg
Landesbank Berlin AG
Landesbank Hessen-Thüringen – Girozentrale -
Landesbank Saar
Norddeutsche Landesbank Girozentrale

ist beim DSGV ein organisatorischer Teilfonds („**Landesbanken-Teilfonds**“) eingerichtet. Als Bestandteil des Verbandsvermögens verfügt der DSGV für den Landesbanken-Teilfonds über zwei separate Vermögensmassen („**Teilvermögen Landesbanken**“), namentlich eine dem Einheitlichen Stützungsfonds im Sinne der Präambel der Rahmensatzung („**Einheitlicher Stützungsfonds**“ oder „**ESF**“) zugeordnete Vermögensmasse („**ESF-Teilvermögen Landesbanken**“) und eine dem Zusatzfonds im Sinne der Präambel der Rahmensatzung („**Zusatzfonds**“ oder „**ZF**“) zugeordnete Vermögensmasse („**ZF-Teilvermögen Landesbanken**“). Der Landesbanken-Teilfonds ist Teil des Sicherungssystems.

- (2) Institute, die der Sparkassen-Finanzgruppe nahestehen, können an den Landesbanken-Teilfonds einzeln oder über einen gesonderten Fonds angeschlossen werden („**angeschlossene Mitgliedsinstitute des Landesbanken-Teilfonds**“). Voraussetzung für den Anschluss eines Institutes ist, dass dieses vollständig im Eigentum von angehörenden Instituten des Sicherungssystems bzw. öffentlich-rechtlicher Träger steht. Der Anschluss soll nur erfolgen, wenn die Sicherheit der betreffenden Institute gewährleistet ist. Der Anschluss erfolgt durch einen Anschlussvertrag zwischen dem betreffenden Institut und dem DSGV. Der Inhalt dieses Anschlussvertrags muss mit den Vorgaben dieses Kapitel 4 übereinstimmen und wird von den ordentlichen Mitgliedsinstituten des Landesbanken-Teilfonds gemäß § 102 Abs. 1 beschlossen.
- (3) Soweit ein Institut gemäß Absatz 2 angeschlossen wird, das im überwiegenden Interesse der Sparkassen tätig ist, wird es über einen gesonderten Fonds (mit einem gesonderten ESF-Teilvermögen und einem gesonderten ZF-Teilvermögen) angeschlossen. Im Anschlussvertrag wird festgelegt, dass und wie im Stützungsfall dieses Institutes zunächst die Mittel des gesonderten Fonds eingesetzt werden und, soweit diese nicht ausreichen, der Überregionale ESF-Ausgleich nach Teil 1 Kapitel 3 und erst dann der Systemweite ESF-Ausgleich nach Teil 1 Kapitel 1 eintritt bzw. der Überregionale ZF-Ausgleich nach Teil 2 Kapitel 2 und erst dann der Systemweite ZF-Ausgleich nach Teil 2 Kapitel 1. Kommt es zu einem Stützungsfall bei einem Mitgliedsinstitut des Landesbanken-Teilfonds, werden die Mittel des gesonderten Fonds erst auf der Stufe des Systemweiten ESF-Ausgleichs nach Teil 1 Kapitel 1 bzw. des Systemweiten ZF-Ausgleichs nach Teil 2 Kapitel 1 eingesetzt.

§ 78 Aufgabe und Schutzzweck des Landesbanken-Teilfonds (Instituts- und Einlagensicherung)

- (1) Der Landesbanken-Teilfonds hat im Rahmen der Institutssicherung die Aufgabe, seine Mitgliedsinstitute sowie – nach Maßgabe der Bestimmungen zum Systemweiten ESF-Ausgleich bzw. Systemweiten ZF-Ausgleich – die anderen dem Sicherungssystem angehörenden Institute selbst zu schützen, insbesondere deren Liquidität und Solvenz zu gewährleisten. Er leistet Hilfe bei drohenden oder bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten dieser Institute durch die Durchführung von Stützungsmaßnahmen nach Maßgabe von Teil 1 Kapitel 1 i.V.m. diesem Kapitel 4 und Teil 2 der Rahmensatzung.
- (2) Der Landesbanken-Teilfonds bildet zudem mit den Mitteln des ESF-Teilvermögens Landesbanken nach Maßgabe von Teil 1 Kapitel 1 einen Teil des nach § 43 des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) als Einlagensicherungssystem anerkannten Sicherungssystems. Im Rahmen des Sicherungssystems dienen die Mittel des ESF-Teilvermögens Landesbanken der Entschädigung von Einlegern nach Maßgabe von §§ 5 ff. EinSiG (Einlagensicherung) und sind insoweit Bestandteil der verfügbaren Finanzmittel des Sicherungssystems i.S.v. § 18 EinSiG. Die Mitgliedschaft im Landesbanken-Teilfonds vermittelt damit die Mitgliedschaft in einem Einlagensicherungssystem gemäß der gesetzlichen Anordnung in § 1 EinSiG.

II. Mittel des Landesbanken-Teilfonds

§ 79 Verwaltung der Mittel des Landesbanken-Teilfonds

- (1) Der DSGV verwaltet die Mittel der Teilvermögen Landesbanken und legt sie jeweils als rechtlich unselbstständiges Sondervermögen getrennt vom sonstigen Verbandsvermögen an.
- (2) Die Mittel des ESF-Teilvermögens Landesbanken sind entsprechend § 18 Abs. 4 EinSiG so anzulegen, dass eine möglichst große Sicherheit und eine ausreichende Liquidität der Anlagen bei angemessener Rentabilität gewährleistet sind. Hierzu erfolgt die Anlage der Mittel nach den gemäß Teil 1 Kapitel 6 aufgestellten Grundsätzen. Die Mittel des ZF-Teilvermögens Landesbanken sind in entsprechender Anwendung von § 18 Abs. 4 EinSiG so anzulegen, dass eine möglichst große Sicherheit und eine ausreichende Liquidität der Anlagen bei angemessener Rentabilität gewährleistet sind. Hierzu erfolgt die Anlage der Mittel nach den gemäß Teil 2 Kapitel 3 aufgestellten Grundsätzen.
- (3) Erträge aus der Anlage der Mittel des ESF-Teilvermögens Landesbanken nach Absatz 1 sind Bestandteil des ESF-Teilvermögens Landesbanken. Erträge aus der Anlage der Mittel des ZF-Teilvermögens Landesbanken nach Absatz 1 sind Bestandteil des ZF-Teilvermögens Landesbanken.

§ 80 Verwendung der Mittel des Landesbanken-Teilfonds

- (1) Das ESF-Teilvermögen Landesbanken wird für Stützungsmaßnahmen der Institutssicherung sowie zur Entschädigung aufgrund des EinSiG nach Maßgabe dieser Rahmensatzung verwendet. Das ZF-Teilvermögen Landesbanken wird für Stützungsmaßnahmen der Institutssicherung nach Maßgabe dieser Rahmensatzung verwendet.

- (2) Der Landesbanken-Teilfonds verwendet sein Vermögen zu Stützungsmaßnahmen nach Teil 1 Kapitel 1 § 23 dieser Rahmensatzung. Das Sicherungssystem kann auf das Vermögen des Landesbanken-Teilfonds zur Durchführung von Stützungsmaßnahmen zugreifen, wenn ein Beschluss des Kontrollorgans nach Teil 1 Kapitel 1 § 25 Abs. 1 (ggf. in Verbindung mit Teil 2 Kapitel 1) vorliegt (Grundsatz der Subsidiarität).

§ 81 Beitragspflicht

- (1) Die Mitgliedsinstitute leisten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Beiträge und Zahlungen an den Landesbanken-Teilfonds, die eine Erreichung und Erhaltung des ESF-Zielvolumens nach § 82 Abs. 1 innerhalb der Frist des § 17 Abs. 2 und 3 EinSiG und die eine Erreichung und Erhaltung des ZF-Zielvolumens nach § 82 Abs. 7 im Regelfall erstmals innerhalb der Zeit bis zum 31. Dezember 2032 gewährleisten und die mit dem Geschäftsbetrieb des Landesbanken-Teilfonds verbundenen Kosten (einschließlich der anteiligen Kosten des Sicherungssystems gemäß § 101) decken, soweit die Kosten nicht aus den Erträgen der Mittel des ESF-Teilvermögens Landesbanken bzw. des ZF-Teilvermögens Landesbanken gedeckt werden können.
- (2) Die Beiträge und Zahlungen zum ESF-Teilvermögen Landesbanken werden nach Maßgabe der Grundsätze der risikoorientierten Beitragsbemessung für den Einheitlichen Stützungsfonds der Sparkassen-Finanzgruppe (Teil 1 Kapitel 6) festgelegt.
- (3) Erfüllt ein Mitgliedsinstitut seine Beitrags-, Informations-, Zahlungs- oder Mitwirkungspflichten im Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe in Bezug auf den Einheitlichen Stützungsfonds gemäß dieser Satzung sowie die Pflichten nach Teil 1 Kapitel 1 § 12 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, obwohl ihm eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtung von mindestens einem Monat gesetzt worden ist, erhöht sich der Jahresbeitrag nach § 82 Abs. 3. Die Erhöhung beträgt mindestens 0,1% bis maximal 1% des individuellen Anteils des Mitgliedsinstituts am ESF-Zielvolumen im Jahr der Pflichtverletzung gemäß den Grundsätzen der risikoorientierten Beitragsbemessung, mindestens aber EUR 25.000,00. Die Erhöhung ist in jedem Monat zu zahlen, in dem die Pflichtverletzung vorliegt. Sie wird vom Sicherungssystem erhoben. Sie wird nicht auf den Jahresbeitrag des Mitgliedsinstituts gemäß Abs. 2 angerechnet. Teil 1 Kapitel 1 § 4 bleibt unberührt.
- (4) Die Beiträge und Zahlungen zum ZF-Teilvermögen Landesbanken werden nach Maßgabe der Grundsätze der Beitragsbemessung für den Zusatzfonds (Teil 2 Kapitel 3 der Rahmensatzung) festgelegt.
- (5) Erfüllt ein Mitgliedsinstitut seine Beitrags-, Informations-, Zahlungs- oder Mitwirkungspflichten im Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe in Bezug auf den Zusatzfond gemäß dieser Satzung sowie die Pflichten nach Teil 1 Kapitel 1 § 12 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, obwohl ihm eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtung von mindestens einem Monat gesetzt worden ist, erhöht sich der Jahresbeitrag nach § 82 Abs. 9. Die Erhöhung beträgt mindestens 0,1% bis maximal 1% des individuellen Anteils des Mitgliedsinstituts am ZF-Zielvolumen im Jahr der Pflichtverletzung gemäß den Grundsätzen der Beitragsbemessung, mindestens aber EUR 25.000,00. Die Erhöhung ist in jedem Monat zu zahlen, in dem die Pflichtverletzung vorliegt. Sie wird vom Sicherungssystem erhoben. Sie wird nicht auf den Jahresbeitrag des Mitgliedsinstituts gemäß Abs. 4 angerechnet. Teil 1 Kapitel 1 § 4 bleibt unberührt.

- (6) Die Beitragspflichten gegenüber dem Einheitlichen Stützungsfonds gehen den Beitragspflichten gegenüber dem Zusatzfonds vor; das Nähere regeln die Grundsätze der Beitragsbemessung für den Zusatzfonds (Teil 2 Kapitel 3 der Rahmensatzung).

§ 82 Zielvolumen, Jahresbeiträge, Sonderbeiträge, Zusatzbeiträge, Sonderzahlungen; Garantieerklärung; Begrenzung der Zahlungspflicht

- (1) Das Zielvolumen des ESF-Teilvermögen Landesbanken innerhalb der ESF-Zielausstattung (ESF-Zielvolumen) wird auf Grundlage der in § 81 Abs. 2 genannten einheitlichen Grundsätze ermittelt.
- (2) Zur Feststellung des erforderlichen ESF-Zielvolumens melden die Mitgliedsinstitute dem DSGV (als Träger des ESF-Teilvermögen Landesbanken und des Sicherungssystems) bis zum 15. Januar jeden Jahres die Höhe der bei ihnen vorhandenen gedeckten Einlagen i.S.v. § 2 Abs. 5 EinSiG zum Stand vom 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember des Vorjahres.
- (3) Die Mitgliedsinstitute leisten mindestens bis zur Erreichung des ESF-Zielvolumens Jahresbeiträge zum ESF-Teilvermögen Landesbanken, die von dem Sicherungssystem auf Grundlage der in § 81 Abs. 2 genannten einheitlichen Grundsätze eingezogen werden.
- (4) Die Mitgliedsinstitute sind zur Leistung von Sonderbeiträgen verpflichtet, die von dem Sicherungssystem auf Grundlage der in § 81 Abs. 2 genannten einheitlichen Grundsätze eingezogen werden, wenn bei einem Mitgliedsinstitut ein Entschädigungsfall (§ 10 EinSiG) eintritt, zu dessen Abwicklung die Mittel des ESF-Teilvermögen Landesbanken nicht ausreichen, oder wenn ein Fall des § 91 Abs. 5 Satz 1 eintritt.
- (5) Die Mitgliedsinstitute sind gemäß Teil 1 Kapitel 1 § 34 zur Leistung von Zusatzbeiträgen verpflichtet.
- (6) Zur Rückführung von Darlehen nach § 98 Abs. 4 und 5 sind die Mitgliedsinstitute zur Leistung von Sonderzahlungen verpflichtet, die von dem Sicherungssystem auf Grundlage der in § 81 Abs. 2 genannten einheitlichen Grundsätze eingezogen werden.
- (7) Das Zielvolumen des ZF-Teilvermögen Landesbanken innerhalb der ZF-Zielausstattung (ZF-Zielvolumen) wird auf Grundlage der in § 81 Abs. 4 genannten Grundsätze ermittelt.
- (8) Zur Feststellung des ZF-Zielvolumens melden die Mitgliedsinstitute dem DSGV (als Träger des ZF-Teilvermögen Landesbanken und des Sicherungssystems) bis zum 15. März jeden Jahres die Höhe ihrer Gesamtrisikoposition zum Stand vom 31. Dezember des Vorjahres. Gesamtrisikoposition hat die sich aus den in § 81 Abs. 4 genannten Grundsätzen ergebende Bedeutung.
- (9) Die Mitgliedsinstitute leisten mindestens bis zur Erreichung des ZF-Zielvolumens Jahresbeiträge zum ZF-Teilvermögen Landesbanken, die von dem Sicherungssystem auf Grundlage der in § 81 Abs. 4 genannten einheitlichen Grundsätze eingezogen werden.
- (10) Die Mitgliedsinstitute sind gemäß Teil 2 Kapitel 1 § 142 zur Leistung von Zusatzbeiträgen verpflichtet.

- (11) Die jährlichen Beiträge nach Abs. 3 und Abs. 9, die Sonderbeiträge nach Abs. 4, die Zusatzbeiträge nach Abs. 5 und Abs. 10 und die Sonderzahlungen nach Abs. 6 sind von den Mitgliedsinstituten jeweils auf erstes Anfordern hin zu leisten. Die Mitgliedsinstitute haben gegenüber dem DSGV (als Träger der Teilvermögen Landesbanken und des Sicherungssystems) entsprechende Garantieerklärungen abzugeben.
- (12) Die Pflichten der Mitgliedsinstitute zur Zahlung von Sonderbeiträgen, Sonderzahlungen und Zusatzbeiträgen in Bezug auf die Teilvermögen Landesbanken, den Einheitlichen Stützungsfonds und den Zusatzfonds sind nach Teil 1 Kapitel 1 § 36 begrenzt.

III. Risikomonitoring, Präventions- und Sanierungsmaßnahmen

§ 83 Früherkennung von Risiken, Risikomonitoring, Meldung an den Transparenzausschuss

- (1) Ziel des Sicherungssystems ist es, Risiken, Fehlentwicklungen und Gefährdungslagen bei den Mitgliedsinstituten möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Gegenmaßnahmen einleiten zu können. Die Mitgliedsinstitute sind verpflichtet, alle Maßnahmen zu unterstützen, die der Früherkennung von Risiken dienlich sind, einschließlich Prüfungsmaßnahmen durch die Audit Unit auf Kosten des Mitgliedsinstituts auf Grundlage von Teil 1 Kapitel 1 § 7a.
- (2) Der Landesbanken-Teilfonds unterhält im Rahmen des Sicherungssystems ein System für das Risikomonitoring, das der Früherkennung von Risiken und der Abstufung der Maßnahmen und Eingriffsrechte dient. Weiteres regeln die Grundsätze für das Risikomonitoring (Teil 1 Kapitel 7), wobei die ordentlichen Mitgliedsinstitute des Landesbanken-Teilfonds über die für das Sicherungssystem insgesamt vereinbarten Grundsätze hinaus weitergehende Verpflichtungen für ihre Mitglieder („**Zusatzanforderungen**“) vereinbaren können.
- (3) Die Ergebnisse des Risikomonitoring werden dem Transparenzausschuss gemeldet.

§ 84 Regelmäßige Prüfung

Zur Verwirklichung der in § 83 Abs. 1 genannten Ziele und zur Einschätzung der Risikolage steht dem Sicherungssystem das Recht zu, durch von ihm auszuwählende Prüfer die wirtschaftliche Situation jedes Mitgliedsinstituts auf dessen Kosten zu prüfen. Diese Prüfung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Als Prüfer soll im Regelfall der Abschlussprüfer des Mitgliedsinstituts ausgewählt werden. Die Ergebnisse dieser Prüfung, insbesondere, dass die Meldungen von Zahlen im Rahmen des Risikomonitoring (§ 83 Abs. 2) den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen und deren bewertende Analyse durch den beauftragten Prüfer werden dem Sicherungssystem mitgeteilt und den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichts- oder Verwaltungsrates des Mitgliedsinstituts in einer Sitzung erläutert. Dabei ist die wirtschaftliche Lage des Mitgliedsinstituts zu analysieren und für die Beteiligten nachvollziehbar zu beschreiben. Diese Sitzung kann mit der Aufsichts- oder Verwaltungsratssitzung zur Schlussbesprechung des Prüfungsergebnisses über den Jahresabschluss verbunden werden.

§ 85 Allgemeine Sorgfaltspflichten

- (1) Die Beachtung der allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß Absatz 2 durch die Mitgliedsinstitute ist im Rahmen der Abschlussprüfung zu prüfen. Die Mitgliedsinstitute müssen ihren Abschlussprüfer

beauftragen, die Beachtung der Bestimmungen des Landesbanken-Teilfonds und dieser Sorgfaltspflichten in die Prüfung mit einzubeziehen und das Ergebnis im Prüfungsbericht zu vermerken.

(2) Zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten gehören insbesondere:

- Erfüllung der rechtlichen, insbesondere der organisationsrechtlichen, satzungsmäßigen und bankenaufsichtsrechtlichen Sorgfaltspflichten;
- angemessene Planung, Steuerung und Überwachung;
- Schaffung und Erhalt der für die Geschäfte erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen;
- Wahrung eines angemessenen Verhältnisses zwischen den von dem Mitgliedsinstitut eingegangenen Risiken einschließlich der Größen- und/oder Branchenstruktur bei Adressenausfallrisiken und dem bei dem Mitgliedsinstitut verfügbaren Risikodeckungspotenzial;
- angemessene Analyse der Ertragschancen und Risikopotentiale vor der Aufnahme neuer Geschäftsarten.

§ 86 Informationen bei besonderen Ereignissen

(1) Die Mitgliedsinstitute sind verpflichtet, das Sicherungssystem unverzüglich über besondere Ereignisse zu unterrichten. Als besondere Ereignisse sind insbesondere die folgenden Entwicklungen anzusehen:

- Vorliegen der qualitativen und/oder der quantitativen Kriterien für die Vornahme von Sanierungs- und/oder Stützungsmaßnahmen nach Teil 1 Kapitel 1 § 22 Abs. 3 und § 23 Abs. 2;
- Eingehen und Aufgabe wesentlicher Beteiligungen gemäß Artikel 43 Buchstabe a) CRR;
- Entstehen von Risiken aus einem Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten gemäß § 85;
- Nichteinhaltung der bankaufsichtsrechtlich im Rahmen des jährlichen SREP-Prozesses festgelegten bankindividuellen Anforderungen an die Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung;
- bei Überschreiten von Schwellenwerten der in dem gemäß § 12 SAG erstellten Sanierungsplan („**Sanierungsplan**“) des Instituts definierten Indikatoren, die gemäß § 23 Abs. 4 MaSanV eine unverzügliche Informationspflicht gegenüber der Aufsicht auslösen;
- Einleitung/Umsetzung von Maßnahmen die gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 SAG im Sanierungsplan aufgeführt werden;

- Entstehen von Risiken, durch die zu erwarten ist, dass die Eigenmittel oder die Liquiditätsausstattung unter die gesetzlichen oder aufsichtlichen Vorgaben absinken;
- Anordnung von Maßnahmen gemäß § 36 SAG (Frühinterventionsmaßnahmen);
- Meldungen nach § 24 Abs. 1 Nrn. 4 und 9 KWG;
- Umstände, die eine Informationspflicht gegenüber Aufsichtsbehörden auslösen und für Zwecke des Sicherungssystems relevant sein können;
- Bekanntwerden von Tatsachen, die zu wesentlichen Verlusten führen können;
- Tatsachen gemäß § 29 Abs. 3 KWG, welche die Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks rechtfertigen, oder die Entwicklung des Mitgliedsinstituts wesentlich beeinträchtigen können;
- außergewöhnliche Änderung von Kennzahlen des Risikomonitoring.

Über die Einhaltung der Informationspflichten des Mitgliedsinstituts gemäß dem vorstehenden 4. bis 6. Spiegelstrich haben die Jahresabschlussprüfer des Instituts mindestens jährlich dem Monitoringausschuss (§ 99) zu berichten.

- (2) Folgende Stellen sind berechtigt, das Sicherungssystem über alles zu unterrichten, was den Bestand oder die Entwicklung der Mitgliedsinstitute wesentlich beeinträchtigen kann:
- Träger der Mitgliedsinstitute;
 - die zuständigen Aufsichtsbehörden;
 - die Abwicklungsbehörde;
 - Abschlussprüfer der Mitgliedsinstitute;
 - ein auf Grundlage der Bestimmungen des EinSiG, des KWG oder dieser Satzung tätiger Prüfer.

Das Sicherungssystem ist berechtigt, bei diesen Stellen alle für den Landesbanken-Teilfonds oder das Sicherungssystem bedeutsamen Informationen einzuholen.

§ 87 Weitere Informationspflichten

Die Mitgliedsinstitute sind zudem verpflichtet, auf Verlangen des Sicherungssystems unverzüglich alle Informationen und Unterlagen zu liefern und Auskünfte zu geben, die für eine Einschätzung ihrer Risikolage erforderlich oder hilfreich sind.

§ 88 Prüfung bei einer auffälligen Risikolage und zur Einschätzung der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles

Ergänzend zu § 84 sind die Mitgliedsinstitute verpflichtet, bei begründeten Hinweisen auf eine auffällige Risikolage gemäß Teil 1 Kapitel 7 und zur Einschätzung der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles nach Maßgabe der §§ 35 und 36 EinSiG jederzeit Prüfungen auf ihre Kosten zuzulassen, die von der Geschäftsführung des Sicherungssystems angeordnet wurden. Sie haben Zugang zu allen Unterlagen zu gewähren, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind. Prüfungen nach Satz 1 sollen von einem Prüfer vorgenommen werden, der in keinem der drei vorhergehenden Geschäftsjahre Abschlussprüfer des Mitgliedsinstituts war. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend im Fall einer Prüfung durch die Audit Unit auf Grundlage von Teil 1 Kapitel 1 § 7a.

§ 89 Präventions- und Sanierungsmaßnahmen

- (1) Der Landesbanken-Teilfonds ergreift gegenüber Mitgliedsinstituten Präventionsmaßnahmen nach Maßgabe von Teil 1 Kapitel 1 § 20, § 21.
- (2) Das Sicherungssystem ergreift gegenüber Mitgliedsinstituten Sanierungsmaßnahmen nach Maßgabe von Teil 1 Kapitel 1 § 22. Die Entscheidung über Sanierungsmaßnahmen erfolgt durch den Landesbanken-Teilfonds oder das Kontrollorgan gemäß Teil 1 Kapitel 1 § 24.
- (3) Die Beschlussfassung des Landesbanken-Teilfonds über Präventionsmaßnahmen erfolgt nach Maßgabe der Grundsätze für das Risikomonitoring (Teil 1 Kapitel 7), die Beschlussfassung über Sanierungsmaßnahmen erfolgt auf Vorschlag des Monitoringausschusses durch den Landesbanken-Teilfonds nach § 102 Abs. 1, 2. Der Landesbanken-Teilfonds entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch der Mitgliedsinstitute oder Dritter auf eine bestimmte Entscheidung des Landesbanken-Teilfonds ist ausgeschlossen.

IV. Stützungsmaßnahmen

§ 90 Entscheidung durch den Landesbanken-Teilfonds

- (1) Soweit die Zuständigkeit des Landesbanken-Teilfonds für die Entscheidung über einen Antrag auf eine Stützungsmaßnahme bei einem Mitgliedsinstitut nach Teil 1 Kapitel 1 § 24 Abs. 5 i.V.m. Abs. 6 Satz 1 gegeben ist, trifft der Landesbanken-Teilfonds die Entscheidung über die Maßnahme.
- (2) Gegenstand der Entscheidung des Landesbanken-Teilfonds nach Abs. 1 ist insbesondere die
 - Feststellung des Stützungsfalls bei Vorliegen der Stützungs Voraussetzungen nach § 23 Abs. 2;
 - Ergreifung von und Bestimmung der durchzuführenden Stützungsmaßnahme nach § 23 Abs. 3 bis 6 sowie der erforderlichen Auflagen für das betroffene Mitgliedsinstitut;
 - Feststellung, ob das ESF-Zielvolumen des ESF-Teilvermögen Landesbanken ausreicht, um den Mittelbedarf für die Stützungsmaßnahmen zu decken, oder dafür ein Systemweiter ESF-Ausgleich erforderlich ist;

- Feststellung, ob die vorhandenen Mittel des ZF-Teilvermögen Landesbanken (unter Berücksichtigung von Teil 2 Kapitel 1 § 148 Abs. 2 2. Spiegelstrich) ausreichen, um den Mittelbedarf für die Stützungsmaßnahmen zu decken, oder dafür ein Systemweiter ZF-Ausgleich erforderlich ist;
 - Bestätigung des von der Geschäftsführung nach § 95 Abs. 2 vorbereiteten Stützungsvertrags.
- (3) Der Landesbanken-Teilfonds trifft seine Entscheidung innerhalb der nach Teil 1 Kapitel 1 § 24 Abs. 6 Satz 1, 2 bestimmten Frist. Lehnt der Landesbanken-Teilfonds die Feststellung des Stützungsfalls oder die beantragte Stützungsmaßnahme ab oder stellt er fest, dass das ESF-Zielvolumen des ESF-Teilvermögen Landesbanken nicht ausreicht, um den Mittelbedarf für die Stützungsmaßnahme zu decken, oder dafür ein Systemweiter ESF-Ausgleich erforderlich ist, oder die vorhandenen Mittel des ZF-Teilvermögen Landesbanken (unter Berücksichtigung von Teil 2 Kapitel 1 § 148 Abs. 2 2. Spiegelstrich) nicht ausreichen, um den Mittelbedarf für die Stützungsmaßnahme zu decken, oder dafür ein Systemweiter ZF-Ausgleich erforderlich ist, leitet er den Antrag unverzüglich an das Kontrollorgan zur abschließenden Entscheidung weiter.
- (4) Die Beschlussfassung des Landesbanken-Teilfonds über Stützungsmaßnahmen richtet sich nach § 102 Abs. 1, 2. Der Landesbanken-Teilfonds entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch der Mitgliedsinstitute oder Dritter auf eine bestimmte Entscheidung des Landesbanken-Teilfonds ist ausgeschlossen.

§ 91 Anforderungen aufgrund des EinSiG

- (1) Stützungsmaßnahmen unter Verwendung von Mitteln des ESF-Teilvermögen Landesbanken haben den Anforderungen von § 49 Abs. 1 EinSiG zu genügen, auch soweit diese nicht ausdrücklich in dieses Kapitel 4 übernommen wurden.
- (2) Stützungsmaßnahmen dürfen nicht unter Verwendung von Mitteln des ESF-Teilvermögen Landesbanken durchgeführt werden, wenn eine Abwicklungsmaßnahme nach § 62 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes entweder bereits getroffen wurde (§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EinSiG) oder die Bundesanstalt festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für eine solche Maßnahme vorliegen (§ 49 Abs. 2 EinSiG).
- (3) Über die unter Verwendung von Mitteln des ESF-Teilvermögen Landesbanken in Aussicht genommenen Stützungsmaßnahmen und die in diesem Zusammenhang zu erteilenden Auflagen hat sich das Sicherungssystem unter Einbindung des Vorsitzenden der Girozentralleiterkonferenz vor der Beschlussfassung nach § 90 mit der Bundesanstalt ins Benehmen zu setzen (§ 49 Abs. 1 Satz 3 EinSiG).
- (4) Für Entscheidungen über Stützungsmaßnahmen, bei denen sich nicht ausschließen lässt, dass sie entweder (i) zu einem Absinken der Mittel des ESF-Teilvermögen Landesbanken auf weniger als 25 % des ESF-Zielvolumens oder (ii) zu einem Absinken der verfügbaren Mittel des Einheitlichen Stützungsfonds auf weniger als 25 % der ESF-Zielausstattung führen könnten, bedarf der Landesbanken-Teilfonds vor seiner Beschlussfassung nach § 90 Abs. 4 der Zustimmung der Geschäftsführung des Sicherungssystems.

- (5) Mitgliedsinstitute des Landesbanken-Teilfonds sind verpflichtet, Mittel des ESF-Teilvermögen Landesbanken, die für Stützungsmaßnahmen des Landesbanken-Teilfonds verwendet werden, durch die Leistung von Sonderbeiträgen nach § 82 Abs. 4 unverzüglich wieder zur Verfügung zu stellen, falls
- Einleger entschädigt werden müssen und die verfügbaren Finanzmittel des Einheitlichen Stützungsfonds weniger als zwei Drittel der ESF-Zielausstattung oder die verfügbaren Mittel des ESF-Teilvermögen Landesbanken weniger als zwei Drittel des ESF-Zielvolumens nach § 82 Abs. 1 betragen oder
 - die verfügbaren Finanzmittel des Einheitlichen Stützungsfonds 25 % der ESF-Zielausstattung oder die verfügbaren Mittel des ESF-Teilvermögen Landesbanken 25 % des ESF-Zielvolumens nach § 82 Abs. 1 unterschreiten.

Alternativ zur Erhebung von Sonderbeiträgen nach Satz 1 kann der Landesbanken-Teilfonds zur Finanzierung einer Stützungsmaßnahme auch unmittelbar Zusatzbeiträge erheben.

§ 92 Informationspflichten im Stützungsfall

Das betroffene Mitgliedsinstitut hat dem Sicherungssystem im Stützungsfall zum Zwecke der Transparenz umfassenden Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse zu gewähren. Es muss alle verfügbaren Informationen, die zur Einschätzung der Lage des Institutes erforderlich sind, zur Verfügung stellen. Das Sicherungssystem ist berechtigt und verpflichtet, diese Informationen an die ordentlichen Mitglieder des Landesbanken-Teilfonds weiterzuleiten.

§ 93 Trägerbeiträge

- (1) Die Träger⁴ der Mitgliedsinstitute des Landesbanken-Teilfonds sollen im Stützungsfall eigene Stützungsbeiträge leisten, die in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem wirtschaftlichen Interesse an der Abwendung der Bestandsgefährdung bei dem Mitgliedsinstitut stehen.
- (2) Stützungsmaßnahmen mit dem Ziel des Erhalts eines Mitgliedsinstituts des Landesbanken-Teilfonds als werbendes Unternehmen kommen regelmäßig nur in Betracht, wenn deren Träger angemessene Stützungsbeiträge leisten. Teil 1 Kapitel 1 § 23 Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 3 und 4 findet Anwendung.
- (3) Bei der Frage der Angemessenheit von Trägerbeiträgen ist zu berücksichtigen, ob und in welcher Höhe die Träger vor Eintritt des Stützungsfalls Sanierungsbeiträge nach Teil 1 Kapitel 1 § 22 Abs. 4 Satz 1 3. Spiegelstrich geleistet haben. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Entscheidungen der Träger über eigene Stützungsbeiträge bleiben unberührt.

⁴ Gilt entsprechend für andere Organisationsformen.

§ 94 Restrukturierungs- und Sanierungskonzept, Gewährleistung des Zugangs zu gedeckten Einlagen; Auflagen

- (1) Basis aller Stützungsmaßnahmen ist die Erstellung eines Restrukturierungs- und Sanierungskonzepts, das im Auftrag des Landesbanken-Teilfonds bzw. des Kontrollorgans durch das Mitgliedsinstitut oder einen sachkundigen Dritten erstellt wird. Dabei hat das betroffene Institut mit Einwilligung der Bundesanstalt über den Inhalt seines gemäß § 12 SAG erstellten aufsichtsrechtlichen Sanierungsplans zu informieren. Das Konzept soll insbesondere umfassen:

- Analyse der Problemsituation sowie deren Ursachen;
- Katalog für kurzfristige Stützungsmaßnahmen;
- Zeitplan für Einleitung, Durchführung und Abschluss notwendiger Stützungsmaßnahmen;
- Einschätzung und Beurteilung künftiger Entwicklungschancen des Mitgliedsinstituts.

Aufsichtsrechtliche Sanierungspläne nach § 12 SAG dürfen keine Inanspruchnahme des Sicherungssystems vorsehen.

- (2) Sollte das betroffene Mitgliedsinstitut mit der Leistung von Jahresbeiträgen, Sonderbeiträgen, Zusatzbeiträgen oder Sonderzahlungen oder der Erfüllung von Informations- oder sonstigen wesentlichen Mitwirkungspflichten nach dieser Satzung oder Teil 2 Kapitel 1 der Rahmensatzung in Verzug sein, so ist dies bei der Entscheidung über Auflagen nach Absatz 4 zu berücksichtigen.
- (3) Eine Stützungsmaßnahme aus Mitteln des ESF-Teilvermögen Landesbanken darf nur erfolgen, wenn sie mit einer Zusage des gestützten Mitgliedsinstituts im Hinblick auf die Gewährleistung des Zugangs zu gedeckten Einlagen i.S.v. § 2 Abs. 5 EinSiG verbunden ist (§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EinSiG).
- (4) Vor der Erarbeitung bzw. der Einleitung von Stützungsmaßnahmen hat das betroffene Mitgliedsinstitut nachzuweisen, dass Maßnahmen zur Sicherung und Wiederherstellung der finanziellen Stabilität, die in dem Sanierungsplan enthalten sind, bereits eingeleitet wurden.
- (5) Stützungsmaßnahmen sind von der Erfüllung von Auflagen abhängig zu machen, die im Vergleich zu den bestehenden Bestimmungen mindestens eine strengere Risikoüberwachung und weitergehende Prüfungsrechte für das Sicherungssystem umfassen (§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EinSiG). Daneben kommen als Auflagen, sofern diese nicht bereits nach § 13 Abs. 2 SAG wesentliche Bestandteile des Sanierungsplans sind, insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:
- Heranziehung offener Rücklagen und Auflösung von Vorsorgereserven gemäß § 340f HGB und § 26a KWG (alt) zur Deckung von Verlusten, sofern dies im Hinblick auf rechtliche Vorgaben möglich und zulässig ist;

- bilanzielle Maßnahmen (z. B. Abschreibungen und Wertberichtigungen nur in zwingend erforderlichem Umfang, Ausschöpfung der Bewertungswahlmöglichkeiten, Zuschreibungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten);
 - Verkauf bzw. Übertragung von Beteiligungen und anderen Vermögenswerten;
 - Pflicht zur Einhaltung von Vorgaben bezüglich der Unternehmensführung des Mitgliedsinstituts;
 - Durchführung sachlicher Maßnahmen, insbesondere aufbauorganisatorischer Art;
 - Durchführung personeller Maßnahmen, insbesondere Abberufung der verantwortlichen Vorstandsmitglieder;
 - Zusammenführung von Instituten im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten;
 - Übertragung von Anteilen an dem Institut im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten und unter Beachtung der verbandspolitischen Ausrichtung der Sparkassen-Finanzgruppe;
 - Beauftragung externer Berater mit der erforderlichen Erfahrung und Sachkunde;
 - Abgabe eines Besserungsscheins oder eines vergleichbaren Instruments.
- (6) Auflagen werden unter Berücksichtigung der konkreten Problemsituation des Mitgliedsinstituts und der mit einer Auflage verbundenen Auswirkungen erteilt. Zusätzlich zu den Trägerbeiträgen sollen bei Stützungsmaßnahmen, in deren Rahmen Mittel des Einheitlichen Stützungsfonds und/oder des Zusatzfonds zugewendet werden, in der Regel die in Absatz 5 8. und/oder 10. Spiegelstrich genannten Auflagen eingesetzt werden. Die Mitgliedsinstitute sind verpflichtet, die Auflagen unverzüglich zu erfüllen.
- (7) Die Geschäftsführung des Sicherungssystems ist im Fall einer Stützungsmaßnahme berechtigt, externe Experten zur Überwachung der Einhaltung des Restrukturierungs- und Sanierungskonzepts auf Kosten des Mitgliedsinstituts zu beauftragen. Die Experten berichten an die Geschäftsführung des Sicherungssystems und das Mitgliedsinstitut.

§ 95 Stützungsvertrag

- (1) Die an der Sanierung Beteiligten schließen einen Stützungsvertrag. In diesem Vertrag werden die Stützungsmaßnahmen, die aufzuwendenden Mittel, die Zusage nach § 94 Abs. 3, die Auflagen nach § 94 Abs. 4 und die Dauer der Sanierungsphase sowie die Voraussetzungen geregelt, unter denen das Mitgliedsinstitut zur Rückgewähr von Stützungsmitteln verpflichtet ist.
- (2) Der Landesbanken-Teilfonds beauftragt die Geschäftsführung des Sicherungssystems mit der Vorbereitung und Verhandlung des Stützungsvertrags.
- (3) Werden während der Laufzeit eines Stützungsvertrags neue Stützungsmaßnahmen erforderlich, liegt ein neuer Stützungsfall vor, der einen neuen Antrag nach Teil 1 Kapitel 1 § 24 Abs. 2 und eine neuerliche Entscheidung durch das zuständige Gremium des Sicherungssystems nach Teil 1 Kapitel 1 § 24 Abs. 6 oder 7 ggf. i.V.m. § 90 Abs. 1 erfordert. Soweit Art, Umfang und

Schwierigkeit eines Stützungsfalles dies erfordern, kann im Stützungsvertrag eine anderweitige Vereinbarung getroffen werden.

§ 96 Information an das Sicherungssystem

- (1) Der Landesbanken-Teilfonds informiert die Geschäftsführung des Sicherungssystems, sobald er Erkenntnisse für das Vorliegen der qualitativen und/oder der quantitativen Kriterien für die Vornahme von Sanierungs- und/oder Stützungsmaßnahmen nach Teil 1 Kapitel 1 § 22 Abs. 3 und § 23 Abs. 2 bei einem Mitgliedsinstitut hat.
- (2) Der Landesbanken-Teilfonds informiert die Geschäftsführung des Sicherungssystems, sobald ein Antrag auf Ergreifung einer Sanierungs- oder Stützungsmaßnahme nach Teil 1 Kapitel 1 § 24 Abs. 5 bei ihm eingeht.
- (3) Der Landesbanken-Teilfonds meldet der Geschäftsführung des Sicherungssystems unverzüglich alle Entscheidungen über Präventions- und Sanierungsmaßnahmen nach § 89 sowie Stützungsmaßnahmen nach § 90 Abs. 1. Dies umfasst auch die Entscheidung des Landesbanken-Teilfonds, von der Ergreifung einer Präventionsmaßnahme im Fall einer Aufforderung durch die Geschäftsführung des Sicherungssystems nach Teil 1 Kapitel 1 § 21 Abs. 2 oder einer nach Teil 1 Kapitel 1 § 24 beantragten Sanierungs- oder Stützungsmaßnahmen abzusehen.

V. Einlagensicherung

§ 97 Abwicklung von Entschädigungsfällen durch das Sicherungssystem

- (1) Die Abwicklung von Entschädigungsfällen im Rahmen der Einlagensicherung erfolgt durch das Sicherungssystem nach Maßgabe von Teil 1 Kapitel 1 Abschnitt III und der Regelungen des EinSiG.
- (2) Über die gesetzlichen Regelungen hinaus besteht im Rahmen der Einlagensicherung keine Verpflichtung des Landesbanken-Teilfonds oder des Sicherungssystems zur Erbringung von Entschädigungsleistungen.

§ 98 Verfügungsrechte des Sicherungssystems

- (1) Das ESF-Teilvermögen Landesbanken haftet – unbeschadet der Lastenverteilung im Innenverhältnis nach der Rahmensatzung – im Außenverhältnis für sämtliche durch das EinSiG begründeten Entschädigungsansprüche der Einleger gegen das Sicherungssystem. Zur Abwicklung von Entschädigungsfällen erhält das Sicherungssystem die in den nachfolgenden Absätzen geregelten Verfügungsrechte über das ESF-Teilvermögen Landesbanken.
- (2) Das Sicherungssystem kann für Zwecke der Einlagensicherung uneingeschränkt auf das ESF-Teilvermögen Landesbanken zugreifen.
- (3) Mittel des ESF-Teilvermögen Landesbanken können insbesondere auch zur Abwicklung eines Entschädigungsfalls bei einem Institut (§ 10 EinSiG) verwendet werden, das dem Sicherungssystem angehört, aber nicht Mitglied des Landesbanken-Teilfonds ist. In diesem Fall wird der Einsatz des ESF-Teilvermögen Landesbanken im Innenverhältnis als Darlehen des ESF-Teilvermögen

Landesbanken an das ESF-Teilvermögen des Teilfonds behandelt, dem das betroffene Institut angehört.

- (4) Das Sicherungssystem ist ferner berechtigt, zur Abwicklung eines Entschädigungsfalls bei einem Mitgliedsinstitut des Landesbanken-Teilfonds (§ 10 EinSiG) für Rechnung des ESF-Teilvermögens Landesbanken Darlehen aufzunehmen.
- (5) Als Darlehen i.S.v. Abs. 4 gilt es auch, wenn das Sicherungssystem zur Abwicklung eines Entschädigungsfalls bei einem Mitgliedsinstitut (§ 10 EinSiG) des Landesbanken-Teilfonds auf das Vermögen eines anderen ESF-Teilvermögens des Sicherungssystems zugreift.
- (6) Die Verzinsung von Darlehen innerhalb des Sicherungssystems nach den Abs. 3 und 5 erfolgt mit dem Zinssatz gemäß der risikolosen Swapkurve entsprechend der Laufzeit gegen den 6-Monats-Euribor und einem Aufschlag von 100 Basispunkten. Sollte der Zinssatz nebst Aufschlag negativ werden, wird er bei null eingefroren.
- (7) An der Rückführung der nach Abs. 3, Abs. 4 und / oder Abs. 5 aufgenommenen oder gewährten Darlehen sind unter den Voraussetzungen und nach näherer Maßgabe von Teil 1 Kapitel 1 § 14 andere Teilfonds zu beteiligen.
- (8) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend im Falle einer Inanspruchnahme des Sicherungssystems nach § 145 SAG.

VI. Sonstige Vorschriften

§ 99 Monitoringausschuss

Es wird ein Monitoringausschuss eingerichtet. Weiteres regeln die Grundsätze für das Risikomonitoring des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe (Teil 1 Kapitel 7) sowie ggf. die Zusatzanforderungen gemäß § 83 Abs. 2 Satz 2. Der Monitoringausschuss regelt die Entscheidungsprozesse zur Beauftragung von Prüfungen eines Mitgliedsinstituts des Landesbanken-Teilfonds durch die Audit Unit im Sinne von Teil 1 Kapitel 1 § 7a Abs. 3, sofern eine solche Regelung nicht durch Beschluss des Landesbanken-Teilfonds gemäß § 102 Abs. 1 erfolgt.

§ 100 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Alle, die an Präventions-, Sanierungs-, Stützungs- oder Entschädigungsmaßnahmen beteiligt sind oder für die Zwecke des Sicherungssystems tätig werden, sind hinsichtlich der Vorgänge und Informationen, die sie in diesem Zusammenhang erlangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt gleichermaßen für Mitarbeiter sowie die Mitglieder der Organe, Gremien und Ausschüsse und wirkt fort, auch wenn sie ihre Tätigkeit beendet haben.
- (2) Die Berechtigung zur Weitergabe von Informationen an staatliche Aufsichts- und Prüfungsbehörden entsprechend den gesetzlichen Regelungen bleibt unberührt.

§ 101 Mitwirkung im Sicherungssystem

- (1) Die Mitgliedsinstitute des Landesbanken-Teilfonds beteiligen sich nach Maßgabe von Teil 1 Kapitel 1 und Teil 2 Kapitel 1 aktiv und passiv am Sicherungssystem und anteilig (gerechnet nach dem ESF-Zielvolumen) an den Kosten des Geschäftsbetriebs des Sicherungssystems. Ab dem 1. Januar 2025 bemisst sich der Anteil an den Kosten des Geschäftsbetriebs des Sicherungssystems, die dem Einheitlichen Stützungsfonds direkt zuzuordnen sind, nach dem ESF-Zielvolumen und der Anteil an den Kosten, die dem Zusatzfonds direkt zuzuordnen sind, nach dem ZF-Zielvolumen. Der Anteil an den übrigen Kosten bemisst sich ab dem 1. Januar 2025 anteilig für die ESF-Teilvermögen einerseits und die ZF-Teilvermögen andererseits nach dem Verhältnis der ESF-Zielausstattung und der ZF-Zielausstattung; die Aufteilung zwischen den ESF-Teilvermögen erfolgt im Verhältnis ihrer ESF-Zielvolumina und die Aufteilung zwischen den ZF-Teilvermögen im Verhältnis ihrer ZF-Zielvolumina.
- (2) Scheidet ein Mitgliedsinstitut nach Teil 1 Kapitel 1 § 3 aus dem Sicherungssystem aus oder wird es nach Teil 1 Kapitel 1 § 4 aus dem Sicherungssystem ausgeschlossen, so scheidet es zugleich auch aus dem Landesbanken-Teilfonds aus.

§ 102 Zuständigkeiten, Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse für den Landesbanken-Teilfonds erfolgen durch die in § 77 Abs. 1 genannten ordentlichen Mitgliedsinstitute mit einer Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen, soweit in den Satzungswerken der Sparkassen-Finanzgruppe nichts anderes bestimmt ist. Jedes der ordentlichen Mitgliedsinstitute hat eine Grundstimme. Darüber hinaus erhält jedes der ordentlichen Mitgliedsinstitute pro angefangene 10% Anteil am ESF-Zielvolumen und am ZF-Zielvolumen des Landesbanken-Teilfonds eine Zusatzstimme. Maßgebend für die Anteilsberechnung ist der Stand am 31. Dezember des Vorjahres. Diese Beschlüsse geltend als Beschlüsse eines Ausschusses des DSGV. Der Präsident des DSGV nimmt teil und erhält insgesamt zwei Stimmen. Den Vorsitz hat der Vorsitzende der Girozentralleiter-Konferenz oder, falls dessen Institut nach den Bestimmungen dieses Kapitel 4 von der Beschlussfassung ausgeschlossen ist, sein Stellvertreter.
- (2) Bei Beschlüssen des Landesbanken-Teilfonds über Maßnahmen der Institutssicherung i.S.v. Teil 1 Kapitel 1 § 19 Abs. 1 ist das betroffene Mitgliedsinstitut vom Stimmrecht nach Abs. 1 ausgeschlossen.
- (3) Über die Aufnahme ordentlicher und angeschlossener Mitgliedsinstitute entscheidet die Mitgliederversammlung des DSGV mit einer Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen, sofern vorher die in § 77 genannten ordentlichen Mitgliedsinstitute ihrerseits mit einer Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen gemäß Absatz 1 zugestimmt haben. Die Beschlussfassung kann im schriftlichen Verfahren erfolgen, wenn die Entscheidung eine Voraussetzung zum Erwerb der Banklizenz für das betroffene Institut ist und der nächste Sitzungstermin nicht abgewartet werden kann.

§ 103 Jahresabschluss, Geschäftsbericht

Das Sicherungssystem erstellt einen Jahresabschluss und Geschäftsbericht für den Einheitlichen Stützungsfonds und für den Zusatzfonds, in dem der Landesbanken-Teilfonds berücksichtigt wird.

Kapitel 5 Satzung für den LBS-Teilfonds

I. Mitglieder und Aufgabe des LBS-Teilfonds

§ 104 LBS-Teilfonds

- (1) Für die folgenden Institute (Mitgliedsinstitute)

Landesbausparkasse Hessen-Thüringen
LBS Bausparkasse Schleswig-Holstein-Hamburg AG
LBS Bayerische Landesbausparkasse
LBS Landesbausparkasse Südwest
LBS Landesbausparkasse Saar
LBS Norddeutsche Landesbausparkasse Berlin-Hannover
LBS Ostdeutsche Landesbausparkasse AG
LBS Westdeutsche Landesbausparkasse

ist beim DSGV ein organisatorischer Teilfonds („**LBS-Teilfonds**“) eingerichtet. Als Bestandteil des Verbandsvermögens verfügt der DSGV für den LBS-Teilfonds über zwei separate Vermögensmassen („**Teilvermögen LBS**“), namentlich eine dem Einheitlichen Stützungsfonds im Sinne der Präambel der Rahmensatzung („**Einheitlicher Stützungsfonds**“ oder „**ESF**“) zugeordnete Vermögensmasse („**ESF-Teilvermögen LBS**“) und eine dem Zusatzfonds im Sinne der Präambel der Rahmensatzung („**Zusatzfonds**“ oder „**ZF**“) zugeordnete Vermögensmasse („**ZF-Teilvermögen LBS**“). Der LBS-Teilfonds ist Teil des Sicherungssystems.

- (2) Dem LBS-Teilfonds können weitere Bausparkassen beitreten. Die Entscheidung hierüber und die näheren Beitrittsmodalitäten trifft die Bausparkassenkonferenz gemäß § 129 Abs. 1.

§ 105 Aufgabe und Schutzzweck des LBS-Teilfonds (Instituts- und Einlagensicherung)

- (1) Der LBS-Teilfonds hat im Rahmen der Institutssicherung die Aufgabe, seine Mitgliedsinstitute sowie – nach Maßgabe der Bestimmungen zum Systemweiten ESF-Ausgleich bzw. Systemweiten ZF-Ausgleich – die anderen dem Sicherungssystem angehörenden Institute selbst zu schützen, insbesondere deren Liquidität und Solvenz zu gewährleisten. Er leistet Hilfe bei drohenden oder bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten dieser Institute durch die Durchführung von Stützungsmaßnahmen nach Maßgabe von Teil 1 Kapitel 1 i.V.m. diesem Kapitel 5 und Teil 2 der Rahmensatzung.
- (2) Der LBS-Teilfonds bildet zudem mit den Mitteln des ESF-Teilvermögen LBS nach Maßgabe von Teil 1 Kapitel 1 einen Teil des nach § 43 des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) als Einlagensicherungssystem anerkannten Sicherungssystems. Im Rahmen des Sicherungssystems dienen die Mittel des ESF-Teilvermögen LBS der Entschädigung von Einlegern nach Maßgabe von §§ 5 ff. EinSiG und sind insoweit Bestandteil der verfügbaren Finanzmittel des Sicherungssystems i.S.v. § 18 EinSiG. Die Mitgliedschaft im LBS-Teilfonds vermittelt damit die Mitgliedschaft in einem Einlagensicherungssystem gemäß der gesetzlichen Anordnung in § 1 EinSiG.

II. Mittel des LBS-Teilfonds

§ 106 Verwaltung der Mittel des LBS-Teilfonds

- (1) Der DSGV verwaltet die Mittel der Teilvermögen LBS und legt sie jeweils als rechtlich unselbstständiges Sondervermögen getrennt vom sonstigen Verbandsvermögen an.
- (2) Die Mittel des ESF-Teilvermögen LBS sind entsprechend § 18 Abs. 4 EinSiG so anzulegen, dass eine möglichst große Sicherheit und eine ausreichende Liquidität der Anlagen bei angemessener Rentabilität gewährleistet sind. Hierzu erfolgt die Anlage der Mittel nach den gemäß Teil 1 Kapitel 6 aufgestellten Grundsätzen. Die Mittel des ZF-Teilvermögen LBS sind in entsprechender Anwendung von § 18 Abs. 4 EinSiG so anzulegen, dass eine möglichst große Sicherheit und eine ausreichende Liquidität der Anlagen bei angemessener Rentabilität gewährleistet sind. Hierzu erfolgt die Anlage der Mittel nach den gemäß Teil 2 Kapitel 3 aufgestellten Grundsätzen.
- (3) Erträge aus der Anlage der Mittel des ESF-Teilvermögen LBS nach Absatz 1 sind Bestandteil des ESF-Teilvermögen LBS. Erträge aus der Anlage der Mittel des ZF-Teilvermögen LBS nach Absatz 1 sind Bestandteil des ZF-Teilvermögenfonds LBS.

§ 107 Verwendung der Mittel des LBS-Teilfonds

- (1) Das Vermögen des ESF-Teilvermögen LBS wird für Stützungsmaßnahmen der Institutssicherung sowie zur Entschädigung aufgrund des EinSiG nach Maßgabe dieser Rahmensatzung verwendet. Das Vermögen des ZF-Teilvermögen LBS wird für Stützungsmaßnahmen der Institutssicherung nach Maßgabe dieser Rahmensatzung verwendet.
- (2) Der LBS-Teilfonds verwendet sein Vermögen zu Stützungsmaßnahmen nach Teil 1 Kapitel 1 § 23 dieser Rahmensatzung. Das Sicherungssystem kann auf das Vermögen des LBS-Teilfonds zur Durchführung von Stützungsmaßnahmen zugreifen, wenn ein Beschluss des Kontrollorgans nach Teil 1 Kapitel 1 § 25 Abs. 1 (ggf. i.V.m. Teil 2 Kapitel 1) der Rahmensatzung vorliegt (Grundsatz der Subsidiarität).

§ 108 Beitragspflicht

- (1) Die Mitgliedsinstitute leisten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Beiträge und Zahlungen an den LBS-Teilfonds, die eine Erreichung und Erhaltung des ESF-Zielvolumens nach § 109 Abs. 1 innerhalb der Frist des § 17 Abs. 2 und 3 EinSiG und die eine Erreichung und Erhaltung des ZF-Zielvolumens nach § 109 Abs. 7 im Regelfall erstmals innerhalb der Zeit bis zum 31. Dezember 2032 gewährleisten und die mit dem Geschäftsbetrieb der LBS-Teilfonds verbundenen Kosten (einschließlich der anteiligen Kosten des Sicherungssystems gemäß § 128) decken, soweit die Kosten nicht aus den Erträgen der Mittel des ESF-Teilvermögen LBS bzw. des ZF-Teilvermögen LBS gedeckt werden können.
- (2) Die Beiträge und Zahlungen zum ESF-Teilvermögen LBS werden nach Maßgabe der Grundsätze der risikoorientierten Beitragsbemessung für den Einheitlichen Stützungsfonds der Sparkassen-Finanzgruppe (Teil 1 Kapitel 6) festgelegt.

- (3) Erfüllt ein Mitgliedsinstitut seine Beitrags-, Informations-, Zahlungs- oder Mitwirkungspflichten im Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe in Bezug auf den Einheitlichen Stützungsfonds gemäß dieser Satzung sowie die Pflichten nach Teil 1 Kapitel 1 § 12 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, obwohl ihm eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtung von mindestens einem Monat gesetzt worden ist, erhöht sich der Jahresbeitrag nach § 109 Abs. 3. Die Erhöhung beträgt mindestens 0,1% bis maximal 1% des individuellen Anteils des Mitgliedsinstituts am ESF-Zielvolumen im Jahr der Pflichtverletzung gemäß den Grundsätzen der risikoorientierten Beitragsbemessung, mindestens aber EUR 25.000,00. Die Erhöhung ist in jedem Monat zu zahlen, in dem die Pflichtverletzung vorliegt. Sie wird vom Sicherungssystem erhoben. Sie wird nicht auf den Jahresbeitrag des Mitgliedsinstituts gemäß Abs. 2 angerechnet. Teil 1 Kapitel 1 § 4 bleibt unberührt.
- (4) Die Beiträge und Zahlungen zum ZF-Teilvermögen LBS werden nach Maßgabe der Grundsätze der Beitragsbemessung für den Zusatzfonds (Teil 2 Kapitel 3 der Rahmensatzung) festgelegt.
- (5) Erfüllt ein Mitgliedsinstitut seine Beitrags-, Informations-, Zahlungs- oder Mitwirkungspflichten im Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe in Bezug auf den Zusatzfonds gemäß dieser Satzung sowie die Pflichten nach Teil 1 Kapitel 1 § 12 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, obwohl ihm eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtung von mindestens einem Monat gesetzt worden ist, erhöht sich der Jahresbeitrag nach § 109 Abs. 9. Die Erhöhung beträgt mindestens 0,1% bis maximal 1% des individuellen Anteils des Mitgliedsinstituts am ZF-Zielvolumen im Jahr der Pflichtverletzung gemäß den Grundsätzen der Beitragsbemessung, mindestens aber EUR 25.000,00. Die Erhöhung ist in jedem Monat zu zahlen, in dem die Pflichtverletzung vorliegt. Sie wird vom Sicherungssystem erhoben. Sie wird nicht auf den Jahresbeitrag des Mitgliedsinstituts gemäß Abs. 4 angerechnet. Teil 1 Kapitel 1 § 4 bleibt unberührt.
- (6) Die Beitragspflichten gegenüber dem Einheitlichen Stützungsfonds gehen den Beitragspflichten gegenüber dem Zusatzfonds vor; das Nähere regeln die Grundsätze der Beitragsbemessung für den Zusatzfonds (Teil 2 Kapitel 3 der Rahmensatzung).

§ 109 Zielvolumen, Jahresbeiträge, Sonderbeiträge, Zusatzbeiträge, Sonderzahlungen; Garantieerklärung; Begrenzung der Zahlungspflicht

- (1) Das Zielvolumen des ESF-Teilvermögen LBS innerhalb der ESF-Zielausstattung (ESF-Zielvolumen) wird auf Grundlage der in § 108 Abs. 2 genannten einheitlichen Grundsätze ermittelt.
- (2) Zur Feststellung des erforderlichen ESF-Zielvolumens melden die Mitgliedsinstitute dem DSGV (als Träger des ESF-Teilvermögen LBS und des Sicherungssystems) bis zum 15. Januar jeden Jahres die Höhe der bei ihnen vorhandenen gedeckten Einlagen i.S.v. § 2 Abs. 5 EinSiG zum Stand vom 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember des Vorjahres.
- (3) Die Mitgliedsinstitute leisten mindestens bis zur Erreichung des ESF-Zielvolumens Jahresbeiträge zum ESF-Teilvermögen LBS, die von dem Sicherungssystem auf Grundlage der in § 108 Abs. 2 genannten einheitlichen Grundsätze eingezogen werden.
- (4) Die Mitgliedsinstitute sind zur Leistung von Sonderbeiträgen verpflichtet, die von dem Sicherungssystem auf Grundlage der in § 108 Abs. 2 genannten einheitlichen Grundsätze eingezogen

werden, wenn bei einem Mitgliedsinstitut ein Entschädigungsfall (§ 10 EinSiG) eintritt, zu dessen Abwicklung die Mittel des ESF-Teilvermögen LBS nicht ausreichen, oder wenn ein Fall des § 118 Abs. 5 Satz 1 eintritt.

- (5) Die Mitgliedsinstitute sind gemäß Teil 1 Kapitel 1 § 34 zur Leistung von Zusatzbeiträgen verpflichtet.
- (6) Zur Rückführung von Darlehen nach § 125 Abs. 4 und 5 sind die Mitgliedsinstitute zur Leistung von Sonderzahlungen verpflichtet, die von dem Sicherungssystem auf Grundlage der in § 108 Abs. 2 genannten einheitlichen Grundsätze eingezogen werden.
- (7) Das Zielvolumen des ZF-Teilvermögen LBS innerhalb der ZF-Zielausstattung (ZF-Zielvolumen) wird auf Grundlage der in § 108 Abs. 4 genannten Grundsätze ermittelt.
- (8) Zur Feststellung des ZF-Zielvolumens melden die Mitgliedsinstitute dem DSGV (als Träger des ZF-Teilvermögen LBS und des Sicherungssystems) bis zum 15. März jedes Jahres die Höhe ihrer Gesamtrisikoposition zum Stand vom 31. Dezember des Vorjahres. Gesamtrisikoposition hat die sich aus den in § 108 Abs. 4 genannten Grundsätzen ergebende Bedeutung.
- (9) Die Mitgliedsinstitute leisten mindestens bis zur Erreichung des ZF-Zielvolumens Jahresbeiträge zum ZF-Teilvermögen LBS, die von dem Sicherungssystem auf Grundlage der in § 108 Abs. 4 genannten einheitlichen Grundsätze eingezogen werden.
- (10) Die Mitgliedsinstitute sind gemäß Teil 2 Kapitel 1 § 142 zur Leistung von Zusatzbeiträgen verpflichtet.
- (11) Die jährlichen Beiträge nach Abs. 3 und Abs. 9, die Sonderbeiträge nach Abs. 4, die Zusatzbeiträge nach Abs. 5 und Abs. 10 und die Sonderzahlungen nach Abs. 6 sind von den Mitgliedsinstituten jeweils auf erstes Anfordern hin zu leisten. Die Mitgliedsinstitute haben gegenüber dem DSGV (als Träger der Teilvermögen LBS und des Sicherungssystems) entsprechende Garantieerklärungen abzugeben.
- (12) Die Pflichten der Mitgliedsinstitute zur Zahlung von Sonderbeiträgen, Sonderzahlungen und Zusatzbeiträgen in Bezug auf die Teilvermögen LBS, den Einheitlichen Stützungsfonds und den Zusatzfonds sind nach Teil 1 Kapitel 1 § 36 begrenzt.

III. Risikomonitoring, Präventions- und Sanierungsmaßnahmen

§ 110 Früherkennung von Risiken, Risikomonitoring, Meldung an den Transparenzausschuss

- (1) Ziel des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe ist es, Risiken, Fehlentwicklungen und Gefährdungslagen bei den Mitgliedsinstituten möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Gegenmaßnahmen einleiten zu können. Die Mitgliedsinstitute sind verpflichtet, alle Maßnahmen zu unterstützen, die der Früherkennung von Risiken dienlich sind, einschließlich Prüfungsmaßnahmen durch die Audit Unit auf Kosten des Mitgliedsinstituts auf Grundlage von Teil 1 Kapitel 1 § 7a.

- (2) Der LBS-Teilfonds unterhält im Rahmen des Sicherungssystems ein System für das Risikomonitoring, das der Früherkennung von Risiken und der Abstufung der Maßnahmen und Eingriffsrechte dient. Weiteres regeln die Grundsätze für das Risikomonitoring (Teil 1 Kapitel 7).
- (3) Die Ergebnisse des Risikomonitoring werden dem Transparenzausschuss gemeldet.

§ 111 Regelmäßige Prüfung

Zur Verwirklichung der in § 110 Abs. 1 genannten Ziele und zur Einschätzung der Risikolage steht dem Sicherungssystem das Recht zu, durch von ihm auszuwählende Prüfer die wirtschaftliche Situation jedes Mitgliedsinstituts auf dessen Kosten zu prüfen. Diese Prüfung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Als Prüfer soll im Regelfall der Abschlussprüfer des Mitgliedsinstituts ausgewählt werden. Die Ergebnisse dieser Prüfung, insbesondere, dass die Meldungen von Zahlen im Rahmen des Risikomonitoring (§ 110 Abs. 2) den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen und deren bewertende Analyse durch den beauftragten Prüfer werden dem Sicherungssystem mitgeteilt und den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichts- oder Verwaltungsrates des Mitgliedsinstituts in einer Sitzung erläutert. Dabei ist die wirtschaftliche Lage des Mitgliedsinstituts zu analysieren und für die Beteiligten nachvollziehbar zu beschreiben. Diese Sitzung kann mit der Aufsichts- oder Verwaltungsratssitzung zur Schlussbesprechung des Prüfungsergebnisses über den Jahresabschluss verbunden werden.

§ 112 Allgemeine Sorgfaltspflichten

- (1) Die Beachtung der allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß Absatz 2 durch die Mitgliedsinstitute ist im Rahmen der Abschlussprüfung zu prüfen. Die Mitgliedsinstitute müssen ihren Abschlussprüfer beauftragen, die Beachtung der Bestimmungen des LBS-Teilfonds und dieser Sorgfaltspflichten in die Prüfung mit einzubeziehen und das Ergebnis im Prüfungsbericht zu vermerken.
- (2) Zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten gehören insbesondere:
 - Erfüllung der rechtlichen, insbesondere der organisationsrechtlichen, satzungsmäßigen und bankenaufsichtsrechtlichen Sorgfaltspflichten;
 - angemessene Planung, Steuerung und Überwachung;
 - Schaffung und Erhalt der für die Geschäfte erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen;
 - Wahrung eines angemessenen Verhältnisses zwischen den von dem Mitgliedsinstitut eingegangenen Risiken einschließlich der Größen- und/oder Branchenstruktur bei Adressenausfallrisiken und dem bei dem Mitgliedsinstitut verfügbaren Risikodeckungspotenzial;
 - angemessene Analyse der Ertragschancen und Risikopotentiale vor der Aufnahme neuer Geschäftsarten.

§ 113 Informationen bei besonderen Ereignissen

- (1) Die Mitgliedsinstitute sind verpflichtet, das Sicherungssystem unverzüglich über besondere Ereignisse zu unterrichten. Als besondere Ereignisse sind insbesondere die folgenden Entwicklungen anzusehen:
- Vorliegen der qualitativen und/oder quantitativen Kriterien für die Vornahme von Sanierungs- und/oder Stützungsmaßnahmen nach Teil 1 Kapitel 1 § 22 Abs. 3 und § 23 Abs. 2;
 - Eingehen und Aufgabe wesentlicher Beteiligungen gemäß Artikel 43 Buchstabe a) CRR;
 - Entstehen von Risiken aus einem Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten gemäß § 112;
 - Entstehen von Risiken, durch die zu erwarten ist, dass die Eigenmittel oder die Liquiditätsausstattung unter die gesetzlichen oder aufsichtlichen Vorgaben absinken;
 - Meldungen nach § 24 Abs. 1 Nrn. 4 und 9 KWG;
 - Umstände, die eine Informationspflicht gegenüber Aufsichtsbehörden auslösen und für die Zwecke des Sicherungssystems relevant sein können;
 - Bekanntwerden von Tatsachen, die zu wesentlichen Verlusten führen können;
 - Tatsachen gemäß § 29 Abs. 3 KWG, welche die Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks rechtfertigen, oder die Entwicklung des Mitgliedsinstituts wesentlich beeinträchtigen können;
 - außergewöhnliche Änderung von Kennzahlen des Risikomonitoring.
- (2) Folgende Stellen sind berechtigt, das Sicherungssystem über alles zu unterrichten, was den Bestand oder die Entwicklung der Mitgliedsinstitute wesentlich beeinträchtigen kann:
- Träger der Mitgliedsinstitute;
 - die zuständigen Aufsichtsbehörden;
 - die Abwicklungsbehörde;
 - Abschlussprüfer der Mitgliedsinstitute;
 - ein auf Grundlage der Bestimmungen des EinSiG, des KWG oder dieser Satzung tätiger Prüfer.

Das Sicherungssystem ist berechtigt, bei diesen Stellen alle für den LBS-Teilfonds oder das Sicherungssystem bedeutsamen Informationen einzuholen.

§ 114 Weitere Informationspflichten

Die Mitgliedsinstitute sind zudem verpflichtet, auf Verlangen des Sicherungssystems unverzüglich alle Informationen und Unterlagen zu liefern und Auskünfte zu geben, die für eine Einschätzung ihrer Risikolage erforderlich oder hilfreich sind.

§ 115 Prüfung bei einer auffälligen Risikolage und zur Einschätzung der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles

Ergänzend zu § 111 sind die Mitgliedsinstitute verpflichtet, bei begründeten Hinweisen auf eine auffällige Risikolage gemäß Teil 1 Kapitel 7 und zur Einschätzung der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalles nach Maßgabe der §§ 35 und 36 EinSiG jederzeit Prüfungen auf ihre Kosten zuzulassen, die von der Geschäftsführung des Sicherungssystems angeordnet wurden. Sie haben Zugang zu allen Unterlagen zu gewähren, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind. Prüfungen nach Satz 1 sollen von einem Prüfer vorgenommen werden, der in keinem der drei vorhergehenden Geschäftsjahre Abschlussprüfer des Mitgliedsinstituts war. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend im Fall einer Prüfung durch die Audit Unit auf Grundlage von Teil 1 Kapitel 1 § 7a.

§ 116 Präventions- und Sanierungsmaßnahmen

- (1) Der LBS-Teilfonds ergreift gegenüber Mitgliedsinstituten Präventionsmaßnahmen nach Maßgabe von Teil 1 Kapitel 1 § 20, § 21.
- (2) Das Sicherungssystem ergreift gegenüber Mitgliedsinstituten Sanierungsmaßnahmen nach Maßgabe von Teil 1 Kapitel 1 § 22. Die Entscheidung über Sanierungsmaßnahmen erfolgt durch den LBS-Teilfonds oder das Kontrollorgan gemäß Teil 1 Kapitel 1 § 24.
- (3) Die Beschlussfassung des LBS-Teilfonds über Präventions- und Sanierungsmaßnahmen richtet sich nach § 129 Abs. 1, 2. Der LBS-Teilfonds entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch der Mitgliedsinstitute oder Dritter auf eine bestimmte Entscheidung des LBS-Teilfonds ist ausgeschlossen.

IV. Stützungsmaßnahmen

§ 117 Entscheidung durch den LBS-Teilfonds

- (1) Soweit die Zuständigkeit des LBS-Teilfonds für die Entscheidung über einen Antrag auf eine Stützungsmaßnahme bei einem Mitgliedsinstitut nach Teil 1 Kapitel 1 § 24 Abs. 5 i.V.m. Abs. 6 Satz 1 gegeben ist, trifft der LBS-Teilfonds die Entscheidung über die Maßnahme.
- (2) Gegenstand der Entscheidung des LBS-Teilfonds ist insbesondere die:
 - Feststellung des Stützungsfalls bei Vorliegen der Stützungs Voraussetzungen nach § 23 Abs. 2;
 - Ergreifung von und Bestimmung der durchzuführenden Stützungsmaßnahme nach § 23 Abs. 3 bis 6 sowie der erforderlichen Auflagen für das betroffene Mitgliedsinstitut;

- Feststellung, ob das ESF-Zielvolumen des ESF-Teilvermögen LBS ausreicht, um den Mittelbedarf für die Stützungsmaßnahmen zu decken, oder dafür in einer der möglichen Stützungsreihenfolgen gemäß Teil 2 Kapitel 1 § 147 ein Systemweiter ESF-Ausgleich erforderlich ist;
 - Feststellung, ob die vorhandenen Mittel des ZF-Teilvermögen LBS (unter Berücksichtigung von Teil 2 Kapitel 1 § 147 Abs. 3 der Rahmensatzung) ausreichen, um den Mittelbedarf für die Stützungsmaßnahmen zu decken, oder dafür in einer der möglichen Stützungsreihenfolgen gemäß Teil 2 Kapitel 1 § 147 der Rahmensatzung ein Systemweiter ZF-Ausgleich erforderlich ist;
 - Feststellung der anzuwendenden Stützungsreihenfolge nach Teil 2 Kapitel 1 § 147 der Rahmensatzung;
 - Bestätigung des von der Geschäftsführung nach § 122 Abs. 2 vorbereiteten Stützungsvertrags.
- (3) Der LBS-Teilfonds trifft seine Entscheidung innerhalb der nach Teil 1 Kapitel 1 § 24 Abs. 6 Satz 1, 2 bestimmten Frist. Lehnt der LBS-Teilfonds die Feststellung des Stützungsfalls oder die beantragte Stützungsmaßnahme ab oder stellt er fest, dass das ESF-Zielvolumen des ESF-Teilvermögen LBS nicht ausreicht, um den Mittelbedarf für die Stützungsmaßnahme zu decken, oder dafür in einer der möglichen Stützungsreihenfolgen gemäß Teil 2 Kapitel 1 § 147 ein Systemweiter ESF-Ausgleich erforderlich ist, oder die vorhandenen Mittel des ZF-Teilvermögen LBS unter Berücksichtigung von Teil 2 Kapitel 1 § 147 Abs. 3) nicht ausreichen, um den Mittelbedarf für die Stützungsmaßnahme zu decken, oder dafür in einer der möglichen Stützungsreihenfolgen gemäß Teil 2 Kapitel 1 § 147 ein Systemweiter ZF-Ausgleich erforderlich ist, leitet er den Antrag unverzüglich an das Kontrollorgan zur abschließenden Entscheidung weiter.
- (4) Die Beschlussfassung des LBS-Teilfonds richtet sich nach § 129 Abs. 1, 2. Der LBS-Teilfonds entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch der Mitgliedsinstitute oder Dritter auf eine bestimmte Entscheidung des LBS-Teilfonds ist ausgeschlossen.

§ 118 Anforderungen aufgrund des EinSiG

- (1) Stützungsmaßnahmen unter Verwendung von Mitteln des ESF-Teilvermögen LBS haben den Anforderungen von § 49 Abs. 1 EinSiG zu genügen, auch soweit diese nicht ausdrücklich in dieses Kapitel 5 übernommen wurden.
- (2) Stützungsmaßnahmen dürfen nicht unter Verwendung von Mitteln des ESF-Teilvermögen LBS durchgeführt werden, wenn eine Abwicklungsmaßnahme nach § 62 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes entweder bereits getroffen wurde (§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EinSiG) oder die Bundesanstalt festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für eine solche Maßnahme vorliegen (§ 49 Abs. 2 EinSiG).
- (3) Über die unter Verwendung von Mitteln des ESF-Teilvermögen LBS in Aussicht genommenen Stützungsmaßnahmen und die in diesem Zusammenhang zu erteilenden Auflagen hat sich das

Sicherungssystem unter Einbindung des Vorsitzenden der Bausparkassenkonferenz vor der Beschlussfassung nach § 117 mit der Bundesanstalt ins Benehmen zu setzen (§ 49 Abs. 1 Satz 3 EinSiG).

- (4) Für Stützungsmaßnahmen, bei denen sich nicht ausschließen lässt, dass sie entweder (i) zu einem Absinken der Mittel des ESF-Teilvermögen LBS auf weniger als 25 % des ESF-Zielvolumens oder (ii) zu einem Absinken der verfügbaren Mittel des Einheitlichen Stützungsfonds auf weniger als 25 % der ESF-Zielausstattung führen könnten, bedarf der LBS-Teilfonds vor seiner Beschlussfassung nach § 117 Abs. 4 der Zustimmung der Geschäftsführung des Sicherungssystems.
- (5) Mitgliedsinstitute des LBS-Teilfonds sind verpflichtet, Mittel des ESF-Teilvermögen LBS, die für Stützungsmaßnahmen des LBS-Teilfonds verwendet werden, durch die Leistung von Sonderbeiträgen nach § 109 Abs. 4 unverzüglich wieder zur Verfügung zu stellen, falls
 - Einleger entschädigt werden müssen und die verfügbaren Finanzmittel des Einheitlichen Stützungsfonds weniger als zwei Drittel der ESF-Zielausstattung oder die verfügbaren Mittel des ESF-Teilvermögen LBS weniger als zwei Dritte des ESF-Zielvolumens nach § 109 Abs. 1 betragen oder
 - die verfügbaren Finanzmittel des Einheitlichen Stützungsfonds 25 % der ESF-Zielausstattung oder die verfügbaren Mittel des ESF-Teilvermögen LBS 25 % des ESF-Zielvolumens nach § 109 Abs. 1 unterschreiten.

Alternativ zur Erhebung von Sonderbeiträgen nach Satz 1 kann der LBS-Teilfonds zur Finanzierung einer Stützungsmaßnahme auch unmittelbar Zusatzbeiträge erheben.

§ 119 Informationspflichten im Stützungsfall

Das betroffene Mitgliedsinstitut hat dem Sicherungssystem im Stützungsfall zum Zwecke der Transparenz umfassenden Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse zu gewähren. Es muss alle verfügbaren Informationen, die zur Einschätzung der Lage des Institutes erforderlich sind, zur Verfügung stellen. Das Sicherungssystem ist berechtigt und verpflichtet, diese Informationen an die Bausparkassenkonferenz weiterzuleiten.

§ 120 Trägerbeiträge

- (1) Die Träger⁵ der Mitgliedsinstitute des LBS-Teilfonds sollen im Stützungsfall eigene Stützungsbeiträge leisten, die in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem wirtschaftlichen Interesse an der Abwendung der Bestandsgefährdung bei dem Mitgliedsinstitut stehen.
- (2) Stützungsmaßnahmen des LBS-Teilfonds mit dem Ziel des Erhalts eines Mitgliedsinstituts als verbendes Unternehmen kommen regelmäßig nur in Betracht, wenn deren Träger angemessene

⁵ Gilt entsprechend für andere Organisationsformen.

Stützungsbeiträge leisten. Teil 1 Kapitel 1 § 23 Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 3 und 4 findet Anwendung.

- (3) Bei der Frage der Angemessenheit von Trägerbeiträgen ist zu berücksichtigen, ob und in welcher Höhe die Träger vor Eintritt des Stützungsfalls Sanierungsbeiträge nach Teil 1 Kapitel 1 § 22 Abs. 4 Satz 1 3. Spiegelstrich geleistet haben. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Entscheidungen der Träger über eigene Stützungsbeiträge bleiben unberührt.

§ 121 Restrukturierungs- und Sanierungskonzept, Gewährleistung des Zugangs zu gedeckten Einlagen; Auflagen

- (1) Basis aller Stützungsmaßnahmen ist die Erstellung eines Restrukturierungs- und Sanierungskonzepts, das im Auftrag des LBS-Teilfonds durch das Mitgliedsinstitut oder einen sachkundigen Dritten erstellt wird. Das Konzept soll insbesondere umfassen:
- Analyse der Problemsituation sowie deren Ursachen;
 - Katalog für kurzfristige Stützungsmaßnahmen;
 - Zeitplan für Einleitung, Durchführung und Abschluss notwendiger Stützungsmaßnahmen;
 - Einschätzung und Beurteilung künftiger Entwicklungschancen des Mitgliedsinstituts.
- (2) Sollte das betroffene Mitgliedsinstitut mit der Leistung von Jahresbeiträgen, Sonderbeiträgen, Zusatzbeiträgen oder Sonderzahlungen oder der Erfüllung von Informations- oder sonstigen wesentlichen Mitwirkungspflichten nach dieser Satzung oder Teil 2 Kapitel 1 der Rahmensatzung in Verzug sein, so ist dies bei der Entscheidung über Auflagen nach Absatz 4 zu berücksichtigen.
- (3) Eine Stützungsmaßnahme aus Mitteln des ESF-Teilvermögens LBS darf nur erfolgen, wenn sie mit einer Zusage des gestützten Mitgliedsinstituts im Hinblick auf die Gewährleistung des Zugangs zu gedeckten Einlagen i.S.v. § 2 Abs. 5 EinSiG verbunden ist (§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EinSiG).
- (4) Stützungsmaßnahmen sind von der Erfüllung von Auflagen abhängig zu machen, die im Vergleich zu den bestehenden Bestimmungen mindestens eine strengere Risikoüberwachung und weitergehende Prüfungsrechte für das Sicherungssystem umfassen (§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EinSiG). Daneben kommen als Auflagen insbesondere in Betracht:
- Heranziehung offener Rücklagen und Auflösung von Vorsorgereserven gemäß § 340f HGB und § 26a KWG (alt) zur Deckung von Verlusten, sofern dies im Hinblick auf rechtliche Vorgaben möglich und zulässig ist;
 - bilanzielle Maßnahmen (z. B. Abschreibungen und Wertberichtigungen nur in zwingend erforderlichem Umfang, Ausschöpfung der Bewertungswahlmöglichkeiten, Zuschreibungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten);
 - Verkauf bzw. Übertragung von Beteiligungen und anderen Vermögenswerten;

- Pflicht zur Einhaltung von Vorgaben bezüglich der Unternehmensführung des Mitgliedsinstituts;
 - Durchführung sachlicher Maßnahmen, insbesondere aufbauorganisatorischer Art;
 - Durchführung personeller Maßnahmen, insbesondere Abberufung der verantwortlichen Vorstandsmitglieder;
 - Zusammenführung von Instituten im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten;
 - Übertragung von Anteilen an dem Institut im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten und unter Beachtung der verbandspolitischen Ausrichtung der Sparkassen-Finanzgruppe;
 - Beauftragung externer Berater mit der erforderlichen Erfahrung und Sachkunde;
 - Abgabe eines Besserungsscheins oder eines vergleichbaren Instruments.
- (5) Auflagen werden unter Berücksichtigung der konkreten Problemsituation des Mitgliedsinstituts und der mit einer Auflage verbundenen Auswirkungen erteilt. Zusätzlich zu den Trägerbeiträgen sollen bei Stützungsmaßnahmen, in deren Rahmen Mittel des Einheitlichen Stützungsfonds und/oder des Zusatzfonds zugewendet werden, in der Regel die in Absatz 4 8. und/oder 10. Spiegelstrich genannten Auflagen eingesetzt werden. Die Mitgliedsinstitute sind verpflichtet, die Auflagen unverzüglich zu erfüllen.
- (6) Die Geschäftsführung des Sicherungssystems ist im Fall einer Stützungsmaßnahme berechtigt, externe Experten zur Überwachung der Einhaltung des Restrukturierungs- und Sanierungskonzepts auf Kosten des Mitgliedsinstituts zu beauftragen. Die Experten berichten an die Geschäftsführung des Sicherungssystems und das Mitgliedsinstitut.

§ 122 Stützungsvertrag

- (1) Die an der Sanierung Beteiligten schließen einen Stützungsvertrag. In diesem Vertrag werden die Stützungsmaßnahmen, die aufzuwendenden Mittel, die Zusage nach § 121 Abs. 3, die Auflagen nach § 121 Abs. 4 und die Dauer der Sanierungsphase sowie die Voraussetzungen geregelt, unter denen das Mitgliedsinstitut zur Rückgewähr von Stützungsmitteln verpflichtet ist.
- (2) Der LBS-Teilfonds beauftragt die Geschäftsführung des Sicherungssystems mit der Vorbereitung und Verhandlung des Stützungsvertrags.
- (3) Werden während der Laufzeit eines Stützungsvertrags neue Stützungsmaßnahmen erforderlich, liegt ein neuer Stützungsfall vor, der einen neuen Antrag nach Teil 1 Kapitel 1 § 24 Abs. 2 und eine neuerliche Entscheidung durch das zuständige Gremium des Sicherungssystems nach Teil 1 Kapitel 1 § 24 Abs. 6 oder 7 ggf. i.V.m. § 117 Abs. 1 erfordert. Soweit Art, Umfang und Schwierigkeit eines Stützungsfalles dies erfordern, kann im Stützungsvertrag eine anderweitige Vereinbarung getroffen werden.

§ 123 Information an das Sicherungssystem

- (1) Der LBS-Teilfonds informiert die Geschäftsführung des Sicherungssystems, sobald er Erkenntnisse für das Vorliegen der qualitativen und/oder der quantitativen Kriterien für die Vornahme von Sanierungs- und/oder Stützungsmaßnahmen nach Teil 1 Kapitel 1 § 22 Abs. 3 und § 23 Abs. 2 bei einem Mitgliedsinstitut hat.
- (2) Der LBS-Teilfonds informiert die Geschäftsführung des Sicherungssystems, sobald ein Antrag auf Ergreifung einer Sanierungs- oder Stützungsmaßnahme nach Teil 1 Kapitel 1 § 24 Abs. 5 bei ihm eingeht.
- (3) Der LBS-Teilfonds meldet der Geschäftsführung des Sicherungssystems unverzüglich alle Entscheidungen über Präventions- und Sanierungsmaßnahmen nach § 116 sowie Stützungsmaßnahmen nach § 117 Abs. 1. Dies umfasst auch die Entscheidung des LBS-Teilfonds, von der Ergreifung einer Präventionsmaßnahme im Fall einer Aufforderung durch die Geschäftsführung des Sicherungssystems nach Teil 1 Kapitel 1 § 21 Abs. 2 oder einer nach Teil 1 Kapitel 1 § 24 beantragten Sanierungs- oder Stützungsmaßnahmen abzusehen.

V. Einlagensicherung

§ 124 Abwicklung von Entschädigungsfällen durch das Sicherungssystem

- (1) Die Abwicklung von Entschädigungsfällen im Rahmen der Einlagensicherung erfolgt durch das Sicherungssystem nach Maßgabe von Teil 1 Kapitel 1 Abschnitt III und der Regelungen des EinSiG.
- (2) Über die gesetzlichen Regelungen hinaus besteht im Rahmen der Einlagensicherung keine Verpflichtung des LBS-Teilfonds oder des Sicherungssystems zur Erbringung von Entschädigungsleistungen.

§ 125 Verfügungsrechte des Sicherungssystems

- (1) Das ESF-Teilvermögen LBS haftet – unbeschadet der Lastenverteilung im Innenverhältnis nach der Rahmensatzung – im Außenverhältnis für sämtliche durch das EinSiG begründeten Entschädigungsansprüche der Einleger gegen das Sicherungssystem. Zur Abwicklung von Entschädigungsfällen erhält das Sicherungssystem die in den nachfolgenden Absätzen geregelten Verfügungsrechte über das ESF-Teilvermögen LBS.
- (2) Das Sicherungssystem kann für Zwecke der Einlagensicherung uneingeschränkt auf das ESF-Teilvermögen LBS zugreifen.
- (3) Mittel des ESF-Teilvermögen LBS können insbesondere auch zur Abwicklung eines Entschädigungsfalls bei einem Institut (§ 10 EinSiG) verwendet werden, das dem Sicherungssystem angehört, aber nicht Mitglied des LBS-Teilfonds ist. In diesem Fall wird der Einsatz des ESF-Teilvermögen LBS im Innenverhältnis als Darlehen des ESF-Teilvermögen LBS an das ESF-Teilvermögen des Teilfonds behandelt, dem das betroffene Institut angehört.

- (4) Das Sicherungssystem ist ferner berechtigt, zur Abwicklung eines Entschädigungsfalls bei einem Mitgliedsinstitut des LBS-Teilfonds (§ 10 EinSiG) für Rechnung des ESF-Teilvermögens LBS Darlehen aufzunehmen.
- (5) Als Darlehen i.S.v. Abs. 4 gilt es auch, wenn das Sicherungssystem zur Abwicklung eines Entschädigungsfalls bei einem Mitgliedsinstitut (§ 10 EinSiG) des LBS-Teilfonds auf das Vermögen eines anderen ESF-Teilvermögens des Sicherungssystems zugreift.
- (6) Die Verzinsung von Darlehen innerhalb des Sicherungssystems nach den Abs. 3 und 5 erfolgt mit dem Zinssatz gemäß der risikolosen Swapkurve entsprechend der Laufzeit gegen den 6-Monats-Euribor und einem Aufschlag von 100 Basispunkten. Sollte der Zinssatz nebst Aufschlag negativ werden, wird er bei null eingefroren.
- (7) An der Rückführung der nach Abs. 3, Abs. 4 und / oder Abs. 5 aufgenommenen oder gewährten Darlehen sind unter den Voraussetzungen und nach näherer Maßgabe von Teil 1 Kapitel 1 § 14 andere Teilfonds zu beteiligen.
- (8) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend im Falle einer Inanspruchnahme des Sicherungssystems nach § 145 SAG.

VI. Sonstige Vorschriften

§ 126 Monitoringausschuss

Es wird ein Monitoringausschuss eingerichtet. Weiteres regeln die Grundsätze für das Risikomonitoring des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe (Teil 1 Kapitel 7). Der Monitoringausschuss regelt die Entscheidungsprozesse zur Beauftragung von Prüfungen eines Mitgliedsinstituts des LBS-Teilfonds durch die Audit Unit im Sinne von Teil 1 Kapitel 1 § 7a Abs. 3, sofern eine solche Regelung nicht durch Beschluss des LBS-Teilfonds gemäß § 129 Abs. 1 erfolgt.

§ 127 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Alle, die an Präventions-, Sanierungs-, Stützungs- oder Entschädigungsmaßnahmen beteiligt sind oder für die Zwecke des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe tätig werden, sind hinsichtlich der Vorgänge und Informationen, die sie in diesem Zusammenhang erlangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt gleichermaßen für Mitarbeiter sowie die Mitglieder der Organe, Gremien und Ausschüsse und wirkt fort, auch wenn sie ihre Tätigkeit beendet haben.
- (2) Die Berechtigung zur Weitergabe von Informationen an staatliche Aufsichts- und Prüfungsbehörden entsprechend den gesetzlichen Regelungen bleibt unberührt.

§ 128 Mitwirkung im Sicherungssystem

- (1) Die Mitgliedsinstitute des LBS-Teilfonds beteiligen sich nach Maßgabe von Teil 1 Kapitel 1 und Teil 2 Kapitel 1 aktiv und passiv am Sicherungssystem und anteilig (gerechnet nach dem ESF-Zielvolumen) an den Kosten des Geschäftsbetriebs des Sicherungssystems. Ab dem 1. Januar 2025 bemisst sich der Anteil an den Kosten des Geschäftsbetriebs des Sicherungssystems, die dem Einheitlichen Stützungsfonds direkt zuzuordnen sind, nach dem ESF-Zielvolumen und der

Anteil an den Kosten, die dem Zusatzfonds direkt zuzuordnen sind, nach dem ZF-Zielvolumen. Der Anteil an den übrigen Kosten bemisst sich ab dem 1. Januar 2025 anteilig für die ESF-Teilvermögen einerseits und die ZF-Teilvermögen andererseits nach dem Verhältnis der ESF-Zielausstattung und der ZF-Zielausstattung; die Aufteilung zwischen den ESF-Teilvermögen erfolgt im Verhältnis ihrer ESF-Zielvolumina und die Aufteilung zwischen den ZF-Teilvermögen im Verhältnis ihrer ZF-Zielvolumina.

- (2) Scheidet ein Mitgliedsinstitut nach Teil 1 Kapitel 1 § 3 aus dem Sicherungssystem aus oder wird es nach Teil 1 Kapitel 1 § 4 aus dem Sicherungssystem ausgeschlossen, so scheidet es zugleich auch aus dem LBS-Teilfonds aus.

§ 129 Zuständigkeiten, Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse für den LBS-Teilfonds fasst die Bausparkassenkonferenz mit einer Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen, wobei jedes der in § 104 Abs. 1 genannten Institute über eine Stimme verfügt. Den Vorsitz hat der Vorsitzende der Bausparkassenkonferenz oder, falls dessen Institut nach den Bestimmungen dieses Kapitel 5 von der Beschlussfassung ausgeschlossen ist, sein Stellvertreter.
- (2) Bei Beschlüssen des LBS-Teilfonds über Maßnahmen der Institutssicherung i.S.v. Teil 1 Kapitel 1 § 19 Abs. 1 ist das betroffene Mitgliedsinstitut vom Stimmrecht nach Absatz 1 ausgeschlossen.

§ 130 Jahresabschluss, Geschäftsbericht

Das Sicherungssystem erstellt einen Jahresabschluss und Geschäftsbericht für den Einheitlichen Stützfonds und für den Zusatzfonds, in dem der LBS-Teilfonds berücksichtigt wird.

Kapitel 6
Grundsätze der risikoorientierten Beitragsbemessung
für den Einheitlichen Stützungsfonds der Sparkassen-Finanzgruppe

§ 131 Beitragsbemessung

Die als Anlage 1 beigefügten Grundsätze der risikoorientierten Beitragsbemessung für den Einheitlichen Stützungsfonds der Sparkassen-Finanzgruppe sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Rahmensatzung. Sie gelten für alle Teilfonds des Sicherungssystems und deren ESF-Teilvermögen.

Kapitel 7
Grundsätze für das Risikomonitoring des Sicherungssystems
der Sparkassen-Finanzgruppe

§ 132 Risikomonitoring

Die als Anlage 2 beigefügten Grundsätze für das Risikomonitoring des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Rahmensatzung und gelten für alle Teilfonds des Sicherungssystems und stellen somit einheitliche und verbindliche Mindeststandards des Risikomonitoring dar. Die Geschäftsführung des Sicherungssystems ist zur Teilnahme an den Sitzungen der Monitoringausschüsse berechtigt, ebenso wie die Leitung der Audit Unit auf Grundlage von Teil 1 Kapitel 1 § 7a Abs. 2.

Kapitel 8

Prüfungsrichtlinien gemäß § 36 Abs. 2 EinSiG des als Einlagensicherungssystem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystems

§ 133 Prüfungen der Mitgliedsinstitute

Die als Anlage 3 beigefügten Prüfungsrichtlinien gemäß § 36 Abs. 2 EinSiG des als Einlagensicherungssystem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystems sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Rahmensatzung und gelten für alle Teilfonds des Sicherungssystems und deren ESF-Teilvermögen.

Teil 2 Regelungen betreffend das Sicherungssystem und den Zusatzfonds

Kapitel 1 Satzung für den Zusatzfonds

I. Bildung und Zweckbestimmung des Zusatzfonds

§ 134 Bildung des Zusatzfonds

- (1) Der Zusatzfonds wird ab dem 1. Januar 2025 gebildet.
- (2) Der Zusatzfonds besteht aus den 13 funktional miteinander verknüpften ZF-Teilvermögen der regionalen Sparkassen- und Giroverbände auf Basis der Mustersatzung nach Teil 1 Kapitel 2, der Landesbanken und Girozentralen nach Teil 1 Kapitel 4 und der Landesbausparkassen nach Teil 1 Kapitel 5.
- (3) Die Zielausstattung des Zusatzfonds („**ZF-Zielausstattung**“) beträgt 0,5% der Gesamtrisikoposition der Angehörenden Institute, die CRR-Kreditinstitute im Sinne von § 1 Abs. 3d Satz 1 KWG sind. Sie wird auf Grundlage der in Teil 2 Kapitel 3 genannten Grundsätze ermittelt. Auf Vorschlag der Geschäftsführung des Sicherungssystems nach Auswertung der Ergebnisse von Stresstests im Hinblick auf die Stützungskapazität des Sicherungssystems kann das Kontrollorgan der Mitgliederversammlung des DSGV eine Änderung der ZF-Zielausstattung vorschlagen. Das Zielvolumen der jeweiligen ZF-Teilvermögen („**ZF-Zielvolumen**“) innerhalb der ZF-Zielausstattung wird auf Grundlage der in Teil 2 Kapitel 3 genannten Grundsätze ermittelt.

§ 135 Zweckbestimmung, Eigenständigkeit

- (1) Der Zusatzfonds und die diesen bildenden ZF-Teilvermögen dienen ausschließlich für Stützungsmaßnahmen der Institutssicherung nach Art. 113 Abs. 7 CRR für die Angehörenden Institute.
- (2) Der Zusatzfonds und die diesen bildenden ZF-Teilvermögen sind nicht Teil des Einheitlichen Stützungsfonds. Die Mittel des Zusatzfonds und der diesen bildenden ZF-Teilvermögen sind nicht Bestandteil der verfügbaren Finanzmittel des Einheitlichen Stützungsfonds i.S.v. § 17 Abs. 1 Satz 1 EinSiG. Der Zusatzfonds bildet einen Teil des Sicherungssystems, das ab dem 1. Januar 2025 neben den Mitteln des Einheitlichen Stützungsfonds über die Mittel des Zusatzfonds nach Maßgabe der Regelungen von Teil 2 in Verbindung mit Teil 1 dieser Rahmensatzung verfügt.

§ 136 Ausscheiden aus dem Sicherungssystem

- (1) Ein Ausscheiden aus dem Sicherungssystem gemäß Teil 1 Kapitel 1 § 3 dieser Rahmensatzung umfasst das Ausscheiden aus dem Zusatzfonds.
- (2) Scheidet ein Angehörendes Institut aus dem Sicherungssystem aus, so sind das Sicherungssystem, die Teilfonds, der Zusatzfonds und die diesen bildenden ZF-Teilvermögen weder im Rahmen der Institutssicherung noch im Rahmen der Einlagensicherung zu Leistungen aus Mitteln des Zusatzfonds oder der diesen bildenden ZF-Teilvermögen verpflichtet; ein Anspruch auf Rückzahlung oder Übertragung von Beiträgen und Zahlungen des Instituts an den Zusatzfonds oder eines

der diesen bildenden ZF-Teilvermögen oder von Erträgen des Zusatzfonds oder eines der diesen bildenden ZF-Teilvermögen besteht nicht.

§ 137 Ausschluss aus dem Sicherungssystem

- (1) Ein Ausschluss aus dem Sicherungssystem gemäß Teil 1 Kapitel 1 § 4 dieser Rahmensatzung umfasst das Ausscheiden aus dem Zusatzfonds.
- (2) Wird ein Angehörendes Institut aus dem Sicherungssystem ausgeschlossen, so sind das Sicherungssystem, die Teilfonds, der Zusatzfonds und die diesen bildenden ZF-Teilvermögen weder im Rahmen der Institutssicherung noch im Rahmen der Einlagensicherung zu Leistungen aus Mitteln des Zusatzfonds oder der diesen bildenden ZF-Teilvermögen verpflichtet; ein Anspruch auf Rückzahlung oder Übertragung von Beiträgen und Zahlungen des Instituts an den Zusatzfonds oder eines der diesen bildenden ZF-Teilvermögen oder von Erträgen des Zusatzfonds oder eines der diesen bildenden ZF-Teilvermögen besteht nicht.

II. Organisation

§ 138 Geschäftsbericht und Jahresabschluss

- (1) Das Sicherungssystem wird nach Ablauf des Kalenderjahres, erstmals für das Jahr 2025, einen Geschäftsbericht für den Zusatzfonds aufstellen. Der Geschäftsbericht umfasst folgende Angaben:
 - Angaben zur Tätigkeit und zu den finanziellen Verhältnissen, insbesondere zur Höhe und Anlage der verfügbaren Mittel des Zusatzfonds sowie zu deren Verwendung für Stützungsmaßnahmen;
 - Angaben zur Höhe der Beiträge;
 - Angaben zu den Kosten der Verwaltung.
- (2) Das Sicherungssystem erstellt erstmals für das Jahr 2025 einen Jahresabschluss für den Zusatzfonds, der alle ZF-Teilvermögen umfasst.

III. Finanzierung von Stützungsmaßnahmen mit Mitteln des Zusatzfonds

§ 139 Grundsätze

- (1) Stützungsmaßnahmen des Sicherungssystems müssen vorbehaltlich der Regelungen in § 146 bis § 148 zunächst durch den zuständigen Teilfonds aus den vorhandenen Mitteln seines ZF-Teilvermögens finanziert werden.
- (2) Ein Überregionaler ZF-Ausgleich zwischen den Sparkassen-ZF-Teilvermögen erfolgt nach Maßgabe von Teil 2 Kapitel 2 § 149, § 150. Ein Systemweiter ZF-Ausgleich zwischen allen ZF-Teilvermögen erfolgt nach Maßgabe von § 140, vorbehaltlich der Regelungen in § 146 bis § 148.

- (3) Die Deckung eines Mittelbedarfs, der über die vorhandenen Mittel der ZF-Teilvermögens der zur Finanzierung einer Stützungsmaßnahme verpflichteten Teilfonds hinausgeht, erfolgt vorbehaltlich der Regelungen in § 146 bis § 148 über die Erhebung von Zusatzbeiträgen nach § 142 und/oder die Aufnahme von Darlehen nach § 141 Abs. 3 i.V.m. § 35. Die Zahlungspflichten der Angehörnden Institute sind nach § 36 begrenzt.

§ 140 Voraussetzungen und Durchführung des Systemweiten ZF-Ausgleichs

- (1) Ein Systemweiter ZF-Ausgleich zwischen den Teilfonds findet statt, wenn
- die notwendigen Aufwendungen aus Mitteln des Zusatzfonds bei Durchführung eines Stützungsfalles im Rahmen der Institutssicherung vorbehaltlich der Regelungen in § 146 bis § 148 die vorhandenen Mittel des ZF-Teilvermögens des zuständigen Teilfonds übersteigen, im Falle eines Sparkassen-Teilfonds einschließlich der vorhandenen Mittel der übrigen Sparkassen-ZF-Teilvermögen im Überregionalen ZF-Ausgleich nach Teil 2 Kapitel 2 („**Systemweiter ZF-Ausgleich bei Ausschöpfung der vorhandenen Mittel**“) oder
 - bei mehreren Mitgliedsinstituten eines zuständigen Teilfonds infolge der Anwendung der Regelungen in § 146 Abs. 3, § 147 Abs. 3 oder § 148 Abs. 2 die Voraussetzungen für eine substantielle Gefährdung nach § 36 Abs. 4 vorliegen, im Falle eines Sparkassen-Teilfonds jedoch erst nach vorheriger Durchführung des Überregionalen ZF-Ausgleichs nach Teil 2 Kapitel 2 („**Systemweiter ZF-Ausgleich bei substantieller Gefährdung**“) und
 - das Kontrollorgan das Vorliegen der Voraussetzungen des Systemweiten ZF-Ausgleichs in dem Stützungsfall durch Beschluss nach § 25 Abs. 1 festgestellt hat.

Bei Stützung einer Sparkasse, die gemäß Teil 1 Kapitel 2 § 38 Abs. 1b zwei Sparkassen-Teilfonds angehört, gilt vorstehender 1. Spiegelstrich Hs. 1 mit der Maßgabe, dass es ausreicht, wenn die notwendigen Aufwendungen aus Mitteln des Zusatzfonds nur bei einem dieser Sparkassen-Teilfonds die vorhandenen Mittel des Sparkassen-ZF-Teilvermögens übersteigen.

- (2) Im Rahmen der Summe der vorhandenen Mittel aller ZF-Teilvermögen werden die Mittel des Zusatzfonds vorbehaltlich der Regelungen in § 146 bis § 148 bei Durchführung des Systemweiten ZF-Ausgleichs in folgender Reihenfolge eingesetzt (Stützungsreihenfolge):
- Zunächst werden die vorhandenen Mittel des ZF-Teilvermögens des Teilfonds eingesetzt, dessen Mitgliedsinstitut von dem Stützungsfall betroffen ist. Bei Stützung einer Sparkasse, die gemäß Teil 1 Kapitel 2 § 38 Abs. 1b zwei Sparkassen-Teilfonds angehört, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass es ausreicht, wenn auf dieser Stufe der Stützungsreihenfolge unter Berücksichtigung der nach Teil 1 Kapitel 2 § 38 Abs. 1b Satz 2 verteilten Pflichten der beiden Sparkassen-Teilfonds die vorhandenen Mittel des Sparkassen-ZF-Teilvermögens nur eines von diesen vollständig eingesetzt werden.
 - Im Falle der Stützung einer Sparkasse ist anschließend der Überregionale ZF-Ausgleich nach Teil 2 Kapitel 2 durchzuführen.
 - Der weitere Mittelbedarf wird anteilig aus den in den ZF-Teilvermögen vorhandenen Mitteln der anderen Teilfonds im Verhältnis der Beträge ihrer jeweiligen ZF-

Zielvolumina, maximal jedoch bis zum Erreichen ihrer jeweiligen vorhandenen Mittel des ZF-Teilvermögens, gedeckt.

- (3) Soweit die notwendigen Aufwendungen zur Durchführung des Stützungsfalls aus Mitteln des Zusatzfonds unter Berücksichtigung der Regelungen in Absatz 2 und in § 146 bis § 148 die Summe der vorhandenen Mittel aller ZF-Teilvermögen übersteigen, erfolgt deren Deckung nach Maßgabe von § 141.

§ 141 Deckung des Mittelbedarfs bei Überschreitung der vorhandenen Mittel

- (1) Soweit der Mittelbedarf aus Mitteln des Zusatzfonds in einem Stützungsfall unter Berücksichtigung der Regelungen in § 140 und § 146 bis § 148 die Summe der vorhandenen Mittel aller ZF-Teilvermögen überschreitet und eine Nutzung von Mitteln des Einheitlichen Stützungsfonds rechtlich nicht oder tatsächlich nicht rechtzeitig möglich ist, wird er durch die Erhebung von Zusatzbeiträgen, die Aufnahme von Darlehen oder eine Kombination beider Maßnahmen gedeckt. Die Entscheidung erfolgt durch das Kontrollorgan gemäß § 25 Abs. 1.
- (2) Soweit der Mittelbedarf nach Absatz 1 Satz 1 durch die Erhebung von Zusatzbeiträgen gedeckt wird, werden diese durch die Teilfonds erhoben. Der Mittelbedarf wird auf die Teilfonds bis zur Höhe der Differenz zwischen der Summe der vorhandenen Mittel aller ZF-Teilvermögen und der ZF-Zielausstattung nach dem Verhältnis der jeweiligen Differenz zwischen den vorhandenen Mitteln des ZF-Teilvermögens und dem ZF-Zielvolumen des jeweiligen Teilfonds und im Übrigen nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen ESF-Zielvolumina verteilt.
- (3) Soweit der Mittelbedarf nach Absatz 1 Satz 1 durch die Aufnahme von Darlehen gedeckt wird, erfolgt diese nach Maßgabe von § 35.

§ 142 Zusatzbeiträge

- (1) Die Angehörenden Institute sind zur Leistung von Zusatzbeiträgen verpflichtet, wenn die Erhebung von Zusatzbeiträgen
 - zur Deckung eines Mittelbedarfs bei Überschreitung der vorhandenen Mittel nach § 141 Abs. 1, 2 oder
 - zur Deckung der Aufwendungen für Zins, Tilgung und Kosten von Darlehen nach § 141 Abs. 3 i.V.m. § 35 Abs. 2vorgesehen ist.
- (2) Zusatzbeiträge werden von dem für ein Angehörendes Institut jeweils zuständigen Teilfonds auf Grundlage der Grundsätze der Beitragsbemessung für den Zusatzfonds (Teil 2 Kapitel 3) eingezogen.

§ 143 Begrenzung der Zahlungspflichten der Angehörenden Institute

- (1) Die Zahlungspflichten der Angehörenden Institute in Bezug auf den Zusatzfonds sind gemäß § 36 begrenzt.

- (2) Zusatzbeiträge für den Zusatzfonds nach den Regelungen für den jeweiligen Teilfonds dürfen die Differenz zwischen den vorhandenen Mitteln des ZF-Teilvermögens und dem ZF-Zielvolumen des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen, soweit nicht zur Deckung des Mittelbedarfs nach § 141, § 142 darüber hinausgehende Zusatzbeiträge zu erheben sind.

IV. Stützungsmaßnahmen

§ 144 Stützungsmaßnahmen nach dem 31. Dezember 2024

Stützungsmaßnahmen des Sicherungssystems nach dem 31. Dezember 2024 richten sich auch in Bezug auf den Zusatzfonds nach den Regelungen in Teil 1 dieser Rahmensatzung mit den sich aus den nachfolgenden Bestimmungen dieses Kapitel 1 ergebenden Ergänzungen.

§ 145 Einsatz von Mitteln des Zusatzfonds für Stützungsmaßnahmen

Beschließt das Sicherungssystem nach dem 31. Dezember 2024 eine Stützungsmaßnahme, bei der Mittel des Sicherungssystems eingesetzt werden, so werden dafür die Mittel des Zusatzfonds nach Maßgabe der § 146 bis § 148 eingesetzt.

§ 146 Einsatz von Mitteln zur Stützung von Sparkassen

- (1) Im Fall der Stützung eines einem Sparkassen-Teilfonds angehörenden Angehörenden Instituts werden die Mittel des Sicherungssystems in einer der beiden folgenden Reihenfolgen eingesetzt:
- (a) Stützungsreihenfolge A
- Zunächst werden die Mittel des Einheitlichen Stützungsfonds bis zur Höhe der ESF-Zielausstattung nach den dafür geltenden Bestimmungen in Teil 1 dieser Rahmensatzung (vgl. § 31 Abs. 1 und 2) eingesetzt.
 - Soweit weiterer Mittelbedarf besteht, wird dieser durch die vorhandenen Mittel des Zusatzfonds nach den dafür geltenden Bestimmungen in Teil 2 dieser Rahmensatzung (vgl. § 140 Abs. 1 und 2) gedeckt.
 - Ein verbleibender Mittelbedarf wird nach den Bestimmungen für die Deckung eines Mittelbedarfs bei Überschreiten der ESF-Zielausstattung in Teil 1 dieser Rahmensatzung (vgl. § 31 Abs. 3, §§ 33 ff.) gedeckt.
- (b) Stützungsreihenfolge B
- Zunächst werden die vorhandenen Mittel des Zusatzfonds nach den dafür geltenden Bestimmungen in Teil 2 dieser Rahmensatzung (vgl. § 140 Abs. 1 und 2) eingesetzt.
 - Soweit weiterer Mittelbedarf besteht, wird dieser vorbehaltlich der Regelungen in § 141 durch die Mittel des Einheitlichen Stützungsfonds nach den dafür geltenden Bestimmungen in Teil 1 dieser Rahmensatzung (vgl. §§ 31 ff.) gedeckt.

- (2) Die Entscheidung über die in einem Stützungsfall anzuwendende Stützungsreihenfolge gemäß Absatz 1 trifft das zuständige Gremium des Sicherungssystems im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) In der Zeit bis zum 31. Dezember 2032 gilt Absatz 1 (b) (Stützungsreihenfolge B), 1. Spiegelstrich mit folgender Maßgabe: Auf der ersten Stufe der Stützungsreihenfolge wird ein Mittelbedarf, der über die vorhandenen Mittel des betreffenden Sparkassen-ZF-Teilvermögens hinausgeht, zunächst bis zur Höhe der Differenz zwischen den vorhandenen Mitteln des Sparkassen-ZF-Teilvermögens und dem Betrag des ESF-Zielvolumens des betreffenden Sparkassen-Teilfonds nach Maßgabe von Teil 1 dieser Rahmensatzung aus dem Sparkassen-ESF-Teilvermögen des betreffenden Sparkassen-Teilfonds gedeckt. Auf jeder weiteren Stufe der Stützungsreihenfolge wird ein Mittelbedarf, der über die vorhandenen Mittel des jeweiligen ZF-Teilvermögens hinausgeht, zunächst bis zur Höhe der jeweiligen Differenz zwischen den vorhandenen Mitteln des ZF-Teilvermögens und dem Betrag des ESF-Zielvolumens des betreffenden Teilfonds nach Maßgabe von Teil 1 dieser Rahmensatzung aus dem jeweiligen ESF-Teilvermögen gedeckt. Soweit danach ein weiterer Mittelbedarf besteht, wird dieser durch den Einheitlichen Stützungsfonds nach den dafür geltenden Bestimmungen in Teil 1 dieser Rahmensatzung (vgl. § 31 ff.) gedeckt.

§ 147 Einsatz von Mitteln zur Stützung von Landesbausparkassen

- (1) Im Fall der Stützung eines dem LBS-Teilfonds angehörenden Angehörenden Instituts werden die Mittel des Sicherungssystems in einer der beiden folgenden Reihenfolgen eingesetzt:
 - (a) Stützungsreihenfolge A
 - Zunächst werden die Mittel des Einheitlichen Stützungsfonds bis zur Höhe der ESF-Zielausstattung nach den dafür geltenden Bestimmungen in Teil 1 dieser Rahmensatzung (vgl. § 31 Abs. 1 und 2) eingesetzt.
 - Soweit weiterer Mittelbedarf besteht, wird dieser durch die vorhandenen Mittel des Zusatzfonds nach den dafür geltenden Bestimmungen in Teil 2 dieser Rahmensatzung (vgl. § 140 Abs. 1 und 2) gedeckt.
 - Ein verbleibender Mittelbedarf wird nach den Bestimmungen für die Deckung eines Mittelbedarfs bei Überschreiten der ESF-Zielausstattung in Teil 1 dieser Rahmensatzung (vgl. § 31 Abs. 3, §§ 33 ff.) gedeckt.
 - (b) Stützungsreihenfolge B
 - Zunächst werden die vorhandenen Mittel des Zusatzfonds nach den dafür geltenden Bestimmungen in Teil 2 dieser Rahmensatzung (vgl. § 140 Abs. 1 und 2) eingesetzt.
 - Soweit weiterer Mittelbedarf besteht, wird dieser vorbehaltlich der Regelungen in § 141 durch die Mittel des Einheitlichen Stützungsfonds nach den dafür geltenden Bestimmungen in Teil 1 dieser Rahmensatzung (vgl. §§ 31 ff.) gedeckt.

- (2) Die Entscheidung über die in einem Stützungsfall anzuwendende Stützungsreihenfolge gemäß Absatz 1 trifft das zuständige Gremium des Sicherungssystems im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) In der Zeit bis zum 31. Dezember 2032 gilt Absatz 1 (b) (Stützungsreihenfolge B), 1. Spiegelstrich mit folgender Maßgabe: Auf der ersten Stufe der Stützungsreihenfolge wird ein Mittelbedarf, der über die vorhandenen Mittel des ZF-Teilvermögen LBS hinausgeht, zunächst bis zur Höhe der Differenz zwischen den vorhandenen Mitteln des ZF-Teilvermögen LBS und dem Betrag des ESF-Zielvolumens des LBS-Teilfonds nach Maßgabe von Teil 1 dieser Rahmensatzung aus dem ESF-Teilvermögen LBS gedeckt. Im Rahmen des Systemweiten ZF-Ausgleichs wird ein Mittelbedarf, der über die vorhandenen Mittel der übrigen ZF-Teilvermögen hinausgeht, zunächst bis zur Höhe der jeweiligen Differenz zwischen den vorhandenen Mitteln des ZF-Teilvermögens und dem Betrag des ESF-Zielvolumens des betreffenden Teilfonds nach Maßgabe von Teil 1 dieser Rahmensatzung aus den jeweiligen ESF-Teilvermögen gedeckt. Soweit danach ein weiterer Mittelbedarf besteht, wird dieser durch den Einheitlichen Stützungsfonds nach den dafür geltenden Bestimmungen in Teil 1 dieser Rahmensatzung (vgl. § 31 ff.) gedeckt.

§ 148 Einsatz von Mitteln zur Stützung von Landesbanken

- (1) Im Fall der Stützung eines dem Landesbanken-Teilfonds angehörenden Angehörenden Instituts werden die Mittel des Sicherungssystems in folgender Reihenfolge eingesetzt (Stützungsreihenfolge):
 - Zunächst werden die vorhandenen Mittel des Zusatzfonds nach den dafür geltenden Bestimmungen in Teil 2 dieser Rahmensatzung (vgl. § 140 Abs. 1 und 2) eingesetzt.
 - Soweit ein weiterer Mittelbedarf besteht, wird dieser vorbehaltlich der Regelungen in § 141 durch die Mittel des Einheitlichen Stützungsfonds nach den dafür geltenden Bestimmungen in Teil 1 dieser Rahmensatzung (vgl. § 31 ff.) gedeckt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 werden die Mittel des Sicherungssystems in der Zeit bis zum 31. Dezember 2032 in folgender Reihenfolge eingesetzt (Stützungsreihenfolge):
 - Zunächst wird der Mittelbedarf aus den vorhandenen Mitteln des ZF-Teilvermögen Landesbanken gedeckt.
 - Der weitere Mittelbedarf wird aus dem ESF-Teilvermögen Landesbanken nach Maßgabe von Teil 1 dieser Rahmensatzung gedeckt, jedoch nur bis zur Höhe der Differenz zwischen dem Betrag der gemäß dem 1. Spiegelstrich dieses Absatz 2 eingesetzten Mittel des ZF-Teilvermögen Landesbanken und dem Betrag des ZF-Zielvolumens des Landesbanken-Teilfonds.
 - Anschließend wird weiterer Mittelbedarf aus den übrigen vorhandenen Mitteln des Zusatzfonds nach den dafür geltenden Bestimmungen in Teil 2 dieser Rahmensatzung (vgl. § 140 Abs. 1 und 2) gedeckt.
 - Anschließend wird weiterer Mittelbedarf aus den Sparkassen-ESF-Teilvermögen und dem ESF-Teilvermögen LBS nach Maßgabe von Teil 1 dieser Rahmensatzung gedeckt,

jedoch nur bis zur jeweiligen Höhe der Differenz zwischen dem Betrag der gemäß dem 3. Spiegelstrich dieses Absatz 2 eingesetzten Mittel des ZF-Teilvermögen und dem Betrag des ZF-Zielvolumens des betreffenden Teilfonds.

- Soweit ein weiterer Mittelbedarf besteht, wird dieser durch den Einheitlichen Stützungsfonds nach den dafür geltenden Bestimmungen in Teil 1 dieser Rahmensatzung (vgl. § 31 ff.) gedeckt.
- (3) Die Deckung des Mittelbedarfs aus den vorhandenen Mitteln des ZF-Teilvermögen Landesbanken für Stützungen gemäß Absatz 1 1. Spiegelstrich i.V.m. § 139 Abs. 1 sowie für Stützungen gemäß Absatz 2 1. Spiegelstrich i.V.m. § 139 Abs. 1 erfolgt zunächst aus den auf das betroffene Angehörige Institut entfallenden vorhandenen Mitteln des ZF-Teilvermögen Landesbanken, und anschließend aus den auf die übrigen Angehörigen Institute des Landesbanken-Teilfonds entfallenden vorhandenen Mitteln des ZF-Teilvermögen Landesbanken (im Verhältnis der auf sie entfallenden Anteile am ZF-Zielvolumen des Landesbanken-Teilfonds).

Kapitel 2

Satzung für den Überregionalen ZF-Ausgleich der Sparkassen-Teilfonds bei Maßnahmen der Institutssicherung

§ 149 Eintritt des Überregionalen Ausgleichs

- (1) Die regionalen Sparkassen- und Giroverbände („**Regionalverbände**“) unterhalten Fonds zur Stützung ihrer Mitgliedssparkassen nach Maßgabe von Teil 1 Kapitel 2.
- (2) Wenn bei einem Regionalverband die für die Regelung eines Stützungsfalles im Rahmen der Institutssicherung notwendigen Aufwendungen bei Verwendung von Mitteln seines Sparkassen-ZF-Teilvermögens den Betrag der vorhandenen Mittel des Sparkassen-ZF-Teilvermögens übersteigen, tritt ein überregionaler Ausgleich unter den Sparkassen-ZF-Teilvermögen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen („**Überregionaler ZF-Ausgleich**“) ein, sofern die Bestimmungen der Mustersatzung nach Teil 1 Kapitel 2 i.V.m. Teil 1 Kapitel 1 und Teil 2 Kapitel 1 der Rahmensatzung eingehalten worden sind. Bei der Stützung einer Sparkasse, die gemäß Teil 1 Kapitel 2 § 38 Abs. 1b zwei Sparkassen-Teilfonds angehört, gilt dies bereits dann, wenn die notwendigen Aufwendungen nur bei einem dieser Sparkassen-ZF-Teilvermögen den Betrag der vorhandenen Mittel des Sparkassen-ZF-Teilvermögens übersteigen. Im Falle der Fusion von Regionalverbänden werden die jeweiligen Sparkassen-ZF-Teilvermögen dieser Verbände zu einem Sparkassen-ZF-Teilvermögen zusammengeführt. Teil 1 Kapitel 3 § 70 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Rahmensatzung gelten entsprechend.
- (3) Liegen infolge der Anwendung der Regelungen in § 146 Abs. 3, § 147 Abs. 3 oder § 148 Abs. 2 4. Spiegelstrich (jeweils i.V.m. Teil 1 Kapitel 2 § 43 Abs. 5 1. Alternative) bei mehreren Mitgliedssparkassen eines Sparkassen-Teilfonds die Voraussetzungen einer substantiellen Gefährdung nach Teil 1 Kapitel 2 § 44 Abs. 3 i.V.m. Teil 1 Kapitel 1 § 36 Abs. 4 der Rahmensatzung vor, so kann der betroffene Regionalverband unmittelbar den Überregionalen ZF-Ausgleich anrufen und die vorzeitige Übernahme von Stützungsmaßnahmen durch den Überregionalen ZF-Ausgleich beantragen. Bei der Stützung einer Sparkasse, die gemäß Teil 1 Kapitel 2 § 38 Abs. 1b zwei Sparkassen-Teilfonds angehört, kann auch nur einer dieser Sparkassen-Teilfonds vorzeitig den Überregionalen ZF-Ausgleich anrufen. Der betroffene Regionalverband hat die Voraussetzungen nach Satz 1 unverzüglich geltend zu machen, spätestens jedoch vor der Beschlussfassung über die zu treffenden Maßnahmen gemäß § 154.
- (4) Wurde ein Institut gemäß Teil 1 Kapitel 4 § 77 Abs. 3 der Rahmensatzung über einen separaten Fonds an den Landesbanken-Teilfonds angeschlossen und wurden im Stützungsfall die vorhandenen Mittel dieses gesonderten ZF-Teilvermögens eingesetzt, tritt der Überregionale ZF-Ausgleich ein, sofern das Institut die Bestimmungen des Anschlussvertrages eingehalten hat.

§ 150 Voraussetzungen der Inanspruchnahme

- (1) Vor Eintreten des Überregionalen ZF-Ausgleichs sind zunächst die vorhandenen Mittel des betroffenen regionalen Sparkassen-ZF-Teilvermögens einzusetzen. Im Fall des § 149 Abs. 3 haben die Mitgliedssparkassen des Sparkassen-Teilfonds, bei denen eine substantielle Gefährdung vorliegt, Zusatzbeiträge nur bis zur Grenze der substantiellen Gefährdung zu leisten; der von diesen Mitgliedssparkassen nicht erhebbarer Betrag wird nicht innerhalb des Sparkassen-ZF-Teilvermögens ausgeglichen.

- (2) Hat das betroffene regionale Sparkassen-ZF-Teilvermögen seine Verpflichtungen gemäß Absatz 1 erfüllt, so wird der weitere Bedarf anteilig aus den vorhandenen Mitteln der anderen regionalen Sparkassen-ZF-Teilvermögen im Verhältnis der Beträge ihres jeweiligen ZF-Zielvolumina, maximal jedoch bis zum Erreichen der vorhandenen Mittel ihres jeweiligen Sparkassen-ZF-Teilvermögens, gedeckt. Die Erhebung von Zusatzbeiträgen gemäß Teil 2 Kapitel 1 § 146 Abs. 3, § 147 Abs. 3 oder § 148 Abs. 2 4. Spiegelstrich jeweils i.V.m. Teil 1 Kapitel 2 § 43 Abs. 5 1. Alternative und gemäß Teil 1 Kapitel 2 § 43 Abs. 12 1. Spiegelstrich i.V.m. Teil 2 Kapitel 1 § 142 Abs. 1 1. Spiegelstrich der Rahmensatzung bleibt unberührt.
- (3) In den Fällen des § 149 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 erbringen die beiden Sparkassen-Teilfonds – unabhängig von der Leistung bzw. Anrufung des Überregionalen ZF-Ausgleichs durch den jeweils anderen Sparkassen-Teilfonds – Stützungsleistungen entsprechend dem ihnen zugeordneten Anteil der Sparkasse nach Maßgabe von Abs. 1. Ruft einer der beiden Sparkassen-Teilfonds den Überregionalen ZF-Ausgleich an, erfolgt daher keine Beteiligung des anderen Sparkassen-Teilfonds an den Leistungen des Überregionalen ZF-Ausgleichs.

§ 151 Bereitstellung der Mittel

Die von den Sparkassen-Teilfonds nach § 150 Abs. 2 zur Verfügung zu stellenden Mittel sind auf Anforderung des Sicherungssystems zu leisten und nach Maßgabe der Beschlussfassung gemäß Teil 1 Kapitel 1 § 26 Abs. 1 zu verwenden. Die Geschäftsführung des Sicherungssystems koordiniert die Bereitstellung.

§ 152 Mitteilungspflicht des Regionalverbands, Gemeinsamer Ausschuss

- (1) Der beantragende Regionalverband unterrichtet das Sicherungssystem rechtzeitig im Voraus über die Notwendigkeit einer Inanspruchnahme des Überregionalen ZF-Ausgleichs, die beabsichtigten Maßnahmen und die Höhe der voraussichtlich erforderlichen Mittel. Das Sicherungssystem leitet diese Informationen unverzüglich an die anderen Regionalverbände weiter.
- (2) Sofern in einem Stützungsfall die Inanspruchnahme des Überregionalen ZF-Ausgleichs und/oder des Systemweiten ZF-Ausgleichs droht, soll die Geschäftsführung des Sicherungssystems den Gemeinsamen Ausschuss einberufen. Teil 1 Kapitel 3 § 73 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, Abs. 5 und Abs. 6 der Rahmensatzung gelten entsprechend.

§ 153 Informationspflicht des Regionalverbands

Teil 1 Kapitel 3 § 74 der Rahmensatzung gilt entsprechend.

§ 154 Entscheidung des Kontrollorgans

Das Kontrollorgan stellt nach Maßgabe von Teil 1 Kapitel 1 § 25, § 26 Abs. 2 der Rahmensatzung fest, ob die Voraussetzungen für den Überregionalen ZF-Ausgleich erfüllt sind, und entscheidet über die durchzuführende Stützungsmaßnahme.

Kapitel 3

Grundsätze der Beitragsbemessung für den Zusatzfonds

§ 155 Beitragsbemessung

- (1) Die als Anlage 4 beigefügten Grundsätze der Beitragsbemessung für den Zusatzfonds sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Rahmensatzung. Sie gelten für alle Teilfonds des Sicherungssystems und deren ZF-Teilvermögen.
- (2) In den Grundsätzen der Beitragsbemessung können die für die einzelnen ZF-Teilvermögen geltenden Regelungen unterschiedlich ausgestaltet sein, etwa hinsichtlich der ZF-Zielvolumen der einzelnen Teilfonds. In den Grundsätzen der Beitragsbemessung können Modifikationen der Stützungsreihenfolge im Rahmen der Bestimmungen der Rahmensatzung und Regelungen über den Umgang mit und die Auswirkungen von Fusionen zwischen Angehörigen Instituten festgelegt werden. Änderungen solcher unterschiedlich ausgestalteter Regelungen sind möglich mit Zustimmung der jeweils von den angestrebten Wirkungen betroffenen Teilfonds.
- (3) Die Sparkassen-Teilfonds (in Bezug auf ihr jeweiliges Sparkassen-ZF-Teilvermögen) und die Angehörigen Institute der anderen Teilfonds können jeweils für das betreffende ZF-Teilvermögen in dem durch die Rahmensatzung und die Grundsätze der Beitragsbemessung für den Zusatzfonds vorgegebenen Rahmen einstimmig Konkretisierungen und/oder Abweichungen vornehmen, sofern und soweit hierdurch keine nachteiligen Auswirkungen für das Sicherungssystem, die anderen Teilfonds und deren Angehörige Institute (bspw. im Rahmen der Stützungsreihenfolge, der Verpflichtung zur Erbringung von Zusatzbeiträgen o.ä.) eintreten können. Konkretisierungen und/oder Abweichungen mit potentiell nachteiligen Auswirkungen bedürfen der Zustimmung der Geschäftsführung des Sicherungssystems und der jeweils betroffenen anderen Teilfonds.

Teil 3

Schlussbestimmungen

§ 156 Inkrafttreten

Diese Rahmensatzung tritt am 3. Juli 2015 in Kraft.

§ 157 Übergangsbestimmungen

Die Regionalverbände passen die entsprechend der bisherigen Mustersatzung für die Sparkassen-Teilfonds der Regionalverbände (Kapitel 2 der Rahmensatzung in der Fassung zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. August 2021) erlassene Satzung in der Weise an, dass diese spätestens sechs Monate nach Wirksamwerden der Änderungen dieser Rahmensatzung, jedenfalls aber ab dem 1. Januar 2025 der Mustersatzung für die Sparkassen-Teilfonds der Regionalverbände gemäß Teil 1 Kapitel 2 entspricht. Bis zur jeweiligen Umsetzung gilt die bisherige Mustersatzung für die Sparkassen-Teilfonds der Regionalverbände für die einzelnen Regionalverbände fort.

§ 158 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen dieser Rahmensatzung werden von der Mitgliederversammlung des DSGV mit einer Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen beschlossen. § 9 Abs. 1 Sätze 4 und 5 der Satzung des DSGV e.V. gilt entsprechend.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 bedarf eine wesentliche Änderung von Teil 1 Kapitel 1 § 6 Abs. 3, § 24 Abs. 5 und 6, § 27, § 32 Abs. 2, § 33 Abs. 2 Satz 2, § 35 Abs. 2 Satz 2 und 3 und/oder Teil 2 § 134 Abs. 3 Satz 3, § 135 Abs. 1, § 136 Abs. 2, § 137 Abs. 2, § 140 Abs. 1 und 2, § 141 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 i.V.m. § 35 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie § 145 bis § 148 einer Beschlussfassung der Mitgliederversammlung des DSGV mit 9/10 der vertretenen Stimmen, soweit nicht nach höherrangigem Recht eine einstimmige Entscheidung geboten ist. Eine wesentliche Änderung i.S.v. Satz 1 liegt vor bei
 - § 6 Abs. 3, wenn die Stimmen bei einer gewichteten Mehrheit verändert werden;
 - § 24 Abs. 5 und 6, wenn die Kompetenzverteilung zwischen den Teilfonds und dem Kontrollorgan erheblich verändert wird;
 - § 27, wenn die Mehrheitserfordernisse geändert werden;
 - § 32 Abs. 2 betreffend die Finanzierungsverantwortung der Teilfonds und Angehörnden Institute und deren Reihenfolge in der Stützungsreihenfolge;
 - § 33 Abs. 2 Satz 2 oder § 35 Abs. 2 Satz 2 und 3, wenn die Finanzierungsverantwortung der Teilfonds und Angehörnden Institute verändert wird;
 - § 134 Abs. 3 Satz 3 betreffend die Höhe der Zielausstattung des Zusatzfonds;
 - § 135 Abs. 1 betreffend die Verwendung des Vermögens des Zusatzfonds;

- § 136 Abs. 2 oder § 137 Abs. 2 betreffend die Rückzahlung oder Übertragung von Mitteln des Zusatzfonds;
 - § 140 Abs. 1 und 2 betreffend die Finanzierungsverantwortung der Teilfonds und Angehörigen Institute und deren Reihenfolge in der Stützungsreihenfolge;
 - § 141 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 i.V.m. § 35 Abs. 2 Satz 2 und 3, wenn die Finanzierungsverantwortung der Teilfonds und Angehörigen Institute verändert wird;
 - § 145, § 146, § 147 und/oder § 148 betreffend die Stützungsreihenfolge.
- (3) Vor einer Änderung von Teil 1 Kapitel 2 oder 3 oder Teil 2 Kapitel 2 ist ein Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses nach Teil 1 Kapitel 3 § 73 Abs. 5 mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen einzuholen.
- (4) Vor einer Änderung von Teil 1 Kapitel 4 ist ein Beschluss nach Teil 1 Kapitel 4 § 102 Abs. 1 einzuholen.
- (5) Vor einer Änderung von Teil 1 Kapitel 5 ist ein Beschluss nach Teil 1 Kapitel 5 § 129 einzuholen.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die das als Einlagensicherungssystem anerkannte institutsbezogene Sicherungssystem betreffen, sind der Bundesanstalt nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 EinSiG unverzüglich anzuzeigen und werden nach § 47 Abs. 2 EinSiG erst drei Monate nach der Anzeige wirksam, wenn die Bundesanstalt nicht vorher die Unbedenklichkeit feststellt.

§ 159 Auflösung des Landesbanken-Teilfonds, des LBS-Teilfonds, des Einheitlichen Stützungsfonds, des Zusatzfonds oder des Sicherungssystems insgesamt

§ 158 Abs. 1, 3 bis 6 gilt auch für die Auflösung des Landesbanken-Teilfonds, des LBS-Teilfonds, des Einheitlichen Stützungsfonds, des Zusatzfonds oder des Sicherungssystems insgesamt mit der Maßgabe, dass bei der Entscheidung über die Abwicklung und Verwendung des vorhandenen Vermögens des Einheitlichen Stützungsfonds die Vorgaben des EinSiG zu beachten sind. Im Übrigen ist das jeweilige Vermögen des Einheitlichen Stützungsfonds bei Auflösung für Zwecke der Einlagensicherung oder der Institutssicherung zu verwenden. Das Vermögen des Zusatzfonds ist bei Auflösung auf eine oder mehrere andere, in ihrer Zielsetzung gleichzustellende, steuerbegünstigte Sicherungseinrichtungen zu übertragen.

Glossar

Die nachfolgend aufgeführten Begriffe haben die ihnen auf der/den angegebenen Seite/n dieser Rahmensatzung zugeordnete Bedeutung:

Begriff	Seite	Begriff	Seite
Angehörnde Institute	10, 35	Sicherungssystem.....	8, 35
angeschlossene Mitgliedsinstitute der Landesbanken-Teilfonds.....	59	Sparkassen-ESF-Teilvermögen.....	8
Audit Unit	15	Sparkassen-Teilfonds	8, 35
Belastungsobergrenze.....	33	Sparkassen-ZF-Teilvermögen	8
Bundesanstalt	10	Stützungsmaßnahmen.....	22, 45
DSGV.....	8, 35	substantielle Gefährdung	33, 41
Einheitlicher Stützungsfonds	8, 35, 59, 74	Systemweiter ESF-Ausgleich bei Ausschöpfung der ESF-Zielvolumina.....	30
Einlagensicherung	9, 36	Systemweiter ESF-Ausgleich bei substantieller Gefährdung	30
EinSiG.....	8, 36	Systemweiter ZF-Ausgleich bei Ausschöpfung der vorhandenen Mittel.....	93
ESF.....	8, 35, 59, 74	Systemweiter ZF-Ausgleich bei substantieller Gefährdung	93
ESF-Teilvermögen.....	8, 35	Teilfonds	8
ESF-Teilvermögen Landesbanken.....	8, 59	Teilvermögen	8
ESF-Teilvermögen LBS.....	8, 74	Teilvermögen Landesbanken	59
ESF-Zielausstattung	14, 38	Teilvermögen LBS	74
ESF-Zielvolumen	19, 38	Überregionaler ESF-Ausgleich	55
EZB.....	10	Überregionaler ZF-Ausgleich.....	99
Gesamtrisikoposition	40	ZF.....	8, 35, 59, 74
gewichtete Mehrheit	14	ZF-Teilvermögen.....	8, 35
Gremienvorbehalt	28	ZF-Teilvermögen Landesbanken.....	8, 59
Institutssicherung.....	9, 36	ZF-Teilvermögen LBS.....	9, 74
Landesbanken-Teilfonds	8, 59	ZF-Zielausstattung	14, 40, 91
LBS-Teilfonds	8, 74	ZF-Zielvolumen	40, 91
Maßnahmen der Institutssicherung	20	Zusatzanforderungen.....	63
Präventionsmaßnahmen	20, 44	Zusatzfonds	8, 35, 59, 74
Rahmensatzung	35		
Regionalverbände	55, 99		
Sanierungsmaßnahmen	21, 44		
Sanierungsplan.....	65		



Finanzgruppe

Deutscher Sparkassen- und Giroverband

Grundsätze der risikoorientierten Beitragsbemessung des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe

beschlossen in der Mitgliederversammlung des Deutschen Sparkassen- und Giroverband e.V.
vom 21. Mai 2015, zuletzt geändert durch Beschluss der DSGVO-Mitgliederversammlung vom
28. November 2018 mit Wirkung zum 1. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

<u>I.</u>	<u>Risikoorientierung der Beitragsbemessung</u>	3
<u>II.</u>	<u>Berechnung des Zielvolumens</u>	3
<u>III.</u>	<u>Einbeziehung von Tochterinstituten</u>	5
<u>IV.</u>	<u>Erfassung von Zielvolumen und verfügbaren Mitteln der Mitgliedsinstitute</u>	6
<u>V.</u>	<u>Auffüllung nach Entnahmen</u>	7
<u>VI.</u>	<u>Anlagerichtlinien</u>	8
<u>VII.</u>	<u>Zahlungsverpflichtungen</u>	8
<u>VIII.</u>	<u>Anpassungsklausel</u>	8
<u>IX.</u>	<u>Ansparplan</u>	9
<u>X.</u>	<u>Inkrafttreten und Überprüfung der Grundsätze</u>	9
<u>Anlage 1: Berechnung des Aggregierten Risikogewichts ARW</u>		10
<u>1.</u>	<u>Mechanik der nach EBA gültigen Berechnung des Aggregierten Risikogewichts</u>	10
<u>2.</u>	<u>Festlegung der Schwellenwerte</u>	10
<u>3.</u>	<u>Gewichtung der Risikoindikatoren</u>	11
<u>4.</u>	<u>Definition der Risikoindikatoren</u>	11
<u>5.</u>	<u>Meldung der Eingangsgrößen</u>	13

I. Risikoorientierung der Beitragsbemessung

- (1) Die Beiträge zu den Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe (Sicherungseinrichtungen) werden auf Basis der gedeckten Einlagen und des Risikos der Mitgliedsinstitute ermittelt. Ergebnis der risikoorientierten Beitragsbemessung ist der individuelle Anteil jedes Mitgliedsinstituts am Zielvolumen seiner Sicherungseinrichtung ("individuelles Zielvolumen" des Mitgliedsinstituts).
- (2) Die Zielausstattung des Sicherungssystems beträgt 0,8 % der gedeckten Einlagen der Mitgliedsinstitute gemäß § 17 (2) EinSiG. Die Summe der Zielvolumina aller dem Sicherungssystem angehörenden Sicherungseinrichtungen entspricht der Zielausstattung. Die Summe der Zielvolumina der Mitgliedsinstitute¹ ergibt das Zielvolumen der jeweiligen Sicherungseinrichtung.

II. Berechnung des Zielvolumens

- (1) Das Zielvolumen eines Mitgliedsinstituts wird in jedem Beitragsjahr entsprechend der folgenden Berechnungsformel bestimmt:

$$\text{Zielvolumen} = \text{CR} \cdot \text{Bemessungsgrundlage} \cdot \text{ARW} \cdot \mu$$

Die Berechnungsformel orientiert sich an den EBA-Guidelines zur Beitragsberechnung² und nutzt folgende Größen:

- Beitragsrate CR ("contribution rate") in der Totalperiode
Die Beitragsrate in der Totalperiode beträgt 0,8 %³.
- Bemessungsgrundlage = CD + TRE
Die Bemessungsgrundlage des Mitgliedsinstituts ist die Summe der gedeckten Einlagen CD ("covered deposits") des Mitgliedsinstituts und seiner Gesamtrisikoposition TRE ("total risk exposure")⁴ im jeweiligen Beitragsjahr.
- Aggregiertes Risikogewicht ARW
Das Aggregierte Risikogewicht ARW des Mitgliedsinstituts im jeweiligen

¹ Nach Berücksichtigung von Tochterinstituten – vgl. hierzu Abschnitt III.

² Vgl. Konsultationspapier der EBA (EBA/CP/2014/35).

³ Die Bestimmung der jährlichen Beiträge erfolgt gemäß den Regelungen in Abschnitt IV bzw. innerhalb des Ansparzeitraums gemäß § 17 (2) EinSiG gemäß den Regelungen in Abschnitt IX.

⁴ Bei Mitgliedsinstituten des Sicherungsfonds der Landesbausparkassen, die den IRB-Ansatz nutzen, berechnet sich das TRE unter Berücksichtigung bankaufsichtlicher Floor-Regelungen.

Beitragsjahr beeinflusst als Komponente der Risikoorientierung das Zielvolumen entsprechend dem Risikogehalt des Mitgliedsinstituts. Es wird basierend auf festgelegten Risikoindikatoren gemäß Anlage 1 ermittelt.

- Korrekturfaktor μ
Der Korrekturfaktor skaliert die Summe aller Zielvolumina auf die Zielausstattung. Für jede Institutsgruppe (Sparkassen, Landesbanken und Landesbausparkassen) in jedem Beitragsjahr werden separate Korrekturfaktoren verwendet, was das Erreichen der Zielvolumina der drei Institutsgruppen und damit der gesetzlich geforderten Zielausstattung sicherstellt. Die Berechnungsformel zur Ermittlung des Zielvolumens eines Mitgliedsinstituts verwendet jeweils den Korrekturfaktor der Institutsgruppe, dem das Mitgliedsinstitut angehört.

Die in die Berechnungsformel eingehenden Größen⁵ sind jährlich per Stichtag 31. Dezember des Vorjahres zu erheben.

- (2) Die Anfangszielausstattung errechnet sich auf Basis der gedeckten Einlagen aller Institute zum Stichtag 31. Dezember 2014⁶. Für die Zielvolumina der Institutsgruppen wird folgende Aufteilung der Anfangszielausstattung festgehalten:
- Zielvolumen des Sicherungsfonds der Landesbausparkassen:
€ 317.528.903, dies entspricht rd. 6,5 % der Anfangszielausstattung.
 - Zielvolumen der Sicherungsreserve der Landesbanken:
€ 2.167.604.208, dies entspricht rd. 44,1 % der Anfangszielausstattung.
 - Zielvolumen aller Sparkassenstützungsfonds:
€ 2.430.990.605, dies entspricht rd. 49,4 % der Anfangszielausstattung.

Diese Aufteilung als Anteile an der Anfangszielausstattung ist für den Ansparzeitraum⁷, also im Regelfall bis zum 3. Juli 2024, festgeschrieben. Veränderungen der Höhe der gedeckten Einlagen werden gemäß (3) abgebildet.

- (3) Veränderungen der Zielausstattung durch Veränderungen der Höhe der gedeckten Einlagen werden dem Zielvolumen der Institutsgruppe des verursachenden Instituts zugerechnet. Erhöhen bzw. verringern sich die gedeckten Einlagen CD eines Instituts gegenüber dem Stichtag 31. Dezember 2014⁸, so erhöht bzw. verringert sich das gemäß (2) festgeschriebene Zielvolumen der Institutsgruppe entsprechend um 0,8 % der Veränderung der gedeckten Einlagen. Die Berechnung der Zielvolumina der Mitgliedsinstitute erfolgt gemäß der in (1) dargelegten Berechnungsformel.

⁵ Bei der Berechnung dieser Größen sind Patronate bzw. Haftungsübernahmen für diejenigen Tochterinstitute, auf die gemäß Abschnitt III die Berechnungsformel anzuwenden ist, nicht zu berücksichtigen.

⁶ Stand 22. März 2015.

⁷ Ansparzeitraum gemäß § 17 (2) EinSiG.

⁸ Stand 22. März 2015.

- (4) Für angeschlossene Institute entspricht das Zielvolumen 0,8 % der gedeckten Einlagen des jeweiligen Instituts. Die Bestimmung der jährlichen Beiträge erfolgt gemäß Abschnitt IV. Während des Ansparzeitraums⁹ gilt abweichend von Abschnitt IV bis zum Erreichen des Zielvolumens die Regelung gemäß Abschnitt IX.
- (5) Die Institute melden ihre gedeckten Einlagen zum Stand zum 31. Dezember des Vorjahres (über die Sicherungseinrichtungen) bis zum 31. Januar jedes Jahres an das Sicherungssystem (gemäß § 17 Abs. 4 EinSiG).
- (6) Eine erste Abschätzung der Zielvolumina ist bis zum 31. Januar jedes Beitragsjahres durch jede Sicherungseinrichtung vorzunehmen und dem Sicherungssystem zu melden. Diese Meldung erfasst auch die weiteren für die Aktualisierung des Ansparplans erforderlichen Werte.
- (7) Das Beitragsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

III. Einbeziehung von Tochterinstituten

- (1) Die Berechnungsformel gemäß Abschnitt II ist ferner anzuwenden für Kreditinstitute (Tochterinstitute), die nicht ordentliches oder angeschlossenes Mitglied einer Sicherungseinrichtung der Sparkassen-Finanzgruppe sind und bei denen eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - Zugunsten des Tochterinstituts wurde eine harte Patronatserklärung oder eine andere Erklärung einer möglichen Haftungsübernahme eines Mitgliedsinstituts einer Sicherungseinrichtung der Sparkassen-Finanzgruppe ausgesprochen, oder
 - es besteht ein Ergebnisabführungsvertrag zwischen dem Tochterinstitut und einem Mitgliedsinstitut einer Sicherungseinrichtung der Sparkassen-Finanzgruppe, oder
 - das Einlagensicherungssystem des Tochterinstituts wurde vom Mitgliedsinstitut einer Sicherungseinrichtung der Sparkassen-Finanzgruppe von der Haftung freigestellt.
- (2) Die Anwendung der Berechnungsformel auf das Tochterinstitut wird bei der Ermittlung des Zielvolumens des Mitgliedsinstituts additiv berücksichtigt und erhöht dessen Zielvolumen. Sofern ein anderes Einlagensicherungssystem die Einlagensicherungsfunktion des Tochterinstituts wahrnimmt, erhöhen die gedeckten Einlagen des Tochterinstituts nicht die Zielausstattung des Sicherungssystems. Stützungsleistungen können nicht unmittelbar an die von der

⁹ Ansparzeitraum gemäß § 17 (2) EinSiG.

Regelung umfassten Tochterinstitute geleistet werden. Die Tochterinstitute haben alternativ grundsätzlich die Möglichkeit, jederzeit in die Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen als sogenannte angeschlossene Mitgliedsinstitute aufgenommen zu werden.

- (3) Sofern ein anderes Einlagensicherungssystem die Einlagensicherungsfunktion des Tochterinstituts wahrnimmt und eine formelle Erklärung des entsprechenden Einlagensicherungssystems vorgelegt wird, dass im Einlagensicherungsfall sowie im Fall des Rückgriffs auf die Einlagensicherung im Rahmen einer Abwicklung ein Rückgriff auf das Mitgliedsinstitut in jeglicher Form ausgeschlossen ist, wird bei der Anwendung der Berechnungsformel auf das Tochterinstitut lediglich die Gesamtrisikoposition TRE als alleinige Bemessungsgrundlage berücksichtigt. Das so bestimmte Ergebnis wird bei der Ermittlung des Zielvolumens des Mitgliedsinstituts additiv berücksichtigt und erhöht dessen Zielvolumen.

IV. Erfassung von Zielvolumen und verfügbaren Mitteln der Mitgliedsinstitute

- (1) Die Sicherungseinrichtungen erfassen für jedes Mitgliedsinstitut jährlich das Zielvolumen, Zahlungsverpflichtungen gemäß § 18 (2) EinSiG und die verfügbaren Mittel. Die Zuordnung der Mittel zum einzelnen Mitgliedsinstitut erfolgt nur gedanklich. Die Erfassung dieser Werte ist jedoch Voraussetzung für eine verursachungsgerechte Beitragserhebung.
- (2) Die Institute leisten an die Sicherungseinrichtung jährliche Beiträge und Zahlungen (insbesondere Sonderbeiträge, Zusatzbeiträge, Sonderzahlungen), die eine Erreichung und Erhaltung des ihnen gedanklich zugeordneten Zielvolumens nach § 5 Abs. 1, § 42 Abs. 1 sowie § 69 Abs. 1 der Rahmensatzung innerhalb der Frist des § 17 Abs. 2 und 3 EinSiG gewährleisten und die mit dem Geschäftsbetrieb der Sicherungseinrichtung verbundenen Kosten decken. Bei Unterschreitung des Zielvolumens erfolgt eine Wiederauffüllung grundsätzlich im laufenden Beitragsjahr.
- (3) Die Berechnung der Zielausstattung, der Zielvolumina sowie der Beiträge erfolgt im Regelfall bis spätestens 31. Mai jedes Jahres. Für die Mitgliedsinstitute der Sicherungsreserve der Landesbanken erfolgt die Berechnung der Beiträge durch die Sicherungsreserve, für die Mitgliedsinstitute des Sicherungsfonds der Landesbausparkassen durch den Sicherungsfonds und für die Mitgliedsinstitute der Sparkassenstützungsfonds durch das Sicherungssystem.
- (4) Die Beitragserhebung erfolgt vor dem 30. September jedes Jahres¹⁰. Die Mitgliedsinstitute werden in jedem Jahr über die zu zahlenden Beiträge in einem gesonderten Schreiben von der jeweiligen Sicherungseinrichtung informiert.

¹⁰ Abweichend hiervon erfolgt die Beitragserhebung im Jahr 2024 bis zum 30. Juni 2024.

V. Auffüllung nach Entnahmen

- (1) Kommt es vor dem erstmaligen Erreichen der Zielausstattung zu einer Mittelentnahme, insbesondere infolge von Stützungs- oder Entschädigungsfällen, so erfolgt die Wiederauffüllung gleichmäßig über die verbleibenden Beitragsstichtage des Ansparzeitraums¹¹.
- (2) Verringern sich die verfügbaren Mittel nach dem erstmaligen Erreichen der Zielausstattung derart, dass die verfügbaren Mittel zwei Drittel der Zielausstattung nicht unterschreiten, so sind Entnahmen aus den verfügbaren Mitteln grundsätzlich innerhalb von 24 Monaten auszugleichen.
- (3) Verringern sich die verfügbaren Mittel nach dem erstmaligen Erreichen der Zielausstattung auf weniger als zwei Drittel der Zielausstattung, so erfolgt gemäß § 17 (3) EinSiG die Wiederauffüllung innerhalb von sechs Jahren.
- (4) Unterschreiten nach einer Entschädigung von Einlegern die insgesamt verfügbaren Mittel zwei Drittel des Zielvolumens der Sicherungseinrichtung, sind von den Instituten unverzüglich Sonderbeiträge zur Auffüllung zu erbringen. Die Sicherungseinrichtung kann die Aufbringung der Sonderbeiträge durch die Mitgliedsinstitute auch dergestalt beschließen, dass es auf Ebene der Institute zu Unter- bzw. Überschreitungen der Auffüllung von zwei Dritteln kommt.
- (5) Unterschreiten die insgesamt verfügbaren Mittel 25 % des Zielvolumens der Sicherungseinrichtung (Mindestauffüllung), sind von den Instituten unverzüglich Sonderbeiträge zur Auffüllung zu erbringen¹². Die Sicherungseinrichtung kann die Aufbringung der Sonderbeiträge durch die Mitgliedsinstitute auch dergestalt beschließen, dass es auf Ebene der Institute zu Unter- bzw. Überschreitungen der Mindestauffüllung kommt.
Unterschreiten Institute die Mindestauffüllung, ohne dass diese auf Ebene der jeweiligen Sicherungseinrichtung unterschritten wird, ist eine Auffüllung durch diese Institute grundsätzlich innerhalb von 12 Monaten vorzunehmen.
- (6) Wurde bis zum Ablauf des 3. Juli 2024 mehr als die Zielausstattung für Auszahlungen verwendet, so verlängert sich der Ansparzeitraum um 4 Jahre bis zum 3. Juli 2028 gemäß § 17 (2) EinSiG.

¹¹ Ansparzeitraum gemäß § 17 (2) EinSiG.

¹² Gilt nach erstmaligem Erreichen der Mindestauffüllung.

VI. Anlagerichtlinien

- (1) Gemäß § 18 Abs. 1 EinSiG gelten als verfügbare Mittel im Sinne des Gesetzes Bargeld sowie Einlagen und risikoarme Schuldtitel¹³, die innerhalb von sieben Tagen (§ 14 EinSiG) liquidiert werden können.
Die verfügbaren Mittel müssen risikoarm und ausreichend diversifiziert angelegt werden. Sie sind so anzulegen, dass eine möglichst große Sicherheit und eine ausreichende Liquidität der Anlagen bei angemessener Rentabilität gewährleistet sind.
- (2) Die Erträge aus der Anlage der Mittel können zur Deckung der Verwaltungskosten und sonstigen Kosten der Sicherungseinrichtungen verwendet werden.

VII. Zahlungsverpflichtungen

- (1) Gemäß § 18 Abs. 2 EinSiG können als verfügbare Mittel auch Zahlungsverpflichtungen eines Instituts gegenüber dem Sicherungssystem berücksichtigt werden, wenn
 - diese Zahlungsverpflichtungen vollständig besichert sind und
 - die Sicherheiten für diese Zahlungsverpflichtungen
 - für das Sicherungssystem verfügbar sind,
 - aus risikoarmen Schuldtiteln bestehen und
 - nicht mit Rechten Dritter belastet sind.

Die Zahlungsverpflichtungen können auch in Form von Barmitteln hinterlegt werden.

- (2) Der Gesamtanteil dieser Zahlungsverpflichtungen an den verfügbaren Mitteln ist auf höchstens 30 % der verfügbaren Mittel des Sicherungssystems begrenzt.
- (3) Der Umgang mit Zahlungsverpflichtungen wird nach der Veröffentlichung der entsprechenden Richtlinien geprüft und durch das Kontrollorgan für das Sicherungssystem vorgegeben.

VIII. Anpassungsklausel

- (1) Signifikante Veränderungen im Mitgliederkreis können zu einer Überprüfung der Berechnungsformel gemäß Abschnitt II sowie zu weiteren Anpassungen führen.
- (2) Vor einer Änderung von Abschnitt II durch die Mitgliederversammlung sind

¹³ Risikoarme Schuldtitel sind Titel, die unter die erste oder zweite der in Tabelle 1 des Artikel 336 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Kategorien fallen, sowie alle Titel, von denen die Bundesanstalt auf Antrag eines Einlagensicherungssystems feststellt, dass diese Titel als ähnlich sicher und liquide anzusehen sind.

Vorschaltbeschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses gemäß § 31 der Rahmensatzung, der ordentlichen Mitgliedsinstitute der Sicherungsreserve gemäß § 63 der Rahmensatzung und der Bausparkassenkonferenz gemäß § 90 der Rahmensatzung einzuholen.

- (3) Nach dem Ansparzeitraum¹⁴, also im Regelfall nach dem 3. Juli 2024, erfolgt eine grundsätzliche Überprüfung der Berechnungsformel.

IX. Ansparplan

- (1) Während des Ansparzeitraums¹⁵ gilt abweichend von Abschnitt IV (2) bis zum Erreichen des Zielvolumens folgendes Schema zur Ermittlung der jährlichen Beiträge:

$$\frac{\text{Zielvolumen des Beitragsjahres} - \text{verfügbare Mittel}}{\text{Anzahl verbleibende Beitragsstichtage bis Ende des Ansparzeitraums}^{16}}$$

- (2) In Ergänzung zu den im Ansparzeitraum vereinbarten jährlichen Beiträgen kann ein Sparkassenstützungsfonds aufgrund eines Beschlusses des entsprechenden Verbandsvorstands, die Sicherungsreserve aufgrund eines Beschlusses der ordentlichen Mitgliedsinstitute der Sicherungsreserve und der Sicherungsfonds der Landesbausparkassen aufgrund eines Beschlusses der Bausparkassenkonferenz durch zusätzliche Beitragszahlungen ganz oder teilweise aufgefüllt werden.

X. Inkrafttreten und Überprüfung der Grundsätze

- (1) Diese Grundsätze treten am 3. Juli 2015 in Kraft.
- (2) Die Grundsätze der risikoorientierten Beitragsbemessung werden regelmäßig, beginnend im Jahr 2017, überprüft. Daneben kann das Kontrollorgan des Sicherungssystems mit einfacher Mehrheit jederzeit eine Überprüfung in Auftrag geben.

¹⁴ Ansparzeitraum gemäß § 17 (2) EinSiG.

¹⁵ Ansparzeitraum gemäß § 17 (2) EinSiG.

¹⁶ Ansparzeitraum gemäß § 17 (2) EinSiG.

Anlage 1: Berechnung des Aggregierten Risikogewichts ARW

1. Mechanik der nach EBA gültigen Berechnung des Aggregierten Risikogewichts

Die hier dargestellte Berechnungslogik erfolgt gemäß der Leitlinie EBA/GL/2015/10. Das Aggregierte Risikogewicht (ARW) ist ein anhand mehrerer Risikoindikatoren ermittelter Prozentwert zwischen 75 % und 150 %. Die Berechnung des ARW erfolgt in drei Berechnungsschritten: (1) Berechnung individueller Risikowerte (IRS), (2) Aggregation der IRS zu ARS, (3) Übersetzung der ARS in ARW.

- (1) Jedem der in Abschnitt 4 dieser Anlage beschriebenen Risikoindikatoren wird basierend auf der jeweiligen Ausprägung ein individueller Risikowert (IRS) zwischen 0 und 100 zugewiesen. Hierbei wird auf ein lineares Verfahren abgestellt, das die relative Verteilung der Werte der Risikoindikatoren der Mitgliedsinstitute berücksichtigt. Für jeden Indikator werden die Indikatorwerte aller Mitgliedsinstitute anhand von zwei Schwellenwerten gruppiert und anschließend in IRS übersetzt. Zwischen den Schwellenwerten erfolgt die Übersetzung der Indikatorwerte in IRS linear. Indikatorwerte jenseits der Schwellenwerte werden je nach Bedeutung des Risikoindikators einem IRS-Wert von 0 ("geringes Risiko") oder 100 ("hohes Risiko") zugeordnet. Die Definition der Schwellen erfolgt gemäß Abschnitt 2 dieser Anlage.
- (2) Der aggregierte Risikowert (ARS) ist das gemäß den in Abschnitt 3 dieser Anlage beschlossenen Gewichtungen gewichtete Mittel der individuellen Risikowerte IRS. Der ARS liegt zwischen 0 und 100.
- (3) Der ARW ergibt sich aus dem aggregierten Risikowert ARS. Dem ARS-Wert 0 wird das ARW-Gewicht 75 % zugewiesen, dem ARS-Wert 100 wird das ARW-Gewicht 150 % zugewiesen. Die Übersetzung für ARS-Werte zwischen 0 und 100 erfolgt linear.

2. Festlegung der Schwellenwerte

Die Übersetzung der Werte der Risikoindikatoren in individuelle Risikowerte IRS erfolgt anhand von Schwellenwerten.

- (1) Schwellenwerte von Risikoindikatoren werden auf Vorschlag des jeweiligen Gremiums (bei Sparkassenstützungsfonds: Gemeinsamer Ausschuss; bei der Sicherungsreserve der Landesbanken: Mitgliederversammlung der Sicherungsreserve; beim Sicherungsfonds der Landesbausparkassen: Bausparkassenkonferenz) der Sicherungseinrichtung durch das Kontrollorgan des Sicherungssystems mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen.

- (2) Eine Aktualisierung der Schwellenwerte ist jährlich vorzunehmen; dabei ist die tatsächliche Verteilung der Risikoindikatorwerte zu berücksichtigen.
- (3) Eine Überprüfung der dargelegten Mechanik erfolgt regelmäßig, beginnend im Jahr 2017.

3. Gewichtung der Risikoindikatoren

Die Gewichtung der Risikoindikatoren dient der Aggregation der individuellen Risikowerte IRS.

- (1) Das Kontrollorgan beschließt die Gewichtung der Risikoindikatoren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.
- (2) Die Gewichtung der Risikoindikatoren ist durch das Kontrollorgan regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen. Gewichtungsänderungen werden durch das Kontrollorgan mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen.
- (3) Eine Überprüfung der Gewichtung erfolgt regelmäßig, beginnend im Jahr 2017.

4. Definition der Risikoindikatoren

Die Definition der Risikoindikatoren (1) bis (8) erfolgt gemäß EBA/GL/2015/10 Appendix 2:

- (1) Leverage-Ratio
- (2) Common-Equity-Tier-1-Ratio
- (3) Liquidity-Coverage-Ratio
- (4) Net-Stable-Funding-Ratio
- (5) Non-Performing-Loans-Ratio
- (6) Risk-Weighted Assets/Total Assets
- (7) Return on Assets
- (8) Unencumbered Assets/Covered Deposits

Weiterer Risikoindikator (nur für Sparkassen):

- (9) Erwarteter Ausfall Depot A

Risikoindikator	Datenquelle
Leverage-Ratio	= C47.0340010
Common-Equity-Tier-1-Ratio	= C01.0020010 / C02.0010010
Liquidity-Coverage-Ratio	= C76.0030010
Net-Stable-Funding-Ratio	Nach aufsichtlichem Inkrafttreten gemäß aufsichtlichen Meldungen.
Non-Performing-Loans-Ratio	= (SAKI.30001 + SAKI.32001) / SAKI.27001
Risk-Weighted Assets/Total Assets	= C02.0010010 ¹⁷ / C47.0300010
Return on Assets	$\frac{\text{Ergebnis vor Steuern}}{\text{gewichtete Bilanzsumme}}$ <i>Ergebnis vor Steuern</i> = Zähler "Rendite auf Gesamtrisikoposition" gemäß Grundsätzen für das Risikomonitoring <i>Gewichtete Bilanzsumme</i> Für Sparkassen = Durchschnittsbilanzsumme (DBS) gemäß BV01.0199 Für Landesbanken und Landesbausparkassen = Summe der Bilanzsummen des letzten und vorletzten Jahresultimo geteilt durch zwei
Unencumbered Assets/Covered Deposits	= (C47.0300010 – F3201.010010) / Gedeckte Einlagen
Erwarteter Ausfall Depot A	(Summe über alle Positionen Depot A · jeweilige Ausfallwahrscheinlichkeit) / hartes Kernkapital ¹⁸

Zur Bestimmung der Risikoindikatorwerte werden vier unterschiedliche Datenquellen herangezogen: COREP-Meldebögen werden durch das Kürzel "C" gekennzeichnet, die Syntax des Meldebogens ist "Vordruck.ZeileSpalte". Darüber hinaus werden Kennzahlen des Betriebsvergleichs "BV", der sonstigen Angaben "Saki" und der Asset Encumbrance "F" herangezogen.

¹⁷ Für Mitgliedsinstitute des Sicherungsfonds der Landesbausparkassen, die den IRB-Ansatz nutzen, wird die Position C02.0010010 durch C02.0590010 + (C04.0890010 x 12,5) ersetzt.

¹⁸ Zur Datenquelle hartes Kernkapital siehe Common-Equity-Tier-1-Ratio.

5. Meldung der Eingangsgrößen

- (1) Die Meldung der Eingangsgrößen der Berechnungsformel erfolgt jährlich auf Einzelinstitutsebene (ggf. ohne angeschlossene Landesbausparkasse).
- (2) Die Mitgliedsinstitute der Sicherungsreserve der Landesbanken haben das Wahlrecht, die Risikoindikatoren auf Basis der bankenaufsichtlichen Institutsgruppe zu melden, sofern eine aufsichtsrechtliche Waiver-Regelung existiert. Ausgenommen hiervon sind Bestandteile von bankenaufsichtlichen Institutsgruppen, für die eine separate Beitragsberechnung im Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe erfolgt.
Dieses Wahlrecht darf einmalig ausgeübt werden und ist für die Folgemeldungen bindend.



Finanzgruppe

Deutscher Sparkassen- und Giroverband

Grundsätze für das Risikomonitoring des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe

beschlossen in der Mitgliederversammlung des Deutschen Sparkassen- und Giroverband e. V.
am 21. Mai 2015, geändert durch Beschluss der DSGVO-Mitgliederversammlung
vom 26. Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

I.	Ziel und Anwendungsbereich	4
II.	Monitoringstufen	4
III.	Präventionsmaßnahmen	6
IV.	Eintritts einer Gefährdungslage / Sanierungsmaßnahmen	7
V.	Instrumente des Risikomonitoring	9
VI.	Datenintegration.....	12
VII.	Transparenzausschuss	13
VIII.	Monitoringausschuss	14
IX.	Zusatzanforderungen für den Landesbanken-Teilfonds	15
X.	Zusatzanforderungen für den LBS-Teilfonds	17
XI.	Verschwiegenheitspflicht.....	19
XII.	Ergänzende Bestimmungen	20
Anlage 1: Definitionen der Kennzahlen		21
1.	Ertrags- und Risikolage-Kennziffer (ErRi-Kennziffer)	21
1.1	Cost-Income-Ratio (CIR)	21
1.2	Risikoaufwandsquote (RAQ).....	23
1.3	Rendite auf Gesamtrisikoposition.....	24
1.4	NPL-Quote.....	25
1.5	Lasten-Reserven-Relation.....	25
1.6	Zinsänderungsquote (ZÄQ)	26
1.7	Deckungspotenzialquote	27
2.	Risikotragfähigkeitsurteil.....	28
3.	Kapital.....	29
3.1.	Harte Kernkapitalquote.....	29
3.2.	Leverage-Ratio.....	29
3.3.	MREL-Quote	29
4.	Liquidität.....	30
4.1	Liquidity-Coverage-Ratio (LCR)	30
4.2	Net-Stable-Funding-Ratio (NSFR).....	30

Anlage 2: Datenintegration	31
----------------------------------	----

I. Ziel und Anwendungsbereich

Das Risikomonitoring dient der Früherkennung von Risiko- und Gefährdungslagen bei Mitgliedsinstituten des als Einlagensicherungssystem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe. Die Früherkennung hilft, Gegenmaßnahmen rechtzeitig einleiten und Belastungen der Teilfonds und des Sicherungssystems als Ganzem im Interesse aller Mitgliedsinstitute gering zu halten. Die vorliegenden Grundsätze gelten für alle Teilfonds der Sparkassen-Finanzgruppe und stellen somit einheitliche und verbindliche Mindeststandards des Risikomonitoring dar. Jeder Teilfonds kann darüber hinaus aufgrund seiner besonderen Verantwortung für seine Mitgliedsinstitute zusätzliche Maßnahmen für das Risikomonitoring seiner Mitgliedsinstitute vorsehen, soweit diese den Inhalten dieser Grundsätze nicht entgegenstehen.

II. Monitoringstufen

- (1) Das Risikomonitoring unterscheidet vier Monitoringstufen: „Grün“, „Gelb“, „Rot“ und „Dunkelrot“. Als Ergebnis des Risikomonitoring werden die Mitgliedsinstitute einer dieser vier Stufen zugeordnet. Mitgliedsinstitute mit der MonitoringEinstufung „Gelb“, „Rot“ oder „Dunkelrot“ werden in der Rahmensatzung für das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe (nachfolgend Rahmensatzung) als Mitgliedsinstitute mit auffälliger Risikolage klassifiziert¹.
- (2) Bei Mitgliedsinstituten mit einer auffälligen Risikolage kann der zuständige Teilfonds Präventionsmaßnahmen gemäß §§ 20, 21 der Rahmensatzung ergreifen (siehe unter III). Nach Maßgabe von §§ 22, 24 der Rahmensatzung kann das Sicherungssystem gegenüber Mitgliedsinstituten mit der MonitoringEinstufung „Dunkelrot“ Sanierungsmaßnahmen ergreifen (siehe unter IV).
- (3) Den Monitoringstufen sind Informationspflichten der Mitgliedsinstitute gegenüber dem zuständigen Teilfonds zugewiesen. Davon unabhängig gilt das Prüfungsrecht gemäß §§ 50, 88, 115 der Rahmensatzung bei Mitgliedsinstituten mit auffälliger Risikolage. Unabhängig von der Monitoringstufe ist jedes Mitgliedsinstitut überdies verpflichtet, auf Verlangen des Teilfonds oder der Geschäftsstelle des Sicherungssystems die im Abschnitt V. b) genannten Informationen und Unterlagen zu liefern und Auskünfte zu erteilen.
- (4) Stufe „Grün“: Es gibt keine Anhaltspunkte für eine auffällige Risikolage des Mitgliedsinstituts.

¹ Zur sprachlichen Vereinfachung sind Mitgliedsinstitute mit „auffälliger Risikolage“ gleichzusetzen mit „auffälligen Mitgliedsinstituten“.

Bei Stufe „Grün“ ist das Mitgliedsinstitut verpflichtet, alle Informationen bereitzustellen, die zur Durchführung des Risikomonitoring erforderlich sind. Es wird auf die in Abschnitt V. b) genannten Informationspflichten verwiesen. Ferner bestehen Informationspflichten bei besonderen Ereignissen gemäß §§ 48, 86, 113 der Rahmensatzung sowie ein jederzeitiges Prüfungsrecht der Sicherungseinrichtung gemäß §§ 46, 84, 111 der Rahmensatzung.

- (5) Stufe „Gelb“: Es gibt Anhaltspunkte für eine erhöhte Risikolage des Mitgliedsinstituts. Die Entwicklung des Mitgliedsinstituts wird besonders beobachtet und aktiv begleitet. Bei Stufe „Gelb“ bestehen die Informationspflichten sowie Prüfungsrechte analog zu Stufe „Grün“.

Darüber hinaus wird das Mitgliedsinstitut spätestens dann aufgefordert, über die Ursachen und Maßnahmen für die nicht „Grün“ ausgeprägten Kennzahlenwerte zu berichten, wenn das Mitgliedsinstitut an drei aufeinanderfolgenden Erhebungsstichtagen der Stufe „Gelb“ zugordnet war.

- (6) Stufe „Rot“: Es liegen konkrete Merkmale einer besonderen Risikolage des Mitgliedsinstituts vor. Die Risikolage des Mitgliedsinstituts erfordert die intensive Beobachtung und aktive Begleitung des Mitgliedsinstituts durch den Teilfonds.

Bei Stufe „Rot“ bestehen die Informationspflichten sowie Prüfungsrechte analog zu Stufe „Gelb“.

Bei Einstufung in die Monitoringstufe „Rot“ haben Vertreter des Mitgliedsinstituts im Monitoringausschuss, im Stützungsfondsausschuss bzw. im Transparenzausschuss kein Stimmrecht.

- (7) Stufe „Dunkelrot“: Es liegen Anzeichen für eine Gefährdungslage vor. Die Zuordnung zur Stufe „Dunkelrot“ kann bei Vorliegen eines oder mehrerer der quantitativen und/oder qualitativen Kriterien für die Vornahme von Sanierungsmaßnahmen nach § 22 Abs. 3 der Rahmensatzung erfolgen.

Bei Stufe „Dunkelrot“ bestehen die Informationspflichten sowie Prüfungsrechte analog zu Stufe „Rot“.

Bei Einstufung in die Monitoringstufe „Dunkelrot“ ruht eine Mitgliedschaft von Vertretern des Mitgliedsinstituts im Monitoringausschuss, im Stützungsfondsausschuss bzw. im Transparenzausschuss.

- (8) Die Zuordnung eines Mitgliedsinstituts zu den Monitoringstufen „Grün“, „Gelb“ und „Rot“ erfolgt grundsätzlich anhand des Kennzahlensystems (siehe V.a)). Das beschlussfassende Gremium bzw. der Monitoringausschuss kann davon abweichend und auf

Grundlage qualitativer Instrumente (siehe V.b)) oder der qualitativen Kriterien für die Vornahme von Sanierungsmaßnahmen nach § 22 Abs. 3 der Rahmensatzung ein Mitgliedsinstitut einer niedrigeren (bei „Grün“: „Gelb“, „Rot“ oder „Dunkelrot“; bei „Gelb“: „Rot“ oder „Dunkelrot“; bei „Rot“: „Dunkelrot“), jedoch keiner höheren Monitoringstufe zuordnen. Vertreter von Mitgliedsinstituten haben unabhängig von der MonitoringEinstufung des eigenen Mitgliedsinstituts kein Stimmrecht bei Entscheidungen hinsichtlich der MonitoringEinstufung des eigenen Instituts in entsprechenden beschlussfassenden Ausschüssen.

Mitgliedsinstitute, die einem Stützungsvertrag unterstehen, sind im Risikomonitoring besonders zu kennzeichnen. Bei Sparkassen, die gemäß § 38 Abs. 1b der Rahmensatzung zwei Sparkassen-Teilfonds angehören, soll eine Verständigung über eine einheitliche Zuordnung der Sparkasse zu einer Monitoringstufe herbeigeführt werden. Ist kein Einvernehmen herzustellen, so gilt die niedrigere Monitoringstufe.

- (9) Die Zuordnung der Mitgliedsinstitute zu den Monitoringstufen durch das beschlussfassende Gremium bzw. den Monitoringausschuss ist zu dokumentieren und dem Transparenzausschuss auf Anforderung vorzulegen.
- (10) Der Vorstand des Mitgliedsinstituts informiert stets das Aufsichtsorgan über die Einstufung im Risikomonitoring.

III. Präventionsmaßnahmen

- (1) Der Teilfonds entscheidet gemäß § 20 Abs. 2 der Rahmensatzung über Präventionsmaßnahmen, wenn Anzeichen für eine Risikolage gegeben sind. Diese Voraussetzungen liegen ab der Monitoringstufe „Gelb“ vor. Die Monitoringausschüsse prüfen das Vorliegen der Voraussetzungen zu jedem Erhebungstermin für das Risikomonitoring und berichten bei deren Eintreten an die Geschäftsführung des Sicherungssystems.
- (2) Der Teilfonds ergreift Präventionsmaßnahmen, die angesichts der individuellen Situation des betroffenen Mitgliedsinstituts geeignet, erforderlich und angemessen erscheinen, um die Gründe für die Risikolage zu beseitigen und eine Stabilisierung des Mitgliedsinstituts zu erreichen. Als Präventionsmaßnahmen kommen insbesondere die folgenden Maßnahmen in Betracht:
 - Anordnung der Einberufung einer Sitzung mit den Mitgliedern des Aufsichtsorgans und des Vorstands des Mitgliedsinstituts zur Erörterung der Sachlage;
 - Anordnung der Entsendung eines vom zuständigen Teilfonds benannten Vertreters in das Aufsichtsorgan des Mitgliedsinstituts;

- Anordnung der Durchführung einer Sonderprüfung.
- Aufforderung zur Erstellung einer Mittelfristplanung, die eine nachhaltige Stabilisierung des Mitgliedsinstituts erwarten lässt.

Ein Mitgliedsinstitut kann in der Regel erst bei Vorliegen einer erhöhten Risikolage an drei aufeinanderfolgenden Erhebungstichtagen oder einer besonderen Risikolage als Präventionsmaßnahme zur Umsetzung personeller und/oder sachlicher Maßnahmen einschließlich der Abberufung einer oder mehrerer Geschäftsleiter des Mitgliedsinstituts aufgefordert werden.

Sofern ein Mitgliedsinstitut eine besondere Risikolage oder an drei aufeinanderfolgenden Erhebungstichtagen eine erhöhte Risikolage aufweist, kommen als Präventionsmaßnahmen darüber hinaus die folgenden Maßnahmen in Betracht:

- Aufforderung zur Erarbeitung eines Konzepts zur Neustrukturierung des Mitgliedsinstituts;
- Aufforderung zur Umsetzung zweckdienlicher Maßnahmen

- (3) Die Anordnung von Präventionsmaßnahmen erfolgt durch das nach Maßgabe von § 21 Abs. 1 i.V.m. §§ 51 Abs. 4, 89 Abs. 3, 116 Abs. 3 der Rahmensatzung sowie Abschnitt IX dieser Grundsätze zuständige Gremium des zuständigen Teilfonds. Die Geschäftsführung des Sicherungssystems ist nach § 21 Abs. 2 der Rahmensatzung berechtigt, den zuständigen Teilfonds bei Vorliegen der Voraussetzungen zu Präventionsmaßnahmen aufzufordern.
- (4) Mitgliedsinstitute sind verpflichtet, ihnen gegenüber angeordneten Präventionsmaßnahmen unverzüglich zu erfüllen. Kommt das Mitgliedsinstitut der ihm gegenüber angeordneten Präventionsmaßnahme nicht nach, kann der Teilfonds entsprechende Maßnahmen im Rahmen des rechtlich Zulässigen selbst ergreifen oder Dritte damit beauftragen; dabei anfallende Kosten sind von dem Mitgliedsinstitut zu tragen.

IV. Eintritt einer Gefährdungslage / Sanierungsmaßnahmen

- (1) Die Überprüfung des Vorliegens einer Gefährdungslage, die anhand der qualitativen und quantitativen Kriterien für das Ergreifen von Sanierungsmaßnahmen nach § 22 Abs. 3 der Rahmensatzung erfolgen kann, ist Bestandteil des Risikomonitoring. Die Monitoringausschüsse prüfen das Vorliegen einer Gefährdungslage zu jedem Erhebungstermin für das Risikomonitoring und berichten bei deren Eintreten an den Transparenzausschuss gemäß § 7 der Rahmensatzung sowie die Geschäftsführung des Sicherungssystems nach §§ 60 Abs. 1, 96 Abs. 1, 123 Abs. 1 der Rahmensatzung.

- (2) Das Mitgliedsinstitut hat bei Eintritt einer Gefährdungslage dem Teilfonds und dem Transparenzausschuss eine Planung zu deren Überwindung vorzulegen.
- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 22 Abs. 3 der Rahmensatzung ist das Sicherungssystem berechtigt, Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen, die angesichts der individuellen Situation des betroffenen Mitgliedsinstituts geeignet, erforderlich und angemessen erscheinen, der Abwendung der Umstände zu dienen, die das Mitgliedsinstitut in seinem Bestand gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können. Als Sanierungsmaßnahmen kommen nach § 22 Abs. 4 der Rahmensatzung insbesondere in Betracht:
- die Aufforderung zur Erarbeitung eines Konzepts zur Neustrukturierung;
 - die Forderung nach Einleitung zweckdienlicher Maßnahmen zur Abwendung der für die Sanierung nach § 22 Abs. 3 der Rahmensatzung maßgeblichen Umstände (z.B. Umsetzung personeller Maßnahmen, Beauftragung externer Berater, Abbau von Risikopositionen, Veräußerung von Portfolien, Einstellung von Geschäftsbereichen, Reduzierung des Liquiditätsbedarfs, Hinwirken auf Fusion von Instituten);
 - die Aufforderung an das Mitgliedsinstitut, in Gespräche und Verhandlungen mit den Trägern über geeignete Maßnahmen der Träger zur Abwendung der Sanierungsvoraussetzungen einzutreten und bei Bedarf zu Trägerbeiträgen aufzufordern.

Die Sanierungsmaßnahmen des Sicherungssystems sind so zu gestalten, dass dadurch bereits ergriffene Sanierungsmaßnahmen des Mitgliedsinstituts in ihrer Wirksamkeit nicht beschränkt oder vereitelt werden.

- (4) Entscheidungen über die Ergreifung von Sanierungsmaßnahmen erfolgen nach Maßgabe von § 24 der Rahmensatzung durch den zuständigen Teilfonds oder das Kontrollorgan und werden in einem Antragsverfahren herbeigeführt. Die Beschlussfassung richtet sich bei Zuständigkeit des Teilfonds nach §§ 52, 89, 116 der Rahmensatzung und bei Zuständigkeit des Kontrollorgans nach §§ 25ff. der Rahmensatzung.
- (5) Mitgliedsinstitute sind verpflichtet, ihnen gegenüber angeordnete Sanierungsmaßnahmen unverzüglich zu erfüllen. Kommt das Mitgliedsinstitut der ihm gegenüber angeordneten Sanierungsmaßnahme nicht nach, kann das Sicherungssystem entsprechende Maßnahmen im Rahmen des rechtlich Zulässigen selbst ergreifen oder Dritte damit beauftragen; dabei anfallende Kosten sind von dem Mitgliedsinstitut zu tragen.

V. Instrumente des Risikomonitoring

a) Quantitative Instrumente

Quantitatives Instrument des Risikomonitoring ist ein Kennzahlensystem. Unter Bezugnahme auf §§ 45, 83, 110 der Rahmensatzung sind die Mitgliedsinstitute verpflichtet, alle erforderlichen Informationen zur Bestimmung der Kennzahlenwerte zur Verfügung zu stellen. Das Kennzahlensystem umfasst die folgenden betriebswirtschaftlichen und aufsichtsrechtlichen Kriterien:

- Ertrags- und Risikolagekennziffer²
- Risikotragfähigkeitsurteil
- Kapital (Harte Kernkapitalquote, Leverage-Ratio, MREL-Quote³)
- Liquidität (LCR und NSFR)

Die Definition der Kennzahlen, die die Kriterien konkretisieren, erfolgt in Anlage 1 zu diesen Grundsätzen. Sind mindestens drei der Kriterien „Gelb“ oder ist eines „Rot“ ausgeprägt, so wird das Mitgliedsinstitut insgesamt der Monitoringstufe „Rot“ zugewiesen. Ist eines der Kriterien „Gelb“ ausgeprägt, so wird das Mitgliedsinstitut insgesamt der Monitoringstufe „Gelb“ zugeordnet. Sofern ein Mitgliedsinstitut die Eigenmittelanforderungen gemäß § 2 Abs. e EZR-Regelwerk nicht erfüllt, wird es der Monitoringstufe „Rot“ zugeordnet.⁴

Grundsätzlich sind den Kennzahlen die Zahlen der Institutsgruppe bzw. des handelsrechtlichen Konsolidierungskreises/des IFRS-Konsolidierungskreises zugrunde zu legen. Sollte keine Gruppenmeldung erfolgen, werden die Werte des einzelnen Mitgliedsinstituts herangezogen. Bei Mitgliedsinstituten, deren Gruppenmeldung andere Mitgliedsinstitute umfasst, die gesondert dem Risikomonitoring unterliegen, ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit der Konsolidierungskreis etwa durch die Einbeziehung von Teilkonzernen verändert werden sollte.

Eine Gewichtung der Kennzahlen bei der Verdichtung ist möglich. Schwellenwerte, Erhebungsfrequenz und Gewichtung von Kennzahlen werden auf Vorschlag der jeweiligen Gremien der Teilfonds (bei Sparkassen-Teilfonds: Verbandsvorsteherkonferenz und Landesoblateausschuss; beim Landesbanken-Teilfonds: Mitgliederversammlung des Landesbanken-Teilfonds; beim LBS-Teilfonds: Bausparkassenkonferenz) oder der Geschäftsführung des Sicherungssystems durch das Kontrollorgan des Sicherungssystems mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Abschwächung von Schwellenwerten ist vom Kontrollorgan des Sicherungssystems mit

² Die Zusammensetzung dieser Kennziffer ergibt sich gemäß Anlage 1.

³ Die MREL-Quote wird vorerst nur für ordentliche Mitglieder des Landesbanken-Teilfonds erhoben.

⁴ Solange das EZR-Regelwerk für das jeweilige Mitgliedsinstitut Anwendung findet.

einer Mehrheit von drei Vierteln zu beschließen. Es sind möglichst einheitliche Schwellenwerte für alle Teilfonds anzustreben

Die Kriterien werden regelmäßig, beginnend im Jahr 2024, überprüft. Daneben kann das Kontrollorgan des Sicherungssystems jederzeit eine Überprüfung in Auftrag geben.

b) Qualitative Instrumente

- (1) Insbesondere vor dem Hintergrund der Risikofrüherkennung ist dem qualitativen Risikomonitoring eine hohe Bedeutung beizumessen. Es ist daher ein wesentlicher Bestandteil des Risikomonitoring.

Unabhängig von der Monitoringstufe bestehen Informations- und Auskunftsrechte des Teilfonds gegenüber den Mitgliedsinstituten, um neben der Einschätzung der aktuellen Risikolage auch Erkenntnisse über zukünftige Risiken und Entwicklungen berücksichtigen zu können.

- (2) Im Rahmen des qualitativen Risikomonitoring sind die Mitgliedsinstitute unabhängig von der Monitoringstufe verpflichtet, dem Teilfonds neben öffentlich zugänglichen Informationen die folgenden Unterlagen in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung zu stellen:
- i) Festgestellter Jahresabschluss mit dem dazugehörigen Prüfungsbericht, die gemäß § 47 i.V.m. § 34 EinSiG dem Teilfonds und auf Anforderung auch dem Sicherungssystem einzureichen sind
 - ii) MaRisk-Risikobericht an die Geschäftsleitung
 - iii) Risikobericht des Abschlussprüfers an die Sicherungseinrichtung⁵
 - iv) Sonderprüfungsberichte der EZB nach Art. 12 der SSM-VO oder der BaFin nach § 44 KWG
 - v) Geschäfts- und Risikostrategie gemäß AT 4.2 der MaRisk
 - vi) Mittelfristige Eigenkapitalplanung und Unternehmensplanung inklusive Entwicklung des ordentlichen Ergebnisses (Mehrjahresbetrachtung)
 - vii) Bankenaufsichtlich festgelegte institutsindividuelle Anforderungen hinsichtlich Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung, sofern zutreffend
 - viii) Eigenmittelanforderungen gemäß § 2 Abs. e) Regelwerk der Erweiterten Zusammenfassungsverrechnung (EZR)⁶
 - ix) Entlastungswirkung⁷ infolge der aufsichtlichen Optionen:

⁵ Nur für Mitglieder des Landesbanken-Teilfonds und des LBS-Teilfonds

⁶ Solange das EZR-Regelwerk für das jeweilige Mitgliedsinstitut Anwendung findet.

⁷ Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich zum Stichtag 30. Juni (per 31.12. des Vorjahres) – die quantitativen Ergebnisse sind dem Transparenzausschuss zu melden und in geeigneter Form den Teilfonds zur Verfügung zu stellen.

- Nullgewichtung verbundinterner Forderungen (Art. 113 (7) CRR)
- Verzicht auf die Großkreditobergrenze bei verbundinternen Forderungen (Art. 395 CRR)
- x) Stresstestergebnisse (von der Aufsicht bzw. vom Transparenzausschuss angeforderte Rechnungen/Szenarien)
- xi) Szenariorechnungen (gemäß Anforderung des Transparenzausschusses)

Die Unterlagen nach Satz 1 sind grundsätzlich einmal jährlich zur Verfügung zu stellen. Der Teilfonds kann Mitgliedsinstitute, deren individuelles Zielvolumen weniger als 5 % des Zielvolumens des Teilfonds beträgt, von der Vorlagepflicht nach Satz 1 ii), v) und vi) befreien.

- (3) Der Monitoringausschuss bzw. der Teilfonds kann von einem Mitgliedsinstitut gemäß §§ 49, 87, 114 der Rahmensatzung unabhängig von der Monitoringstufe zusätzliche Informationen und Unterlagen anfordern, wenn er dies zur Einschätzung der Risikolage des Mitgliedsinstituts für erforderlich hält, z. B.:

- Bankinterne Konzepte und Berechnungen zur Risikotragfähigkeit gemäß AT 4.1 der MaRisk (Mehrjahresbetrachtung) und zur Liquidität
- Sonstige Strategien, auf die in der Geschäfts- und Risikostrategie gemäß AT 4.2 der MaRisk verwiesen wird
- Institutsindividuelle aufsichtliche Unterlagen (z.B. aus dem aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP)) bzw. Unterlagen im Zusammenhang mit institutsindividuellen Sanierungsplänen, -indikatoren und -schwellenwerten gemäß SAG
- Schriftwechsel mit den Aufsichtsbehörden zur wirtschaftlichen Situation bzw. Risikolage sowie Protokolle über Aufsichtsgespräche
- Ergänzende Analysen, deren Kosten das jeweilige Mitgliedsinstitut trägt
- Weitere ausgewählte aufsichtsrechtliche Kennzahlen, z. B. zur Beurteilung der Tragfähigkeit des Geschäftsmodells
- Informationen zu besonderen Ereignissen gemäß §§ 48, 86 bzw. 113 der Rahmensatzung

Sofern eine Prüfung eines Mitgliedsinstituts gemäß Einlagensicherungsgesetz erfolgt, kann der Monitoringausschuss den Prüfungsbericht anfordern.

- (4) Die Teilfonds können im Rahmen des qualitativen Risikomonitoring über die in diesen Grundsätzen für das Risikomonitoring genannten Instrumente hinaus auch weitere eigene Kennzahlensysteme zur Beurteilung der Mitgliedsinstitute verwenden.

- (5) Über einen weitergehenden Einsatz der qualitativen Risikomonitoringinstrumente entscheidet der jeweilige Monitoringausschuss oder das mit dem Risikomonitoring betraute Gremium.
- (6) Der Transparenzausschuss ist von jedem Teilfonds über die Prozesse im Risikomonitoring, insbesondere über Art und Umfang des Einsatzes der qualitativen Risikomonitoringinstrumente, zu informieren. Wesentliche Änderungen der Prozesse sind dem Ausschuss unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Der Abschlussprüfer des jeweiligen Mitgliedsinstituts des Landesbanken-Teilfonds und des LBS-Teilfonds fertigt den Risikobericht des Abschlussprüfers für den Teilfonds auf Grundlage der zusammenfassenden Schlussbemerkung des Prüfungsberichts gemäß § 6 der Prüfungsberichtsverordnung der BaFin (PrüfBV) an. Bei Erstellung des Risikoberichts sind besondere Erkenntnisse zur Vermögens-, Ertrags- und Risikolage des Mitgliedsinstituts zu berücksichtigen.
- (8) Die qualitativen Instrumente des Risikomonitoring sowie die öffentlich verfügbaren Informationen werden durch die mit dem Risikomonitoring beauftragte Stelle (beschlussfassendes Gremium oder Monitoringausschuss) ausgewertet. Die Auswertung kann einem beauftragten Dritten (z.B. Prüfungsstelle, Wirtschaftsprüfer) übertragen werden. Weitere qualitative Erkenntnisse der Prüfungsstellen (bei Sparkassen) bzw. des Abschlussprüfers (bei Landesbanken und Landesbausparkassen) sind in den Beschluss des Monitoringausschusses über die Monitoringstufe einzubeziehen.

Bei der Auswertung des MaRisk-Risikoberichts sind insbesondere die Häufung von Risiken und die Übereinstimmung des aus dem MaRisk-Risikobericht erkennbaren tatsächlichen Risikoverhaltens mit der Risikostrategie zu würdigen.

VI. Datenintegration

Die Geschäftsstelle des Sicherungssystems ist berechtigt, auf Einzelinstitutsdaten zuzugreifen, um die Möglichkeiten für umfassendere Analysen und bessere Transparenz auf Ebene des Sicherungssystems zu schaffen. Die Ergebnisse werden dem Transparenzausschuss und in geeigneter Form den Teilfonds zur Verfügung gestellt.

Der Einzelzugriff erfolgt auf die Daten, die in der Anlage 2 aufgeführt sind, in der Regel über die dafür vorgehaltenen Systeme, insbesondere SVP_S-IBUS mit den darin enthaltenen Betriebsvergleichen, Statistikdaten sowie ausgesuchte Meldevordrucke aus bestehenden Meldungen. Die Teilfonds tragen dafür Sorge, dass bei den Mitgliedsinstituten eine adäquate Da-

tenbasis in vergleichbarer Form vorliegt; die Mitgliedsinstitute haben diesbezügliche Vorgaben des Teilfonds zu erfüllen. Die Geschäftsstelle des Sicherungssystems berichtet dem Transparenzausschuss bei Feststellung einer nicht adäquaten Datenqualität.

Der Umfang des Einzelzugriffs kann durch Beschluss des Kontrollorgans erweitert bzw. angepasst werden.

VII. Transparenzausschuss

(1) Das Sicherungssystem unterhält gemäß § 7 Abs. 1 Rahmensatzung einen Transparenzausschuss, der die Aufgaben nach § 7 Abs. 2 Rahmensatzung wahrnimmt. Darüber hinaus hat der Transparenzausschuss die folgenden Aufgaben:

- Initiierung von Stresstests inkl. standardisierter Vorgaben insbesondere für Parameter/Zinsszenarien (jährlich durchzuführen, sofern keine adäquate Rechnung gemäß aufsichtlicher Anforderung vorliegt);
- Anforderung von Szenariorechnungen auf Basis standardisierter Planungsszenarien unter Berücksichtigung der Spezifika der Geschäftsmodelle sowie der aus dem Risikomonitoring bereits vorliegenden Informationen.

Der Transparenzausschuss kann alle Maßnahmen ergreifen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben geeignet und erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere:

- Aussprache von Empfehlungen an die Teilfonds im Rahmen seiner Aufgabenstellung,
- Hinzuziehung eines Vertreters eines Teilfonds bzw. des mit dem Monitoring betrauten Gremiums zu Sitzungen des Transparenzausschusses,
- Entsendung eines Vertreters des Transparenzausschusses in Sitzungen des mit dem Monitoring betrauten Gremiums des Teilfonds,
- Berichterstattung an den Präsidialausschuss des DSGV,
- Befassung der Teilfonds oder des Kontrollorgans des Sicherungssystems im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche,
- Anforderung zusätzlicher Informationen der Mitgliedsinstitute an den Teilfonds im Rahmen des Risikomonitoring.

Die Teilfonds sind verpflichtet, an den ergriffenen Maßnahmen mitzuwirken.

(2) Die Teilfonds sind verpflichtet, dem Transparenzausschuss unbeschadet zusätzlicher Informationspflichten nach diesen Grundsätzen für das Risikomonitoring die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

- Informationen zur Risikolage im Rahmen der regelmäßigen Meldungen, insbesondere die Ergebnisse aus dem Risikomonitoring, die Ergebnisse der Beitragsbemessung, Informationen zum Fondsbestand, zur Fondsbelegung sowie zum Stand aktueller Stützungsmaßnahmen,
- Meldung über die Ergreifung von Präventions-, Sanierungs- oder Stützungsmaßnahmen (inkl. Stützungsverträge).

Darüber hinaus kann der Transparenzausschuss Informationen und Stellungnahmen anfordern, die zur Aufhellung der Risikolage eines Teilfonds beitragen. Die Teilfonds sind verpflichtet, diese Informationen und Stellungnahmen bereitzustellen.

- (3) Die Anzahl der Sitzungen des Transparenzausschusses richtet sich nach der durch das Kontrollorgan des Sicherungssystems festgelegten Erhebungsfrequenz für das Risikomonitoring. Außerordentliche Ausschusssitzungen sind einzuberufen,
- auf begründeten Antrag eines Mitgliedes des Transparenzausschusses,
 - auf Antrag eines Teilfonds, sowie
 - wenn die Summe der beschlossenen Stützungsvolumina oder Entschädigungszahlungen an Einleger aller Teilfonds des Sicherungssystems ein Drittel des Gesamtvolumens des Sicherungssystems übersteigt.
- (4) Der Transparenzausschuss berichtet jährlich an das Kontrollorgan des Sicherungssystems. Dieser Bericht soll auffällige Risikolagen aufzeigen sowie eine Übersicht über die Risiken der Teilfonds geben. Abschriften dieses Berichtes sind allen Teilfonds zur Verfügung zu stellen. Dabei ist die Vertraulichkeit von Geschäftsdaten sicherzustellen. Der Transparenzausschuss erstattet dem Kontrollorgan des Sicherungssystems außerdem Bericht, wenn die Summe der beschlossenen Stützungsvolumina oder Entschädigungszahlungen an Einleger aller Teilfonds ein Drittel des Gesamtvolumens des Sicherungssystems übersteigt. In diesem Fall sind stets die Teilfonds zu informieren.
- (5) Die Geschäftsstelle des Sicherungssystems nimmt die Meldungen, Unterlagen und sonstigen Informationen von den Teilfonds entgegen und bereitet die Sitzungen, Entscheidungen und Berichte des Transparenzausschusses vor.

VIII. Monitoringausschuss

Die Teilfonds richten Monitoringausschüsse ein (vgl. §§ 64, 99, 126 der Rahmensatzung). Aufgabe dieser Ausschüsse ist die Bewertung und Aufbereitung der Ergebnisse des Risikomonitoring als Entscheidungsgrundlage für die beschlussfassenden Gremien. Ein Monitoringausschuss sollte mindestens drei Mitglieder umfassen und mindestens zweimal

jährlich tagen. Der Monitoringausschuss berichtet an den Transparenzausschuss gemäß §§ 45, 83, 110 der Rahmensatzung. Vorbehaltlich der Kompetenzregelungen für die Entscheidung des Teilfonds über Präventionsmaßnahmen nach §§ 51 Abs. 4, 89 Abs. 3, 116 Abs. 3 der Rahmensatzung und Abschnitt IX dieser Grundsätze oder Sanierungsmaßnahmen nach §§ 52 Abs. 4, 89 Abs. 3, 116 Abs. 3 können dem Monitoringausschuss vom beschlussfassenden Gremium Entscheidungsbefugnisse übertragen werden. Wird auf die Einrichtung eines Monitoringausschusses verzichtet, so verbleiben dessen Aufgaben beim beschlussfassenden Gremium.

IX. Zusatzanforderungen für den Landesbanken-Teilfonds

(1) Der Landesbanken-Teilfonds richtet einen Monitoringausschuss ein. Dieser besteht aus

- vier Vertretern aus dem Kreis der ordentlichen Mitgliedsinstitute sowie einem Stellvertreter,
- drei von der Mitgliederversammlung des Landesbanken-Teilfonds auf Vorschlag der Geschäftsführung des Sicherungssystems bestellten fachkundigen unabhängigen Dritten, davon:
 - einem mit der Rechnungslegung von Landesbanken fachlich vertrauten Vertreter mit Zugriff auf Kapazitäten einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder organisatorischer Einbindung in eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (stellvertretender Vorsitzender des Monitoringausschusses)
 - zwei Vertreter mit fundierter Erfahrung aus der verantwortlichen Steuerung eines Kreditinstituts mit Wholesale Banking oder mit Transformationsexpertise aus der Kredit-/Finanzwirtschaft, und
- einem Vertreter des DSGV.

Bei der Bestellung der fachkundigen Dritten ist sicherzustellen, dass keine Interessenkonflikte aufgrund anderer Mandate, etwa für die Mitgliedsinstitute des Landesbanken-Teilfonds, die Aufsicht oder andere Auftraggeber bestehen.

Der Monitoringausschuss wählt seinen Vorsitzenden aus dem Kreis der Vertreter der Landesbanken.

Der Stellvertreter nimmt an sämtlichen Sitzungen des Monitoringausschusses teil und hat dabei in der Regel kein Stimmrecht. Ein Stimmrecht erhält das stellvertretende Ausschussmitglied, sobald Belange behandelt werden, die eines der anderen vier im Monitoringausschuss vertretenen ordentlichen Mitgliedsinstitute betreffen; das Stimmrecht des Vertreters des betroffenen Mitgliedsinstituts ruht in diesem Fall. Die Vertreter der ordentlichen Mitgliedsinstitute werden von der Mitgliederversammlung des Landesbanken-Teilfonds aus dem Kreise ihrer Vorstände gewählt. Der Vertreter des DSGV wird durch den Präsidenten benannt. Die Benennung einer Stellvertretung für den Vertreter des DSGV ist möglich.

- (2) Der Vorsitzende des Monitoringausschusses sowie der stellvertretende Vorsitzende des Monitoringausschusses vertreten den Landesbanken-Teilfonds im Transparenzausschuss.
- (3) Vorbehaltlich der Kompetenzen der Mitgliederversammlung des Landesbanken-Teilfonds für die Entscheidung über Sanierungsmaßnahmen sowie über Präventionsmaßnahmen gegenüber Mitgliedsinstituten, die mindestens eine besondere Risikolage oder seit mindestens drei aufeinanderfolgenden Erhebungsstichtagen eine erhöhte Risikolage aufweisen, führt der Monitoringausschuss des Landesbanken-Teilfonds das Risikomonitoring gemäß Abschnitte II. bis V. dieser Grundsätze durch und nimmt alle satzungsmäßigen Informationsrechte wahr. Dazu zählen auch:
 - Information des Aufsichtsorgans über das Vorliegen von Kriterien für eine Gefährdungslage,
 - Information des Aufsichtsorgans über die Verletzung von Sorgfaltspflichten,
 - Verwendung eigener Kennzahlensysteme zur Beurteilung der Mitgliedsinstitute im qualitativen Risikomonitoring,
 - Entscheidung über die Präventionsmaßnahmen, soweit nach Satz 1 keine Entscheidungszuständigkeit der Mitgliederversammlung des Landesbanken-Teilfonds besteht,
 - Vorschlag an die Mitgliederversammlung des Landesbanken-Teilfonds hinsichtlich der Entscheidung über Präventionsmaßnahmen, für die nach Satz 1 eine Entscheidungszuständigkeit der Mitgliederversammlung besteht,
 - Vorschlag an die Mitgliederversammlung des Landesbanken-Teilfonds hinsichtlich der Entscheidung über die Sanierungsmaßnahmen.
- (4) Die Geschäftsstelle des Sicherungssystems nimmt die Meldungen, Unterlagen inklusive Risikoberichte und sonstigen Informationen im Rahmen des vereinbarten Risikomonitoring entgegen.
- (5) Die Auswertung der unabhängig von der Monitoringstufe vorzulegenden Risikoberichte und sonstigen Informationen erfolgt in Verantwortung des stellvertretenden Vorsitzenden des Monitoringausschusses in Abstimmung mit der Geschäftsführung des Sicherungssystems unter Einbindung von Kapazitäten einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen eines vom Kontrollorgan des Sicherungssystems zu genehmigenden Budgets.

- (6) Der Monitoringausschuss ist berechtigt, unabhängig von der MonitoringEinstufung anlassbezogenen Daten bzw. Sonderauswertungen von den Mitgliedsinstituten anzufordern.
- (7) Die Mitgliedsinstitute informieren die Geschäftsstelle des Sicherungssystems, wenn bei ihnen eine Sonderprüfung der EZB nach Art. 12 der SSM-VO oder der BaFin gemäß § 44 KWG angeordnet wurde. Der Prüfungsbericht über die Sonderprüfung ist der Geschäftsstelle des Sicherungssystems zur Weiterleitung an den Monitoringausschuss unaufgefordert vorzulegen.
- (8) Bei der Beauftragung von Wirtschaftsprüfern ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Interessenkonflikte der Wirtschaftsprüfer aufgrund anderer Mandate, etwa für das Mitgliedsinstitut selbst, die Aufsicht oder andere Auftraggeber bestehen.
- (9) Alle Personen, namentlich die Mitglieder des Monitoringausschusses sowie die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Sicherungssystems, die Zugang zu Informationen und Unterlagen im Rahmen des Risikomonitoring haben, sind mit gesonderter Erklärung – auch über ihre Amtszeit hinaus – zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten des Monitoringausschusses zu verpflichten. Sie sind insbesondere zu verpflichten, die Informationen nicht für andere Zwecke als jenen des Risikomonitoring zu verwenden und sie nicht unbefugt Dritten gegenüber zu offenbaren bzw. zu verwerthen. Dritte in diesem Sinne sind auch die Mitgliedsinstitute bzw. der Verband, denen die Mitglieder des Monitoringausschusses bzw. die Mitarbeiter der Geschäftsstelle angehören. Diese Verpflichtung erstreckt sich ggf. auch auf Mitarbeiter, die den Mitgliedern des Monitoringausschusses in ihren jeweiligen Mitgliedsinstituten zuarbeiten. Die Zahl dieser Mitarbeiter ist auf maximal zwei begrenzt; sie sind der Geschäftsstelle zu benennen.
- (10) Die Kosten der Beauftragung der externen Wirtschaftsprüfer, der Auswertung der regelmäßig zur Verfügung gestellten Unterlagen (Kennziffern, Risikobericht des Abschlussprüfers, MaRisk-Risikoberichte) sowie die unmittelbaren und die anteiligen Kosten der Geschäftsstelle des Sicherungssystems trägt der Landesbanken-Teilfonds. Die Kosten werden entsprechend den jeweiligen Zielvolumina auf die Mitgliedsinstitute umgelegt und mit den vorhandenen Mitteln des Mitgliedsinstituts verrechnet. Die Kosten von anlassbezogenen weitergehenden Prüfungen einzelner Mitgliedsinstitute tragen die jeweils betroffenen Mitgliedsinstitute.

X. Zusatzanforderungen für den LBS-Teilfonds

- (1) Der LBS-Teilfonds richtet einen Monitoringausschuss ein. Dieser besteht aus

- den Vorstandsvorsitzenden bzw. Sprechern der Geschäftsleitungen der angeschlossenen Landesbausparkassen,
- zwei von der Geschäftsführung des Sicherungssystems benannten Vertretern, und
- einem externen Wirtschaftsprüfer mit fundierter Erfahrung in der Bausparkassenprüfung, der von der Bausparkassenkonferenz auf Vorschlag der Geschäftsführung des Sicherungssystems anlassbezogen bestellt wird, wenn die Bestellung geeignet, erforderlich und angemessen erscheint, um zur Aufhellung der Risikosituation zumindest einer Landesbausparkasse beizutragen.

Die Vorstandsvorsitzenden bzw. Sprecher der Geschäftsleitungen der angeschlossenen Landesbausparkassen können sich im Einzelfall durch ein anderes Mitglied ihres Vorstands bzw. ihrer Geschäftsleitung vertreten lassen. Der Monitoringausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

- (2) Der Monitoringausschuss führt das Risikomonitoring durch und nimmt alle satzungsmäßigen Informationsrechte wahr. Er entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen. Die Zuständigkeit der Bausparkassenkonferenz zur Entscheidung über Präventions-, Sanierungs- und Stützungsmaßnahmen nach Maßgabe von §§ 116, 117 der Rahmensatzung bleibt unberührt.
- (3) Der Monitoringausschuss ist berechtigt, unabhängig von der MonitoringEinstufung anlassbezogenen Daten bzw. Sonderauswertungen von den Mitgliedsinstituten anzufragen.
- (4) Geschäftsstelle des Monitoringausschusses ist die Bundesgeschäftsstelle Landesbausparkassen. Sie nimmt die Meldungen und Risikoberichte im Rahmen des vereinbarten Risikomonitoring entgegen und bereitet die Informationen zur Bewertung durch den Monitoringausschuss vor. Der Monitoringausschuss kann für die Auswertung einen Wirtschaftsprüfer beauftragen; auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss ein Wirtschaftsprüfer herangezogen werden. Die Kosten für eine derartige Beauftragung externer Wirtschaftsprüfer trägt der LBS-Teilfonds, der sie entsprechend den jeweiligen Gesamtvolumina auf die Mitgliedsinstitute umlegt und mit den vorhandenen Mitteln des Mitgliedsinstituts verrechnet.
- (5) Der Monitoringausschuss tagt zweimal jährlich, solange keines der angeschlossenen Mitgliedsinstitute der Monitoringstufe „Rot“ oder „Dunkelrot“ zugeordnet ist; ist mindestens eines der angeschlossenen Mitgliedsinstitute der Monitoringstufe „Rot“ oder „Dunkelrot“ zugeordnet, so tagt der Monitoringausschuss vierteljährlich. Er informiert die Bausparkassenkonferenz über die Ergebnisse der Auswertung und berichtet an den Transparenzausschuss gemäß § 110 Abs. 3 der Rahmensatzung unbeschadet zusätzlicher Informationspflichten nach der Rahmensatzung oder diesen

Grundsätzen für das Risikomonitoring über die Verteilung der Mitgliedsinstitute auf die Monitoringstufen, den Stand aktueller Stützungsmaßnahmen sowie die Belegung der Fondsmittel mit Stützungszusagen oder Bürgschaften.

- (6) Alle Personen, die Zugang zu Informationen und Unterlagen im Rahmen des Risikomonitoring haben, sind – auch über ihre Amtszeit hinaus – zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten des Monitoringausschusses verpflichtet; über Ausnahmen entscheidet die Bausparkassenkonferenz.

XI. Verschwiegenheitspflicht

Alle Mitarbeiter von Mitgliedsinstituten, Verbänden, Prüfungsstellen oder beauftragten Dritten sowie die Mitglieder von Organen, Gremien oder Ausschüssen, die im Rahmen ihrer Aufgaben Kenntnis über die in das Risikomonitoring eingehenden Informationen oder die Risikomonitoringergebnisse erlangen, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit die Satzungen nichts anderes regeln. Diese Verpflichtung wirkt fort, auch wenn die Tätigkeit beendet wurde.

XII. Ergänzende Bestimmungen

- (1) MREL-Quote: Diese Kennziffer wird bei den Mitgliedern des Landesbanken-Teilfonds übergangsweise beobachtet, eine Berücksichtigung bei der quantitativen Monitoringeinstufung erfolgt vorerst nicht.
- (2) NPL-Quote: Diese Kennzahl wird in der Ertrags- und Risikolagekennziffer (ErRi) übergangsweise beobachtet, eine Berücksichtigung bei der quantitativen Monitoringeinstufung erfolgt vorerst nicht.

Anlage 1: Definitionen der Kennzahlen

1. Ertrags- und Risikolage-Kennziffer (ErRi-Kennziffer)

- Die Ertrags- und Risikolage-Kennziffer fasst sieben betriebswirtschaftliche und aufsichtsrechtliche Kennzahlen zusammen. Diese werden nachfolgend definiert.
- Die Zusammenfassung erfolgt durch die Übertragung des Wertebereichs der Kennzahlen auf eine einheitliche Skala (lineare Transformation). Dabei wird der Wert -1 auf den roten Schwellenwert, der Wert 1 auf den gelben Schwellenwert gelegt. Der Nullpunkt der Skala liegt folglich auf der Hälfte zwischen gelbem und rotem Schwellenwert. Nun kann ermittelt werden, wie groß die Abweichung des tatsächlichen Wertes der Kennzahl vom Nullpunkt ist. Werte größer 1 fallen in die Stufe „Grün“, Werte zwischen einschließlich 1 und -1 fallen in die Stufe „Gelb“, und Werte kleiner -1 sind der Stufe „Rot“ zuzuordnen.
- Der Wertebereich der Einheitsskala wird bei +3 begrenzt, sodass die Möglichkeit des Ausgleichs negativer Werte durch übermäßig gute Werte (jenseits des Wertes 3) begrenzt wird. Eine Begrenzung des Wertebereichs im Negativen erfolgt nicht, sodass negative Werte stets in voller Höhe in die verdichtete Kennzahl eingehen.

1.1 Cost-Income-Ratio (CIR)

$$\text{Cost - Income - Ratio} = \frac{\text{Verwaltungsaufwand}}{\text{Bruttoerträge}}$$

Für Mitgliedsinstitute mit HGB-Rechnungslegung

Verwaltungs- aufwand =	+ Personalaufwand + Sachaufwand + Abschreibungen auf Sachanlagen Anmerkung: Aufwendungen für Bankenabgabe und Einlagensicherung sowie Restrukturierungsaufwendungen sind einzubeziehen.
Bruttoerträge =	+ Zinsüberschuss (ohne Zinsaufwendungen auf Instrumente des Kernkapitals) + Provisionsüberschuss + Nettoergebnis aus Finanzgeschäften

	+ sonst. ordentliche Erträge bzw. betriebliche Erträge - sonst. ordentlicher Aufwand bzw. betrieblicher Aufwand
--	--

Für Mitgliedsinstitute mit IFRS-Rechnungslegung

Verwaltungs- aufwand =	+ Personalaufwand (wie ausgewiesen) + Sachaufwand + planmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen + planmäßige Abschreibungen auf Investment Property (Cost-Model-Anwender) + planmäßige Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte Anmerkung: Aufwendungen für Bankenabgabe und Einlagensicherung sowie Restrukturierungsaufwendungen sind einzubeziehen.
Bruttoerträge =	+ Zinsüberschuss (ohne Zinsaufwendungen auf Instrumente des Kernkapitals) + Provisionsüberschuss + Handelsergebnis (ohne Derivate für ökonomische Sicherungszusammenhänge) + Zins- und Provisionsergebnis aus designierten FVPL Assets (fair value through profit & loss/ FVO) und verpflichtend erfolgswirksam zum FV bewerteten Assets (FVPL) des Nicht-Handelsbestandes, soweit nicht schon im Zins-, Provisionsüberschuss- oder Handelsergebnis ausgewiesen bzw. der Risikovorsorge zugewiesen. + Ergebnis aus assoziierten Unternehmen und laufende Erträge aus Beteiligungen (Erträge aus Beteiligungen als Teil des Ergebnisses aus Finanzanlagen) + sonst. ordentliche Erträge bzw. betriebliche Erträge - sonst. ordentlicher Aufwand bzw. betrieblicher Aufwand - Erfolgsbeitrag aus dem Rettungserwerb von Immobilien, die wie Vorräte zu bewerten sind Anmerkung: Erfolge, die bereits im Bewertungsergebnis I erfasst werden, bleiben bei der Ermittlung der Bruttoerträge unberücksichtigt (z. B. Abgangserfolge aus Finanzinstrumenten und sonstigen Vermögenswerten).

1.2 Risikoaufwandsquote (RAQ)

$$\text{Risikoaufwandsquote} = \frac{\text{Bewertungsergebnis I}}{\text{Betriebsergebnis vor Bewertung}}$$

Für Mitgliedsinstitute mit HGB-Rechnungslegung

Bewertungsergebnis I =	+ Bewertungsergebnis Kreditgeschäft (inklusive Erfolgsbeitrag aus dem Rettungserwerb von Immobilien, ohne Veränderung Vorsorgereserven) + Bewertungsergebnis Wertpapiergeschäft (ohne Veränderung Vorsorgereserven) + sonst. Bewertungsergebnis (Beteiligungen usw.)
Betriebsergebnis vor Bewertung =	+ Bruttoerträge (siehe Cost-Income-Ratio) - Verwaltungsaufwand (siehe Cost-Income-Ratio)

Derivate und Devisen, insbesondere die Rückstellungsbildung bzw. -auflösung für offene Positionen, sind einzubeziehen. Das Bewertungsergebnis enthält keine Aufwendungen für die freiwillige Risikovorsorge nach § 340f und § 340g HGB. Der Ergebnisbeitrag aus dem Rettungserwerb von Immobilien ist in das Bewertungsergebnis Kredit einzubeziehen.

Für Mitgliedsinstitute mit IFRS-Rechnungslegung

Bewertungsergebnis I =	+ Abgangserfolge aus AC Assets + erfolgswirksame Änderung der Risikovorsorge (bilanzielles Volumen für AC und FVOCI Assets) + erfolgswirksame Änderung der Risikovorsorge (außerbilanzielles Volumen, IFRS 9 und IAS 37) + erfolgswirksame Bewertungsänderungen sowie Abgangserfolge aus FVOCI Assets (Teilmenge aus Ergebnis aus Finanzanlagen) + Abgangserfolge aus Assets & Liabilities aus FVPL Assets (fair value through profit & loss/ FVO) designated through profit and loss + Impairment/Wertaufholung und Abgangserfolge auf Investment Property (Cost-Model-Anwender) sowie auf Sachanlagen und immaterielle Assets (inkl. Goodwill) + Erfolgsbeitrag aus dem Rettungserwerb von Immobilien, die wie Vorräte zu bewerten sind
Betriebsergebnis vor Bewertung =	+ Bruttoerträge (siehe Cost-Income-Ratio für IFRS-Institute) - Verwaltungsaufwand (siehe Cost-Income-Ratio für IFRS-Mitgliedsinstitute)

1.3 Rendite auf Gesamtrisikoposition

$$\text{Rendite auf die Gesamtrisikoposition} = \frac{\text{Ergebnis vor Steuern}}{\text{Gesamtrisikobetrag}}$$

Für Mitgliedsinstitute mit HGB-Rechnungslegung

Ergebnis vor Steuern =	Ergebnis ohne Berücksichtigung von Vorsorgereserven, d. h. + Ergebnis vor Steuern (inkl. neutrales Ergebnis) + Veränderungen der Vorsorgereserven nach § 340f und § 340g HGB sowie § 26a (alt) KWG + Zinsaufwendungen auf Instrumente des Kernkapitals
Gesamtrisikobetrag =	Gesamtrisikobetrag gemäß Art. 92 (3), 95, 96 und 98 CRR der konsolidierten bzw. Einzelinstituts-COREP-Meldung, Meldebogen „C 02.00 – Eigenmittelanforderungen (CA 2)“, Zeile 010.

Für Mitgliedsinstitute mit IFRS-Rechnungslegung

Ergebnis vor Steuern =	+ Jahresergebnis (inkl. Minderheitenanteile) + tatsächliche oder latente Ertragsteueraufwendungen - tatsächliche oder latente Ertragsteuererträge + Zinsaufwendungen auf Instrumente des Kernkapitals
Gesamtrisikobetrag =	Gesamtrisikobetrag gemäß Art. 92 (3), 95, 96 und 98 CRR der konsolidierten bzw. Einzelinstituts-COREP-Meldung, Meldebogen „C 02.00 – Eigenmittelanforderungen (CA 2)“, Zeile 010.

1.4 NPL-Quote

Die Quote notleidender Kredite (NPL (Non-Performing Loans)-Quote) setzt den Anteil der notleidenden Forderungen an Kunden in Beziehung zu den gesamten Forderungen an Kunden. Die Definition richtet sich nach den jeweils gültigen aufsichtsrechtlichen Regelungen. Die NPL-Quote ist der quartalsweisen Meldung zu entnehmen.

1.5 Lasten-Reserven-Relation

$$\text{Lasten - Reserven - Relation} = \frac{\text{Bewertungsergebnis II}}{\text{Regulatorisch abgeleitetes Eigenkapital}}$$

Für Institute mit HGB-Rechnungslegung

Bewertungs- ergebnis II =	+ Bewertungsergebnis I (siehe Risikoaufwandsquote für HGB-Institute) + vermiedene Niederstwertabschreibungen auf Wertpapiere des Anlagevermögens auf Grundlage von § 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB als Pflichtangabe im Anhang
Regulatorisch abgeleitetes Eigenkapital =	+ Kernkapital (insgesamt) gemäß Art. 25 CRR der konsolidierten bzw. Einzelinstituts-COREP-Meldung, Meldebogen „C 01.00 – Eigenmittel (CA 1)“, Zeile 015 + Bestand an ungebundenen Vorsorgereserven nach § 340f HGB sowie § 26a (alt) KWG Anmerkung: Sollten Vorsorgereserven nach § 340f HGB oder § 26a KWG (alt) zur Unterlegung von Risiken gebunden sein, so bleiben diese bei der Ermittlung des wirtschaftlichen Eigenkapitals unberücksichtigt.

Für Institute mit IFRS-Rechnungslegung

Bewertungs- ergebnis II =	+ Bewertungsergebnis I (siehe Risikoaufwandsquote für IFRS-Institute) + Ergebnis aus Sicherungszusammenhängen, die die Anforderungen des Hedge-Accountings erfüllen + erfolgswirksame Bewertungsänderungen bei Assets & Liabilities designated through profit & loss (FVO, inkl. Derivate aus ökonomischen Sicherungszusammenhängen) + erfolgsneutrale Bewertungsänderungen aus FVOCI-Assets (ohne Effekte aus Abgängen und Impairment) und FVO-Liabilities + erfolgswirksame Bewertungsänderungen auf Investment Property (Fair Value Model) + vermiedene Niederstwertabschreibungen aus Loans &
------------------------------	--

	Receivables (nur Wertpapiere im Sinne des HGB) + vermiedene Niederstwertabschreibungen aus HtM-Assets (nur Wertpapiere im Sinne des HGB)
Regulatorisch abgeleitetes Eigenkapital =	+ Kernkapital (insgesamt) gemäß Art. 25 CRR der konsolidierten bzw. Einzelinstituts-COREP-Meldung, Meldebogen „C 01.00 – Eigenmittel (CA 1)“, Zeile 015 + Bestand an ungebundenen Vorsorgereserven nach § 340f HGB sowie § 26a (alt) KWG Anmerkung: Sollten Vorsorgereserven nach § 340f HGB oder § 26a KWG (alt) zur Unterlegung von Kreditrisiken gebunden sein, so bleiben diese bei der Ermittlung des regulatorisch abgeleiteten Eigenkapitals unberücksichtigt.

1.6 Zinsänderungsquote (ZÄQ)

$$\text{Zins-} \quad \text{Barwertige Auswirkung der Zinsänderung}$$

$$\text{änderungs-} =$$

$$\text{quote} \quad \text{Regulatorische Eigenmittel + nicht angesetzte Vorsorgereserven - gebundene Vorsorgereserven}$$

Barwertige Auswirkung der Zinsänderung =	Bei der Ermittlung der barwertigen Auswirkung der Zinsänderung ist der jeweilige von der BaFin vorgegebene Zinsschock zugrunde zu legen.
Regulatorische Eigenmittel =	Eigenmittel gem. Art. 4(1) (118) und 72 CRR der konsolidierten bzw. Einzelinstituts-COREP-Meldung, Meldebogen „C 01.00 – Eigenmittel (CA 1)“, Zeile 010.
nicht angesetzte Vorsorgereserven =	Freie Vorsorgereserven nach § 340f HGB bzw. § 26a KWG a. F., die nicht bereits den regulatorischen Eigenmitteln hinzu gerechnet sind.
gebundene Vorsorgereserven =	Sollten Vorsorgereserven nach § 340f HGB oder § 26a KWG (alt) aufgrund unterlassener Einzelrisikovorsorge gebunden sein, so bleiben diese bei der Ermittlung der regulatorischen Eigenmittel unberücksichtigt.

1.7 Deckungspotenzialquote

$$\text{Deckungspotenzialquote} = \frac{\text{Regulatorisch abgeleitetes Eigenkapital}}{\text{Gesamtrisikobetrag}} - \text{SREP-Zuschlag} \cdot 0,75$$

Grundsatz: Es wird die jeweilige Eigenmittelanforderung aus dem SREP-Bescheid herangezogen, die für die Bezugsgröße in der Berechnung der jeweiligen Kennziffer im Risikomonitoring relevant ist.

Regulatorisch abgeleitetes Eigenkapital =	+ Kernkapital (insgesamt) gemäß Art. 25 CRR der konsolidierten bzw. Einzelinstituts-COREP-Meldung, Meldebogen „C 01.00 – Eigenmittel (CA 1)“, Zeile 015 + Bestand an ungebundenen Vorsorgereserven nach § 340f HGB sowie § 26a (alt) KWG Anmerkung: Sollten Vorsorgereserven nach § 340f HGB oder § 26a KWG (alt) zur Unterlegung von Kreditrisiken gebunden sein, so bleiben diese bei der Ermittlung des regulatorisch abgeleiteten Eigenkapitals unberücksichtigt.
Gesamtrisikobetrag =	Gesamtrisikobetrag gemäß Art. 92(3), 95, 96 und 98 CRR der konsolidierten bzw. Einzelinstituts-COREP-Meldung, Meldebogen „C 02.00 – Eigenmittelanforderungen (CA 2)“, Zeile 010.

Bestehen bei einem Institut zusätzlich zu den in der Definition genannten Reserven weitere versteuerte und ungebundene stille Reserven, so kann der jeweilige Monitoringausschuss auf Antrag des Instituts beschließen, diese Reserven zusätzlich bei der Berechnung der wirtschaftlichen Eigenmittel zu berücksichtigen. Dieser Beschluss ist dem Transparenzausschuss anzuzeigen.

2. Risikotragfähigkeitsurteil

- Bei Mitgliedsinstituten des Landesbanken-Teilfonds:
Hier ist auf das externe Rating abzustellen.
Von den bei einem Mitgliedsinstitut bestehenden externen Ratings werden als Kriterien das Langfrist-Rating von Standard & Poor's, das langfristige Depositen-Rating von Moody's, das Langfrustrating von Fitch, das Baseline Credit Assessment von Moody's und das Viability Rating von Fitch herangezogen. Vorrangig werden für die Ausprägung des Kriteriums „externes Rating“ die Ratings ohne Support herangezogen. Maßgeblich ist das aktuell schlechteste Rating.
- Bei Mitgliedsinstituten der Sparkassen-Teilfonds:
Hier ist auf das Ergebnis der Dynamischen Ampel abzustellen. Die Verbandsvorsteher beschließen die jeweils maßgebliche Fassung der Dynamischen Ampel einschließlich der Schwellenwerte auf Vorschlag der Geschäftsstelle des Sicherungssystems (abgestimmt mit den regionalen Sparkassen- und Giroverbänden). Der Beschluss ist durch das Kontrollorgan des Sicherungssystems mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.
- Bei Mitgliedsinstituten des LBS-Teilfonds:
Hier wird auf die jeweils maßgebliche Fassung der Dynamischen Ampel (einschließlich der Schwellenwerte) abgestellt, wobei die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erlassenen Liquiditätsvorschriften für Bausparkassen zu berücksichtigen sind. Die Bausparkassenkonferenz beschließt über die bausparkassenspezifische Anwendung der jeweils maßgeblichen Fassung der Dynamischen Ampel. Der Beschluss ist durch das Kontrollorgan des Sicherungssystems mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.
- Perspektivisch wird die Anwendung vergleichbarer Risikotragfähigkeitsurteile für Sparkassen, Landesbanken und Landesbausparkassen angestrebt, wenn für alle Mitgliedsinstitute die Voraussetzungen zur Berechnung einer ökonomischen und normativen Risikotragfähigkeit zur Verfügung stehen.

3. Kapital

3.1. Harte Kernkapitalquote

$$\text{Harte Kernkapitalquote} = \frac{\text{Hartes Kernkapital} + \text{Vorsorgereserven}}{\text{Gesamtrisikobetrag}} - \text{SREP-Zuschlag} * 0,5625$$

Grundsatz: Es wird die jeweilige Eigenmittelanforderung aus dem SREP-Bescheid herangezogen, die für die Bezugsgröße in der Berechnung der jeweiligen Kennziffer im Risikomonitoring relevant ist.

Hartes Kernkapital =	+ Hartes Kernkapital gemäß Art. 50 CRR der konsolidierten bzw. Einzelinstituts-COREP-Meldung, Meldebogen „C 01.00 – Eigenmittel (CA 1)“, Zeile 020.
Vorsorgereserven =	+ Bestand an ungebundenen Vorsorgereserven nach § 340f HGB sowie § 26a (alt) KWG Die Anrechnung von Vorsorgereserven erfolgt nur bei Sparkassen und Landesbausparkassen.
Gesamtrisikobetrag =	Gesamtrisikobetrag gemäß Art. 92(3), 95, 96 und 98 CRR der konsolidierten bzw. Einzelinstituts-COREP-Meldung, Meldebogen „C 02.00 – Eigenmittelanforderungen (CA 2)“, Zeile 010.

3.2. Leverage-Ratio

Die Kennziffer Leverage-Ratio setzt das aufsichtliche Kernkapital in Beziehung zur Summe der Risikopositionswerte der Aktiva und außerbilanziellen Positionen (Art. 429 CRR). Die Definition richtet sich nach den jeweils gültigen aufsichtsrechtlichen Regelungen. Die Leverage-Ratio ist der quartalsweisen Meldung zu entnehmen.

3.3. MREL-Quote

Die MREL-Quote soll sicherstellen, dass ein Kreditinstitut über ausreichend bail-in-fähiges Kapital zur Absorption von Verlusten und zu Rekapitalisierungszwecken verfügt. MREL wird von der Abwicklungsbehörde individuell für jedes Institut festgelegt.

4. Liquidität

4.1 Liquidity-Coverage-Ratio (LCR)

Die LCR verpflichtet die Mitgliedsinstitute, einen Liquiditätspuffer in Form von liquiden Aktiva vorzuhalten, um mögliche Ungleichgewichte zwischen Liquiditätszuflüssen und -abflüssen unter erheblichen Stressbedingungen über einen Zeitraum von 30 Tagen kompensieren zu können (Art. 412 CRR). Die Definition richtet sich nach den jeweils gültigen aufsichtsrechtlichen Regelungen. Die LCR ist der monatlichen Meldung zu entnehmen.

4.2 Net-Stable-Funding-Ratio (NSFR)

Über die langfristige Liquiditätskennziffer (NSFR) sollen die Mitgliedsinstitute sicherstellen, dass ihre langfristigen Verbindlichkeiten sowohl unter normalen als auch unter angespannten Umständen angemessen durch eine breite Vielfalt von Instrumenten der stabilen Refinanzierung unterlegt sind (Art. 413 CRR). Die Definition richtet sich nach den jeweils gültigen aufsichtsrechtlichen Regelungen. Die NSFR ist der quartalsweisen Meldung zu entnehmen.

Anlage 2: Datenintegration

Perspektivisch soll eine maschinelle Erhebung aller Kennzahlen des Risikomonitoring aus S IBUS für alle Mitgliedsinstitute des Sicherungssystems etabliert werden.

Zugriff der Geschäftsstelle Sicherungssystem auf ausgewählte Einzelinstitutsdaten:

- Quantitative Kennzahlen des Risikomonitoring aus S IBUS
- Betriebsvergleich Interner Stresstest (Erfolgsspannenrechnung)
- Betriebsvergleich Risikomonitoring
- Standardisierte Hochrechnung (SHR)
- LSI-Stresstest
- Meldeformulare aus FINREP
- Bankenabgabe (verbundinterne Forderungen)
- Einlagensicherung
- Erweiterte Zusammenfassungsverrechnung (EZR):
 - IPS COREP
 - IPS FINREP
 - IPS Finanzbericht
- Beitragsbemessung



Finanzgruppe

Deutscher Sparkassen- und Giroverband

Prüfungsrichtlinien gemäß § 36 Abs. 2 EinSiG des als
Einlagensicherungssystem anerkannten institutsbezogenen
Sicherungssystems

**beschlossen durch das Kontrollorgan
des Sicherungssystems
am 13. Juni 2016**

Inhaltsverzeichnis

<u>I.</u>	<u>Gesetzlicher und satzungsgemäßer Rahmen</u>	3
<u>II.</u>	<u>Anordnung der Prüfung</u>	3
<u>III.</u>	<u>Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung</u>	3
<u>IV.</u>	<u>Durchführung der Prüfung</u>	5
<u>V.</u>	<u>Umgang mit den Prüfungsergebnissen</u>	5

I. Gesetzlicher und satzungsgemäßer Rahmen

- (5) Die Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe bilden auf Grundlage der Rahmensatzung für das als Einlagensicherungssystem anerkannte institutsbezogene Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe (Rahmensatzung) ein gemäß EinSiG als Einlagensicherungssystem anerkanntes institutsbezogenes Sicherungssystem (Sicherungssystem).
- (6) Das Sicherungssystem hat gemäß § 35 EinSiG i. V. m. § 36 EinSiG zur Einschätzung der Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalls und zur Überprüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 7 Abs. 8 EinSiG regelmäßig und bei gegebenem Anlass Prüfungen bei den Mitgliedsinstituten vorzunehmen. Die vorliegenden Leitlinien legen die Einzelheiten dieser Prüfung gemäß § 36 Abs. 2 EinSiG fest.
- (7) Satzungsgemäße Grundlage für diese Prüfungen sind §§ 12, 49, 76 Rahmensatzung.
- (8) Primäraufgabe des Sicherungssystems ist die Institutssicherung. Die gleichzeitig wahrgenommene Einlagensicherung für die Mitgliedsinstitute des Sicherungssystems ist die Rückfalllösung. Die in dieser Leitlinie dargelegten Prüfungsrichtlinien ergänzen insofern das im Rahmen der Institutssicherung ohnehin bestehende regelmäßige eigenständige Risikomonitoring¹ des Sicherungssystems.

II. Anordnung der Prüfung

Die Anordnung der Prüfung und die Auswahl des Prüfers erfolgen durch die jeweilige Sicherungseinrichtung (§ 12 Rahmensatzung) bzw. durch das Sicherungssystem (§§ 49, 76 Rahmensatzung). Die Kosten der jeweiligen Prüfung trägt das Mitgliedsinstitut.

III. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

- (1) Ziel der Prüfung ist es, festzustellen, ob bei dem geprüften Mitgliedsinstitut Umstände vorliegen, welche die Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalls bei dem Mitgliedsinstitut begründen.
- (2) Daneben ist auch die Erfassung der Daten und Informationen zu den gedeckten sowie entschädigungsfähigen Einlagen Prüfungsgegenstand. Darüber hinaus können den jeweiligen Sicherungseinrichtungen von der Geschäftsstelle des Sicherungssystems

¹ §§ 7, 44, 71 i. V. m. Kapitel 7 Rahmensatzung ("Grundsätze des Risikomonitoring")

weitere Prüfungsschwerpunkte vorgegeben werde.

- (3) Die Schutzwirkung der Primärsicherung (Institutssicherung) ist nicht Gegenstand der Prüfung.
- (4) Die Geschäftsstelle des Sicherungssystems bestimmt die Prüfungshäufigkeit entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 2 EinSiG. Die Geschäftsstelle des Sicherungssystems kann auch jederzeit anlassbezogene Prüfungen gemäß § 35 EinSiG veranlassen.
- (5) Umfang und Intensität der Prüfungshandlungen liegen im pflichtgemäßen Ermessen des beauftragten Prüfers gemäß § 36 Abs. 2 EinSiG. Dabei hat der Prüfer die Einstufung der Mitgliedsinstitute in eine der vier Monitoringstufen im Rahmen des Risikomonitorings der Sparkassen-Finanzgruppe:

„Grün“	keine Anhaltspunkte für erhöhte Risikolage
„Gelb“	Anhaltspunkte für erhöhte Risikolage
„Rot“	Merkmale für besondere Risikolage
„Dunkelrot“	Anzeichen für Gefährdungslage

mit zu berücksichtigen.

- (6) Als Prüfer kommen in Frage:
 - bei Mitgliedssparkassen:
Prüfungsstelle des / eines Verbands sowie andere Dritte gem. § 36 Abs. 1 EinSiG, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, sofern keine Umstände vorliegen, die bei diesen Personen im Hinblick auf die zu prüfenden Sparkassen Interessenkonflikte begründen können.
 - bei Mitgliedern der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen sowie des Sicherungsfonds der Landesbausparkassen:
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie andere Dritte gem. § 36 Abs. 1 EinSiG, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, sofern keine Umstände vorliegen, die bei diesen Personen im Hinblick auf die zu prüfenden Mitgliedsinstitute Interessenkonflikte begründen können.
- (7) Dabei wird die Unabhängigkeit der Prüfer dadurch sichergestellt, dass für die Prüfung des Jahresabschlusses und der Einlagensicherung jeweils andere Prüfungsteams (derselben Prüfungsstelle bzw. Prüfungsgesellschaft) zum Einsatz gelangen.

IV. Durchführung der Prüfung

- (1) Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach § 36 EinSiG.
- (2) Die Prüfung baut hinsichtlich der Prüfungsschwerpunkte sowie der rechtlichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Verhältnisse einschließlich der Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage des Mitgliedsinstitutes auf den Ergebnissen der gesetzlichen Abschlussprüfung sowie den Ergebnissen des institutsbezogenen Risikomonitorings auf. Soweit möglich und angemessen, sind auch Unterlagen und Ergebnisse anderer Prüfungen zu berücksichtigen.
- (3) In Abhängigkeit von Größe, Komplexität und Risiko des jeweiligen Mitgliedsinstitutes ist ein skaliertes Prüfungsvorgehen sinnvoll. Dabei werden die Ergebnisse des institutsbezogenen Risikomonitorings maßgeblich berücksichtigt.
- (4) Der Prüfer ist gegenüber der Geschäftsstelle des Sicherungssystems und der jeweiligen Sicherungseinrichtung von der berufsständischen Verschwiegenheit entbunden.
- (5) Der Prüfungsbericht ist der Geschäftsleitung des geprüften Mitgliedsinstitutes, der jeweiligen Sicherungseinrichtung und der Geschäftsstelle des Sicherungssystems bis spätestens 15. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres vorzulegen. Die jeweilige Sicherungseinrichtung kann auf Basis der Ergebnisse des institutsbezogenen Risikomonitorings Vorgaben zur Berichterstattung machen. Der Prüfungsbericht hat die Anforderungen gemäß § 37 EinSiG zu erfüllen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Geschäftsstelle des Sicherungssystems deutlich kürzere Fristen vorsehen.

V. Umgang mit den Prüfungsergebnissen

- (1) Besteht nach Abschluss der Prüfung die begründete Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalls, hat die Geschäftsstelle des Sicherungssystems die jeweilige Sicherungseinrichtung sowie den Vorstand und das Aufsichtsorgan des Mitgliedsinstitutes unverzüglich zu informieren.
- (2) Sofern der Bericht Mängel hinsichtlich der rechtlichen, organisatorischen oder wirtschaftlichen Verhältnisse einschließlich der Vermögens-, Ertrags-, Finanz- und Risikolage des Mitgliedsinstitutes enthält, kann die Geschäftsstelle des Sicherungssystems die jeweilige Sicherungseinrichtung beauftragen, auf das Mitgliedsinstitut hinzuwirken, Maßnahmen zur Mängelbeseitigung innerhalb einer

angemessenen Frist zu ergreifen. Über die Ergebnisse dieser Maßnahmen hat das Mitgliedsinstitut im weiteren Ablauf an die Geschäftsstelle des Sicherungssystems sowie an die jeweilige Sicherungseinrichtung zu berichten.

- (3) Sind die Mängel nach Abschnitt V. (2) dergestalt, dass die Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalls erhöht wird, überwacht die Geschäftsstelle des Sicherungssystems gemeinsam mit der jeweiligen Sicherungseinrichtung die Mängelbeseitigung innerhalb einer angemessenen Frist.
- (4) Die Geschäftsstelle des Sicherungssystems berichtet über die Ergebnisse der Prüfungen gemäß § 35 EinSiG an den Transparenzausschuss und setzt die betroffene Sicherungseinrichtung hierüber in Kenntnis. Der Transparenzausschuss informiert das Kontrollorgan des Sicherungssystems über diese Ergebnisse im Rahmen seiner jährlichen Berichterstattung.
- (5) Die Geschäftsstelle des Sicherungssystems berichtet an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 40 EinSiG und informiert hierüber die betroffene Sicherungseinrichtung.



Finanzgruppe

Deutscher Sparkassen- und Giroverband

Grundsätze der Beitragsbemessung für den Zusatzfonds des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe

beschlossen in der Mitgliederversammlung des Deutschen Sparkassen- und Giroverband e. V.
am 26. Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

I.	Beitragsbemessung im Zusatzfonds	3
II.	Berechnung der individuellen ZF-Zielvolumina	3
III.	Einbeziehung von Tochterinstituten	6
IV.	Erfassung von ZF-Zielvolumen der Angehörigen Institute und der vorhandenen Mittel	6
V.	Anlagerichtlinien.....	7
VI.	Zahlungsverpflichtungen.....	7
VII.	Auffüllplan	8
VIII.	Inkrafttreten der Grundsätze	8

I. Beitragsbemessung im Zusatzfonds

- (1) Die Beitragsbemessung für den Zusatzfonds des Sicherungssystems erfolgt auf Basis der Gesamtrisikoposition TRE ("total risk exposure")¹ der Angehörenden Institute². Ergebnis der Beitragsbemessung ist die individuelle Höhe der zur Erreichung der Zielausstattung des Zusatzfonds („ZF-Zielausstattung“) von den Angehörenden Instituten einzuzahlenden Mittel ("individuelles Zielvolumen" des Angehörenden Instituts).

II. Berechnung der individuellen ZF-Zielvolumina

- (1) Die ZF-Zielausstattung beträgt 0,5 % der Summe der Gesamtrisikoposition. Gesamtrisikoposition im Sinne der Rahmensezung § 134 (3) ist TRE.
- (2) Die ZF-Zielausstattung wird in jedem Beitragsjahr bestimmt. Die in die Berechnung eingehende Größe der Gesamtrisikoposition TRE ist jährlich per Stichtag 31. Dezember des Vorjahres zu erheben.
- (3) Die anfängliche ZF-Zielausstattung errechnet sich auf Basis der Gesamtrisikoposition TRE der CRR-Mitgliedsinstitute zum Stichtag 31. Dezember 2021 und beläuft sich auf € 5.589.998.785.
- (4) Für die anfänglichen ZF-Zielvolumina wird folgende Aufteilung der anfänglichen ZF-Zielausstattung festgehalten:
 - Die Angehörenden Institute des Landesbanken-Teilfonds tragen 50 % der anfänglichen ZF-Zielausstattung
 - Die Angehörenden Institute der Sparkassen-Teilfonds und des LBS-Teilfonds tragen zusammen ebenfalls 50 % der ZF-Zielausstattung
- (5) Die ZF-Zielvolumina der ZF-Teilvermögen sowie das individuelle ZF-Zielvolumen eines Angehörenden Instituts wird in jedem Beitragsjahr bestimmt.
- (6) Das Beitragsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (7) Das ZF-Zielvolumen des ZF-Teilvermögen Landesbanken errechnet sich durch

¹ Analog der Anlage Grundsätze der risikoorientierten Beitragsbemessung des Einheitlichen Stützungsfonds.

² Für Landesbank Hessen-Thüringen – Girozentrale und Landesbank Saar ohne Berücksichtigung der TRE der integrierten LBS; Tochterinstitute von Mitgliedsinstituten gemäß Abschnitt III werden gemäß Abschnitt II berücksichtigt³ Risikoarme Schultitel sind Titel, die unter die erste oder zweite der in Tabelle 1 des Artikel 336 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Kategorien fallen, sowie alle Titel, von denen die Bundesanstalt auf Antrag eines Einlagensicherungssystems feststellt, dass diese Titel als ähnlich sicher und liquide anzusehen sind

Addition der individuellen ZF-Zielvolumina der dem Landesbanken-Teilfonds Angehörenden Instituten gemäß (9).

$$\begin{aligned} & \text{ZF-Zielvolumen}_{\text{Landesbanken}}^{\text{Beitragsjahr}} \\ &= \sum \text{individuellesZF-Zielvolumen}_{\text{Landesbank}}^{\text{Beitragsjahr}} \end{aligned}$$

- (8) Die jährliche Berechnung der ZF-Zielvolumina der Sparkassen-ZF-Teilvermögen und des ZF-Zielvolumen des ZF-Teilvermögen LBS erfolgt als Differenz aus der ZF-Zielausstattung abzüglich des ZF-Zielvolumen des ZF-Teilvermögen Landesbanken gemäß (7).
- (9) Das individuelle ZF-Zielvolumen der Angehörenden Institute des Landesbanken-Teilfonds setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:
1. Die Gesamtrisikoposition TRE des Angehörenden Instituts zum 31. Dezember des Vorjahres zzgl. der Gesamtrisikoposition TRE von Tochterinstituten (gemäß Abschnitt III) des Angehörenden Instituts zum 31. Dezember des Vorjahres multipliziert mit 0,5 %
 2. Das Minimum aus der Gesamtrisikoposition TRE des Angehörenden Instituts zum 31. Dezember 2021 und der Gesamtrisikoposition TRE des Angehörenden Instituts zum 31. Dezember des Vorjahres multipliziert mit 0,5 %
- Das individuelle Zielvolumen der Angehörenden Institute des Landesbanken-Teilfonds berechnet sich also nach folgender Formel:

$$\begin{aligned} & \text{individuellesZF-Zielvolumen}_{\text{Landesbank}}^{\text{Beitragsjahr}} \\ &= (\text{TRE}_{\text{AngehörendesInstitut}}^{\text{31.12.Vorjahr}} + \text{TRE}_{\text{Tochterinstitut}}^{\text{31.12.Vorjahr}}) * 0,5 \% + \\ & \quad (\text{Min}(\text{TRE}_{\text{AngehörendesInstitut}}^{\text{31.12.2021}}; \text{TRE}_{\text{AngehörendesInstitut}}^{\text{31.12.Vorjahr}})) * 0,5 \% \end{aligned}$$

Die in die Berechnungen zum individuellen ZF-Zielvolumen eingehenden Größen sind jährlich per Stichtag 31. Dezember des Vorjahres zu erheben.

- Die anfänglichen individuellen ZF-Zielvolumina der Angehörenden Institute des Landesbanken-Teilfonds basieren auf folgenden Gesamtrisikopositionen TRE zum 31.12.2021:

	Angehörende Institute des Landesbanken-Teilfonds	Gesamtrisikoposition TRE per 31.12.2021 in TEUR
Landesbanken/Girozentralen	Bayerische Landesbank	43.046.139
	DekaBank Deutsche Girozentrale	30.944.364
	Landesbank Baden-Württemberg	75.377.012
	Landesbank Berlin AG	13.839.803

Angehörigene Institute	Landesbank Hessen-Thüringen – Girozentrale	55.877.971
	Landesbank Saar	5.303.724
	Norddeutsche Landesbank Girozentrale	36.480.036
	Berlin Hyp AG	10.952.008
	Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG	73.468
	Portigon AG	32.712
	S Broker AG & Co. KG	321.963
	S-Kreditpartner GmbH	5.518.386
	Weberbank Actiengesellschaft	654.472

- (10) Die jährliche Berechnung der individuellen ZF-Zielvolumina für die Angehörigen Institute der Sparkassen-Teilfonds und des LBS-Teilfonds erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{individuellesZF-ZielvolumenSparkassen\&LBS}_{\text{Beitragsjahr}} = \text{TRE AngehörigesInstitut}_{31.12.Vorjahr} * \text{EinheitlicherBeitragssatz}_{\text{Beitragsjahr}}$$

- Der Einheitliche Beitragssatz berechnet sich aus folgenden Bestandteilen:
 - Gesamtrisikoposition TRE der Sparkassen-Teilfonds und des LBS-Teilfonds als Summe der Gesamtrisikopositionen TRE der Angehörigen Institute aller Sparkassen-Teilfonds und des LBS-Teilfonds zum 31. Dezember des Vorjahres.

$$\begin{aligned} \text{TRE Sparkassen-Teilfonds\&LBS-Teilfonds}_{31.12.Vorjahr} \\ = \sum \text{TRE Sparkassen\&LBS}_{31.12.Vorjahr} \end{aligned}$$

- Gemeinsames Zielvolumen der Angehörigen Institute des Sparkassen-Teilfonds und des LBS-Teilfonds gemäß (8):

$$\begin{aligned} \text{ZF-Zielvolumen Sparkassen-ZF-Teilvermögen\&ZF-} \\ \text{TeilvermögenLBS}_{\text{Beitragsjahr}} \\ = \text{ZF-Zielausstattung}_{\text{Beitragsjahr}} - \text{ZF-ZielvolumenLandesbanken}_{\text{Beitragsjahr}} \end{aligned}$$

- Der Einheitliche Beitragssatz berechnet sich nach folgender Formel:

$$\begin{aligned} \text{EinheitlicherBeitragssatz}_{\text{Beitragsjahr}} \\ = (\text{ZF-Zielausstattung}_{\text{Beitragsjahr}} - \text{ZF-ZielvolumenLandesbanken}_{\text{Beitragsjahr}}) \\ \div \sum \text{TRE Sparkassen\&LBS}_{31.12.Vorjahr} \end{aligned}$$

Der jährliche Einheitliche Beitragssatz ist für alle Angehörenden Institute der Sparkassen-Teilfonds und des LBS-Teilfonds identisch.

Die in die Berechnungen zum individuellen ZF-Zielvolumen eingehenden Größen sind jährlich per Stichtag 31. Dezember des Vorjahres zu erheben.

III. Einbeziehung von Tochterinstituten

- (1) In die Berechnung des individuellen ZF-Zielvolumens eines Angehörenden Instituts sind Kreditinstitute (Tochterinstitute), die nicht ordentliches oder angeschlossenes Mitglied des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe sind gemäß Abschnitt II (9) einzubeziehen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - Zugunsten des Tochterinstituts eine harte Patronatserklärung oder eine andere Erklärung einer möglichen Haftungsübernahme eines Angehörenden Instituts ausgesprochen wurde, oder
 - ein Ergebnisabführungsvertrag zwischen dem Tochterinstitut und einem Angehörenden Institut besteht, oder
 - das Einlagensicherungssystem des Tochterinstituts durch das Angehörnde Institut von der Haftung freigestellt wurde
- (2) Stützungsleistungen können nicht unmittelbar an die von der Regelung umfassten Tochterinstitute geleistet werden.

IV. Erfassung von ZF-Zielvolumen der Angehörenden Institute und der vorhandenen Mittel

- (1) Die Teilfonds erfassen für jedes Angehörnde Institut jährlich zum Stichtag 31.12. des Vorjahres das individuelle ZF-Zielvolumen, Zahlungsverpflichtungen und die vorhandenen Mittel des ZF-Teilvermögens. Die Zuordnung der vorhandenen Mittel zum einzelnen Angehörenden Institut erfolgt nur gedanklich. Die Erfassung dieser Werte ist jedoch Voraussetzung für eine verursachungsgerechte Beitragserhebung.
- (2) Die Angehörenden Institute leisten an die Teilfonds beginnend mit dem Jahr 2025 jährliche Beiträge und Zahlungen, die eine Erreichung und Erhaltung des ihnen gedanklich zugeordneten individuellen ZF-Zielvolumens gewährleisten und die gemäß § 5 (4) der Rahmensatzung auf das ZF-Teilvermögen entfallenden anteiligen Kosten des Geschäftsbetriebs des Sicherungssystems decken, soweit die Kosten nicht aus Erträgen der Mittel des ZF-Teilvermögens gedeckt werden können. Bei einer aus der Kostendeckung resultierenden Unterschreitung des ZF-Zielvolumens erfolgt eine Auffüllung grundsätzlich im laufenden Beitragsjahr.

- (3) Die Berechnung der ZF-Zielausstattung, der individuellen ZF-Zielvolumina sowie der Beiträge erfolgt im Regelfall bis spätestens 31. Mai jedes Jahres durch das Sicherungssystem.
- (4) Die Beitragserhebung erfolgt vor dem 30. September eines jeden Jahres. Die Angehörigen Institute werden in jedem Jahr über die zu zahlenden Beiträge in einem gesonderten Schreiben informiert.

V. Anlagerichtlinien

- (1) In entsprechender Anwendung von § 18 Abs. 1 EinSiG gelten als vorhandene Mittel des Zusatzfonds Bargeld sowie Einlagen und risikoarme Schuldtitel³, die innerhalb von sieben Tagen (§ 14 EinSiG) liquidiert werden können.

Die vorhandenen Mittel müssen risikoarm und ausreichend diversifiziert angelegt werden. Sie sind so anzulegen, dass eine möglichst große Sicherheit und eine ausreichende Liquidität der Anlagen bei angemessener Rentabilität gewährleistet sind.

- (2) Die Erträge aus der Anlage der Mittel des Zusatzfonds können zur Deckung der Kosten des Zusatzfonds gemäß § 5 (4) der Rahmensatzung verwendet werden.
Die auf Ebene der ZF-Teilvermögen verbleibenden Erträge aus der Anlage der Mittel werden innerhalb der ZF-Teilvermögen jährlich quotale nach den vorhandenen Mitteln zum 31.12. des Vorjahres den jeweiligen gedanklichen Einzelkonten (individuelle vorhandene ZF-Mittel) zugeordnet.
- (3) Näheres regelt die vom Kontrollorgan zu beschließende Rahmen-Anlagerichtlinie.

VI. Zahlungsverpflichtungen

- (1) Auch Zahlungsverpflichtungen („IPC“) eines Instituts gegenüber dem Sicherungssystem können als vorhandene Mittel des Zusatzfonds berücksichtigt werden, wenn
 - diese Zahlungsverpflichtungen vollständig besichert sind und
 - die Sicherheiten für diese Zahlungsverpflichtungen
 - für das Sicherungssystem verfügbar sind,
 - aus risikoarmen Schuldtiteln bestehen und
 - nicht mit Rechten Dritter belastet sind

Die Zahlungsverpflichtungen können auch in Form von Barmitteln hinterlegt werden.

³ Risikoarme Schuldtitel sind Titel, die unter die erste oder zweite der in Tabelle 1 des Artikel 336 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Kategorien fallen, sowie alle Titel, von denen die Bundesanstalt auf Antrag eines Einlagensicherungssystems feststellt, dass diese Titel als ähnlich sicher und liquide anzusehen sind

- (2) Der Gesamtanteil dieser Zahlungsverpflichtungen an den vorhandenen Mitteln ist auf höchstens 30 % der vorhandenen Mittel des Zusatzfonds und auf höchstens 30 % des individuellen ZF-Zielvolumens eines Angehörigen Instituts begrenzt.
- (3) Der Umgang mit Zahlungsverpflichtungen wird durch das Kontrollorgan für das Sicherungssystem festgelegt.

VII. Auffüllplan

- (1) Der individuelle Jahresbeitrag dient einer Auffüllung des individuellen ZF-Zielvolumens auf 100 %.
- (2) Der individuelle Jahresbeitrag der Angehörigen Institute entspricht dem Betrag, welcher die Auffüllung (individuell vorhandene Mittel in Relation zum individuellen Zielvolumen) gegenüber dem 31.12. des Vorjahres um 1/8 (aber nicht über 100 % hinaus) steigert.
- (3) Unbeschadet eines geringeren Jahresbeitrages für eine Auffüllung auf 100 % gilt damit:

$$\begin{aligned} & \text{individueller Jahresbeitrag}_{\text{Beitragsjahr}} \\ &= \text{individuelles ZF-Zielvolumen}_{\text{Beitragsjahr}} \\ & \quad * (\text{individuell vorhandene Mittel}_{31.12. \text{Vorjahr}} \div \text{individuelles ZF-Zielvolumen}_{\text{Vorjahr}} + 1/8) \\ & \quad - \text{individuell vorhandene Mittel}_{31.12. \text{Vorjahr}} \end{aligned}$$

- (4) Sofern die individuell vorhandenen Mittel zum 31.12. des Vorjahres 100 % des individuellen ZF-Zielvolumens (Beitragsjahr) erreichen oder überschreiten, erfolgt keine Beitragszahlung.

VIII. Inkrafttreten der Grundsätze

- (1) Diese Grundsätze treten am 01. Januar 2025 in Kraft.

Glossar:

ZF-Teilvermögen: Dem Zusatzfonds zugeordnete Vermögensmasse (vgl. Präambel Rahmensatzung)

ZF-Teilvermögen Landesbanken: Selbstständiges ZF-Teilvermögen für die Landesbanken (vgl. Präambel Rahmensatzung)

ZF-Teilvermögen LBS: Selbstständiges ZF-Teilvermögen für die Landesbausparkassen (vgl. Präambel Rahmensatzung)

Sparkassen ZF-Teilvermögen: ZF-Teilvermögen der regionalen Sparkassen- und Giroverbände (vgl. Präambel Rahmensatzung)

ZF-Zielausstattung: Zielausstattung des Zusatzfonds beträgt 0,5 % der Gesamtrisikoposition der Angehörigen Institute, die CRR-Kreditinstitut sind (vgl. Rahmensatzung § 134 (3))

ZF-Zielvolumen eines ZF-Teilvermögens: Summe der individuellen Zielvolumina aller Angehörigen Institute des jeweiligen Teilfonds

Individuelles Zielvolumen (des Angehörigen Instituts): Die individuelle Höhe der zur Erreichung der ZF-Zielausstattung des Zusatzfonds von den Angehörigen Instituten einzuzahlenden Mittel (vgl. Kapitel I)

Vorhandene Mittel: Mittel nach Ertragszuteilung, abzüglich Kosten

Individuell vorhandene Mittel: Die dem einzelnen Angehörigen Institut gedanklich zugeordneten Mittel nach Ertragszuteilung, abzüglich Kosten

Gesamtrisikoposition: Begriffsdefinition Gesamtrisikoposition TRE („total risk exposure“) analog der Anlage Grundsätze der risikoorientierten Beitragsbemessung des Einheitlichen Stützungsfonds (vgl. Kapitel I)

Angehörendes Institut: Institute gemäß § 2 Rahmensatzung

CRR-Mitgliedsinstitut: Institut, das sowohl Angehöriges Institut gemäß § 2 Rahmensatzung als auch CRR-Kreditinstitut ist

Angeschlossenes Institut: Institut, das aufgrund eines Anschlussvertrags an das Sicherungssystem angeschlossen ist und daher Mitglied des Landesbanken-Teilfonds ist

Diese Satzung tritt mit Eintragung der in der außerordentlichen Mitgliederversammlung des DSGVO e.V. am 26. Juni 2023 beschlossenen Rahmensatzung für das institutsbezogene Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe im Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Satzung vom 30. Mai 2022. Der Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein gibt den Tag des Inkrafttretens im Internet unter der Adresse www.sgvsh.de bekannt.

Ausgefertigt

Kiel, den 29. September 2023

Sparkassen- und Giroverband für
Schleswig-Holstein
Der Verbandsvorsteher

gez. Oliver Stolz

(L. S.)